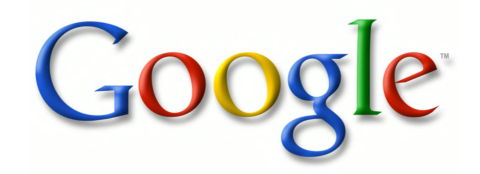


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


UC-NRLF
$B 269 635

4837.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Polit. Science

Das königliche Veto.

Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der konstitutionellen Monarchie.

Von

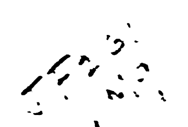
Friedrich Murhard.

Je n'ai point tiré mes principes de mes préjugés, mais de la nature des choses.

Montesquieu.

Kassel, 1832.
Verlag von J. J. Bohné.

3



Vorworte.

Die Lehre von einem dem Regenten verfassungsmäßig einzuräumenden Veto in den Staatsangelegenheiten und insonderheit bei der Gesetzgebung, obgleich ohne Zweifel eine der wichtigsten und folgereichsten im Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie, ist bisher von den Staatsgelehrten noch lange nicht mit der Umsicht, die sie verdient, zur Erörterung gebracht und von allen Seiten erwogen und beleuchtet worden. In der konstitutionellen Staatslehre wurde sie gemeiniglich nur oberflächlich berührt und gewissermaßen als Nebensache behandelt. Denn meistens sah man sie mit andern Lehren, über welche man sich umständlicher auslassen zu müssen für nöthig fand, wie die von der Initiative in der Gesetzgebung, oder mit den Grundsätzen von der Heiligkeit, Unabhängigkeit, Un-

verletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes in der Monarchie in Verbindung gesetzt und ihr dann als einer Sache, die entweder sich von selbst verstehe, oder doch nothwendig aus andern Lehren und Grundsätzen dieser Staatsart fließe, nur nebenbei eine Stelle in den Lehrbüchern eingeräumt. So selbst in dem so meisterhaft von Aretin und Rotteck bearbeiteten Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie, und auch in unsers verehrungswürdigen Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit sieht man sich vergeblich nach hinlänglichen Belehrungen über diesen Gegenstand und einer weitern Ausführung um.

Dazu kommt, daß die Schriftsteller unsers Welttheils, bei den Untersuchungen, die sie über diese Lehre anstellten, sich selten ganz von dem haben losmachen können, was die Nordamerikaner europäische politische Vorurtheile zu nennen pflegen. In der Regel trugen sie vorgefaßte Meynungen, welche im Zeitalter der autokratischen Monarchien entstanden was

zur Ausbildung gelangt waren, auf das System der repräsentativen Monarchie über und glaubten die konstitutionellen Könige mit eben den Prärogativen schmücken zu müssen, welche die Könige von Gottes Gnaden, sich auf ein göttliches oder auch das Schwert-Recht berufend, in Anspruch genommen hatten. Es wurde dabei übersehen, daß beide Regierungssysteme toto coelo von einander verschieden sind, so daß, was für das eine paßt, öfter für das andere kaum eine Anwendung finden mag. Zur Vermengung beider trug hauptsächlich wohl auch der Umstand bei, daß, was man für repräsentative Monarchien in der neuern Zeit ausgab und gelten ließ, meistens mehr oder weniger eine Mischung von Autokratismus und Konstitutionalismus war, so daß das System des konstitutionellen Monarchenthums fast nirgends völlig gereinigt von den Schlacken früherer Zeiten zum Vorschein kam.

Eben so unbefriedigend, wie die Doktrinen der Staatsrechtslehrer, zeigen sich auch die Staatsgesetzgebungen in dieser Beziehung. Al-

lenthalben haben sie in Betreff des fraglichen Gegenstandes grosse auffallende Lücken in den Staatsverfassungen gelassen. In der Staatspraxis herrschen oft mehr herkömmliche Normen als positive Bestimmungen. Gleichwohl erscheinen letztere hier um so wünschenswerther, da es sich darum handelt, eine politische Ordnung der Dinge zu erschaffen und ins Leben zu führen, aus welcher Willkühr der Machthaber möglichst verbannt seyn soll. So kommt es denn, daß in unsern mit liberalen Konstitutionen und Institutionen sich brüstenden modernen Staaten nur zu oft die alte Autokratie blos unter neuen Formen wiederkehrt. Man erhält alsdann eine Staatsordnung mit so mangelhafter Konstitutionalität, daß die Anhänger des Absolutismus reichhaltigen Stoff finden, das konstitutionelle Staatswesen überhaupt in Verruf zu bringen. Denn eine solche Staatsordnung macht häufig nur die Unvollkommenheiten des letztern bemerklich, während sie doch manche Vortheile nicht darbietet, die unter gewissen Voraussetzungen dem reinen Monarchismus eigen seyn können.

Bei einer absoluten Einherrschaft kann freilich ein absolutes Veto vom Throne herab geübt keiner Bedenklichkeit unterliegen. Die Natur einer solchen Beherrschungsform bringt es mit sich. Doch anders verhält es sich in Staaten, welche das konstitutionelle Prinzip in sich aufgenommen haben und deren Verfassungen bezwecken, die Herrschaft der Gesetze an die Stelle der Herrscherwillkühr zu setzen. Ein völlig unbedingtes Veto in den Händen des Regenten scheint mir dem Geiste eines ächten Repräsentativsystems nicht angemessen. Denn dieses gestattet keine Identifizirung des Fürsten mit der Staatsgesellschaft im Sinne des strengen monarchischen Prinzips; vielmehr behauptet da die Gesammtheit der Staatsbürger stets den Charakter einer moralischen Person, welche ihren Willen nie unbedingt auf den Staatsregenten übertragen hat. Der wahrhafte Repräsentativstaat weiß nichts von einem eignen, vom Volke ganz unabhängigen, Fürstenrechte; er ist mir ohne das Prinzip der sogenannten Volkssouverainität — vorausgesetzt, daß man richtige

Begriffe damit verknüpft — gar nicht denkbar. Der Staatsbürgerverein muß, meiner Meynung nach, hier allezeit höher stehen als die zufällig und zeitig mit der Regentengewalt bekleidete Person. Ein durchaus absolutes Veto der letztern kommt mir da sogar als ein Widerspruch vor.

Denjenigen, welche den Wahn hegen, eine wohleingerichtete politische Ordnung könne nicht bestehen, wenn dem Chef der obersten ausübenden Gewalt nicht ein uneingeschränktes Veto zugestanden sey, würde man das Beispiel von Staaten entgegenhalten können, in denen die öffentlichen Angelegenheiten vortrefflich besorgt werden, obgleich die Regenten sich dort keinesweges im Besitze eines solchen Prärogativs befinden. Daß es für die Erhaltung der monarchischen Staatsform ersprießlich oder wohl gar unumgänglich nöthig und nothwendig sey, ist zwar oft genug versucht worden, ins Licht zu stellen und glauben zu machen; gleichwohl ist es noch keinem geglückt, diese Behauptung so überzeugend darzuthun, daß bei dem unbefangen Forschenden gar kein Zweifel übrig bliebe. Im

Gegentheil fehlt es in der Staatengeschichte nicht an vielfältigen Belegen, daß das in Rede stehende Monarchenvorrecht nicht nur oftmals sehr nachtheilige Folgen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaften gehabt, sondern auch der Monarchie selber den Untergang bereitet hat.

Die ganze, unter den monarchischen Staatsgelehrten noch gewissermaßen als lis pendens schwebende, Streitfrage: ob in der konstitutionellen Monarchie es zweckmäßiger sey, dem Monarchen ein auf irgend eine Weise bedingtes oder ein durchaus unbedingtes Veto zuzueignen? möchte sich wohl auf Folgendes reduziren lassen: Sind der Regent und die Nationalrepräsentation vollkommen das, was sie, ihrer Bestimmung nach, seyn sollen: dann bedarf ersterer gar keines besondern Vorrechts zur Uebung eines uneingeschränkten Veto. Es ist ihm solches in diesem Falle ganz überflüssig, weil er alsdann stets im Einklange mit dieser handeln wird. Findet jedoch das Gegentheil Statt, gewinnen bei beiden entgegengesetzte Tendenzen Raum, so daß Regent und Regierte oder deren Repräsentanten

in ihren Bestrebungen divergiren: dann kann jedes Veto, vom Staatsoberhaupte geltend gemacht, gleichviel ob es ein unbeschränktes oder ein beschränktes ist, dem Throne, und der bestehenden öffentlichen Ordnung Gefahr bringen. Unter dieser Voraussetzung aber wird es das allgemeine Wohl erheischen, daß der Fürst auf ein an gewisse Bedingungen geknüpftes Veto verfassungsmäßig beschränkt sey. Denn sonst gibt man ihm eine Macht, die er zum Nachtheil des Gemeinwohls, zur Verfolgung egoistischer Zwecke misbrauchen kann und macht die Vervollkommnung der Gesetzgebung von der blosen Willkühr eines einzelnen Menschen in der Staatsgesellschaft abhängig.

Jede öffentliche Autorität, sie mag eingerichtet seyn, wie sie will, sucht ihre Rechte, Befugnisse, Prärogative zu vermehren, jede öffentliche Gewalt strebt sich zu vergrößern, wenn man ihrem Ehrgeize nicht einen Damm entgegenstellt. Dies gilt ebensowohl von der im Staate aufgestellten regierenden Macht als von der dieser gegenüberstehenden Repräsentation der Regierten,

von dem mit der obersten vollziehenden Gewalt bekleideten Regenten und von der mit der gesetzgebenden Gewalt bekleideten Volksvertretung. Der Fürst in der Monarchie würde zum unumschränkten Staatsherrscher werden, wenn seinem Willen und seinen Beschlüssen kein Hinderniß in den Weg träte; aber gleiches würde auch bei den Repräsentanten des Volks der Fall seyn. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Versammlung der Nationalrepräsentanten und der Monarch stets und immerdar in Ansichten, Meynungen, Absichten und Bestrebungen völlig mit einander übereinstimme; es werden Fälle eintreten — sie sind wenigstens möglich und denkbar, darum schon a priori vorauszusetzen — wo beide mit einander in Kollision gerathen. Die Staatsklugheit und Staatsweisheit erheischen daher, daß keiner von beiden Theilen gefährliche Waffen besitze, wodurch dem einen es leicht wäre, den andern zu unterdrücken und dessen Rechte an sich zu reißen. Wenn man im monarchischen Staate den Monarchen mit dem Vorrechte ausstattete, allein Gesetze zu geben, so würde man die ganze Gesetz-

gebung seiner Willkühr Preis geben; wollte man dagegen den Volksvertretern die Macht, allein Gesetze zu geben, einräumen, dann würde man die Vorrechte der Krone ihrer Willkühr unterwerfen. Aus diesem Grunde hat man denn in der konstitutionellen Monarchie den Grundsatz aufgestellt: daß alle Gesetze gemeinschaftlich von dem Könige und der Volksrepräsentation festgesetzt werden sollen, so daß beide bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Mounier macht in seinen Considérations sur les gouvernemens sehr richtig auf die Gefahren aufmerksam, womit die Erbmonarchie bedroht seyn würde, wenn die Repräsentanten der Nation das Recht hätten, Gesetze ohne Zustimmung des Königs zu machen. Stritten die letztern mit der Krone um einen Theil der Staatsgewalt, dann könnten sie leicht zum Behufe ihrer Ansprüche die Unterstützung der Menge für sich haben, welcher die Vermehrung der Gewalt in den Händen derer, die von ihrer Wahl abhängen, schmeicheln würde; die Krone aber besäße alsdann kein Vertheidigungs-

mittel, wenn ihr ein solches nicht durch die Konstitution, mittelst der Bestimmung, daß jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit ihrer Sanktion bedürfe, gesichert wäre.

Auch darf man, nach der Bemerkung eben dieses Schriftstellers, ja nicht wähnen, daß es so leicht sey, die königliche Sanktion zu ersetzen und den Repräsentanten unmöglich, die Gränzen ihrer Befugnisse zu überschreiten, wenn sie durch die Konstitution genau vorgezeichnet seyen. Denn gewiß sind alle Regeln unnütz, wenn man ihre Auslegung demjenigen überläßt, welchen sie angehen. Man könnte wahrlich keine größere Unbesonnenheit begehen, als einem Körper oder einem Einzelnen die Sorge für die Beobachtung des Gesetzes zu überlassen, welches ihn selbst binden soll. Gesetz ist nur ein leeres Wort, wenn kein Weg vorhanden ist, ihm Ansehn und Beobachtung zu verschaffen. Wie kann man, diesem unbestreitbaren Grundsatze zufolge, wohl denken, die Repräsentanten zu binden und die Vergrößerung ihrer Gewalt zu verhindern, wenn man sich blos darauf einschränkt, ihnen ihre

Pflichten vorzuschreiben, und wenn nicht zugleich der ganze Zusammenhang der Verfassung der königlichen Autorität zum Schutz dient?

Wollte man hoffen, daß die Nation das Korps ihrer Repräsentanten hindern könnte, sich die vollstreckende Macht anzumaßen: dann müßte man zugeben, daß sie im Stande wäre, sich selbst zu regieren, ohne Oberhaupt und ohne Gesetze. Man würde allen Distrikten die Befugniß zugestehen müssen, die gesetzgebende Versammlung zu kritisiren, die Repräsentanten der Gefahr blosstellen, alles öffentliche Zutrauen auf den geringsten Verdacht, auf jede Verleumdung zu verlieren, und jedem Einzelnen erlauben, ein Gesetz zu verwerfen. In der That, wenn die konstituirende Nationalversammlung in Frankreich, nach dem Vorschlag Einiger, das Recht des Veto zu Gunsten der Kommittenten hätte einführen wollen, dann würde dies die Quelle der schrecklichsten Unruhen geworden, die Gesetze würden in Verachtung gerathen und alles der Uebermacht der Stärke unterworfen gewesen seyn. Allemal wenn die Nation zwischen ihren Repräsentanten

und dem Könige hätte entscheiden wollen, würde sie es nicht anders haben thun können, als daß sie sich über beide gestellt und ihre Macht vernichtet hätte. Nur durch Unordnung, Anarchie oder Aufstand würde sie haben ins Mittel treten können. Eine solche traurige Einmischung kann gewiß kein gutdenkender Bürger wünschen, es sey denn, daß die Tyrannei auf den höchsten Gipfel gestiegen wäre; aber Niemanden kann es in den Sinn kommen, Einrichtungen zu billigen, wodurch sie herbeigerufen werden würde, sowie man überhaupt niemals die Organisation einer Staatsverfassung nach Maßregeln anlegen darf, die zugleich Mittel werden müssen, sie wieder zu zertrümmern. Weit zweckmäßiger und einfacher ist es daher sicherlich, dem Fürsten ein wirksames Veto gegen die Beschlüsse der Volksvertretung verfassungsmäßig zuzugestehen.

Durch ein solches Recht zu einem Veto bei der Gesetzgebung soll das monarchische Staatsoberhaupt blos in den Stand gesetzt werden, wie Hufeland in den Anmerkungen zu Mounier's Werk richtig bemerkt, ein neues Ge-

setz zu verhindern, nicht aber für sich zu machen; die gesetzgebende Gewalt, selbst wenn sie in positiver Hinsicht allein der Volksrepräsentation zustände, würde dadurch eigentlich ihm nicht untergeordnet seyn, sondern er würde nur eine negative Wirksamkeit auf sie ausüben. Diese letztere, wenigstens bis zu einem gewissen Grade und in einem gewissen Umfange, ist auch meiner Meynung nach dem Regenten in einem monarchischen Staate nothwendig und unentbehrlich, theils um das Ansehn der Krone aufrecht zu erhalten, theils die bestehende Verfassung gegen Unternehmungen von Seiten der Volksrepräsentanten zu schützen und zu sichern. Eben so muß auch diesen ein Recht zu einem Veto zugestanden werden, falls der Monarch die Initiative bei der Gesetzgebung hat, um verhüten zu können, daß derselbe nicht allein Gesetze mache. Nur kann ich mich nicht davon überzeugen, daß es so unumgänglich nöthig sey, das dem Könige verfassungsmäßig einzuräumende Veto müsse ganz unbedingt seyn, so daß es gar kein verfassungsmäßiges Mittel

geben soll, der möglichen Schädlichkeit dieses königlichen Prärogativs zu begegnen.

In der französischen konstituirenden Nationalversammlung 1789 waren gleichwohl außer Mounier noch mehrere andere der ausgezeichnetesten Mitglieder der Meynung, daß ein absolutes Veto in der Gesetzgebung ein durchaus unentbehrliches Prärogativ des Königthums sey. Selbst in dem Konstitutionsausschusse war die Majorität dieser Ansicht, welche jedoch nicht die Mehrheit der Stimmen in der Plenarversammlung für sich erhielt. Mounier hat auch noch späterhin in einer besondern Schrift: **Exposé de sa conduite dans l'assemblée nationale et des motifs de son retour à Dauphiné** (Paris, 1789) jenen Grundsatz, dem er in der Nationalversammlung nicht den Sieg zu erringen vermochte, durch Gründe zu vertheidigen gesucht.

Der König — urtheilt er daselbst — ist der bleibende Repräsentant des Volks, ihm muß es obliegen, die Rechte seiner Unterthanen zu vertheidigen und die Gewalt, von welcher er

Inhaber ist, gegen den Wahn und die Eingriffe der Nationalrepräsentation zu schützen; die Sorge für die Erhaltung der Freiheit erheischt es, daß man die Repräsentanten des Volks eben sowohl wie den Monarchen an der Ausübung einer willkührlichen Gewalt hindere. Der König, da er allein nie ein Gesetz macht und seine Beamten verantwortlich sind, kann seine Gewalt nicht (leicht) mißbrauchen, während die Versammlung der Volksrepräsentanten von der ihrigen gar wohl einen Mißbrauch machen könnte, wenn es ihr jemals erlaubt wäre, ihre Beschlüsse ohne die Einwilligung des Königs zu vollstrecken. Der König kann nie ein Interesse haben, seine Einwilligung nützlichen Gesetzen zu versagen, welche seine durch die Konstitution ihm ertheilten Vorrechte unangetastet lassen. Es ist überdies sehr viel besser, hundert gute Gesetze nicht zu bekommen, als einem verwerflichen einen leichten Eingang zu verschaffen. Das blose Aufschubsrecht legt den Usurpationen der Volksrepräsentanten gegen die Rechte der Krone kein hinreichendes Hinderniß in den

Weg. Wer behauptet, daß die gesetzgebende Gewalt nie etwas gegen die vollstreckende unternommen habe, kennt die Geschichte der Reiche sehr schlecht. Auf welche Weise aber auch immer diese beiden Gewalten sich vermischen mögen, so entsteht daraus immer Despotismus; darum muß man dieser Vermischung durch unübersteigliche Schranken zuvorkommen. Die Mittel zur Einschränkung der vollstreckenden Gewalt sind bekannt; klar ist es aber, daß der König kein Mittel haben würde, diese zu schützen, wenn man Gesetze ohne seine Einwilligung machen könnte, weil durch allmählig auf einander folgende Gesetze die Repräsentanten dahin gelangen würden, sich die Ausübung aller Rechte zuzueignen und zu ihrem Vortheil einen aristokratischen Despotismus aufzustellen, der tausendmal unerträglicher drückt als der Despotismus eines Einzigen.

Es würde — fährt Mounier fort — erniedrigend für den Thron seyn, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Monarch gezwungen seyn soll, der Versammlung der National-

repräsentanten zu gehorchen. Die Macht, Gesetze zu geben, ist die eigentliche wahre souveraine Gewalt; der Fürst würde, wenn seine Zustimmung bei der Gesetzgebung nicht jederzeit erforderlich wäre, sich in einer Abhängigkeit befinden, und niemals im Herzen des Volks an der Erkenntlichkeit, die ein gutes Gesetz einflößt, Theil haben, indem man wüßte, daß es nicht in seiner Macht stand, es zu verhindern. Läßt man ihm hingegen das Recht, ganz frei die Entwürfe der Gesetze zu bestätigen oder zu verwerfen, dann wird er als ein Hauptbestandtheil der gesetzgebenden Gewalt angesehen; seine Autorität ist alsdann vor jedem Anfall gesichert und er bekommt die Majestät und Unabhängigkeit, welche ihm als Haupte der Nation gebührt.

Auch Bergasse ist bemühet in seinem **Discours sur la manière, dont il convient de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans une monarchie** (Paris, 1789. S. 79) zu zeigen, wie unangemessen es seyn würde, das Recht der Bestätigung oder

Verwerfung der Gesetzesentwürfe dem Könige zu nehmen. „Ihr wollt — sagt er — einen Erbfürsten, der seinen Posten nicht verlassen soll, weil er dies nicht könnte, ohne die größten Bewegungen im ganzen Reiche zu erregen; und doch wollt ihr die Dinge zu gleicher Zeit so einrichten, daß gar leicht ein unglücklicher Zeitpunkt kommen kann, wo es ihm nicht mehr erlaubt ist, auf die Befehle seiner Vernunft zu hören. Wenn bei unsern gemeinschaftlichen Rathschlägen eure Meynung gegen die meinige durchdringt und Gesetz wird, dann folgt hieraus offenbar noch keineswegs, daß ihr mich wider meinen Willen zu einem Vollstrecker dieses Gesetzes machen könnt. Gewiß werdet ihr alle zugeben, daß das etwas gänzlich Unerlaubtes wäre, wenn man mich, ich will nicht sagen nach Einem Jahre, sondern nach zwei, nach zwanzig Jahren, kurz so lange ich bei meiner Meynung bliebe, verpflichten wollte, der Vollstrecker eures Gesetzes zu werden. Und was in Rücksicht auf mich gänzlich unerlaubt wäre, sollte das nicht auch als gänzlich unerlaubt in Rücksicht auf den Für-

sten zu betrachten seyn?“ Indessen hat doch auch schon Gottl. Hufeland in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung von Mounier's Betrachtungen über die Staatsverfassungen (Jena, 1791) diese Betrachtung Bergasse's in einer gewissen Rücksicht für nicht durchaus haltbar gehalten.

In einer Republik — meynt Mounier — sey allerdings ein solches absolutes Betorecht für den obersten Chef der vollziehenden Gewalt nicht so wesentlich, wie für den Regenten in einer Monarchie, und er führt die Gründe an, warum z. B. man in den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten nichts davon weiß. Die amerikanischen Konstitutionen — bemerkt er — lassen freilich dem Regierer (unter dem Namen von Gouverneur, Präsidenten ꝛc.) in Rücksicht der Gesetzgebung nur eine suspensive Gewalt für eine bestimmte Zeit; dieses Beispiel kann aber nicht wohl in einer Monarchie angewendet werden. Die Regierer im freien Amerika haben ein sehr geringes Ansehn im Vergleich mit dem eines Fürsten, und ihre Gewalt ist zu we-

nig beträchtlich, als daß die gesetzgebenden Versammlungen sie darum beneiden und jene zu vermindern suchen sollten, um die ihrige zu vergrössern. Ueberdies sind die Vorrechte der amerikanischen Regierer auch durch alle die geschützt, welche einmal ihre Nachfolger zu werden hoffen. Da sie ihre Stelle nur wenige Jahre behalten, so nähren viele Glieder der gesetzgebenden Senate die Hoffnung, eine solche Stelle ebenfalls einst zu bekleiden. Anders verhält es sich in der Monarchie, wo die höchste regierende Autorität erblich ist. Hier kann sich leicht gegen diese alles Streben richten und darum muß die Konstitution ihr die Mittel sichern, dies alles abzuhalten.

Ich will gern zugeben, daß ein solcher Erdengott, wie der Sterbliche ist, der einen erblichen Königsthron einnimmt, mehr Neid ausgesetzt ist, als der oberste Machthaber in einer Republik, der nur vorübergehend dem Regiment vorsteht und nicht mehr Autorität besitzt, als erforderlich ist, um seinen Beruf zu erfüllen und seiner Bestimmung nachzukommen, und daß je-

ner deshalb einer großen Gewaltfülle bedarf, um so außerordentliche Güter, wie ihm das Glück vor Millionen anderer Sterblichen hat zu Theil werden lassen, sich und seinen Enkeln zu erhalten. Allein daraus folgt noch lange nicht, daß er mit einer Machtvollkommenheit ausgerüstet seyn müsse, um im Stande zu seyn, nach Willkühr alle gesetzgeberische Weisheit der Nationalrepräsentation zu nichte zu machen; wozu doch offenbar einem solchen Hochgestellten ein konstitutionsmäßig bewilligtes Vetoprärogativ ohne alle vernünftige Schranke die unbestrittene Befugniß verleihen würde. Man braucht in der That nur Gelegenheit gehabt zu haben, die Erbärmlichkeit so mancher Individuen, deren Haupt mit dem Diadem geschmückt ist, in der Nähe zu beobachten und man wird wahrlich vor dem Gedanken erschrecken, blos einer abstrakten Theorie vom monarchischen Prinzip zu Liebe, solchen öfter an Geist und Herz leeren, meist vorurtheilsvollen und unwissenden, dabei nicht selten eigensinnigen und rechthaberischen Menschen, bei völliger Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit ihrer Per-

sen, durch Aufnahme eines durchaus uneingeschränkten Vetorechts unter die verfassungsmäßigen Herrscherprärogative, das Schicksal der ganzen Gesetzgebung einer gebildeten und gesitteten Nation in die Hände zu geben. Heißt das nicht mittelbar den Weg zu Staatserschütterungen und Staatsumwälzungen bahnen, so daß gerade das Entgegengesetzte von dem herbeigeführt wird, was man beabsichtigte?

Nein, nicht durch verschwenderische Freigebigkeit in Ertheilung ungemessener Machtübungsvorrechte an die Fürsten wird man die Dauer der Erbthrone sicher stellen; vielmehr dürfte dies gerade das Mittel seyn, das erbmonarchische Herrschaftswesen in Mißkredit zu bringen und dessen Untergang vorzubereiten. Darum kann ich auch Mounier selbst darin nicht beistimmen, daß es die Würde des Throns erfordere, dem Fürsten das Recht zuzusichern, Gesetze durch ein Veto, pure und ohne alle Angabe der Beweggründe seiner Verwerfung, zu verwerfen. Er meynt nämlich, daß, wenn der Fürst sich dazu herablassen müßte, diese

seine Beweggründe der Versammlung der Volksvertreter bekannt zu machen, leztere sich im Besitze des Rechts glauben würde, sie zu beurtheilen und folglich keine Achtung dafür zu haben. Eine solche Beurtheilung läßt sich, glaube ich, nicht vermeiden: denn wenn die fraglichen Motive auch in petto behalten werden, so lassen sie sich doch gemeiniglich vermuthen, und wo Freiheit der Rede und der Schrift ist, da kann man es nicht hindern, daß Jeder sich darüber ausspricht. Auch möchte zu besorgen seyn, daß da, wo keine Motive angegeben werden, sehr unlautere obwalten können, die man eben darum gern verborgen halten möchte, wiewohl sie in der Regel errathen werden und kein Geheimniß bleiben. Auch hier spreche ich, leider! aus Erfahrung.

Uebrigens gesteht Mounier selbst ein, daß auch das absolute Veto in den Händen des Königs nur eine sehr unzureichende Schutzwehr für die Konstitution dar-

bietet und wenn es als Mittel dienen soll, die Unabhängigkeit der königlichen Macht zu erhalten, dasselbe ein Mittel ist, welches, würde es nicht zugleich durch andere Hebel unterstützt, nur als schwach und fast unnütz sich bewähren dürfte. Steht z. B. den Repräsentanten das Recht zur Verweigerung der Abgaben zu, so würden sie schon darin eine Waffe haben, der ein Monarch selten widerstehen kann, um das Veto des Königs zu beschränken. Selbst wenn man die Vorsicht brauchte, urtheilt der mehr erwähnte französische Staatsgelehrte, die von der Nationalrepräsentation zu verwilligenden Geldhülfen — Subsidien, wie man sie in der Sprache des englischen Parlaments nennt — von den andern Gesetzesentwürfen zu trennen: so würden dennoch die Auflagen eine immer sehr wirksame Feder bleiben, um durch ihren Gegendruck, so zu sagen, das Mittel des Widerstandes zu schwächen, ja zu zernichten, das man dem Monarchen in der

diese zweite Versammlung in seinen Vorschlag nicht eingeht und der nämliche Fall auch noch bei einer dritten von ihm zusammenberufenen Versammlung von Volksvertretern eintritt, dann werden ohne Zweifel wichtige Gründe für die wiederholte Verwerfung vorauszusetzen seyn, die jeder verständige Fürst, welcher keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen wird wie der Pabst, achten muß. Allein welches Hülfsmittel hat die Nation gegen das Veto des Monarchen, falls dieses kein suspensives, sondern ein unbedingt absolutes ist? — Hier ist also offenbar eine Ungleichheit der Gewichte in der Waagschale der Gewalten, die eine Abhülfe in der Verfassung erfordert, wenn die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichts möglich seyn soll.

Eine Regierung kann, ihrer Bestimmung nach, keinen von dem des Volks verschiedenen Willen haben, sondern ihre Aufgabe ist, den wahren öffentlichen Willen sorgsam zu ermitteln und als Gesetz auszusprechen. Denn

das Gesetz soll der Ausspruch des vernünftigen Gesammtwillens seyn. Nur darüber, wie dieser Gesammtwille zu ermitteln sey, kann in verschiedenen Staaten eine Verschiedenheit der Ansichten Statt finden: denn selbst in Staaten mit absoluten Regierungen werden die Gesetze als vorausgesetzter Willen der Gesammtheit ausgegeben. Die Zeit ist ja hoffentlich vorüber, wo man den Gesetzen die Schlußformel: car tel est notre bon plaisir, anzuhängen wußte. In konstitutionellen Staaten aber ist dem Volkswillen ein Organ gegeben, dessen Aussprüche regelmäßig als auch wirklich auf dem Volkswillen beruhend anzusehen sind. Nur insofern die Regierung dies bezweifelt, kann sie das Recht, wie die Pflicht, haben, auf Beschlüsse der Volksrepräsentation nicht einzugehen. Darum ist in der kurhessischen Verfassungsurkunde (§ 75) verordnet, daß der Staatsregierung, damit sie prüfen könne, ob in einem Beschlusse der Volksvertreter auch der wahre öffentliche Wille zu ihr spreche, die abweichende

Meynung der Minorität mitgetheilt werden soll, falls der Beschluß nur durch den Ausschlag des Präsidialvotums zu Stande gekommen. Wenn also der Regent in einem konstitutionellen Staate einem Beschlusse der volksvertretenden Versammlung widerstrebt, dann muß man immer voraussetzen, daß er dies nur thue, weil er bezweifelt, in demselben die Ansicht des Volks, oder, wenn man das lieber hört, der Einsichtigen und Besten im Volke zu finden. Alsdann aber fehlt es dem konstitutionellen Regenten nicht an Wegen, die er einschlagen kann, um den voraussetzlich von den Volksvertretern miskannten öffentlichen Willen zu ermitteln. Er kann durch Vertagung ihrer Versammlung den Mitgliedern derselben Gelegenheit geben, in der Heimath den öffentlichen Willen besser kennen zu lernen; er kann, indem er die Versammlung auflöst, besser unterrichtete Vertreter von diesem verlangen. So oft also der Regent einen Zweifel hat, daß der vernünftige Wille der Staatsgesellschaft in den Beschlüssen der Volksvertre-

tung nicht ermittelt vorliege, kann und muß er sich alsbald in verfassungsmäßiger Weise Aufklärung zu verschaffen suchen, ob sein Zweifel gegründet ist oder nicht, und im letztern Falle hat er kein vernünftiges Motiv, seine Zustimmung zu verweigern. Denn dies könnte er alsdann nur thun, wenn er seine Bestimmung durchaus verkennte d. i. nicht das wäre oder seyn wollte, was er seyn soll. Man sieht mithin, daß der wahre Regent immer nur höchstens vorübergehend des Rechts zur Anwendung oder Geltendmachung eines Veto bedarf, folglich ein bedingtes Vetoprärogativ für ihn vollkommen hinreicht, seinen hohen Beruf zu erfüllen.

Vielleicht gelingt es mir, durch die nachfolgenden Erörterungen den Geist der Untersuchung und Forschung von neuem auf einen Gegenstand zu lenken, der, wiewohl von hohem praktischen Interesse, bis jetzt theils einseitig, theils wenig erschöpfend von den Theoretikern behandelt worden ist, während er in der Praxis große Mangelhaftigkeit darbietet. Zwar mag

ich schwerlich hoffen dürfen, durch die Betrachtungen, zu welchen die gegenwärtige Schrift Veranlassung gibt, mir den Beifall der Höfe zu erwerben; glücklicherweise brauche ich in meiner unabhängigen Lage hiernach nicht zu trachten. Manches, was hier vorkommt, könnte wohl gar bei Politikern mancher Schulen die Bezeichnung von subversiven d. i. antimonarchischen oder revolutionairen Lehren — denn diese verschiedenen Ausdrücke sind in der Sprache der modernen europäischen Kontinentaldiplomatie so ziemlich gleichbedeutend — bekommen. Denhoch ist es gerade das wohlverstandene Interesse der Monarchie, was ich bei der Herausgabe der vorliegenden Schrift vor Augen hatte. Denn wer es mit dem monarchischen System wahrhaft wohl meynt und dessen Erhaltung aufrichtig wünscht, der muß in unserer Zeit vor Allem darauf bedacht seyn, daß durch weise Gesetze und konstitutionelle Einrichtungen dafür gesorgt werde, die Verirrungen und Ausschweifungen der monarchischen Gewalt hinführo immer mehr und mehr, wo nicht

unmöglich zu machen, doch, soviel es angeht, zu erschweren. Berichtigungen, ja Widerlegungen der von mir hier entwickelten Gedanken, Ansichten und Meynungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, werden mir übrigens um so willkommener seyn, da die Wahrheit, um die es mir allein zu thun ist, hiedurch nur gewinnen kann.

Die verschiedenen Absätze, aus denen diese Schrift besteht, wurden zu verschiedenen Zeiten niedergeschrieben, daher ich das Ganze mehr als eine Sammlung von Aufsätzen, denn als eine schulgerechte Ausführung des zu behandelnden Gegenstandes anzusehen bitte. Einzelne Stücke des gegenwärtigen Werkes wurden schon früher von mir in Zeitschriften mitgetheilt. Ich glaubte indessen, daß es manchem angenehm seyn dürfte, hier Alles beisammen zu finden, was von mir und Anderen über diesen Gegenstand gedacht und hier und da an verschiedenen Orten zerstreuet anzutreffen. Aus diesem Grunde habe ich auch den letzten Abschnitt, der zuerst in den Allg. politischen Annalen er-

schien, hier unverändert wieder abdrucken lassen.

Kassel, im Mai, 1832.

Uebersicht des Inhalts.

I.

Einleitende Bemerkungen.

Ob und in wiefern dem Staatsregenten die Sanktion der Gesetze und ein Veto bei der Gesetzgebung, welches nichts anders ist, als eine Verweigerung jener Sanktion, gebühre oder beizulegen? — das sind Fragen, welche natürlicherweise in einem Staate, in welchem ein absoluter Ein- und Alleinherrscher an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten steht, gar nicht vorkommen können. Denn wenn — wie in der despotischen und ebenso auch in der autokratischen Monarchie der Fall ist — der Regent alle Staatsgewalten in seiner Person vereinigt, dann versteht es sich wohl von selbst, daß kein Gesetz gegeben werden kann, ohne seine entweder ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung. Die ehedem in Frankreich gebräuchliche Formel: car tel est notre plaisir, ist da Staatsgrundsatz, gleichviel ob die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen blos faktisch besteht oder auf irgend eine legitime Weise begründet seyn mag. Der Fürst ist da oberster Gesetzgeber und zugleich oberster Gesetzvollzieher und es hängt blos von ihm ab, welchen Gebrauch er von seiner Souverainität machen will. Wo hingegen — wie in der nicht-absoluten

Auch die Exekutivgewalt bedarf des Rechts, wenigstens in einem gewissen Grade oder Maße, ein Veto geltend zu machen, um nicht genöthigt zu seyn, zu vollstrecken, was ihr nach ihrer Einsicht gefährlich oder unzweckmäßig erscheint, und was sie daher, in Ermangelung eines Oppositionsrechts, mit Widerwillen und darum übel zur Ausführung bringen würde. Andererseits aber hat ebenfalls die gesetzgebende Gewalt ein Veto recht nöthig, um sich gegen die Fallstricke zu schützen, die ihr die vollziehende Gewalt zu legen geneigt seyn könnte. Es handelt sich mithin um Auffindung eines richtigen Verhältnisses zwischen diesen beiden höchsten Staatsgewalten, um zu verhüten, daß nicht eine über die andere die Oberhand und das Uebergewicht bekomme, was die Unterwerfung der einen unter die andere und somit Despotismus und Tyrannei zur Folge haben könnte.

Wollte man die Macht des Veto einer eigenen, von der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt unterschiedenen Behörde übertragen, wie im alten Rom den Tribunen, oder den sämmtlichen Gliedern einer Klasse von Staatsangehörigen, wie, nach der ehemaligen polnischen Reichsverfassung, dem Adel, oder einem besondern Korps von Magistraten, wie in Frankreich vor der Revolution, wo sich die Parlamente weigern konnten, die Dekrete des Königs, des damaligen alleinigen Gesetzgebers, einzu-

registriren, um dadurch zu verhindern, daß dieselben Gesetzeskraft erhielten: dann würde man sich der Gefahr aussetzen, den Gang der Staatsmaschine zu hemmen. Wer weiß nicht, daß die römischen Volkstribunen oftmals mit Einem Worte alle Berathschlagungen und jegliche Beschlußnahme aufhielten und in Polen jeder Edelmann, nicht selten zum großen Nachtheil des Staats, sein Nie Pozwalam (ich erlaube es nicht) aussprach? Ist nicht der polnische Reichstag mit dem uneingeschränkten Veto eines jeden seiner Glieder zum Sprichwort geworden?

*Es bleibt also nichts übrig, als in einer Staats*verfassung, welche die Theilung der Gewalten zuläßt, einer Gewalt die Sorge, über die andere zu wachen, anzuvertrauen. Hier aber hat der Gesetzgeber vornehmlich die Klippe zu vermeiden, daß er der Befugniß der einen der beiden höchsten Staatsgewalten, die andere zu beaufsichtigen, nicht eine solche Ausdehnung verleihe, daß die Wirksamkeit dieser mehr oder weniger zu nichte gemacht werde. Denn der Konflikt zwischen beiden könnte alsdann am Ende nur dahin führen, daß die stärkere die schwächere sich unterwürfe, so daß entweder die Exekutivgewalt oder die Legislativgewalt, je nachdem jene oder diese die stärkere wäre, alle Souverainität an sich risse, die ihr gegenüberstehende Gewalt zu einer blosen Schattengewalt herabsänke und in ihrer Ohnmacht sich ledig-

lich mit einer untergeordneten Rolle begnügen müßte.

Die Gefahr, daß die regierende Gewalt, als oberste vollziehende, die Thätigkeit der gesetzgebenden hemme, lähme, ja diese vernichte und unterdrücke, ist besonders groß in jedem monarchischen Staate. Denn das monarchische Staatssystem geht immer darauf hinaus, den Regenten als individuellen Souverain mit so viel Macht auszustatten, daß er stärker sey als alle übrigen zusammengenommen und eine ganz unwiderstehliche Gewalt auszuüben im Stande sey. Daher hat man geglaubt, nicht genug Prärogative in der Person des Monarchen vereinigen zu können und zu diesen gehört denn auch das große, wichtige und folgenreiche dem monarchischen Regenten eingeräumte Vorrecht, daß im Staate nichts Gesetz werden kann ohne seine Einwilligung und die Verweigerung dieser schon hinreicht, zu verhindern, daß etwas zum Gesetz werden könne. Jahrhunderte lang ist man in den monarchischen Staaten allenthalben und durchgängig der Meynung gewesen, daß dieses Prärogativ der Regentenwürde so wesentlich sey, daß man sich ohne dasselbe nicht einmal einen Fürsten denken konnte, und waren auch die Fürsten in vieler andern Hinsicht in ihrer Machtübung beschränkt, so blieb ihnen doch gemeiniglich das gedachte Prärogativ ungeschmälert und unangefochten. Man theilte überall die Ueberzeugung, daß

ohne dasselbe ein wohlgeordnetes Staatswesen gar nicht bestehen könne, und wenn auch die Erfahrung in der Geschichte republikanischer Staaten das Gegentheil nachwies, so behauptete man wenigstens, daß eine monarchische Staatsordnung von keinem Bestand seyn könne, wenn dem Monarchen das fragliche Vorrecht fehle. Auch würden die Völker nicht leicht darauf gekommen seyn, gesetzliche oder verfassungsmäßige Einschränkungen der Fürstenmacht in dieser Beziehung wünschenswerth zu halten, hätten die Fürsten ihre Autorität in dieser Beziehung nicht zu oft mißbraucht.

Die Ideen, welche sich in Folge der französischen Revolution entwickelten, lenkten das Nachdenken der europäischen Staatsgelehrten auch auf diesen Punkt und das Ende des achtzehnten Jahrhunderts sah ganz neue Theorien in dieser Rücksicht zum Vorschein kommen und auch in der Praxis geltend machen. Die Fortschritte in der politischen Aufklärung und die Ausbildung der Staatswissenschaften führten stets mehr zu der Frage: ob es denn wirklich so unumgänglich nothwendig sey, wie man lange unbezweifelt angenommen und gedankenlos nachgebetet, daß den Königen ein völlig unbedingtes Vetorecht zukommen müsse? ob der Regent in einer repräsentativen Monarchie, wenn er, ganz wie der in der repräsentativen Republik, bei so vielen andern Aeusserungen seiner Machtvollkommen-

heit, verfassungsmäßig gehindert werde, eigenmächtig und willkührlich zu verfahren, nicht auch in diesem Stücke verfassungsmäßig sollte gehindert werden können, blos seinem Eigenwillen Gehör zu geben und allein nach Willkühr zu handeln? Und ich glaube, daß dies in einer wohlgeordneten Monarchie eben so verhütet werden müsse, wie in einer wohlgeordneten Republik, und auch durch weise Gesetze und Staatseinrichtungen verhütet werden könne.

Daß das Veto ein zur Erhaltung des monarchischen Prinzips unumgänglich nothwendiges Prärogativ der Königsgewalt in jeder Monarchie sey, hört man fast durchgängig von allen monarchischen Staatsgelehrten behaupten. Dennoch möchte es mit dieser Behauptung für alle Fälle und Verhältnisse eben so wenig seine Richtigkeit haben, wie mit andern in der Politik so allgemein hingestellten Sätzen, die gemeiniglich mancherlei Ausnahmen von der Regel erfordern. Nehme man an, eine Nation erfreue sich des Besitzes einer völlig ihren Verhältnissen und ihrem Charakter entsprechenden politischen Ordnung, der dieselbe nicht blos aus Gewohnheit, sondern zugleich aus inniger und lebendiger Ueberzeugung von ihrer Trefflichkeit und Angemessenheit anhänge, und die von einer solchen Beschaffenheit sey, daß ihre Fortbildung

mit der Volksbildung stets gleichen Schritt halte. Setzen wir, daß zur Erhaltung dieser Verfassung als unabänderlicher Grundsatz festgestellt sey, daß keine Reform oder Veränderung mit derselben vorgenommen werden dürfe, die mit ihrem Geiste und Prinzipien in Widerspruch sey. Unter solchen Umständen ist kaum abzusehen, wie bei der Nationalrepräsentation irgend ein Gesetzentwurf in Vorschlag gebracht werden und durchgehen sollte, der gebieterisch ein Veto erheischen könnte. Sind die gegebenen Verhältnisse und Umstände anderer Art, dann läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß die Anwendung des Veto oft nützlich und heilsam sich bewähren könne; aber auf der andern Seite möchte es doch auch keineswegs zu leugnen seyn, daß das Veto auch in vielen Fällen verderblich wirken und sehr nachtheilig sich beweisen könne. Räumen wir nämlich der höchsten exekutiven Macht ein Veto gegen die Beschlüsse der höchsten legislativen ein, dann setzen wir jene allerdings in den Stand, zu verhüten, daß diese nichts der bestehenden Ordnung Gefährliches oder Gefahrdrohendes unternimmt; aber wir geben ihr zugleich ein sicheres Mittel in die Hand, sich Allem widersetzen zu können, was der Nationalrepräsentation zur Vervollkommnung und zum zeitgemäßen Fortschreiten der gesellschaftlichen Einrichtungen dienlich erscheint und zur Erhaltung des Staats vielleicht nothwendig ist.

Alles kommt demnach hauptsächlich darauf an, daß ausübende und gesetzgebende Gewalt, wo sie geschieden sind, von einerlei Geist und Interesse beseelt sich zeigen, einen und denselben Zweck — das Wohl des Ganzen — zum alleinigen oder Hauptziel ihres Strebens haben. Da, wo dies nicht der Fall ist, kann nicht minder der Besitz des Veto von Seiten der Exekutivgewalt als der Mangel desselben von höchst nachtheiligen Wirkungen für den Staat begleitet seyn. Gesetzt nun aber, die Verhältnisse seyen von der Art, daß Kollisionen zwischen den beiden Gewalten leicht möglich: dann wird es wenigstens die politische Klugheit gebieten, vorsichtig in der Zugestehung des Veto zu seyn. In der Erbmonarchie ist es z. B. keinesweges eine nothwendige Erscheinung, daß das Königthum Interessen verfolge, die mit dem Volksthum in Widerspruch sind. Im Gegentheil würde dies in einer repräsentativen Erbmonarchie, die vollkommen wäre, was sie seyn sollte, nie der Fall seyn dürfen und können. Aber die Erfahrung lehrt, daß dieser Fall in der Erbmonarchie nicht blos möglich, sondern selbst gar nicht selten ist. So dürfte besonders die Geschichte der monarchischen Staaten, in denen wir in unsern Tagen eine repräsentative Ordnung haben einführen sehen, nicht wenige Beispiele aufzuweisen haben, wo die Krone mittelst ihres Veto dem Wunsche nach zeitgemäßen Reformen und die Nationalwohlfahrt offen=

bar fördernden Verbesserungen, der durch das Organ der Nationalrepräsentation lautbar wurde, in den Weg trat, und wo eben dieses Veto in den Händen der Minister nur einem einseitigen Interesse diente.

Nehmen wir eine ruhige, besonnene, nichts weniger als neuerungssüchtige Nation an, die mit Achtung vor den Gesetzen Liebe zum Bestehenden verbände, so könnte diese kein anderes Verlangen haben, als blos auf dem verfassungsmäßigen Wege mit der Zeit fortzuschreiten, um nicht stationär in der Bildung zu werden. Wenn hier durch zweckmäßige Einrichtungen dafür gesorgt wäre, daß die Nationalrepräsentation nie zu übereilten, unreifen und unüberlegten Beschlüssen kommen könnte, so möchte die Macht der höchsten ausübenden Autorität, von einem Veto Gebrauch zu machen, ziemlich überflüssig erscheinen. Es würde bei einer solchen Lage der Dinge von diesem Prärogative des Staatsoberhaupts kaum ein Vortheil, leicht aber ein Nachtheil für die öffentlichen Angelegenheiten zu erwarten seyn. Die Frage, ob selbst unter der obigen Voraussetzung dennoch in der Erbmonarchie dem Regenten ein unbedingtes Veto einzuräumen sey, dürfte sich alsdann wohl darauf reduziren: ob die Verfassung vorzugsweise mehr das Interesse des regierenden Fürsten und seines Hauses, oder das der Regierten oder der Volksgesammtheit zu berücksichtigen habe? Die Beantwortung dieser Frage scheint nicht zweifel-

haft, wenn es anders seine Richtigkeit mit dem Grundsatze hat, daß der Fürst des Volks, nicht aber umgekehrt das Volk des Fürsten wegen da ist. Aber in der ächten Monarchie sollte diese Frage nicht einmal entstehen können, weil da das Interesse des Fürsten und des Volks als identisch völlig übereinstimmen. Da indessen der Fürst immer Mensch ist und bleibt und jeder Mensch mehr oder weniger von seinem individuellen Interesse geleitet wird, ein Erbfürst neben seinem individuellen Interesse auch ein Familieninteresse hat, das mit dem Interesse der Volksgemeinde in Kollision kommen kann; so wird die Fürsorge einer guten Verfassung sich darauf zu erstrecken haben, nicht Mittel darzubieten, wodurch jenes über dieses die Oberhand zu erhalten im Stande sey. Das mögen die Norweger bedacht haben, indem sie dem Könige kein unbedingtes Veto zugestanden und die königliche Proposition zur Wiedereinführung eines Erbadels, durch deren Realisirung die Verfassung wesentlich verändert worden seyn würde, hat dort noch mehr dazu beigetragen, die öffentliche Meynung in der Ueberzeugung von der Weisheit dieser Einrichtung zu bestätigen.

Ein gründliches, von Vorurtheilen freies Studium der monarchischen Staatsform und tieferes Eindringen in ihr Wesen, sofern dasselbe den Forderungen der Vernunft und des Rechts entsprechen soll,

wird auch zur Erkenntniß führen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit eines absoluten Veto als königlichen Prärogativs keineswegs schon aus dem Wesen der Monarchie deduzirt werden mag, so oft dies auch versucht worden ist. Die königliche Würde muß allerdings eine die Gesellschaft schützende Stellung haben und um den Zweck ihres Daseyns zu erfüllen, muß sie auch Mittel besitzen, sich zu erhalten, mithin ein Recht, jedem Angriffe zu wehren, der auf irgend eine Weise gegen sie gemacht werden könnte. Da nun die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß die Nationalrepräsentation verleitet werden könnte, durch die Aufstellung irgend einer bleibenden Regel vermöge ihrer gesetzgeberischen Macht einen Angriff auf das Königthum zu versuchen, wodurch dieses vielleicht in seinen Grundfesten erschüttert werden würde: so muß dem Könige die Befugniß zustehen, sich gegen die Einführung einer solchen Regel, eines solchen Gesetzes zu erklären, und diese Aeußerung muß hinreichend seyn, um zu verhüten, daß jene Regel oder jenes Gesetz nicht aufgestellt werde und in Kraft trete. Allein man hat gemeiniglich bei diesem an sich richtigen Raisonnement übersehen, daß die Staatsform vernünftigerweise nur als Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, nie hingegen selbst als Zweck angesehen werden kann. Wollte man also Einrichtungen im Staate treffen, wodurch dem obersten Machthaber recht-

mäßig hinreichende Gewalt in die Hände gegeben wäre, die einmal bestehende Staatsform stets unverändert zu erhalten: dann würde man offenbar die zufällige Staatsordnung zum Hauptzweck des Staatsvereins erheben.

In keiner monarchischen Staatsart, deren Wesen nicht mit den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts in Widerspruch ist, hat der Monarch eine von der Gesellschaft, deren Regierung er vorzustehen bestimmt ist, völlig unabhängige Stellung. Nur da, wo das berüchtigte Wort Ludwig's XIV.: L'Etat c'est Moi, als Staatsgrundgesetz angenommen ist, kann der Staat betrachtet werden als aufgehend und verschwindend in der Person des Fürsten und da mag denn, wie in der Despotie, blos in Betracht kommen, was dem Herrscher frommt. Anders aber ist es in der repräsentativen Monarchie. Hier muß dem Regenten allerdings hinlängliche Macht verliehen seyn, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und Mißgriffe in der Gesetzgebung verhüten zu können; aber der unveränderte Bestand der Staatsverfassung kann nicht allein von ihm abhängen. Die Staatsklugheit erheischt, daß er genügende Mittel in Wirksamkeit zu setzen im Stande sey, um übereilte Reformen der bestehenden Verfassung unmöglich zu macheu; aber jene Mittel dürfen nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, um jede mögliche oder durch die

veränderten Verhältnisse nothwendig gewordene und darum von der Vernunft gebotene Verbesserung oder Veränderung der Verfassung einseitig und eigenmächtig verhindern zu können. Aus diesen Gründen wird die Befugniß des Staatsregenten zur Geltendmachung eines gesetzlichen Veto den Rücksichten des öffentlichen Wohls angemessen erscheinen; gleichwohl werden eben diese Rücksichten des öffentlichen Wohls gebieterisch verlangen, daß dieses Prärogativ nur bedingungsweise dem Regenten eingeräumt werde.

In den Verfassungen der germanischen Staaten, die im Mittelalter entstanden und zur Ausbildung gelangten, war der Besitz von Grundeigenthum das, was allein Macht verlieh und darum der größte Grundeigenthümer der Mächtigste, und so der natürliche Fürst. Nach den politischen Ideen und Vorstellungen jener Zeit waren Fürst oder Staatsoberhaupt seyn und vornehmster Proprietär seyn identische Begriffe. In allen mittelalterlichen wahrhaft germanischen Staatsordnungen war es Verfassungsregel, daß ohne den Willen der großen Grundbesitzer durchaus kein Gesetz gemacht werden konnte, der größte Grundbesitzer des Landes aber dabei sein Veto hatte, dergestalt, daß sein ganzer Einfluß bei der Gesetzgebung blos negativer Art war und sich auf Gel-

tendmachung eines Nichtwollens, wenn er es für gut fand, reduzirte.

Spittler stellt sich die Entstehung dieser Staatsform also vor: Unter den Tausenden, die sich zu Einem Staat vereinigen, und deren Aktien dem Werthe nach so verschieden sind, deren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt demnach auch sehr verschieden ist, befindet sich Einer, dessen Aktie so groß oder fast so groß ist, als die eines Drittheils oder der Hälfte der übrigen Gesellschaftsglieder. Wenn nun dieser nach dem Antheil seiner Aktie, die durch den größten Grundbesitz konstituirt wird, an der gesetzgebenden Gewalt Antheil haben sollte, dann könnte er, vereinigt mit Wenigen der Uebrigen oder mit einer geringen Minorität der übrigen Grundbesitzer, immer die Majorität machen und so eine stets entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, zum Nachtheil der kleinen Grundbesitzer, geltend machen. Man mußte daher darauf denken, jenem durch übergroßen Grundbesitz auffallend über alle Uebrigen hervorragenden Grundeigenthümer eine solche Quote der gesetzgebenden Gewalt zu verleihen, die der Größe seiner Aktie angemessen, aber für die Uebrigen minder drückend war. Man suchte nun dieses dadurch zu bewerkstelligen, daß man dem Einen, der durch unmittelbaren positiven Antheil an der Gesetzgebung verderblich werden konnte, jede positive Wirksamkeit auf die Gesetzgebung entzog und ihn auf

eine blos negative Wirksamkeit bei derselben, durch Verleihung eines Vetorechts, beschränkte.

Es hörte bei einer solchen Staatseinrichtung — urtheilt Spittler — die große Unbestimmtheit, Willkühr, ja oft Ungerechtigkeit gegen die Inhaber der kleinen, für Null gerechneten Quoten auf: denn sie fanden an dem Einen, der mit dem Vetoprärogativ bekleidet war, gleichsam einen natürlichen Sachwalter ihres Interesses bei allen Beschlüssen des von den größern Grundeigenthümern gebildeten gesetzgebenden Körpers. Was auch letzterer beschloß, sollte es gültig werden, so mußte jener Eine konsentiren, und es konnte dieser nie in den Ruin jener Klasse der Minderbegüterten willigen, die oft gegen die Anmaßungen der oberen Stände, dem Staatsoberhaupte gegenüber, das einzige Gegengewicht ausmachten.

Ich bin zwar weit entfernt zu glauben, daß bei der Entstehung und Ausbildung der germanischen Verfassungen im Mittelalter eine solche Berechnung der Sozietätsquoten in der Wirklichkeit obgewaltet habe; aber theoretisch kann man sich allerdings denken, daß die Menschen durch Gründe der Art, unter den in jener Zeit vorhandenen Umständen und Verhältnissen, zu einer Staatsform hätten geführt werden können, bei der man es dem allgemeinen Besten zuträglich fand, dem Fürsten als größten Proprietär ein absolu-

tes Veto bei der Gesetzgebung zu verleihen, um die selbstsüchtigen Bestrebungen der in Ein Korps vereinigten übrigen großen Grundeigenthümer in der Uebung der gesetzgebenden Gewalt zu paralysiren. In der That sehen wir auch in den frühern Zeiten die Fürsten in den germanischen Staaten auf eine blos negative Wirksamkeit bei der Gesetzgebung, durch Geltendmachung eines Veto eingeschränkt: denn erst im Laufe der Zeiten haben sie nach und nach sich mehr von der gesetzgebenden Gewalt angeeignet. Späterhin verblieb das Veto den Fürsten, wenn sie auch manchmal aufhörten, für ihre Person Besitzer des größten Grundeigenthums zu seyn. So war diese aus dem Mittelalter herrührende Staatseinrichtung noch in der ehemaligen deutschen Reichsverfassung so weit vorhanden, daß der Kaiser sein Veto hatte, aber der Besitzer des großen Grundeigenthums in seiner Person hinweggefallen war.

Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß ganze Reiche dieser Einrichtung ihre Rettung zu verdanken gehabt haben. So war es z. B. in Deutschland der Kaiser, der durch sein Veto, das er auf dem Reichstage von 1673 geltend machte, die Freiheit der mittelbaren deutschen Unterthanen aufrecht erhielt, deren Fürsten einstimmig den Plan geschmiedet hatten, die willkührliche Besteuerung und mit ihr den Despotismus legal zu machen.

Es paßt diese Staatsform, wo der Fürst mit einem absoluten Veto ausgerüstet ist, um mit Erfolg den Korps der großen Grundeigenthümer, welche die gesetzgebende Gewalt in Händen haben, die Spitze bieten zu können, gleichwohl nur für einen solchen gesellschaftlichen Zustand, in welchem es noch wenig Handel und Industrie gibt, wie im Zeitalter der Feudalmonarchien der Fall war. Sobald nämlich Handel und Industrie sich heben, große Geldmassen sich häufen, findet ein stetes Drängen der von der gesetzgebenden Gewalt Ausgeschlossenen, an dieser Theil zu bekommen, Statt und die Ausgeschlossenen überlassen alsdann nicht immer gern die Wahrung ihrer Interessen allein jenem Einen, der als Staatsoberhaupt sie vertreten soll, und können es auch nicht wohl. Denn wie, wenn nun dieser Eine mit den Großen gemeinschaftliche Sache gegen sie machen will?

Ein solcher Fall trat z. B. in Frankreich ein, wo die Grundeigenthümer und der König bei dem Anfange der Revolution ein gemeinschaftliches Interesse gehabt hatten, den Staatsbankrott zu erklären, der indessen durch das Uebergewicht der Kapitalisten in der ersten Nationalversammlung verhindert wurde. Denn der König hätte dabei den großen Vortheil gehabt, die drückende Schuldenlast, die auf dem Staat haftete, los zu werden und die Grundeigenthümer würden erstaunlich dabei gewonnen haben, indem sie alsdann

nicht mehr die Hälfte der Steuern zu bezahlen gehabt hätten, während ihr Reichthum ihnen geblieben wäre. Allein König und Große würden diese Vortheile nur auf Kosten der Uebrigen erreicht haben. In Frankreich gaben sich die Mängel der aus dem Mittelalter ererbten Staatsform bei dieser Gelegenheit so deutlich zu erkennen, daß man darauf geführt wurde, sie ganz über den Haufen zu werfen.

Zur Zeit der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich beschäftigte man sich viel mit Untersuchungen sowohl des Ursprungs als der eigentlichen Bedeutung des Worts Sanktion, um den Begriff von königlicher Sanktion mit dem Prinzip der Volkssouverainität in Einklang zu bringen und bald sah man damals die Nothwendigkeit eines solchen Prärogativs des Regenten vertheidigen, bald bestreiten. Der Moniteur (1789. v. 8. Sept. Nr. 50) theilt unter andern eine solche Erklärung der königl. Sanktion mit, die ein Mitglied der Nationalversammlung in der Sitzung vom 2. Sept. 1789 aufstellte. L'on nous a donné jusqu'ici des définitions très-compliquées de la sanction royale, bemerkte dasselbe. Il convient d'en donner une qui soit la véritable et qui se rapproche d'avantage de son origine et de son étymologie. Sanction (Heiligung) ne sig-

nifie rien autre que saint (heilig). Le Peuple Romain autrefois avait confié la promulgation de toutes les lois rélatives au culte et à la police, au Pontife et c'est cette promulgation que l'on appellait sanction. Dans le berceau de notre gouvernement ce même mot a conservé la même signification; toute loi doit paraître sous les auspices du Prince; c'est lui qui en fait la promulgation et c'est son nom qui y met le dernier sceau: voilà à quoi se borne cette sanction; elle n'est rien autre chose. Aussi est-ce dans ce sens que nous devons entendre le mot *sanction*.

L'on dit, fuhr derselbe fort, que la sanction royale tire son origine de nos lois mêmes, de cette loi qui se trouve dans tous les capitulaires de Charlemagne: Lex fit consensu populi et constitutione regia; c'est le cri de tous ces auteurs modernes dont l'éloquence est intéressée à si bien flatter les Princes; c'est le cri de tous nos publicistes et il faut y répondre. Il ne s'agit que de savoir ce que c'est que cette constitution. Croit-on que c'est le consentement du Prince? Croit-on que sans ce consentement la loi n'est rien? Non, cette constitution n'est autre chose que la promulgation faite par le Prince; c'est le sentiment du célèbre Duchange; c'est ce qui est prouvé par les ordonnances recueillies par

deux auteurs et connues sous le nom d'ordonnances du Louvre; c'est ce qui est prouvé par l'histoire. Au champ de Mai il prononçait la loi et il y concourait par son suffrage. La loi, c'était l'ouvrage de tous les représentans de la Nation; le Roi les présidait, et le Roi n'avait aucune influence plus marquée. Delà cette formule si dénaturée depuis, mais toujours expressive: Nous voulons, nous ordonnons.

La sanction royale — äußerte Goupil de Prefeln in der Sitzung der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich v. 2. Sept. 1789 — n'a pas été jusqu'ici assez bien définie. Les lois romaines, qui sont ce qu'il y a de plus pur en législation, nous disent que si les hommes voulaient toujours se conduire par la raison, ils feraient eux-mêmes les lois; mais tel est leur faiblesse, il faut recourir à la force pour en commander l'exécution. La sanction n'est pas autre chose que le pouvoir exécutif qui reçoit la loi pour la mettre en vigueur. Or, elle ne peut être mise en vigueur qu'après avoir été promulguée; c'est là un principe incontestable. Or, remarquez, que la promulgation doit avoir un caractère solennel, pour qu'on ne confonde point les actes du pouvoir législatif comme ces papiers éphémères, colportés dans les places publiques: »voilà du nouveau, don-

né tout à l'heure!« Comment la loi de la promulgation peut-elle être changée? Ce n'est que par une loi nouvelle; et cette loi nouvelle doit ellemême être promulguée dans les formes anciennes. En France les lois ont été publiées jusqu'ici toujours sous les auspices du monarque et munies du sceau royal. Dans l'anarchie féodale nos Rois avaient perdu ce droit et ils ont fait, conjointement avec les barons représentans les provinces qu'ils avaient assujetties, différentes ordonnances pour le leur resaisir. Dans la suite, le diplome législatif a été envoyé aux cours, et alors elles en ont attesté l'authenticité. Aujourd'hui l'assemblée nationale est réunie pour faire des lois; ces lois seront promulguées dans une forme nouvelle; mais il faut établir toujours une sanction quelconque. Le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif donnent des fonctions différentes; mais ils appartiennent au même corps politique. La constitution doit arrêter les entreprises d'un pouvoir sur un autre, et ce n'est que dans l'autorité royale que l'on peut en trouver le moyen, parcequ'alors elle circonscrit le pouvoir législatif. La sanction royale est donc nécessaire.

L'on s'est étendu avec beaucoup d'érudition sur le mot sanction — sagte der Abbé Maury in der Sitzung der franz. Nationalversamml. v. 3. Sept.

1789. Il vient du mot latin sancire, qui, dans la bonne latinité, signifie confirmer. Le mot sanction n'est pas un mot nouveau chez nous. Nous avons la pragmatique sanction de Saint-Louis, nous avons celle de Charles VII., qui ordonne l'exécution des décrets du concile de Bâle. Les Jurisconsultes employent aussi le mot de sanction pour signifier l'application du châtiment à la peine. Ce n'est pas une chose nouvelle dans le droit public. Les Romains qui ont joui de la liberté pendant huit siècles, connaissaient la sanction. D'après ces notions, il est facile d'en donner une définition. C'est le pouvoir négatif du Roi, qui faisant partie intégrante du corps législatif, a le droit d'en suspendre les actes.

Dangevillers suchte in der Sitzung der konstituirenden Versammlung v. 7. Sept. 1789 darzuthun, daß in Frankreich die Könige in frühern Zeiten niemals das Recht eines absoluten Veto besessen hätten. C'est une grande erreur, sagte er, que de croire que le Roi ait en France le droit absolu de la sanction des lois. Sous les deux premières races, croit-on, que la loi ripuaire ou la loi salique ont paru sous le nom du Prince? Comment se faisait cette sanction? Quelle était-elle? Un ancien historien nous l'apprend. Sedebat rex in sella regia, circumstante omni exercitu, quidquid

decretum erat a Francis. On dira peut-être que l'armée n'était pas la Nation: mais je ne réfuterai pas cette objection. On sait ce qu' était alors la Nation, puisque les citoyens n'étaient que des soldats. Dans la seconde raçe qu'est-ce que ces capitulaires qui ont paru? C'était le résultat des assemblées nationales; c'était ce que le Peuple ordonnait. *Quidquid a Francis decretum erat.* Ces remarques expliquent parfaitement l'édit de Pistes, et maintenant on comprend facilement ce que veulent dire ces mots: *Lex fit consensu populi et constitutione regia.* Le tems de la confusion des ordres est enfin arrivé, et alors tous les principes se sont également confondus.

Kein besonnener Staatsgelehrter, zumal wenn er kein bloßer Theoretiker ist, wird das Heilsame und Ersprießliche in der Einrichtung verkennen, daß dem Staatsoberhaupte in der Monarchie ein Vetorecht im Fache der Gesetzgebung zusteht und es gehörten in der That die Verirrungen, in welche man in Frankreich zur Zeit der Revolution gerieth, dazu, daß manche damals auf den Einfall kamen, den König dieses Prärogativs gänzlich zu berauben. Hat man es doch selbst

in wohleingerichteten Republiken für nöthig erachtet, dem Chef der höchsten ausübenden Gewalt ein Veto zuzugestehen.

Der Abbé Maury bemerkte einst in der französischen Nationalversammlung (1789): Remarquez que tous les empires qui ont voulu tout limiter l'autorité du Roi, ont prèsque toujours perdu leur liberté. La Suède a voulu ériger son Sénat en Sénat perpétuel et elle a plus perdu qu'elle n'avait usurpé. Il est une grande vérité; c'est, que quiconque abuse de son autorité, le perd inévitablement. J'en rappelle ici à votre propre expérience. Toutes les fois que le Roi a abusé de sa puissance, il l'a perdue; toutes les fois que le Peuple a voulu resaisir l'autorité royale, il a fini par retomber dans l'esclavage. A la fin du dernier siècle deux Souverains ont attiré tous les regards de l'Europe, Charles II. et Louis XIV. Croit-on qu'ils ont dû, dit Hume, leur haute puissance à leur génie et à leurs ministres? Non, sans doute; l'un ne l'a dûe qu'à la guerre de la Fronde; le Peuple honteux n'osa rien faire contre son Souverain, et l'autre a trouvé la source de son pouvoir dans l'échafaud de son malheureux père. L'Angleterre a changé neuf à dix fois de Dynastie et n'a jamais eu aucun Roi anglais. Les Romains, le Danemarck, la Suède, la maison d'Orange, de Brun-

swick lui ont donné successivement des maîtres. Aussi a-t-elle fixé depuis à son Souverain un pouvoir raisonnable, par là ils ont fait que leur Souverain a celui de résister. Vous avez sous les yeux l'exemple de la Hollande; pressée entre les flots de l'océan et l'inquisition, elle a déposé dans les mains d'un Stadhouder un pouvoir qui n'a aucune influence sur le pouvoir militaire et judiciaire; pour remédier à cet excès, on lui a donné la nomination des places. Les représentans des Provinces-unies lui ont demandé de ne nommer que dans une certaine classe, et cette classe était celle de la noblesse. Aussi delà en est-il né la plus monstrueuse aristocratie.

Allerdings kann es dem Wohle der Staatsgesellschaften nicht frommen, wenn den Regenten die denselben nöthige Autorität und Macht so geschmälert wird, daß dieselben nur zum Spielzeuge des Volks oder dessen Repräsentanten werden. Die Geschichte lehrt, daß ein solches Verhältniß nur zu bürgerlichen Unruhen und Staatserschütterungen geführt hat. Der Regent muß nothwendig, — ich habe dies schon mehrmals zu erinnern Gelegenheit gehabt — wenn er seine Bestimmung, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten, erfüllen soll, mit so viel Gewalt bekleidet seyn, daß er Widerstand leisten und sich in vorkommenden Fällen den Be-

größten Nachtheile gereichen, wenn Gesetze und Verfassung es gestatten, daß die Willkühr eines Einzigen hier einen ganz freien Spielraum habe.

II.

Ueber die Lehre vom königlichen Veto im Systeme der konstitutionellen Monarchie.

Diejenigen, welche das Wesen der Souverainität nicht wie Hobbes in völlige Unbeschränktheit und Unbegränztheit der Macht setzen, werden zugeben, daß das monarchische Prinzip nicht schon dadurch verletzt wird, daß das Staatsoberhaupt, wie in der konstitutionellen Monarchie, nicht alleiniger Gesetzgeber, sondern vielmehr in der Uebung der höchsten gesetzgebenden Gewalt an die Mitwirkung der Nationalrepräsentation gebunden ist. Der konstitutionelle Monarch ist in seiner Machtübung verfassungsmäßig beschränkt; aber diese Beschränkung hebt die Souverainität nicht auf; auch der beschränkte Monarch ist wahrhaft souverain. Wer hat noch je dem Könige von Großbrittanien die Souverainität abgesprochen? Wenn es aber der Idee der Souverainität und dem monarchischen Prinzip nicht widerstreitet, daß dem monarchischen Regenten in der Realität keine unbeschränkte Macht hinsichtlich seiner positiven gesetzgeberischen Wirksamkeit zusteht: warum sollte es ein so großer Widerspruch seyn, wie insgemein dafür gehalten wird, daß ihm eben so wenig eine Unbeschränktheit der Machtübung hinsichtlich seiner negativen Wirksamkeit in der Gesetzgebung beizule-

gen? Wenn man, um Mißbrauch in der Gewaltübung zu verhüten, verfassungsmäßig feststellte, daß die Gesetzgebung nicht allein von der Einsicht und dem Willen des Regenten abhängen solle: warum sträubt man sich so sehr dagegen, durch die Verfassung ebenfalls Vorkehrungen gegen einen nicht minder möglichen Mißbrauch zu treffen, der von Seiten des Regenten bei der Uebung des Veto in der Gesetzgebung getrieben werden kann?

Aber will es nicht das Staatsrecht auch der gemäßigten oder beschränkten Monarchie, daß jedes Gesetz durch einen freien Willensakt des Regenten, wäre er auch nur Einwilligung in das von Andern Gewollte, erst rechtliche Wirklichkeit erhalte? Allerdings ist dies dem monarchischen Prinzip gemäß; jedoch wird allezeit vorausgesetzt, daß der künstliche Souverain bei der Ertheilung oder Versagung seiner Sanktion bei einem in Vorschlag gebrachten Gesetze sich als ein treues Organ des natürlichen benehme, daß der von ihm ausgesprochene Wille der Ausdruck des vernünftigen Nationalwillens sey. Ergibt es sich nun aber durch sichere Anzeigen und Merkmale, daß der Wille, den der Regent ausspricht, nicht der Nationalwille, sondern blos ein individueller Eigenwille ist, den er geltend zu machen trachtet: dann handelt der Regent, den Zweck seiner Einsetzung verkennend, gar nicht mehr als Regent, sondern nur als eine Privat-

person, die damit umgeht, die ihr anvertraute Macht zu mißbrauchen, um blos der Willkühr zu fröhnen. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn die Nationalrepräsentation wiederholt in verschiedenen auf einander in geraumen Zwischenräumen, worin das Personale derselben öfter wechselte, folgenden Sessionen ein und dasselbe Gesetz in Anregung brächte und der Regent ohne alle Angabe von zulänglichen Gründen und Motiven stets seine Sanktion verweigerte. Alsdann kann es nicht anders als gerecht und billig erscheinen, daß die Staatsgesellschaft durch eine positive Satzung, welche bestimmt, was unter solchen Umständen verfassungsmäßig geschehen soll, gegen fernern Mißbrauch in der Gewaltübung des Staatsregenten geschützt und gesichert sey. Nur Solche könnten allenfalls die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer positiven Bestimmung in der Verfassung, auf welche Weise in Fällen der oben angegebenen Art zu verfahren, bestreiten, welche wollen, daß die politischen Gesellschaften blos um der Regenten willen da seyen. Aber sie würden den Mangel an einer solchen Bestimmung in der bestehenden Verfassung vielleicht zu bereuen haben: denn wohin würde eine lange fortgesetzte Opposition des Willens des Regenten mit dem Nationalwillen am Ende führen?

Voraussetzung der Regent, wenn er Recht hat, auch Recht behalten und die folgende Nationalversammlung den Irrthum, den die frühere begangen hat, verbessern wird. Man sieht also, daß, wenn man annimmt, beide, Regent und Nationalrepräsentation, seyen, was sie seyn sollen, es ganz gleichgültig erscheint, ob ersterem ein unbedingtes oder bedingtes Veto zusteht. Allein man darf in der Staatslehre, soll sie anders praktischen Werth haben, die Menschen niemals nehmen, wie sie der Vernunft und der Idee nach seyn sollten, sondern wie sie in der Wirklichkeit sind und gemeiniglich zu seyn pflegen. Es würde daher zu folgenreichen Irrthümern führen, wollte der Staatsgesetzgeber Regenten und Volksvertretung als vollkommene Wesen, und nicht vielmehr als unvollkommene, menschlichen Schwächen unterworfene, voraussetzen. Und alsdann liegt es wohl am Tage, wie äußerst gefährlich es seyn könnte, einem einzelnen Individuum in der Staatsgesellschaft das große Recht, ganz unbedingt sein Veto in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten walten zu lassen, zu verleihen.

Gerade in der monarchischen Staatsart, wo Alles darauf berechnet ist, einen Einzigen mit der möglich größten Gewalt auszustatten, würde dies am allergefährlichsten erscheinen. Es wäre dies ganz der Weg — was freilich die strengen Monarchisten eben wollen — ihn ganz zum Herrn der Staatsgesellschaft

zu machen, so daß von einem Willen dieser kaum die Rede mehr seyn könnte.

Die Vertheidiger eines dem monarchischen Staatsoberhaupte nothwendig einzuräumenden unbedingten Veto sagen: Das Wesen einer Monarchie besteht darin, daß im Staate nie etwas Oeffentliches wider oder ohne Zustimmung des Willens des Monarchen geschehen kann, weil, sobald etwas ohne oder wider den Willen des Monarchen rechtmäßiger Weise geschehen kann, die Person oder die Versammlung, welche zu dergleichen Handlungen berechtigt ist, der Souverain seyn würde, wodurch die monarchische Form vernichtet werden müßte. Man sieht indessen eben die Nothwendigkeit gerade nicht ein, warum das Haupt der höchsten ausübenden Gewalt in einer Erbmonarchie das Prärogativ eines nach Belieben auszuübenden unbeschränkten Veto vor dem Haupte der ausübenden Gewalt in der Republik voraus haben soll, da jenes vor diesem ohnehin so vieles voraus hat. Ein solches unbedingtes Veto mag allerdings dem individuellen Interesse des Monarchen entsprechen; aber ob es dem Interesse der Nation unter allen Umständen vollkommen angemessen sey, ist eine andere Frage. Das allgemeine Wohl darf aber nie der Staats- oder Regierungsform zum Opfer gebracht

werden: denn diese ist nur Mittel, jenes hingegen der Zweck, der durch dies Mittel erreicht werden soll, und die Nation ist nicht um der monarchischen Form willen, sondern diese um jener willen da.

Sobald man kein eignes, einer besondern Person oder Familie von Natur oder auf höheres göttliches Geheiß anklebendes Herrschaftsrecht gelten läßt, wird man auch nicht umhin können, anzuerkennen, daß die Gesellschaft, die Gesammtheit der Staatsgenossen, höher steht als der zufällige Regent in dem politischen Vereine. Diesem kann daher auch kein ganz absolutes Veto zustehen, wenigstens nicht der Nationalgemeinde selber gegenüber, sondern immer höchstens nur gegen einen Theil derselben. Im Repräsentativstaate mag ihm darum allerdings wohl ein unbedingtes Veto gegen die Versammlung der Volksrepräsentanten eingeräumt werden können, doch nicht gegen die Nation selber, wenn diese auf eine unzweideutige Art ihren Willen zu erkennen gibt. Aber mit Grund hat Mounier auf das Gefährliche aufmerksam gemacht, was daraus entstehen könnte, wollte man, falls das Staatsoberhaupt sein Veto gegen ein von der Nationalrepräsentation entworfenes Gesetz geltend macht, die Nation zum Schiedsrichter zwischen beiden aufrufen.

Certainement, sagt er, la volonté de tout un Peuple est une puissance irrésistible, mais il ne

peut exprimer cette volonté que par les moyens qu'il a lui-même déterminés en organisant son gouvernement, à moins qu'il ne le juge oppressif, et qu'il n'ait formé le dessein de l'anéantir. Cette organisation ne sera-t-elle pas vicieuse, si elle provoque sans nécessité la volonté de la multitude, tandis qu'il est si nécessaire pour son bonheur, qu'elle veuille par ses représentans ou délégués.... Je sais que le principe de la Souveraineté réside dans la Nation; mais être le principe de la Souveraineté ou exercer la Souveraineté, sont deux choses très-différentes; et je soutiens qu'une Nation serait bien insensée et bien malheureuse, si elle retenait l'exercice de la Souveraineté. On doit entendre par ce dernier mot la puissance indéfinie et absolue. Ainsi dire qu'une Nation est souveraine, c'est dire qu'une Nation a tous les pouvoirs; et certainement personne ne doute qu'une Nation ne puisse tout ce qu'elle veut; mais elle ne doit vouloir que ce qui intéresse son bonheur; et comme une Nation est un corps collectif, elle est elle-même en proie au choc des prétentions et des intérêts de ceux qui la composent. Elle est déchirée par des factions et soumise à l'empire de la violence, si elle ne se choisit pas des chefs, si elle n'organise pas son gouvernement et s'institue par une force publique. Elle ne peut organi-

ser ce gouvernement qu'en déléguant sa Souveraineté.

Dans la monarchie représentative une partie de la Souveraineté de la Nation est confiée au monarque et l'autre aux représentans librement élus. Si la liberté est inséparable de la division des pouvoirs, il ne faut pas présenter au peuple les moyens d'anéantir les limites qui les séparent. Oui, le Peuple, pour qui et par qui toute la puissance existe, ne doit pas se réserver la faculté de suivre toutes ses volontés. Il doit se préscrire des bornes; il doit soumettre à des règles constantes. l'usage de ses forces. Il ne doit pas, il est vrai, tellement les affaiblir, qu'il ne lui reste aucune ressource contre l'oppression; car le jour où ses mandataires le tyrannisent, il faut qu'il brise les fers qui le retiennent dans la servitude. L'insurrection est certainement un moyen terrible que l'esclavage et l'opprobre peut seul rendre légitime. Mais voulez-vous qu'il ne soit jamais nécessaire, prévenez par la constitution l'oppression du peuple et pour empêcher cette oppression, mettez des obstacles insurmontables à la réunion des pouvoirs.

Les actes du corps législatif c'est à dire les lois sont, il est vrai, l'expression de la volonté générale; mais cela ne veut pas dire que chaque citoyen ait exprimé sa volonté; cela signifie seu-

lement que le corps législatif étant institué par la Nation, et étant chargé de vouloir pour elle, et les députés qu'elle a librement choisis s'y trouvant en grand nombre, ce qu'on y décide, est la volonté générale légalement présumée. Et ne peut-on pas dire avec raison, que les députés choisis dans les différens districts, ne sont pas les seuls représentans du Peuple; que le Roi est son premier délégué, qu'il est aussi le représentant du peuple dans toutes les parties de l'autorité qui lui a été confiée, et que la nation les a chargés conjointement d'exprimer la volonté générale; qu'ainsi lorsque le Roi ne donne pas sa sanction, il ne résiste pas à la volonté générale, et qu'elle n'est pas encore formée?

Wenn in der repräsentativen Monarchie der Monarch eigentlich nur den alleinigen Repräsentanten der vollziehenden Gewalt vorstellen soll, während die Nationalversammlung entweder gemeinschaftlich mit dem Monarchen — welches durch die Erfahrung als die zweckmäßigste Einrichtung sich bewährt hat — oder ebenfalls ausschließlich die Repräsentantin der gesetzgebenden Gewalt ist, dann ergibt es sich von selbst, daß, wenn dem einen der beiden die Souverainität in ihren verschiedenen Funktionen repräsentirenden Theile ein unbedingtes Veto zusteht, es auch dem andern zustehen muß. Aber der Nationalgemeinde ge-

genüber kann das Veto des einen Theils eben so wenig wie das des andern ein *absolutes* seyn. Da indessen die Nation selber nie ihren Willen anders auf eine zweckmäßige Art und ohne Gefahr für die bestehende Staatsordnung an den Tag geben kann als durch Delegirte, der Monarch aber, der monarchischen Verfassung gemäß, ein auf seine Lebenszeit permanenter Delegirter der Nation ist; so bleibt freilich, im Fall Monarch und Nationalversammlung disharmoniren, nichts übrig, als insofern an die Nation selber zu appelliren, daß an sie die Aufforderung ergeht, eine neue Nationalversammlung zu erwählen, um durch diese ihren Willen zu erkennen zu geben. Es kommt also alles darauf an, daß durch ein gutes Wahlgesetz hinreichende Bürgschaft gegeben ist, daß das neue Korps der Volksvertreter ein wahrhaftes Organ des vernünftigen Nationalwillens abgebe. Ist dieses der Fall, dann kann aus dem bedingten Vetorechte des Regenten kein Nachtheil für das Gemeinwohl erwachsen.

Schon im gemeinen Leben pflegt man, wenn zwei Personen unter einander uneinig sind, einen Dritten zum Schiedsrichter zu bestellen, um durch seinen Ausspruch dem Zwiste ein Ende zu machen. Dieser Dritte ist hier die von der Nation frei erwählte neue Deputirtenkammer. Und warum sollte man der Einsicht und dem guten Willen einer solchen Versammlung,

unter Voraussetzung einer zweckmäßigen Wahlmethode, nicht wenigstens eben so viel zutrauen können, als der Einsicht und dem guten Willen eines einzelnen Menschen, des Regenten? Urtheilt die neue Nationalrepräsentation, daß dieser Recht gehabt, dann wird sie das von der vorigen Nationalversammlung in Antrag gestellte Gesetz, dem der Monarch seine Sanktion verweigerte, nicht wieder vorbringen. Urtheilt sie, daß er Unrecht habe, dann wird sie das von ihm verworfene Gesetz von neuem in Vorschlag bringen und wenn der Regent es alsdann annimmt, so thut er weiter nichts, als was jeder Privatmann thut, der sich in die Entscheidung eines von ihm selbst aufgerufenen Schiedsrichters fügt. Und warum sollte der Regent allein Richter in seiner eigenen Sache seyn wollen? Setzt die Verfassung noch größere Vorsichtsmaßregeln fest, um jede mögliche Uebereilung zu verhüten, wie z. B. wenn sie verordnet, daß nicht die nächste erneuerte Nationalversammlung, sondern erst die darauf folgende, oder gar eine spätere dritte das Recht der definitiven Entscheidung haben soll: dann dürfte hinreichend dafür gesorgt seyn, daß weder der Eigenwille des Regenten auf eine beharrliche Weise die Oberhand gewinnen könne, noch die Nation auf eine übereilte Art ihren Willen dem Fürsten gegenüber geltend mache.

Wenn in der Verfassung zweckmäßig dafür gesorgt ist, daß der Fürst als Regent hinlängliche Mittel hat, bei Allem, was die Gesetzgebung betrifft, mitzuwirken und sein Streben aufrichtig darauf gerichtet ist, stets in völligem Einklange mit dem vernünftigen Nationalwillen zu regieren: dann kann das Veto, das dem Regenten verfassungsmäßig gegen die Beschlüsse oder Anträge der Nationalrepräsentation zusteht, vernünftigerweise keinen andern Zweck haben, als möglichen Irrthümern oder einer allenfalsigen Uebereilung von Seiten letzterer vorzubeugen und dieser Zeit zu lassen, jene zu berichtigen. Dazu aber dürfte die Uebung eines suspensiven vollkommen genügen. Denn dehnt sich die Wirkung des vom Regenten ausgesprochenen Veto auf einen Zeitraum von mehrern Jahren, ja auf eine ganze Reihe von Jahren aus, so daß mittlerweile verschiedene Sessionen der Nationalrepräsentation, welche bei jeder derselben in den Personen wechselt, Statt haben, wo der fragliche Gegenstand immer wieder von neuem zur Sprache und Berathung kommt und in reifliche Erwägung gezogen wird: dann ist der Nationalrepräsentation ohne Zweifel Zeit genug gegeben, falls sie sich im Irrthume befindet, von diesem zurückzukommen und der Ansicht des Regenten beizustimmen. Geschieht dies nicht, so ist nur zweierlei möglich. Entweder ist die Nationalrepräsentation nicht so beschaffen, um ein treues Or-

gan des vernünftigen Gesammtwillens abgeben zu können, sey es nun, daß sie schlecht zusammengesetzt, daß es ihr an Einsicht oder an Patriotismus fehlt, oder daß der Irrthum auf Seiten des Regenten ist, der sich weigert, sich in den Nationalwillen zu fügen, sey es nun aus Unverstand oder aus Böswilligkeit, aus Leidenschaft oder aus Egoismus. Nehmen wir daher eine solche Organisation der Nationalrepräsentation an, daß sie völlig ihrer Bestimmung entspricht: dann zeigt es sich als offenbar gedankenlos, ja unvernünftig, in solchem Falle den Regenten ermächtigt zu halten, mit eigensinniger, halsstarriger Willkühr bei seinem Veto beharren zu dürfen.

Wollte man des Regenten Autorität und Wirksamkeit lediglich auf die Uebung der obersten vollziehenden Gewalt beschränken, dergestalt, daß die gesetzgebende Gewalt ohne dessen Mitwirkung ausschließlich der Nationalversammlung zukäme: dann würde man freilich, bei einer solchen scharfen Trennung und strengen Sonderung der Staatsgewalten, eine Ordnung der Dinge erschaffen, in der ein suspensives Veto, dem Könige als Prärogativ eingeräumt, sich als eine höchst schwache und unbrauchbare Waffe zur Erhaltung des Königthums bewähren müßte. In diesen Fehler verfiel man in Frankreich im Jahr 1791. Sehr richtig urtheilt de Pradt über die damalige französische Verfassung (in seinem Werke: De l'affaire de la

loi des élections (Paris, 1820. S. 28 u. f.): Avec sa chambre unique, avec son Roi armé à la légère, comme ne peut manquer de l'être tout Prince réduit à un simple veto suspensif, et de plus porteur d'une chaine telle que l'acceptation forcée d'une loi présentée deux-fois consécutives, la Souveraineté fut transportée toute entière du trône où elle était placée, dans la chambre législative. Seule elle fut souveraine; seule elle regna dans l'acceptation naturelle de ce terme. Le Roi se trouva expulsé de la Souveraineté: celle-ci resta plaine et entière au pouvoir, dont la volonté ne pouvait éprouver qu'une suspension et qui n'avait que persévérer pour être obéi. Après le pouvoir absolu, il n'en est pas de plus complet que celui-là. Le pouvoir exécutif dans sa plénitude attribué au Roi ne compensait pas cette exclusion de la législation, ou plutôt cette plénitude d'un côté formait un singulier contraste avec la soustraction qui se trouvait de l'autre. Ce pouvoir, dans sa plénitude même n'était propre qu'à faire sentir au Monarque placé ainsi tout de travers dans la constitution, l'infériorité de sa condition et à lui donner, avec les moyens d'en sortir, le désir de le faire — arrangement le plus imprudent du monde: car comment avec sagesse fortifier ce que l'on abaisse, ou rebaisser ce que l'on fortifie? Le preuve ne se fit

pas long-tems attendre. Il fallait rire de ces braves gens qui félicitaient Louis XVI. sur son pouvoir exécutif suprême et qui le tenaient encore pour roi à ce titre, comme s'il y avait quelque chose de suprême à exécuter les volontés d'autrui, et comme si le pouvoir d'après lequel on exécute, l'agent de l'exécution, par sa nature n'était pas toujours suprême.

Die Fürsten sind indessen weit entfernt, in den Verfassungen der neuern repräsentativen Monarchien eine so ungünstige Stellung bekommen zu haben, wie der König in der ersten französischen Verfassung. Es sind ihnen vielmehr freigebig Mittel genug in die Hände gegeben, ihre Autorität geltend zu machen, ja derselben ein Uebergewicht zu verschaffen. Unter solchen Umständen dürfte es eher gefährlich als der Staatsklugheit angemessen erscheinen, ihnen mehr als ein suspensives Veto einzuräumen. Denn ein uneingeschränktes Veto könnte leicht den Weg zu einer uneingeschränkten Gewalt bahnen.

Am wenigsten dürfte da etwas für das monarchische System zu besorgen seyn, wo das Zweikammersystem besteht und das Oberhaus von erblichen Pairs gebildet wird. Denn die Erfahrung lehrt, daß in einer solchen Erbkammer die erbmonarchische Regierung gemeiniglich eine mächtige Stütze findet. Hat eine solche Oberkammer das unbedingte Vetorecht ge-

gen die Beschlüsse der Unterkammer, dann kann der Regent sich derselben bedienen, ein Veto auszuüben, ohne im mindesten sein Ansehn zu kompromittiren. So gibt z. B. die ganze Geschichte Englands Zeugniß, daß die Pairskammer, statt eine unabhängige Macht zu bilden, fast jederzeit lediglich ein Anhängsel und eine Brustwehr der regierenden Gewalt, deren Schicksal sie auch immer getheilt hat, war, so daß die Uebertragung eines Veto an dieselbe, nach einer Bemerkung des Kommentators Montesquieu's (Destutt de Tracy's Commentaire de l'esprit des loix chap. XI), nichts mehr und nichts weniger ist, als eine Ertheilung dieses Rechts an die Partei des Hofes. Eben darum haben denn auch die englischen Könige der gegenwärtigen Dynastie nie noch nöthig gehabt, von dem ihnen verfassungsmäßig zukommenden Vetorechte selbst Gebrauch zu machen.

Sollte indessen der Fall sich ereignen, daß eine Parlamentsbill beide Häuser passirte und der Nationalwille sich auf eine unzweideutige Weise für die Ansicht der Nationalvertretung erklärte, dann würde ein König von Großbrittanien, trotz des verfassungsmäßig in seine Hände gelegten unbedingten Veto, nur mit Gefahr für seinen Thron es unternehmen können, die Sanktion zu verweigern. Man sieht also, daß dieses absolute Veto selbst in England nur ein Phantom ist, das der Krone keinen reellen Vortheil gewähren kann,

wenn ein König dort so unweise und unpolitisch handeln wollte, sich mit der Nationalrepräsentation in offene und offenbare Opposition zu versetzen. Kann es aber nie im wohlverstandenen Interesse des Staatsoberhaupts in einer repräsentativen Monarchie liegen, sich dem vernünftigen Gesammtwillen des Staatsbürgervereins zu widersetzen: dann ist klar, daß dasselbe auch überhaupt die fragliche eitele Berechtigung, in vorkommenden Fällen ein uneingeschränktes Veto geltend zu machen, entbehrlich halten, ja daß ihm solches völlig unnütz erscheinen muß, weil es doch, wenn es anders weise und staatsklug ist, keinen Gebrauch davon machen kann und wird. Wenn bei einer so unvollkommenen und mangelhaften Nationalvertretung, wie dermal noch die Engländer haben, das Königthum nicht wohl es gefahrlos halten kann, mit einem absoluten Veto gegen dieselbe aufzutreten, wie viel weniger wird dieses, alles übrige gleich gesetzt, in einer konstitutionellen Monarchie mit einer vollkommnern Nationalvertretung der Fall seyn können? Wozu dient es sonach, daß der konstitutionelle Monarch grundgesetzlich ein absolutes Veto zu seiner Disposition hat, da es gerade das Interesse des monarchischen Prinzips und die Sorge für die Erhaltung der Monarchie gebieten, keine Anwendung von diesem königlichen Prärogativ in der Staatspraxis zu machen?

Dem Philosophen und bei nur einigem Nachdenken selbst Jedem, der gesunden Menschenverstand hat, dürfte es mit einer freien Verfassung und ächtkonstitutionellen Ordnung, in der die Herrschaft der Gesetze an die Stelle menschlicher Willkühr und Eigenmacht treten soll, kaum verträglich erscheinen, wenn einem Individuum, das in der Erbmonarchie blos durch Zufall der Geburt den Regentenstuhl einnimmt, die volle Macht und Befugniß ertheilt seyn sollte, in Allem, was das Wohl oder Wehe der ganzen Staatsgesellschaft betrifft, nach Lust und Belieben Ja oder Nein zu sagen, seine Zustimmung zu geben oder ein Alles vernichtendes Veto erschallen zu lassen. Gleichwohl findet sich eine solche enorme Ermächtigung, die eigentlich blos einem mit Allweisheit begabten höhern Wesen, aber keinem schwachen kurzsichtigen Menschen angemessen seyn könnte, nicht nur in den Verfassungen der meisten konstitutionellen Monarchien ausdrücklich ausgesprochen, sondern auch die Mehrzahl der Monarchisten ist der Meynung, daß der Staat aufhöre, den Namen eines monarchischen zu verdienen, sobald das in Rede stehende Prärogativ des Regenten wegfiele.

Dagegen ließe sich behaupten, daß es im Sinne und Geiste des repräsentativ-monarchischen Staatssystems liege, daß die Person des Monarchen eigentlich im Grunde gar kein Veto in der Realität zur

Ausübung bringen solle, so daß sein individueller Eigenwille nie zur Wirksamkeit gelange. Der Fürst mag nämlich durch seinen Willen bejahen oder verneinen: er selbst kann diesen nicht geltend machen, weil die Vollziehung desselben nur durch die Minister geschehen kann und es von diesen abhängt, ob sie den Befehl des Fürsten in Ausübung bringen wollen oder nicht. Die Minister aber, die für ihr Verfahren der Nationalrepräsentation verantwortlich sind, werden natürlich in jedem vorkommenden Falle sich fragen, ob sie, ohne Gefahr, zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen zu werden, es wagen können, den vom Fürsten ihnen angedeuteten Willen wirklich zur Ausführung kommen zu lassen? Thun also die Minister und die Nationalrepräsentanten ihre Pflicht, dann hat es mit dem furchtbaren Veto, das dem monarchischen Regenten verfassungsmäßig eingeräumt ist, nicht viel auf sich; es existirt eigentlich blos in der Idee, ohne zur Verwirklichung gelangen zu können, es sey denn, daß die Minister es rathsam finden. So muß es auch seyn, wenn eine ganz unverantwortliche Person das Vorrecht haben soll, in den wichtigsten Angelegenheiten des Staats in letzter Instanz eine entscheidende Stimme zu führen. Wären keine verantwortlichen Minister vorhanden, denen die Beurtheilung der Ausführbarkeit eines vom Fürsten ertheilten Befehls obliegt und durch die dieser Befehl allein ins

Werk gerichtet werden kann, dann hätten wir eine absolute Monarchie, in der der Monarch zugleich höchster Gesetzgeber und Vollzieher ist, aber von einer repräsentativen konstitutionellen Monarchie könnte alsdann keine Rede seyn.

Allein da keineswegs jederzeit mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß Ministerium und Nationalrepräsentation beide von der Beschaffenheit sind, wie sie seyn sollen und wie oben vorausgesetzt wird: so werden verfassungsmäßige Einrichtungen nicht überflüssig, um zu bewirken, daß auch selbst dann, wenn die Minister oder Nationalrepräsentanten nachlässig ihren Pflichten und ihrer Bestimmung nachkommen, verhindert werde, daß aus dem Mißbrauche, den der Regent von seinem Vetoprärogativ machen mag, grosser Nachtheil für dem Staatsverein erwachse. Denn thut die volksvertretende Versammlung nicht streng und gewissenhaft ihre Schuldigkeit, hat sie Nachsicht mit den Ministern und sucht sie diese mit möglichst grosser Schonung zu behandeln: dann wird das Streben des Ministeriums nur zu bald vorzüglich darauf gerichtet seyn, sich dem Fürsten gefällig zu bezeigen. Wacht sie hingegen mit Sorgfalt darüber, daß die Ministerresponsabilität nicht etwa blos auf dem Papier als eine Idee, die kaum verwirklicht wird, stehe, sondern vielmehr eine Wahrheit sey: dann werden sich auch nicht so leicht Subjekte finden, welche, von

Ehrgeiz und Eitelkeit getrieben, geneigt wären, sich zu dem Ministerposten zu drängen, um ganz in die Fußstapfen ihrer Vorgänger zu treten. Denn sie würden das Schicksal dieser vor Augen haben, wollten sie sich zu einem solchen Wagestück verstehen und einem gleichen Schicksale nicht entgehen können. Wäre jederzeit Alles, wie es seyn sollte, dann bedürfte es überall keiner positiven Bestimmungen in den Verfassungen, so wie die Aerzte unnütz seyn würden, gäbe es keine Krankheiten.

In der repräsentativen Verfassung muß stets der Grundsatz vorherrschend bleiben, daß die gesetzgebende Gewalt nicht ausschließlich vom Regenten, sondern von diesem gemeinschaftlich mit der Nationalrepräsentation geübt werde. Dieser Grundsatz wird durch die Anwendung des Repräsentativsystems auf die Monarchie ebenfalls auf die monarchische Staatsart übergetragen. Man hat daher geglaubt, daß wenn dem einen Theile das Recht zur Uebung eines absoluten Veto hinsichtlich der vom andern Theile vorgeschlagenen Gesetze eingeräumt sey, ein ganz gleiches Recht auch diesem jenem gegenüber gebühren müsse. Gleichwohl scheint man das Unzuträgliche gefühlt zu haben, wenn die Person des Regenten dieses Prärogativ gegen die Nationalrepräsentation, zumal wenn

diese aus zwei von einander gesonderten Abtheilungen oder Kammern besteht, in aller Ausdehnung und Unbedingtheit geltend machen wollte. Wenn daher, auch gerade nicht ausdrücklich sich im Grundgesetze festgestellt findet, wie in der ersten französischen Verfassung vom Jahr 1791, so wie in den spanischen und portugiesischen Kortesverfassungen der Fall war und noch jetzt in der norwegischen Staatsverfassung der Fall ist, daß dem Könige nur ein Veto suspensivum zustehen solle, dergestalt, daß er zwar zweimal in zweien Sessionen der Nationalrepräsentation von dem Rechte der Verweigerung Gebrauch machen könne, bei der dritten Erneuerung desselben Gesetzesvorschlags (bei einer dritten Session der Nationalrepräsentation) jedoch das von dieser beschlossene Gesetz in Kraft trete, selbst wenn der Regent seine Zustimmung auch diesmal verweigert: so ist es doch gebräuchlich, daß die Verweigerung der Zustimmung von Seiten des Regenten in einem mildern Ausdrucke geschieht, als die Geltendmachung eines Veto absolutum mit sich führen würde. In England heißt es in diesem Falle, »daß der König sich weiter bedenken wolle« (le roi s'avisera). Nach der niederländischen Verfassung v. 24. Aug. 1815 ist alsdann die Formel gebräuchlich: »der König wird in Ueberlegung nehmen.« Man sieht, wie sehr auf diese Weise der Schein vermieden werden soll, als habe der Regent

die Absicht, unbedingt zu verwerfen, was die Nationalrepräsentation verlangt.

Diesen Mittelweg wollte auch das mit der Entwerfung eines Verfassungsprojekts beauftragte Comité der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich 1789 einschlagen. Le Comité ne pense pas, sagte der Berichterstatter desselben, qu'il faille prononcer dans la constitution, que le Roi aura un Veto absolu; ce n'est pas par une expression de ce genre que le Roi pourra refuser la sanction. Le Comité propose seulement de déclarer, dans les principes du gouvernement français, que les actes législatifs, pour être considérés comme lois, doivent être revêtûs de la sanction royale et de décider, dans le chapitre qui règle l'organisation du corps législatif, que, lorsque le Monarque ne voudra pas accorder son consentement à une loi nouvelle, il sera dit par le chancelier: »Le Roi examinera.« Cette prononciation, conforme à l'usage qui se pratique en Angleterre, répond aux égards qui sont dûs au corps législatif; elle encourage à représenter l'année suivante la même loi, si après de nouvelles réflexions il la croit toujours utile; elle autorise le Roi à donner dans une seconde session le consentement qu'il avait refusé lors de la première, et cela sans compromettre la Majesté du trône. En effet, le Roi n'ayant annoncé qu'un

nouvel examen, et non pas un refus, peut naturellement, après de longues réflexions, reconnaître les avantages qu'il n'avait pas d'abord apperçus. Et quel inconvénient peut présenter cette forme? Dira-t-on que le Monarque pourra, pendant un tems indéterminé, arrêter la volonté générale de la Nation, en faisant toujours répondre à la présentation de la même loi: Le Roi examinera; mais ne nous laissons pas éblouir par la grandeur des expressions.

Gleichwohl lassen sich Verhältnisse denken, wo der König ohne Gefahr es wagen könnte, sich dieser Formel fort und fort zu bedienen, um ein dem Wohle der Staatsgesellschaft frommendes und darum von dem vernünftigen Gesammtwillen derselben verlangtes Gesetz zu verhindern, wenn in der Staatsgesetzgebung gar keine Veranstaltung getroffen wäre, für diesen doch immer, wie man zugeben wird, wenigstens möglichen Fall zu verhüten, daß nicht einseitig der Eigenwille oder die Willkühr eines einzigen Menschen, der zufällig die Krone trägt, die Oberhand behaupte. Das ist der Grund, warum man öfter in neuern Verfassungen die stete Wiederholung der Formel vom Throne herab: Le Roi s'avisera oder le Roi examinera! bei einem und demselben von der Nationalrepräsentation in verschiedenen auf einander folgenden Sessionen in Vorschlag gebrachten Gesetze,

nicht zulässig befunden hat, sondern darauf bedacht gewesen ist, die Unbestimmtheit bei der an gar keine Bedingungen gebundenen Anwendung des Veto durch bestimmte Gesetze zu regeln.

Natürlich können diejenigen, welche der Doktrin von der sogenannten Volkssouverainität huldigen, um mit strenger Konsequenz zu verfahren, keine Ertheilung eines ganz unbedingten Veto an den Regenten sich gefallen lassen, sondern nur ein bedingtes, und auch dies nur aus Rücksichten der Staatsklugheit. Der Begriff einer (repräsentativen) Monarchie, welche das Prinzip der Volkssouverainität zur Basis hat — urtheilt Boissy d'Anglas in seinen Observations sur les principaux actes de l'assemblée nationale (Paris, 1791) — bringt es gar nicht mit sich, daß man dem Könige ein Veto, sey es auch nur ein suspensives, zugestehe. Die franz. Nationalversammlung that es auch nicht in Beziehung auf den König — denn der hatte hier gar kein Recht zu fordern — sondern allein nur in Beziehung auf die Rechte des Volks. Man that es, weil man es nicht für nützlich hielt, den Legislaturen eine zu uneingeschränkte Gewalt anzuvertrauen. Die Nation konnte nämlich fürchten, die Repräsentanten, denen sie die Deklarirung des allgemeinen

Willens aufgetragen, könnten fehlen und Gesetze aufstellen, die dem wahren Volksinteresse zuwider wären. Sie wollte also nicht die Macht der Repräsentanten mit Gefahr ihres eigenen Vortheils groß machen und trug deswegen ihrem andern Delegirten, dem Monarchen, auf, über jene Repräsentanten zu wachen. Es war, als ob die Nation zu dem Könige sagte: »So oft diejenigen, welchen wir die Gesetzgebung aufgetragen, dir Gesetze vorlegen werden, die deines Erachtens gegen unsere Freiheit, gegen unsere Interessen, gegen unsere oder gegen deine und also auch wieder gegen unsere Rechte sind, dann nimm diese Gesetze nicht an. Protestire, sie seyen nicht der allgemeine Wille; berufe dich auf die Nation selbst, bis diese selbst entschieden hat.« Das suspensive Veto des Königs ist also nichts als eine der Nation gemachte Anzeige, daß in einem gewissen vorliegenden Falle der allgemeine Wille nicht beobachtet seyn möge. Mehr bedarf's auch nicht wie dieses: denn sobald dem Könige mehr eingeräumt wird, dann ist die Souverainität nicht mehr beim Volke, dann ist Einer, dessen einziger Wille noch mehr gilt als der Nationalwille.

Dagegen haben die strengen Monarchisten, die den Königen nicht Machtbefugnisse genug geben zu können glauben, zur ungetrübten Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips und der Monarchie in ihrem Sinne, häufig sich nicht einmal damit begnügen wol-

len, daß dem Fürsten grundgesetzlich ein absolutes Veto zugestanden worden, sondern sie haben es noch für nöthig gefunden, demselben ausschließlich die Initiative in der Gesetzgebung beizulegen.

Das Veto allein, sey es absolut oder suspensiv, kann ohne Initiative in der Gesetzgebung, bei einem Zustande der Gesellschaft, wie jetzt in Frankreich, keine Schutzwehr für die Monarchie und das Königthum abgeben — urtheilt ein neuerer französischer Schriftsteller. Veto, bemerkt er, signifie je défens: une défense implique la force et le pouvoir d'empêcher, mais on conçoit qu'il ne peut être question ici que d'une force simplement morale et non d'une force coactive. Dans un gouvernement où tout se balance si parfaitement qu'il n'y ait qu'une seule volonté, qu'un seul intérêt, celui de maintenir la chose établie, parcequ'elle répond aux voeux et aux besoins de tous, la force morale doit être d'un grand poids, et lorsque le Roi d'Angleterre fait usage de son Veto, cas du reste extrêmement rare, il n'en résulte aucun inconvénient, rien n'est dérangé, tout démeure à sa place; un moment arrêtée, la machine reprend son mouvement et n'en marche que mieux; personne n'en veut à la couronne d'un refus qui semble nécessaire; il n'est à tous les yeux qu'un effet salutaire de la sagesse et de la prévoyance du Prince.

Mais dans un état constitutionnel mal pondéré, où les communes feront la loi, à quoi peut servir la force morale et comment envisagera-t-on le refus du Monarque? Que la loi refusée soit mauvaise, personne n'en conviendra; que le refus de la couronne soit dans l'intérêt bien entendu de l'état, personne ne voudra le voir. Ce ne sera qu'un acte arbitraire, qu'une injustice qu'il faut écarter, une résistance hors de saison, contraire au bien public à laquelle par mille moyens les communes sauront mettre fin, et comme il s'agit ici d'une lutte continuelle entre la royauté et la république, ce refus se reproduira d'autant plus fréquemment que le Prince, pour sa défense, sera forcé de refuser la sanction à presque toutes les lois qui lui seront présentées. Que peut alors, dans l'isolement du trône, un mot, un simple mot contre les attaques sans cesse renouvellées d'un pouvoir qui s'arme de la finance, de la liberté de la presse, de la licence de la tribune, de ces trois formidables leviers avec lesquels une assemblée corrompue soulevera la royauté à ses derniers fondemens? (De nos réformes, des causes qui s'opposent à notre liberté politique et des moyens qui nous restent pour acquérir une liberté raisonnable. Paris, 1829. S. 267 u. f.)

Que peut contre l'audace de licencieuses communes — bemerkt eben derselbe Verf. (S. 275. 276) — un Veto absolu ou suspensif, une simple force morale, qui n'en est pas une en réalité, une vaine formule, un mot prononcé dans le tumulte des passions? Charles I. en Angleterre eut beau faire usage de son Veto, il fut souvent dans le cas de sanctionner des lois détestables, seulement pour avoir de quoi payer sa maison. Lorsque las de céder toujours et voyant que bientôt il ne conserverait plus rien, il voulut faire résistance, l'argent lui manqua pour soudoyer une armée; le parlement en leva une pour son compte et lui déclara la guerre. Des écrivains républicains et des orateurs populaires dans la chambre basse, avaient déja familiarisé les esprits avec la république.

Wo freilich ein so trauriges Verhältniß zwischen dem Könige als blosem Haupte einer Partei und der Nation obwaltet, wie in Frankreich unter Karl X.: da wird allerdings zur Erhaltung des Throns es nöthig seyn, dem mit den allgemeinen Interessen in steter Opposition stehenden Königthume außerordentliche Stützen und Machtbefugnisse zu ertheilen, weil es sonst unmöglich hoffen könnte, den wiederholten Angriffen mit Erfolg zu widerstehen. Anders aber wird die Sache, wenn die königliche Autorität ihrer vernunftmäßigen Bestimmung entspricht, wenn der König

ein wahrhafter Nationalkönig ist, der nichts anders ist, noch seyn will, als das Organ des vernünftigen Gesammtwillens. Ein solcher König bedarf eben so wenig des Prärogativs zu einer ausschließlichen Initiative in der Gesetzgebung als eines selbstständigen, von dem Nationalwillen durchaus unabhängigen Vetorechts.

Mounier suchte in einer schönen Rede, die er in der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich (den 5. Sept. 1789) hielt, darzuthun, daß ein blos suspensives Vetorecht wohl für eine Republik wie die vereinigten Staaten von Nordamerika, aber nicht für eine Monarchie wie Frankreich passe. C'est un des principes les plus sacrés de la Monarchie, sagte er, que le Roi est portion intégrante du corps législatif, et que, pour conserver l'indépendance de la couronne, pour garantir la liberté du Peuple des entreprises qui pourraient être faites par ses représentans, pour la dignité du trône, pour le bonheur public, il a le droit de rejeter une loi par un Veto ou de l'approuver par sa sanction, sans être forcé de donner des motifs de son refus; car s'il était obligé de les faire connaître aux représentans, ceux-ci pourraient se croire en droit

de les juger et par conséquent de ne point y avoir égard.

Les constitutions américaines ne laissent au gouvernement, en matière de législation, qu'un pouvoir suspensif dont le tems est déterminé. Mais cet exemple ne peut être appliqué à une Monarchie. Les gouverneurs d'Amérique ont une très faible autorité et leur puissance est trop peu considérable, pour que les chambres législatives en soient envieuses et cherchent à la diminuer pour augmenter la leur. D'ailleurs les prérogatives des gouverneurs ou présidens américains sont sous la sauve-garde de tous ceux qui peuvent espérer de leur succéder. Comme ils ne possèdent leur place que pour un petit nombre d'années, il est peu de membres du corps législatif qui ne conçoivent l'espérance d'y parvenir un jour. L'autorité du Roi de France doit être au contraire très-grande pour le bonheur de ses sujets; elle doit être héréditaire. Tous les efforts peuvent être dirigés contre elle, il faut que la constitution lui assure les moyens de s'en garantir.

Man sieht, daß die ganze Kontroverse hiernach auf die Frage hinausläuft: ob eine Republik mit einem für einen bestimmten Zeitraum erwählten Staatsoberhaupte besser sey als eine Monarchie mit einem erblichen Staatsoberhaupte, oder umgekehrt — eine

Frage, die nicht im Allgemeinen und abstrahirt von allen konkreten Verhältnissen, welche eine Verfassung wünschenswerther und erspriesslicher als eine andere machen können, zu beantworten möglich erscheint. Selbst aber bei der monarchischen Staatsart wird immer gar viel von zufälligen Verhältnissen abhängen, ob ein unbedingtes Vetorecht in den Händen des Monarchen als nützlich oder schädlich, vortheilhaft oder nachtheilig für das allgemeine Wohl anzusehen. So konnten diejenigen allerdings Recht haben, welche in Frankreich im Jahr 1789 aus erheblichen Gründen auf ein dem Könige verfassungsmäßig einzuräumendes absolutes Veto der Nationalversammlung gegenüber bestanden, ohne daß doch hieraus folgen würde, daß das, was damals für Frankreich als nothwendig erachtet wurde zur Sicherung des Bestandes der von der konstituirenden Versammlung entworfenen Verfassung, als allgemeine Regel für alle Monarchien und diese Staatsart überhaupt gelten könne.

In jener Zeit bedurfte ein König, der in Frankreich fest auf seinem Throne sitzen sollte, freilich aller mit seiner Würde immer nur vereinbarlichen Macht, um nicht zum Spielball und blosen Werkzeuge der ausschließlich die höchste gesetzgebende Gewalt ausübenden Nationalversammlung zu werden. Wollte man dem Könige, der hier nach der Verfassung nur Vollzieher von Gesetzen, die ohne seine Mitwirkung gege-

ben waren, seyn sollte, auch die Befugniß rauben, sich unbedingt den Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt widersetzen zu können, dann entriß man ihm zugleich jedes mögliche Mittel, seine Autorität und mit dieser die Monarchie aufrecht zu erhalten. Und doch war alles daran gelegen, daß die monarchische Staatsform behauptet wurde, damit nicht eine wilde Volksherrschaft an deren Platz trete. Anders aber stellt sich schon die Frage in ruhigen Zeiten und für monarchische Staaten, in denen der Thron, durch keine Revolution erschüttert, seit Jahrhunderten fest steht und niemand daran denkt, denselben umzustürzen. Da hat wohl der monarchische Regent nicht zur Sicherung der bestehenden öffentlichen Ordnung einer so übergroßen Macht nöthig, um ohne alle Einschränkung die Befugniß in Anspruch nehmen zu müssen, stets seinen Eigenwillen zum herrschenden erheben zu können.

Die Monarchisten vertheidigen das absolute Veto der Fürsten so, als wenn das ganze Heil des monarchischen Systems davon abhinge und die konstitutionelle Monarchie gar nicht ohne dasselbe bestehen könne. In der That würde ohne ein solches uneingeschränktes Veto der Grundsatz, der nach dem strengen monarchischen Prinzip aufgestellt wird, daß in dem wahrhaft monarchischen Staate nichts ohne, noch

viel weniger aber gegen den Willen des Monarchen geschehen dürfe, nicht aufrecht erhalten werden können. Allein offenbar setzt dieser Grundsatz, wenn er vor der Vernunft gerechtfertigt erscheinen soll, voraus, daß der Monarch die personifizirte Staatsvernunft und sein Wille stets und immerdar auf Erreichung des Staatszwecks gerichtet sey. Dies ist gleichwohl eine blose, höchst selten der Wirklichkeit entsprechende, juridische Fiktion, mit der es sich eben so verhält, wie mit jener, daß der König angesehen werden solle, als thue er nichts Uebles oder Böses. Dies letztere kann freilich dadurch in der konstitutionellen Monarchie verwirklicht werden, daß der Monarch nicht unmittelbar selbst handelt, und die Werkzeuge, deren er sich zu seinen Handlungen bedient, verantwortlich sind; aber was schützt gegen den Mißbrauch, den der König mit dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Veto treiben kann?

Man setze den Fall, der Regent sey entweder selbst böswillig oder ein schwacher Mann, der sich in den Händen und unter dem Einflusse einer inkonstitutionell gesinnten Partei — etwa einer der bestehenden Verfassung abgeneigten Maitresse oder eines Günstlings unter seinen Umgebungen von gleicher Gesinnung, dessen Rathe oder Insinuationen er folgt — befindet. Ist ihm alsdann nicht durch das unbedingte Veto das leichteste Mittel von der Welt gegeben,

llem Guten, Heilsamen, Zweckmäßigen, ja selbst
Rothwendigen, was ihm von Seiten des Ministeriums
der der Versammlung der Volksvertreter an die Hand
egeben wird, die Genehmigung zu versagen und selbst
ie besten Vorschläge zu verwerfen? Ja ist er nicht
olchergestalt im Stande, auf die mannigfaltigste Wei-
e die Wirksamkeit der Verfassung, sey sie auch die
este, zu lähmen und alles dem Wohle der Staats-
ürger Angemessene, worauf bei ihm angetragen wird,
anz willkührlich zu hintertreiben?

Man wird sagen, die Minister müssen ihren Ab-
chied nehmen, wenn ihre vernünftigen Vorschläge bei
em Fürsten kein Gehör finden, wenn dieser sich hart-
äckig weigert, in ihre Rathschläge und Anträge ein-
zugehen, wenn er selbst das rund abschlägt, was von
hnen dringend verlangt wird. Aber dazu sind Mi-
ister nicht immer, ja sogar selten geneigt, und bei
ller Verantwortlichkeit kann man doch einen Mini-
er, der sonst seine Schuldigkeit thut, nicht dafür ver-
twortlich machen oder zur Rechenschaft fordern, daß
vergeblich sich bemühet hat, den Fürsten zu bewe-
n, zu genehmigen, oder gut zu heißen, was er als
ckdienlich vorgeschlagen.

Offenbar können unter solchen Umständen selbst das
bestellte Ministerium und die bestorganisirte Stän-
versammlung nichts nützen. Der Fürst ist nun ein-
l eigensinnig und verweigert seine Zustimmung, sie

mögen vorschlagen oder beantragen, was sie wollen, und sie haben kein Mittel in Händen, ihn dazu zu zwingen, ja es würde dem monarchischen Prinzip entgegen seyn, ihn dazu auch nur zwingen zu wollen. Auch kann man nicht einmal sagen, daß er sich hierbei im mindesten etwas Verfassungswidriges zu Schulden kommen lasse. Denn er macht dabei lediglich von einem eben durch die Verfassung ihm ausdrücklich zugesicherten Rechte Gebrauch. Wer aber mag leugnen, daß solchergestalt der Staat zu Grunde gehen kann, ohne daß in der Verfassung ein mögliches Rettungsmittel gegeben ist, so daß am Ende, wenn die Dinge zu arg kommen und die Uebel zu groß werden, nichts übrig bleibt, als gewaltsame Empörung und Umwälzung, durch die Sorge für das salus publica geboten.

Durch das Prinzip des absoluten Veto will man das Staatsoberhaupt in den Stand setzen, zu verhindern und zu verhüten, daß nichts Unweises, Zweckwidriges, dem öffentlichen Wohle Nachtheiliges im Staate geschehe, daß keine schlechten Gesetze gegeben, keine unheilbringenden Maßregeln ergriffen werden. Allein man ertheilt ihm zugleich dadurch verfassungsmäßig die Befugniß und somit auch die Macht, sich allem Heilsamen, selbst wenn es allgemein als nöthig erkannt wird, zu widersetzen. Wenn also auch durch strenge Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten dem

positiven Mißbrauche der Gewalt von Seiten des konstitutionellen Monarchen vorgebeugt ist: so stößt dieser doch bei dem negativen Mißbrauche, den er von seiner Autorität macht, weder auf Schranken noch Hindernisse. Und wer mag in Abrede stellen wollen, daß, wenn sonach auch immerhin dafür gesorgt ist, daß der Fürst positiv nichts Uebles zu thun, auszuüben oder in Vollziehung zu setzen vermag, er doch negativ, durch Unterlassung, Hemmung und Behinderung des Guten, unendlich viel Uebles anzurichten im Stande ist? Hat er bösen Willen, dann kann er sogar durch bloses Nichthandeln oder Widerstreben die ganze Staatsmaschine in Stocken bringen. Ist man daher auch sorgsam genug zu Werke gegangen, durch Gesetze und Staatseinrichtungen Schutzmauern gegen jegliche Uebung positiver Willkühr aufzurichten, so ist die Willkühr dadurch noch nicht entfernt, so lange der negativen Aeusserung derselben Thor und Thür geöffnet bleibt.

Es kann so kommen, daß der Fürst allein der Stein des Anstoßes, das einzige Hinderniß alles Guten ist, ja daß seine Existenz als ein wahres Uebel erkannt wird, und nichts kann wohl nachtheiliger und gefährlicher für die Legitimität und das monarchische Prinzip seyn, als eine solche Lage der Dinge. Ministerium und Nationalrepräsentation sind vielleicht vollkommen einverstanden über Reformen, welche die ge-

sellschaftlichen Verhältnisse erheischen, über die Heilmittel, deren fordersame Anwendung die Zeitumstände gebieterisch verlangen; aber die Fälle mögen noch so dringend seyn, der Fürst opponirt sich durch sein Veto und nichts kann geschehen, Alles unterbleibt. Es liegt demnach am Tage, wohin das von den Legitimisten gewöhnlich so hoch gerühmte und gepriesene, selbst von ächten Freunden der Monarchie nicht selten überschätzte oder doch über die Gebühr hervorgehobene, königliche Prärogativ eines absoluten Veto führen kann. Ein Zweck des Repräsentativsystems ist die Beseitigung jener Inkonvenienz des absoluten Monarchenthums, daß Alles zu sehr von der zufälligen Persönlichkeit und Individualität des Regenten abhängt, ob es gut oder schlecht gehe im Staate; aber durch den Grundsatz des unbeschränkten Veto bringt man unvermeidlich jene Persönlichkeit und Individualität des Regenten von neuem ins Spiel, und die Verweigerung des Guten, Heilsamen, Zeitgemäßen, von dem Drange der Umstände Gebotenen kann nicht selten ungemein nachtheilig und gefährlich seyn. Erscheint es nicht überhaupt widersinnig und vernunftwidrig, einem einzigen mit allen Unvollkommenheiten der menschlichen Natur behafteten Individuum die große Macht einzuräumen, daß es lediglich von seiner Willkühr abhängt, zu entscheiden, was in der Staatsgesellschaft geschehen soll oder nicht, und so sich, wenn es ihm be-

liebt, zum Hinderniß alles Guten zu machen? Wie wenig zeigt sich dies vereinbarlich mit dem Grundsatz, daß der Fürst nicht um seinetwillen, sondern um des Staats und Volks willen da seyn soll!

Man gebe doch endlich einmal, belehrt durch so vielfältige Erfahrungen, die abstrakten Ideen von Idealen, die man an die Fürstenschaft zu knüpfen pflegt, auf. Die Fürsten in concreto oder in der Wirklichkeit sind höchst selten selbstständig in ihren Willensäusserungen. Nur zu leicht bildet sich eine Kamarilla um dieselben, die sie zu ihren Zwecken zu benutzen versteht. Der Fürst ist dann gemeiniglich, ohne daß er selbst es ahnet, blos Werkzeug einer Partei. Gewöhnlich geräth er in die Hände der Aristokratie, zu der die Fürsten ohnehin eine natürliche Hinneigung haben. Das unbedingte Veto, das die Verfassung ihm ertheilt, wird dann von ihm nur im Interesse der Partei ausgeübt, unter deren Einfluß er steht. Mag die Nationalrepräsentation alsdann auch noch so volksthümlich seyn und volksthümliche Zwecke zu verfolgen suchen: ihre Bestrebungen werden an dem absoluten Veto, das die Kamarilla durch den Fürsten ausübt, scheitern. Gibt sich der Fürst den Einflüsterungen von Maitressen oder Günstlingen hin, dann sind diese es eigentlich, die das Veto in Ausübung bringen und sich des Regenten blos als Mittels bedienen. Das unbeschränkte Veto kann alsdann zu einer der verderb-

lichsten Waffen werden, um sich den wohlthätigen Wirkungen einer noch so liberalen Verfassung zu widersetzen.

John Craig, der in seinen Elements of political science (Edinb. 1814) mit so vielem Scharfsinn und mit der Unbefangenheit eines freien Britten die wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens erörtert, erklärt sich durchaus gegen ein dem Staatsregenten verfassungsmäßig einzuräumendes absolutes uneingeschränktes Veto. Demselben eine unbedingte Verneinung der Nationalrepräsentation gegenüber zuzugestehen — urtheilt er (a. a. O. Bd I. Buch 1 Kap. 2. Abschn. 3 am Schluß) — wird entweder nichtig oder nachtheilig seyn. Das Erstere (das Nichtige, Unnütze und Fruchtlose bei der Geltendmachung eines solchen unbedingten Veto) muß sich ergeben, falls die Abhängigkeit des Regenten von der Gesetzgebung solcher Art ist, daß er seine Verneinung nicht auszuüben vermag, ohne sich in einen ungleichen Kampf einzulassen, der, wenn er auch Verwirrung in der Regierung anrichten kann, sich doch mit einer Niederlage endigen muß und dann zu seinem Verderben gereichen kann. Das Andere (das Nachtheilige) ist einleuchtend, insofern er dadurch in den Stand gesetzt wird, dem besonnenen

Willen der Nation zu widerstehen, bei Maßregeln zu beharren, die mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich sind, oder Mißbräuche aufrecht zu erhalten, die den freien Geist der Verfassung anfeinden. In der That ist ein solches schrankenloses Vetorecht, das der Regent ganz rücksichtslos zu handhaben befugt seyn soll, mögen die Motive vernünftig oder unvernünftig seyn, ganz dazu gemacht, alle Reformen, selbst die wohlthätigsten und nothwendigsten, geradezu unmöglich zu machen, selbst unter Voraussetzung des Vorhandenseyns eines noch so weisen Ministeriums oder Staatsraths und einer noch so ächt patriotischen Nationalversammlung. Alles Fortschreiten in der Ausbildung der Verfassung, alle Verbesserungen in den gesellschaftlichen Einrichtungen, jede Vervollkommnung in der Gesetzgebung und in dem statuarischen Recht, ebenso wie in den politischen Institutionen und in der Staatsverwaltung, ist da ganz und gar der Willkühr eines einzigen Individuums ausgesetzt.

Craig ist der Meynung, daß es zur Aufrechthaltung des Ansehns der Krone vollkommen genügen dürfte, dem konstitutionellen Könige eine Gewalt einzuräumen, ähnlich der, womit der Präsident der vereinigten Staaten in Amerika bekleidet ist, nämlich die Gesetzesentwürfe oder Anträge zur Wiedererwägung zurückzuschicken, worauf dann die Vereinigung von zwei Drittheilen der Mitglieder eines jeden der bei-

den Häuser der Nationalrepräsentation erforderlich seyn müßte, ihnen Gesetzeskraft zu verleihen.

In jedem wohlgeordneten Staate — urtheilt Mohl in s. Staatsrecht des Königr. Würtemberg (Th. I. Tübing. 1829. S. 188) — müssen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um die so wichtige, die Gesetzgebung betreffende Aeußerung der Staatsgewalt zweckmäßig zu leiten. Bei der Einrichtung dieser Vorsichtsmaßregeln darf man einen doppelten Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren. Einmal nämlich ist darauf zu sehen, daß diejenige physische oder moralische Person, welche die wirkliche Leitung und Ausübung der Staatsgewalt hat, bei der Erlassung von Gesetzen wenigstens soweit mitwirke, daß nichts ihrem bestimmten Willen Zuwiderlaufendes festgestellt werden kann; denn nicht nur würde die ganze Staatseinrichtung dadurch umgekehrt und über das Staatsoberhaupt noch eine Macht gestellt, sondern namentlich würde die Ausführung solcher Gesetze in der Wirklichkeit die größte Schwierigkeit erleiden, wenn sie überhaupt von der ihnen alsdann nothwendig abholden ausübenden Gewalt ins Werk gerichtet werden dürfte. Auf der andern Seite muß aber irgend eine Einrichtung getroffen seyn, welche hindert, daß Leidenschaft, übler Wille, Unkenntniß des Staats-

oberhaupts die Gesetze zum Nachtheil der Staatsbürger einrichten; es muß im Interesse der Unterthanen auf irgend eine Art ein Veto bestehen. Dieser doppelte Zweck mag in keiner Staatsform so leicht erreicht werden, als in einer repräsentativen Monarchie. Hier kann auf die einfachste und natürlichste Art dem Fürsten das Sanktionsrecht, der Ständeversammlung das Veto übertragen werden.

Allein es ist nicht genug, daß in einem wohlgeordneten Staate Einrichtungen bestehen, wodurch verhütet wird, daß Leidenschaft, böser Wille, Unkenntniß des Regenten Gesetze zum Vorschein bringen, die den Bürgern nachtheilig und verderblich sind, was allerdings auf eine eben so einfache als natürliche Weise mittelst eines der Nationalrepräsentation einzuräumenden Veto rücksichtlich der vom Regenten vorgeschlagenen schädlichen Gesetze verhindert werden kann. Es sind zugleich auch im Interesse der Unterthanen Einrichtungen nöthig, welche der oben angegebenen Beschaffenheit des Regenten in den Weg treten, wenn dieser dadurch veranlaßt wird, bei Gesetzen, die das allgemeine Beste und das öffentliche Wohl erheischen, die Ausführung durch Verweigerung seiner Sanktion zu verhindern. Steht dem Regenten ein unbedingtes, wenn auch nur negativ wirksames Veto hinsichtlich der von der Nationalrepräsentation an den Thron gelangenden Gesetzesentwürfe zu, dann ist je-

ner im Stande, ja verfassungsmäßig berechtigt, ganz willkührlich jedem Fortschritt in der Gesetzgebung sich zu widersetzen.

Allerdings sieht Jeder ein, wie heilsam und wünschenswerth es seyn muß, wenn derjenige, der die Vollstreckung eines Gesetzes zu besorgen hat, mit dessen Inhalte vollkommen einverstanden ist. Gleichwohl hieße es, die ganze Gesetzgebung von der zufälligen Persönlichkeit eines einzigen gebrechlichen Menschen abhängig machen, sollte dem obersten Machthaber in einem Staate das ungeheure Vorrecht zustehen, lediglich nach Gutdünken und Willkühr jegliches auch noch so reiflich und bedachtsam erwogene und entworfene Gesetz zu verwerfen. Weder die Vernunft dürfte ein solches einem Einzigen in der Staatsgesellschaft zugestandenes Prärogativ billigen, noch die Gerechtigkeit es gutheißen können.

Was die Einwendung betrifft, daß, falls etwas dem bestimmten Willen des Inhabers und Trägers der höchsten Staatsgewalt Zuwiderlaufendes sollte festgestellt werden können, über das Staatsoberhaupt noch eine höhere Macht gestellt werden würde: so muß erinnert werden, daß in jedem Staate, wo der Regent nicht Kraft eigenen, sondern nur vermöge eines übertragenen Rechts die Souverainität übt, allerdings derselbe eine höhere Macht anzuerkennen hat, welche die Quelle seiner Gewalt und Autorität ist,

nämlich die Nation; daß er nichts anders als Repräsentant des Nationalwillens ist und mithin, treu seiner Bestimmung, nie diesem zuwiderhandeln darf. Wollte er also eine Befugniß in Anspruch nehmen, sich über den unzweideutig ausgesprochenen Willen der Staatsgesellschaft hinauszusetzen, dann würde er offenbar dem Zwecke seines Berufs entgegen verfahren, folglich aufhören, der verfassungsmäßige Regent zu seyn.

Auch sieht man nicht, daß die ganze Staatseinrichtung schon dadurch umgekehrt werden würde, daß dem monarchischen Regenten das Recht zur Uebung eines Veto bei der Gesetzgebung mit manchen Einschränkungen eingeräumt wäre. Bestehen doch republikanische Staatsordnungen ganz wohl bei einem nur bedingungsweise der Staatsregierung zugestandenen Veto. Auch der Staatsregent in einer Monarchie hört darum nicht auf, das Staatsoberhaupt zu seyn, daß er nicht die Macht hat, seine Willkühr sogar im Widerspruche mit dem Gemeinwohle walten zu lassen. Wie viel hat man nicht darüber nachgedacht, durch mancherlei Einrichtungen die gewalthaberische Willkühr aus dem Systeme der konstitutionellen Monarchie zu verbannen, und gerade eine der schädlichsten, welche einem einzelnen Menschen, der zufällig den Thron einnimmt, das Vermögen verleiht, alle gesetzgeberische Thätigkeit durch einen bloßen Macht-

spruch, den er sich nicht einmal die Mühe zu geben braucht, gehörig zu motiviren, durch ein einziges Wörtchen, das Wörtchen »Nein« zu paralysiren, unnütz und unfruchtbar zu machen, und die um so leichter ausgeübt wird, da sie schon durch bloses indolentes Nichthandeln sich äußern und ihre Wirkung hervorbringen kann, sollte in jenem Staatssysteme verfassungsmäßig bestehen müssen!

Sehen wir der Sache auf den Grund, dann zeigt es sich indessen bald, daß ein solches abentheuerliches königliches Prärogativ von den Königsthümlern lediglich einer bei ihnen so sehr beliebten Fiktion zu Liebe verlangt und behauptet wird. In dem Könige, der der Idee entspricht, soll sich nämlich der Staat gleichsam personifiziren, so daß sich in seinem Willen stets der vernünftige Gesammtwille der Staatsgesellschaft kund gibt. Aber es bleibt bei dieser Theorie unbeachtet, daß jeder Mensch einen Eigenwillen hat, den er geltend zu machen geneigt ist und daß der König als menschliches Individuum davon keine Ausnahme macht. Wie nun also, wenn der König der Idee, welche oben von ihm aufgestellt worden ist, nicht entspricht, nicht entsprechen will? Nun hat man zwar im Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie die Möglichkeit erkannt, daß der König, vermöge seiner individuellen Persönlichkeit, vielleicht nicht der Idee, die an seine Würde geknüpft wird, gemäß verfahre,

und hat darum die Institution der Nationalrepräsentation angeordnet, die das eigentliche Organ des Nationalwillens, des Gesammtwillens der Volksgemeinde vorstellt. Aber indem man verfassungsmäßig den König ermächtigt, überall nach seinem Belieben und individuellen Ermessen ein unbedingtes Veto geltend und solchergestalt alle Beschlüsse der Nationalrepräsentation zu nichte zu machen, setzt man diese zu einem blosen berathenden oder berathschlagenden Kollegium herab, so daß sie nichts weiter ist als ein königlicher Staatsrath mit konsultativer Stimme. Das ist gleichwohl keineswegs, selbst nach der Meynung der konstitutionellen Monarchisten, der Zweck und die Bestimmung der Versammlung der Volksvertreter. So zeigt sich denn ein kaum zu beseitigender Widerspruch in dem gleichzeitigen Vorhandenseyn einer Nationalrepräsentation, die ihrem Beruf entsprechen soll, mit dem Walten eines absoluten Vetorechts vom Throne herab.

Man geht von dem Grundsatze aus, das monarchische Prinzip erheische es gebieterisch, daß die höchste obrigkeitliche Gewalt in dem konstitutionell-monarchischen Staate, als eine zwar übertragene, aber doch in der Ausübung selbstständige, einem Einzigen (dem Monarchen oder Fürsten) als individuellen Souverain zustehe und dieser persönlich mit der Majestät bekleidet nur seinem Gewissen verantwortlich seyn solle. Er wird als das belebende Prinzip

im Staate, als das Prinzip der Einheit in allen seinen Bestrebungen gedacht, so daß sich der Gesammtwille des Staats in dem Regenten darstellt. Daher glaubt man darauf bestehen zu müssen, daß kein dezidirendes Organ des Volks neben den Regenten in der Monarchie sich stellen könne und dürfe, weil dadurch eine Mitherrschaft begründet und die Einheit der Souverainität untergraben werden würde. In der That wird auch durch das Daseyn einer besondern die Nation repräsentirenden und mit gewissen Befugnissen und Prärogativen verfassungsmäßig ausgestatteten Behörde noch keine Theilung der höchsten Staatsgewalt zwischen dem Herrscher und den Stellvertretern des Volks hervorgerufen. Ganz richtig bemerkt Joh. Schoen (die Staatswissenschaft geschichtlich-philosophisch begründet. Bresl. 1831. S. 136): Die Theilung der Souverainität setzt koordinirte Körperschaften und selbstständigen Antheil an der Regierung voraus. Wie kann man aber das Organ des Volks dem Regenten in der Monarchie als koordinirt ansehen, da dieser das Recht besitzt, die Versammlung zu berufen, zu prorogiren, aufzulösen, ihren Beschlüssen ein freies Veto entgegenzusetzen? Wie darf man ferner die Mitwirkung der Versammlung der Nationalrepräsentanten selbstständig nennen, da ihre Beschlüsse nur negativ entscheiden, nur durch den Regenten Gesetzeskraft erlangen? Freilich hat sie auch die Befug-

niß, die Propositionen des Regenten zu verwerfen, doch nicht so wie dieser. Denn wenn der Regent vermöge seines Vetorechts etwas verwirft, dann hat die Versammlung, die das Veto vernahm, kein Mittel mehr, ihre Vorschläge wieder anzubringen. Erst eine neue Versammlung kann wieder anfragen. Wenn hingegen die Versammlung der Volksvertreter eine Proposition des Herrschers verwirft, dann löset dieser nach Umständen die Versammlung auf und legt einer neuen seine Postulate vor. Allerdings kann es nun kommen, daß der Herrscher bei gar keiner Versammlung durchdringt; allein soll denn der Herrscher Willkührliches durchzusetzen die Macht besitzen? Er habe freien Willen, aber keinen Eigenwillen!

Das ist es, worum es sich handelt. Der monarchische Regent, als zeitiger Träger der souverainen Gewalt, soll freien Willen, aber doch weder die Macht, noch eine Befugniß oder ein Recht haben, seinen Eigenwillen geltend zu machen. Sein Wille ist eben so wenig willkührlich, als der Gesammtwille des Volkes in dem Grundvertrage des Staats. Er muß nicht nur ein gesetzmäßiger seyn, sondern er ist auch ein nothwendiger. (K. E. Schmid's Lehrb. des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jen. 1821. S. 59 in der Note.) Es widerstreitet keineswegs dem Einheitsprinzip, wenn die Uebung der Souverainität bei dem Regenten verfassungsmäßig an gewis-

se Bedingungen geknüpft ist. Die konstitutionelle Monarchie unterscheidet sich eben dadurch wesentlich von der absoluten, daß die Machtvollkommenheit des Staatsregenten in jener nicht unbeschränkt, nicht unbegränzt ist. Der individuellen Souverainität, wenn man anders einen vernünftigen Begriff mit derselben verbindet, kann dadurch kein Abbruch geschehen, daß durch zweckmäßige Staatseinrichtungen sich vorgebeugt findet, daß der Regent möglicherweise blos seinen Eigenwillen geltend mache und durchsetze. Mit zweckmäßiger Freigebigkeit ist in den meisten Verfassungen konstitutioneller Monarchien dafür Sorge getragen, daß dem Regenten hinreichende Macht gegeben ist, das Veto der Nationalrepräsentation unschädlich zu machen; aber eben so erfordert es die Sorge des Staatsgesetzgebers für das Gemeinwohl, daß verfassungsmäßig Einrichtungen festgestellt werden, wodurch die Möglichkeit dargereicht wird, die Aeußerung und Geltendmachung eines rein willkührlichen Eigenwillens von Seiten des Regenten in gesetzlichen Gränzen und Schranken zu halten.

III.

Beseitigung der Gründe, welche gegen ein bedingtes Königsveto geltend gemacht worden sind.

Mehrere der ausgezeichnetesten Mitglieder der französischen Nationalversammlung waren aus dem Grunde nicht für eine Beschränkung des königlichen Veto, weil in einer guten konstitutionellen Ordnung ohnehin alle Verhältnisse und Einrichtungen zusammenwirken müßten, den möglichen Mißbrauch eines solchen königlichen Prärogativs zu verhüten. Diese Ansicht vertheidigte unter andern mit glänzender Beredsamkeit Mirabeau. (Sitzung der Nationalversammlung vom 1. Sept. 1789.)

Dans la Monarchie la mieux organisée, sagte er, l'autorité royale est toujours l'objet des craintes des meilleurs citoyens; celui que la loi met au-dessus de tous, devient aisement le rival de la loi. Assez puissant pour protéger la constitution, il est souvent tenté de la détruire. La marche uniforme qu'a suivi partout l'autorité des rois, n'a que trop enseigné la nécessité de les surveiller. Cette défiance, salutaire en soi, nous porte naturellement à desirer de contenir un pouvoir si redoutable. Une secrète terreur nous éloigne, malgré nous, des moyens dont il faut armer le Chef suprême de la

Nation, afin qu'il puisse remplir les fonctions qui lui sont assignées. Cependant, si l'on considère de sang froid les principes et la nature d'un gouvernement monarchique, institué sur la base de la souveraineté du Peuple; si l'on examine attentivement les circonstances qui donnent lieu à la formation, on verra que le monarque doit être considéré plutôt comme le protecteur des Peuples, que comme l'ennemi de leur bonheur.

Deux pouvoirs sont nécessaires à l'existence et aux fonctions du corps politique: celui de vouloir et celui d'agir. Par le premier, la société établit les regles qui doivent la conduire au but qu'elle se propose, et qui est incontestablement le bien de tous. Par le second, ces regles s'exécutent et la force publique sert à faire triompher la société des obstacles que cette exécution pourrait rencontrer dans l'opposition des volontés individuelles. Chez une grande Nation ces deux pouvoirs ne peuvent être exercés par elle-même; delà la nécessité des représentans du peuple pour l'exercice de la faculté de vouloir, ou de la puissance législative, delà encore la nécessité d'une autre espèce de représentans pour l'exercice de la faculté d'agir ou de la puissance exécutive. Plus la Nation est considérable, plus il importe que cette dernière puissance soit active; delà la nécessité

d'un chef unique et suprême, d'un gouvernement monarchique dans les grands Etats, où les convulsions, les démembremens seraient infiniment à craindre s'il n'existait une force suffisante pour en réunir toutes les parties et tourner vers un centre commun leur activité.

L'une et l'autre de ces puissances sont également nécessaires, également chères à la Nation. Il y a cependant ceci de remarquable; c'est que la puissance exécutive agissant continuellement sur le Peuple, est dans un rapport plus immédiat avec lui; que chargée du soin de maintenir l'équilibre, d'empêcher les partialités, les préférences vers lesquelles le petit nombre tend sans cesse au préjudice du plus grand, il importe à ce même Peuple que cette puissance ait constamment en main un moyen sûr de se maintenir. Ce moyen existe dans le droit attribué au chef suprême de la Nation, d'examiner les actes de la puissance législative et de leur donner ou de leur refuser le caractère sacré de loi.

Appelé par son institution même, à être tout à la fois l'exécuteur de la loi et le protecteur du peuple, le monarque pourrait être forcé de tourner contre le peuple la force publique, si son intervention n'était pas requise pour completter les actes de la législation, en les déclarant conformes à la volonté générale. Cette prérogative du monar-

que est particulièrement essentielle dans tout Etat où le pouvoir législatif ne pouvant en aucune manière être exercé par le peuple lui-même, il est forcé de le confier à des représentans. La nature des choses ne tournant pas nécessairement le choix de ces représentans vers les plus dignes mais vers ceux, que leur situation; leur fortune et des circonstances particulières désignent comme pouvant faire le plus volontiers le sacrifice de leur tems à la chose publique, il résultera toujours du choix de ces représentans du peuple une espèce d'Aristocratie de fait, qui tendant sans cesse à acquérir une consistance légale, deviendra également hostile pour le monarque à qui elle voudra s'égaler, et pour le peuple, qu'elle cherchera toujours à tenir dans l'abaissement.

Delà cette alliance naturelle et nécessaire entre le Prince et le Peuple contre toute espèce d'Aristocratie; alliance fondée sur ce qu'ayant les mêmes intérêts, les mêmes craintes, ils doivent avoir un même but, et par conséquent une même volonté. Si d'un côté la grandeur du Prince dépend de la prospérité du Peuple, le bonheur du Peuple repose principalement sur la puissance tutélaire du Prince. Ce n'est donc point pour son avantage particulier que le Monarque intervient dans la législation, mais pour l'intérêt même du Peuple; et

c'est dans ce sens que l'on peut et que l'on doit dire que la sanction royale n'est point la prérogative du Monarque, mais la propriété, le domaine de la Nation.

Certainement à qui ne saisit que les surfaces, de grandes objections s'offrent contre l'idée d'un V e t o exercé par un individu quelconque contre le voeu des représentans du Peuple. Lorsqu'on suppose que l'assemblée nationale, composée de ses vrais élémens, présente au Prince le fruit de ses délibérations par tête, lui offre le résultat de la discussion la plus libre et la plus éclairée, le produit de toutes les connaissances qu'elle a pu recueillir, il semble que c'est-là tout ce que la prudence humaine exige pour constater, je ne dis pas seulement la volonté, mais la raison générale; et sans doute, sous ce point de vue abstrait, il paraît répugner au bon sens d'admettre qu'un homme seul ait le droit de répondre: je m'oppose à cette volonté, à cette raison générale. Cette idée devient même plus choquante encore, lorsqu'il doit être établi par la constitution, que l'homme armé de ce terrible V e t o, le sera de toute la force publique, sans laquelle la volonté générale ne peut jamais être assurée de son exécution.

Toutes ces objections disparaissent devant cette grande vérité, que sans un droit de résistance dans

la main du dépositaire de la force publique, cette force pourrait souvent être réclamée et employée malgré lui, à exécuter des volontés contraires à la volonté générale. Or, pour démontrer par un exemple, que ce danger existerait, si le Prince était dépouillé du Veto sur toutes les propositions de la loi que lui présenterait l'assemblée nationale, je ne demande que la supposition d'un mauvais choix de représentans et deux réglemens intérieurs déjà proposés et autorisés par l'exemple de l'Angleterre; savoir: l'exclusion du public de la chambre nationale sur la simple réquisition d'un membre de l'assemblée, et l'interdiction aux papiers publics de rendre compte de ses délibérations. Ces deux réglemens obtenus, il est évident qu'on passerait bientôt à l'expulsion de tout membre indiscret, et la terreur du despotisme de l'assemblée agissant sur l'assemblée même, il ne faudrait plus, sous un Prince faible, qu'un peu de tems et d'adresse pour établir légalement la domination de douze cent aristocrates, réduire l'autorité royale à n'être que l'instrument passif de leurs volontés, et replonger le peuple dans cet état d'avilissement, qui accompagne toujours la servitude du Prince.

Le Prince est le représentant perpétuel du Peuple, comme les députés sont ses représentans élus à certaines époques. Les droits de l'un, com-

me ceux des autres, ne sont fondés que sur l'utilité de ceux qui les ont établis. Personne ne réclame contre le Veto de l'assemblée nationale, qui n'est effectivement qu'un droit du Peuple confié à ses représentans, pour s'opposer à toute proposition qui tendrait au retablissement du despotisme ministeriel. Pourquoi donc réclamer contre le Veto du Prince, qui n'est aussi qu'un droit du Peuple confié spécialement au Prince, parceque le Prince est aussi intéressé que le Peuple à prévenir l'établissement de l'Aristocratie.

Mais, dit-on, les députés du Peuple dans l'assemblée nationale, n'étant revêtus du pouvoir que pour un tems limité, et n'ayant aucune partie du pouvoir exécutif, l'abus qu'ils peuvent faire de leur Veto, ne peut être d'une conséquence aussi funeste, que celui qu'un Prince inamovible opposérait à une loi juste et raisonnable. Premièrement, si le Prince n'a pas le Veto, qui empêchera les représentans du peuple de prolonger et bientôt après d'éterniser leur députation? (C'est ainsi que le long parlement renversa la liberté politique de la Grande-Bretagne.) Qui les empêchera même de s'approprier la partie du pouvoir exécutif qui dispose des emplois et des grâces? Manqueront-ils de prétextes pour justifier cette usurpation? Les emplois sont si scandaleusement remplis! les

grâces si indignement prosituées! Secondement le Veto soit du Prince, soit des députés de l'assemblée nationale n'a d'autre vertu que d'arrêter une proposition: il ne peut donc résulter d'un Veto, quel qu'il soit, qu'une inaction du pouvoir exécutif à cet effet. Troisièmement le Veto du Prince peut sans doute s'opposer à une bonne loi; mais il peut préserver aussi d'une mauvaise, dont la possibilité ne saurait être contestée. Quatrièmement je supposerai qu'en effet le Veto du Prince empêche l'établissement de la loi la plus sage et la plus avantageuse à la Nation, qu'arrivera-t-il si le retour annuel de l'assemblée nationale est aussi solidement assuré que la couronne sur la tête du Prince qui la porte, c'est à dire, si le retour annuel de l'assemblée nationale est assuré par une loi vraiment constitutionnelle, qui défende sous peine de conviction d'imbécillité, de proposer ni la concession d'aucune espèce d'impôt, ni l'établissement de la force militaire pour plus d'une année. Supposons que le Prince ait usé de son Veto, l'assemblée déterminera d'abord, si l'usage qu'il en a fait, a ou n'a pas des conséquences fâcheuses pour la liberté. Dans le second cas la difficulté élevée par l'interposition du Veto, se trouvant nulle ou d'une légère importance, l'assemblée nationale votera l'impôt et l'armée pour le terme ordinaire, et

dès-lors tout reste dans l'ordre accoutumé. Dans le premier cas, l'assemblée aura divers moyens d'influer sur la volonté du Prince; elle pourra refuser l'impôt; elle pourra refuser l'armée; elle pourra refuser l'un et l'autre, ou simplement ne les voter que pour un terme très-court. Quelque soit celui de ces partis qu'adopte l'assemblée, le Prince menacé de la paralysie du pouvoir exécutif à une époque connue, n'a plus d'autre moyen que d'en appeler à son Peuple, en dissolvant l'assemblée. Si donc alors le Peuple envoie les mêmes députés à l'assemblée, ne faudra-t-il pas que le Prince obéisse? car c'est-là le vrai mot, quelqu' idée qu'on lui ait donné jusqu'alors de sa prétendue Souveraineté, lorsqu'il cesse d'être uni d'opinion avec son Peuple, et que le Peuple est éclairé.

Supposez maintenant le droit de Veto enlevé au Prince, et le Prince obligé de sanctionner une mauvaise loi — vous n'avez plus d'espoir que dans une insurrection générale, dont l'issue la plus heureuse serait probablement plus funeste aux indignes représentans du Peuple, que la dissolution de leur assemblée. Mais est-il bien certain que cette insurrection ne serait funeste qu'aux indignes représentans du Peuple?.... J'y vois encore une ressource pour les partisans du despotisme des ministres. J'y vois le danger imminent de la paix publique

troublée et peut-être violée; j'y vois l'incendie presqu' inévitable, et trop long-tems à craindre dans un Etat où une révolution si nécessaire, mais si rapide a laissé des germes de division et de haine, que l'affermissement successif de la constitution peut seul étouffer.

Vous le voyez, j'ai partout supposé la permanence de l'assemblée nationale, et j'en ai même tiré tous mes argumens en faveur de la sanction royale, qui me paraît le rempart inexpugnable de la liberté publique, pourvu que le Roi ne puisse jamais s'obstiner dans son Veto sans dissoudre, ni dissoudre sans convoquer immédiatement une autre assemblée, parceque la constitution ne doit pas permettre que le corps social soit jamais sans représentans; pourvu qu'une loi constitutionnelle déclare tous les impôts et même l'armée annullés de droit, trois mois après la dissolution de l'assemblée nationale; pourvu enfin que la responsabilité des ministres soit toujours exercée avec la plus inflexible rigueur.

Nous aurons une assemblée permanente et cette institution sublime serait à elle seule le contrepoids suffisant du Veto royal. Mais quoi! disent ceux qu'un grand pouvoir effraye, parcequ'ils ne savent le juger que par ses abus, le Veto royal serait sans limites!? il n'y aurait pas un moment

déterminé par la constitution, où ce Veto ne pourrait plus entraver la puissance législative? Ne serait-ce pas un despotisme que le gouvernement ou le Roi pourrait dire: Voilà la volonté de mon Peuple; mais la mienne lui est contraire, et c'est la mienne qui prévaudra?

Ceux qui sont agités de cette crainte proposent ce qu'ils appellent un Veto suspensif, c'est à dire que le Roi pourra refuser sa sanction à un projet de loi qu'il desapprouve; il pourra dissoudre l'assemblée nationale ou en attendre une nouvelle; mais si cette nouvelle assemblée lui représente la même loi qu'il a rejetée, il sera forcé de l'admettre. Voici leur raisonnement dans toute sa force. Quand le Roi refuse de sanctionner la loi que l'assemblée nationale lui propose, il est à supposer qu'il juge cette loi contraire aux intérêts du Peuple, ou qu'elle usurpe sur le pouvoir exécutif, qui réside en lui, et qu'il doit défendre: dans ce cas, il en appelle à la Nation; elle nomme une nouvelle législature, elle confie son voeu à ses nouveaux représentans, par conséquent elle prononce: il faut que le Roi se soumette ou qu'il dénie l'autorité du tribunal suprême, auquel lui-même avait appelé.

Cette expression est très-spécieuse, et je ne suis parvenu à en sentir la fausseté qu'en exami-

nant la question sous tous ses aspects. Mais 1° elle suppose faussement qu'il est impossible qu'une seconde législature n'apporte pas le voeu du Peuple. 2° elle suppose faussement que le Roi sera tenté de prolonger son Veto contre le voeu connu de la Nation. 3° elle suppose que le Veto suspensif n'a point d'inconvéniens, tandis qu'à plusieurs égards il a les mêmes inconvéniens que si l'on n'accordait au Roi aucun Veto.

Il a fallu rendre la couronne héréditaire pour qu'elle ne fut pas une cause perpétuelle de bouleversemens; il en résulte la nécessité de rendre la personne du Roi irréprochable et sacrée, sans quoi on n'aurait jamais mis le trône à l'abri des ambitieux; or quelle n'est pas déjà la puissance d'un chef héréditaire et rendu inviolable? Le refus de faire exécuter une loi qu'il jugerait contraire à ses intérêts, dont sa qualité de chef du pouvoir exécutif le rend gardien, ce refus suffirait-il pour le faire décheoir de ses hautes prérogatives? Ce serait détruire d'une main ce que vous auriez élévé de l'autre, ce serait associer à une précaution de paix et de sureté le moyen le plus propre à soulever sans cesse les plus terribles orages!

Passez de cette considération aux instrumens du pouvoir qui doivent être entre les mains du chef de la Nation. C'est à 25 millions d'hommes qu'il

doit commander; c'est sur tous les points d'une étendue de 30,000 lieues quarrées que son pouvoir doit être sans cesse prêt à se montrer pour protéger ou défendre; et l'on prétendrait que le chef, dépositaire légitime des moyens que ce pouvoir exige, pourrait être contraint de faire exécuter des lois qu'il n'aurait pas consenties! Mais par quels troubles affreux, par quelles insurrections convulsives et sanguinaires voudrait-on donc nous faire passer pour combattre sa résistence? Quand la loi est sous la sauvegarde de l'opinion publique, elle devient vraiment impérieuse pour le chef que vous avez armé de toute la force publique; mais quel est le moment où l'on peut compter sur cet empire de l'opinion publique? N'est-ce pas lorsque le chef du pouvoir exécutif a lui-même donné son consentement à la loi, et que ce consentement est connu de tous les citoyens? N'est-ce pas uniquement alors que l'opinion publique la place irrévocablement au-dessus de lui, et le force, sous peine de devenir un objet d'horreur, à exécuter ce qu'il a promis? car son consentement, en qualité de chef de la puissance exécutive, n'est autre chose que l'engagement solennel de faire exécuter la loi qu'il vient de revêtir de sa sanction.

Et qu'on ne dise pas que les généraux d'armées sont dépositaires de très-grandes forces, et sont

néanmoins obligés d'obéir à des ordres supérieurs, quelque que soit leur opinion sur la nature de ces ordres. Les généraux d'armées ne sont pas des chefs héréditaires, leur personne n'est pas inviolable, leur autorité cesse en la présence de celui dont ils exécutent les ordres, et si l'on voulait pousser plus loin la comparaison, l'on serait forcé de convenir que ceux-là sont pour l'ordinaire de très-mauvais généraux, qui exécutent des dispositions qu'ils n'ont pas approuvées. Voilà donc les dangers que vous allez courir! et dans quel but? Où est la véritable efficace du Veto suspensif?

N'est-il pas besoin, comme dans mon système, que certaines précautions contre le Veto royal soient prises dans la constitution? Si le Roi renverse les précautions, ne se mettra-t-il aisément au-dessus de la loi? Votre formule est donc inutile dans votre propre théorie, et je la prouve dangereuse dans la mienne.

On ne peut supposer le refus de la sanction royale que dans deux cas. Dans celui où le monarque jugerait que la loi proposée blesserait les intérêts de la Nation, et dans celui où, trompé par ses ministres, il résisterait à des lois contraires à leurs vues personnelles. Or dans l'une et l'autre de ces suppositions, le Roi ou ses ministres, pri-

vés de la faculté d'empêcher la loi par le moyen paisible d'un Veto légal, n'auraient-ils pas recours à une résistance illegale et violente, selon qu'ils mettraient à la loi plus ou moins d'importance? Peut-on douter qu'ils ne préparassent leurs moyens de très-bonne heure? Car il est toujours facile de préjuger le degré d'attachement que la puissance législative aura pour sa loi. Il se pourrait donc que le pouvoir législatif se trouvait enchainé à l'instant marqué par la constitution pour rendre le Veto royal impuissant, tandis que si ce Veto reste toujours possible, la résistance illégale et violente devenant inutile au Prince, ne peut plus être employée, sans en faire, aux yeux de toute la Nation, un révolté contre la constitution, circonstance qui rend bientôt une telle résistance infiniment dangereuse pour le Roi lui-même et surtout pour ses ministres. Remarquez bien que ce danger n'est pas le même, lorsque le Prince n'aurait résisté qu'à une loi qu'il n'aurait pas consentie. Dans ce dernier cas, comme la résistance violente et illégale peut toujours être appuyée par des prétextes plausibles, l'insurrection du pouvoir exécutif contre la constitution trouve toujours des partisans, surtout quand elle est le fait du monarque. Avec quelle facilité la Suède n'est-elle pas retournée au Despotisme, pour avoir voulu que son

Roi, quoique héréditaire, ne fut que l'instrument passif et aveugle des volontés du Sénat?

N'armons donc pas le Roi contre le pouvoir législatif, en lui faisant entrevoir un instant quelconque où l'on se passerait de sa volonté, et où par conséquent il n'en serait que l'exécuteur aveugle et forcé. Sachons voir que la Nation trouvera plus de sureté et de tranquillité dans des lois expressement consenties par son chef, que dans des résolutions où il n'aurait aucune part et qui contrasteraient avec la puissance, dont il faudrait, en tout état de cause, le revêtir. Sachons que, dès que nous avons placé la couronne dans une *famille* designée, que nous en avons fait le patrimoine de ses ainés, il est imprudent de les alarmer, en les assujettissant à un pouvoir législatif, dont la force reste en leurs mains et où cependant leur opinion serait méprisée. Ce mépris revient enfin à la personne et le dépositaire de toutes les forces de l'Etat ne peut pas être méprisé sans les plus grands dangers.

Par une suite de ces considérations puisées dans le coeur humain et dans l'expérience, le Roi doit avoir le pouvoir d'agir sur l'assemblée nationale, en la faisant réélire. Cette sorte d'action est nécessaire, pour laisser au Roi un moyen légal et paisible de faire à son tour agréer la loi qu'il jugerait utile à la Nation et à laquelle l'assemblée

nationale résisterait. Car la résistance du corps législatif ne peut avoir que deux causes, ou la corruption de ses membres et alors leur remplacement est un bien, ou un doute sur l'opinion publique et alors le meilleur moyen de l'éclairer, est sans doute une élection de nouveaux membres.

Je me résume en un seul mot: annualité de l'assemblée nationale, annualité de l'armée, annualité de l'impôt, responsabilité des ministres et la sanction royale sans restriction écrite mais parfaitement limitée de fait, sera le palladium de la liberté nationale et le plus précieux exercice de la liberté du Peuple.

Mit Um- und Scharfsicht finden sich in dieser Mirabeau'schen Rede allerdings viele der Gründe zusammengestellt, welche sowohl für das Veto überhaupt, als das unbeschränkte Veto insbesondere geltend gemacht werden können. Indessen fehlte es nicht an Gegnern, welche die hier aufgestellten Behauptungen einer scharfen Kritik unterwarfen. Man stellte nicht in Abrede, daß sich Mirabeau's Vortrag durch esprit und éloquence vor andern Schriften über diesen Gegenstand auszeichnete; aber man warf ihm theils hier und da Mangel an logischer Konsequenz, theils Einseitigkeit in der Darstellung vor. Man hatte insgemein nichts dagegen, daß dem Könige ein Veto gegen die Beschlüsse der Nationalver-

sammlung zustehen solle; aber man konnte sich nicht davon überzeugen, daß dieses Veto ganz ohne Gränzen und Schranken seyn sollte. In einem Repräsentativstaate, sagte man, in welchem das Gemeinwesen wesentlich auf dem Grundsatz der Volkssouverainität beruht, gibt es keine unbeschränkte Macht als die Nation; beschränkt in der Machtübung muß da ebensowohl der Träger der vollziehenden als der der legislativen Gewalt seyn; weder der König noch die Nationalversammlung sind darum souverain, der eine ist wie die andere nur Mandatar der Nation. Nur dieser kann das Recht zur Uebung eines absoluten Veto zukommen; der König kann ein Veto nie gegen die Nation, sondern nur gegen die zeitigen Repräsentanten derselben geltend machen, eben so wie diese auch nur ein Veto gegen den König, nicht aber gegen die Nation haben. Spricht der König ein Veto aus, dann steht er blos der Nationalversammlung als Gegner gegenüber und es kommt in diesem Falle blos darauf an, die Nation selber, als eigentliche Inhaberin der Souverainität, zu hören, um den Streit zwischen den Inhabern der exekutiven und der legislativen Gewalt zu entscheiden. Die Staatsklugheit hat darum nur dafür zu sorgen, daß verfassungsmäßige Einrichtungen eingeführt werden, wonach in jedem vorkommenden Falle der Art die Nation als Schiedsrichterin ihre Stimme geltend machen könne; und die

Staatsweisheit soll nicht verzweifeln, Mittel zu ersinnen, diesen Zweck auf die möglich vollkommenste Weise zu erreichen. Gelingt ihr dies, dann fällt auch das absolute Veto von selbst weg: denn der Nation selber gegenüber kann der Staatsregent ein solches nicht besitzen.

Wenn man den König dergestalt idealisirt, daß man von ihm voraussetzt, er könne nie in Versuchung gerathen, sein Veto gegen den ihm bekannten Wunsch der Nation zu verlängern: dann wird man billigerweise eben so wohl anzunehmen haben, daß die Nationalrepräsentation nicht beabsichtigen könne, etwas anders als das treue Organ des Nationalwillens zu seyn. Und in der That müßte sie mangelhaft organisirt seyn, wenn sie dies nicht wäre. Wenn also auch eine Nationalrepräsentation in dieser Beziehung im Irrthume wäre, so dürfte es doch wenigstens nicht wahrscheinlich seyn, daß eine zweite oder gar dritte in dem nämlichen Irrthume befangen wäre. Es würde also nach allem Probabilitätskalkul vorauszusetzen seyn, daß, wenn sich auch eine Nationalversammlung getäuscht hätte, die zweite oder dritte frei von dieser Täuschung auftreten dürfte. Eine durch alle Erfahrung bestätigte politische Wahrheit ist es indessen, daß man den Begriff von einem Ideal weder an die Person des Monarchen noch an die Versammlung der Nationalrepräsentanten knüpfen kann und soll; daß der

eine wie die andere Verirrungen blosgestellt sind und beide auf keine Weise auf Unfehlbarkeit Anspruch machen können. Darum mag es allerdings zu rechtfertigen seyn, daß der Regent ein Veto der Nationalrepräsentation gegenüber auszuüben das Recht habe; aber es hieße Unfehlbarkeit dem Regenten beilegen, wollte man ihm das Prärogativ beilegen, fortfahren zu dürfen, auch gegen jede der nächstfolgenden Nationalversammlungen, die von der freien Wahl der Nation abhängen, das gegen die erste in Anwendung gebrachte Veto abermals geltend zu machen. Es beruht daher auch nur auf Verwechselung der Nationalrepräsentation mit der Nation selber, wenn behauptet wird, das suspendirende Veto führe eben so viele Unzuträglichkeiten mit sich, als wenn man dem Regenten gar kein Veto einräumen wollte. Der Nationalrepräsentation gegenüber hat der Regent ebensowohl ein absolutes Veto, wie jene gegen diesen; aber der Nation selber gegenüber kann er, wie bereits erinnert, kein absolutes Veto haben. Nur in Beziehung auf letztere ist sein Veto suspensiv. Gegen die Beschlüsse einer Nationalversammlung muß er allerdings das Recht haben, sein Veto geltend zu machen; aber sobald die Nation selber ihm gegenübertritt, hat es mit allem Veto eines Einzelnen, wer er auch sey, ein Ende. —

Am wenigsten wollten Mirabeau's Gegner es zugeben, daß der in das System der repräsentativen Monarchie eingeführte Begriff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der königlichen Person jeden Zwang seines individuellen Willens ausschließe. Jene Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, behaupteten sie, sey keineswegs absolut. Man habe diesen Grundsatz im Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie nicht darum aufgestellt, um den König zu ermächtigen, zu thun und zu lassen, was er wolle oder was ihm beliebe. Man habe den Kronenträger nur darum zu einer heiligen und unverletzbaren Person gemacht, damit er unangefochten den Thron einnehme und auf demselben von Ehrgeizigen nichts zu befürchten haben solle; aber stets sey dieser Vorzug, den seine Person genieße, stillschweigend an die Bedingung geknüpft, daß er treu seiner Regentenbestimmung nachkomme. Hieraus folge denn von selbst, daß, sobald er dieser entgegenhandle und eben dadurch aufhöre, als Regent angesehen werden zu können, er auch aufhöre, eine geheiligte und unverletzliche Person zu seyn. Die Bestimmung des Staatsregenten aber sey, der Interpret und Vollzieher des vernünftigen Willens der Staatsgesellschaft zu seyn, so daß er nie seinen Eigenwillen gelten lassen dürfe und noch weniger berechtigt und befugt seyn könne, denselben, dem ihm bekannt gewordenen National-

willen gegenüber, zu behaupten und durchzusezzen.

Nicht haltbarer sey der Grund, auf den Mirabeau sich stütze, um darzuthun, daß das monarchische Staatsoberhaupt ein unbeschränktes Veto haben müsse, daß nämlich zumal ein Erbmonarch in einem großen Reiche so große Mittel zu Gebot stehen habe, daß man ihn gar nicht zwingen könne, gegen seinen Willen zu verfahren, ohne den Staat innern Zerrüttungen bloszustellen. Der konstitutionelle Fürst solle allerdings soviel Macht haben, um jedem Einzelnen und jeder Partei mit unzweifelhaftem Erfolge widerstehen zu können, aber nicht soviel, um im Stande zu seyn, Allen d. i. der Gesammtheit der Staatsbürger unwiderstehlichen Widerstand entgegenzusetzen. Sobald dies leztere der Fall sey, habe man einen Staatsherrn, der jeden Augenblick seinen Willen zum Gesetz machen könne. Es beweise also blos die Mangelhaftigkeit einer Verfassung, wenn das von Mirabeau vorausgesetzte Verhältniß eintrete.

Nicht minder falsch sey die Behauptung, daß, wenn ein Gesetz die öffentliche Meynung für sich habe, eine gebieterische Nothwendigkeit den Regenten nöthige, demselben seine Zustimmung zu ertheilen. Die Erfahrung lehre im Gegentheil, daß wenn ein Fürst Macht genug habe, um es wagen zu können,

ohne Gefahr sich über die öffentliche Meynung hinauszusetzen, er nur zu häufig geneigt dazu sey. Alles komme demnach darauf an, daß demselben verfassungsmäßig nicht soviel Macht eingeräumt sey, um ein solches Wagestück jemals beginnen zu können. Nicht durch Ertheilung eines unbedingten Veto werde dies verhindert, wohl aber gebe eine verfassungsmäßige Beschränkung desselben Hoffnung, daß er ein Unternehmen der Art unterlassen werde. Denn er könne alsdann nicht die Verfassung verletzen, ohne das Volk zum Widerstand zu berechtigen und dadurch seinen Thron in Gefahr zu bringen. Wenn Mirabeau das Veto suspensif darum für eine ungereimte Satzung halte, weil es, wenn es auch in der Verfassung verordnet und festgestellt wäre, in der Wirklichkeit doch nicht befolgt werden würde, dann habe er freilich Recht, insofern er die bisher in Europa vorhanden gewesenen monarchischen Staaten im Auge habe. Denn hier seyen gemeiniglich die Prärogative dergestalt zu Gunsten des Regenten gehäuft, daß keine physische Macht ihn verhindern könne, auf seinem Willen zu bestehen. Das aber sey gerade das Unglück so vieler Monarchien gewesen.

Das Vorgeben, daß wenn man das Königthum erblich und unverletzlich mache, um seinen Bestand zu sichern, und doch ihm kein absolutes Veto zugestehen wolle, man auf der einen Seite ihm wieder

nehme, was man ihm auf der andern gegeben, halte ebenfalls bei einer genauen Prüfung nicht Stich. Denn man könne die königliche Autorität dergestalt konstituiren, daß sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit stets unantastbar verbleibe, aber doch durch weise Staatseinrichtungen gehindert werde, sich über die Verfassung hinauszusetzen. Wolle man das letztere gestatten, dann ermächtige man offenbar den König, die von ihm beschworne Verfassung über den Haufen zu werfen und ebene nur die Bahn zur Willkühr; kurz man habe nur die Wahl zwischen der Eigenmacht eines Einzigen im Staate, die unvermeidlich zum Vorschein kommen könne, wenn man den Regenten mit dem verfassungsmäßigen Rechte zur Uebung eines absoluten Veto bekleide, und zwischen einer verfassungsmäßigen Ermäßigung und Begränzung dieses Prärogativs des Regenten.

Mirabeau verlange selbst, daß in der Verfassung Vorsichtsmaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch des königlichen Veto genommen werden; aber er leugne, daß dergleichen Vorsichtsmaßregeln etwas nützen, wenn der König sich über das Gesetz stellen und dieses nicht respektiren wolle, was bei der in seine Hände gelegten großen Macht ihm leicht gelingen könne, wenn er den Willen dazu habe. Möge man daher immer in der Verfassung feststellen, daß der König kein absolutes Veto besitzen solle: er werde,

wenn er wolle, sich über die Schranken hinwegsetzen, die für die Uebung seines Veto gezogen sind, weil er die Macht dazu habe. Allein eben darum handele es sich, eine solche Ordnung der Dinge zu erschaffen, worin der König bei aller ihm zugestandenen Machtfülle, um seinen Regentenberuf zu erfüllen, doch nicht so viel Macht habe, um im Stande zu seyn, eigenmächtig die Verfassung zu verletzen.

Man fand das Beispiel von Schweden, worauf sich der Redner berief, um zu beweisen, wie leicht es einem Könige würde, sich von den Fesseln zu befreien, die ihm die Hände bänden, in der Anwendung auf die Verhältnisse Frankreichs sehr unpassend gewählt. Denn dort habe er es nur mit einer Partei, einer erblichen Adelskaste, die ihn aller Macht beraubt und ihn sich unterworfen, zu thun gehabt; hier aber werde er die Nation selber gegen sich haben, wollte er sich über die Vorschriften der Verfassung hinaussetzen und eine unumschränkte Gewalt an sich reißen. Allerdings reiche die dem Könige verliehene Befugniß, eine seinem Willen widerstrebende Nationalversammlung aufzulösen und eine andere zu berufen, ein geschicktes Mittel dar, die Meynung der Nation kennen zu lernen; aber wozu nütze ihm dies, wenn er nicht zugleich die Absicht habe, sich nach dem Nationalwillen zu konformiren? Es setze dies also schon einen Fürsten voraus, der in

der That ist und handelt, wie er seyn und handeln soll, in welchem Falle denn freilich gleichgültig sey, ob er ein absolutes Veto habe oder nicht, weil er es unter den angegebenen Umständen nie anwenden würde. Aber zur völligen Hülflosigkeit sinke die Nation herab, wenn ihr Regent weit entfernt sey, einem solchen Fürstenideale zu entsprechen und sie unbedachtsam genug gewesen sey, ihm sogar grundgesetzlich das Recht in die Hände zu geben, ganz nach Willkühr, und ohne Bedingungen und Beschränkungen irgend einer Art unterworfen zu seyn, seine Sanktion eines von der Gesammtheit aus hinlänglichen Gründen verlangten Gesetzes und somit auch dessen Vollziehung zu verweigern.

Wenn Mirabeau den Satz aufstellte: »Der König muß nicht als Feind des Glücks des Volks, sondern als sein Beschützer betrachtet werden. Wenn auf der einen Seite die Größe des Fürsten vom Wohlseyn des Volks abhängt, dann ruhet auf der andern eben dieses Volkes Glück auf der schützenden Macht des Fürsten. Er hat daher nicht um seines besondern Vortheils, sondern um des Volkes willen Antheil an der Gesetzgebung und die königliche Sanktion ist nicht ein Vorzug des Monarchen, sondern ein Gut, ein Eigenthum des Volks«: dann warf man ihm die Frage entgegen, ob denn die Geschichte nicht Fürsten genug aufzuweisen habe, die, statt Beschützer ihrer Völ-

ker zu seyn, sich als Feinde derselben benommen? Allerdings seyen Wohlseyn des Fürsten und Volks gegenseitig durch einander bedingt; aber wie wenige Fürsten zeige uns die Erfahrung, die stets von dieser Wahrheit durchdrungen gewesen seyen und sie zur Richtschnur ihrer Regierungshandlungen gemacht hätten. Freilich wäre den Fürsten Antheil an der Gesetzgebung verliehen, nicht damit sie denselben zu ihrem besondern Vortheil, sondern vielmehr zum allgemeinen Besten ausübten; allein wie viele Fürsten hätten nicht seit jeher ihre Bestimmung verkannt oder aus den Augen verloren, und das Interesse der Gesammtheit ihrem Sonderinteresse aufgeopfert! Der juristische Satz: Quilibet praesumitur bonus sey wohl in bürgerlichen Verhältnissen annehmbar, aber nicht in politischen.

Allerdings könne der König ohne absolutes Veto in den Fall gerathen, wie Mirabeau bemerke, auch jedes schlechte Gesetz bestätigen zu müssen, und wenn er das Thörichte nicht bestätigen wolle, so gereiche dies dem Gemeinwesen nur zum Vortheil. Allein dies setze blos eine übel organisirte Nationalversammlung voraus, indem bei einer wohl organisirten der Fall gar nicht einmal denkbar sey, daß schlechte und thörichte Gesetzentwürfe zum Vorschein kommen könnten. Mirabeau mache ferner darauf aufmerksam, daß zwei, drei Nationalversammlungen — wie ehemals

mehrere auf einander folgende Könige — gleich Verkehrtes wollen können; aber um diesen Fall als möglich vorauszusetzen, müsse man annehmen, daß die Nationen weniger fähig seyen als die Könige, wenn man ihnen Zeit gewähre, von Irrthümern zurückzukommen.

»Ein König ohne Macht und Recht zu einem (unbedingten) Veto,« äußert Mirabeau, »ist viel zu schwach für das allgemeine Wohl, und Macht ohne Recht, wie Recht ohne Macht, bietet kein hinreichendes Mittel.« Aber darin habe eben das Uebel des Königthums gelegen, daß es so stark gewesen, eben so wenig Widerstand zu besorgen zu haben, wenn es verderblich, als wenn es wohlthätig gewirkt. Und wenn endlich Mirabeau behaupte, nicht in dem Versagen des Veto, sondern in der jährlichen Versammlung der Abgeordneten, Bewilligung des Heeres und der Steuern, Verantwortlichkeit der Minister und anderen Dingen lägen die Bürgschaften der Freiheit: so könne man ihm antworten, daß dies alles doch nicht ganz eine verfassungsmäßige Beschränkung jenes Veto überflüssig machen dürfte.

Dies waren ungefähr die Hauptgründe, welche theils auf der Tribüne der konstituirenden Nationalversammlung, theils in besondern Druckschriften von den Gegnern vorgebracht wurden. Man darf indessen nicht übersehen, daß Mirabeau eine politische Ord=

nung der Dinge im Auge hatte, in der eine völlige Trennung und Sonderung der beiden höchsten Staatsgewalten, der legislativen und exekutiven, Statt haben sollte. Von dieser Voraussetzung ging er bei seiner Theorie vom königlichen Veto aus und von diesem Standpunkte aus, zumal wenn die legislative Gewalt von einem einzigen, nicht in zwei Kammern oder Abtheilungen geschiedenen Korps (der Nationalversammlung) ausschließlich ausgeübt werden sollte, hatte er gewiß nicht Unrecht. Schon früher hatte er, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, auf der Tribüne geäußert: Je crois le Veto du Roi tellement nécessaire, que j'aimerais mieux vivre à Constantinople qu'en France, s'il ne l'avait pas. Oui, je le déclare, je ne connaitrais rien de plus terrible, que l'Aristocratie souveraine de six cent personnes, qui demain pourraient se rendre inamovibles, après demain héréditaires, et finiraient, comme les Aristocrates de tous les pays du monde, par tout envahir.

Le Veto royàl — sagte der Abbe' Maury in der Sitzung der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich vom 3. Sept. 1789 — est le pouvoir négatif du Roi qui faisant partie intégrante du corps législatif, a le droit d'en suspendre les actes.

Le lui refuser, c'est lui enlever la qualité de co-législateur. Cela posé je pense, que, dans tous les cas, soit de la permanence ou de la périodicité, de l'unité ou de la multiplicité des chambres, je pense, dis-je, qu'il est de votre intérêt, car ce n'est pas la cause du Roi que je défends, c'est la vôtre, c'est la mienne, il est de votre intérêt que le Veto absolu soit laissé au Roi.

Cette question étant liée à la permanence (de l'assemblée nationale), je pense, que, si nous voulons assurer notre liberté, il faudrait aussi ordonner que le corps législatif s'assemblât tous les ans; mais sans le Veto ce corps si puissant, qui représente la Nation entière, ne reparaitrait que pour tout changer, au lieu de tout consolider; et cet esprit de conquête sur les pouvoirs la plongerait dans l'éternel chaos de la confusion et de l'anarchie.

Qui est le Peuple sage qui, par l'organisation des pouvoirs, ne se prémunit pas contre celui qui peut tout et qui voudrait tout exécuter? Il oppose au pouvoir législatif l'autorité royale. La Sanction n'est pas la prérogative du Peuple, mais celle du Roi; le Roi ne peut faire la loi, mais il me semble qu'une émulation du concours assure le bonheur du Peuple. Si le Peuple est aveuglé, si la Nation est emportée dans un moment d'in-

surrection ou de fanatisme, n'est-il pas désirable que ces deux pouvoirs se rapprochent au lieu de se combattre?

Il est nécessaire que le pouvoir exécutif soit libre et impartial: le serait-il, si le corps législatif faisait des lois sans sa participation, et surtout si vous en pouviez faire contre lui? S'il est dépendant de l'assemblée nationale, il aura recours à ces infames moyens employés par bien de Princes, d'acheter la vertu d'une partie de leurs sujets pour écraser l'autre. Il en est de même du pouvoir judiciaire; son concours est nécessaire parcequ'il ne faut qu'un seul pouvoir exécutif et il y en aurait nécessairement deux, si la Nation avait le droit de faire exécuter les lois.

On propose un parti bien étrange: le Veto absolu pour l'assemblée nationale, et le Veto suspensif pour le Peuple; mais cela revient au même. L'assemblée nationale fait partie de la Nation, et par-là ne serait exposé qu'un Veto suspensif. Toute autorité vient du Peuple, diton; mais cette autorité ne réside plus dans ses mains. Il a réglé ses pouvoirs, il les a distribués, et il ne peut les resaisir à son gré sans le plus grand désordre.

Dans un siècle éclairé, il est une puissance supérieure à toutes les autres; c'est l'opinion publique.

La liberté de la presse est à jamais assurée, et il est évident que c'est le plus grand bienfait que l'assemblée nationale ait pu accorder à la Nation. La presse est libre, le genre humain est sauvé; il n'y aura plus de Despote. Prenez garde qu'avec un Veto suspensif le peuple et le roi ne soient tyrannisés. Que l'on ne craigne pas les ministres; Richelieu lui-même eût étouffé son génie despotique devant une assemblée si solennelle.

Wenn der Abbé, späterhin Kardinal Maury hier auf einem dem Könige als Chef der Exekutivgewalt zuzugestehenden absoluten Veto bestand, dann hatte auch er die von der konstituirenden Versammlung angenommene neue Verfassung im Auge, welche eine völlige Scheidewand zwischen der exekutiven und legislativen Staatsgewalt aufführte, so daß der erstern gar keine andere Mitwirkung bei der der Nationalversammlung ausschließlich überlassenen Gesetzgebung gestattet war als die Sanktion und Vollziehung. Ueberhaupt war da die Stellung des Königs von der Art, daß er so zu sagen zu einem blosen Diener der die Nation repräsentirenden Versammlung herabgewürdigt war. Sollte der König unter solchen Umständen auch noch ein blos suspensives Veto haben, dann war mit Grunde zu besorgen, daß die Dienstbarkeit desselben vollendet werden und die Nationalversammlung alle Gewalten an sich reißen würde. Auch

rechtfertigte die Folge nur zu sehr diese Besorgniß.

Mounier war der Meynung, daß bei einer solchen Lage und Ordnung der Dinge, wie durch völlige Trennung der beiden Hauptfunktionen der Souverainität in Frankreich damals eingeführt werden sollte, das Veto überhaupt eine ganz ohnmächtige Waffe in den Händen des Königs, als blosen Chefs der vollziehenden Gewalt, seyn würde, wenn man ihm die ausschließlich mit der legislativen Gewalt bekleidete Nationalversammlung in einen einzigen Körper vereinigt gegenüberstellte und nicht wenigstens das gesetzgebende Korps in zwei Abtheilungen, mit einem Vetorechte gegen einander, schied. Comment espérer, urtheilte er, qu'une seule assemblée nationale abaissera son pouvoir devant celui de la constitution, et que dans les différends qui s'éléveront entr'elle et le trône, l'une ou l'autre ne sera pas renversé? Des hommes réunis pour faire des lois, des hommes honorés de la confiance publique, considérés comme les gardiens, comme les dépositaires de la liberté du Peuple, auraient une si grande autorité qu'il leur serait facile chaque jour d'en étendre les limites; et le Veto que pourrait opposer le monarque à leurs résolutions, serait presque toujours une arme impuissante. Que de moyens en effet aurait une seule chambre pour triom-

Dinge am weitesten von der Idee einer monarchischen Staatsart entfernen.

Wenn man die Theilung der Staatsgewalten als Prinzip aufstellt, dann muß durch zweckmäßige Verfassungsgesetze für hinlängliche Bürgschaften einer jeden gegen Angriffe und Usurpationen der andern gesorgt werden, wenn es anders darum zu thun ist, eine Staatsordnung zu erschaffen, welche von Bestand und Dauer seyn soll. Pour garantir le pouvoir confié aux représentans, sagt Mounier, pour empêcher le monarque de faire des lois suivant sa volonté et de renverser la constitution, les moyens se présentent en foule: la permanence du corps législatif, la résistance des représentans, leur droit exclusif de proposer la loi, le libre octroi de l'impôt, la responsabilité des ministres, les administrations provinciales, les municipalités, les milices bourgeoises, la liberté de la presse. Quand tous les citoyens ont résolu d'être libres, quand l'esprit public a pénétré dans toutes les classes, quand la constistution est devenue un livre élémentaire pour l'enseignement de la jeunesse, quand sa conservation a été recommandée à tous les corps, à *tous* les individus, je demande ce que pourrait alors l'ambition d'un seul homme contre une nation généreuse? Mais comment garantir à son tour le pouvoir exécutif des entreprises des représentans? Sans

doute, si les représentans parvenaient dans la suite à s'emparer des prérogatives du trône, le Peuple, malgré la liberté des élections, gémirait sous le poids de la tyrannie. Quelle que soit la sagesse de ceux qui gouvernent, quand ils peuvent tout impunément, quand ils ne sont pas asservis à des règles précises, leurs passions les égarent et l'amour du bien public devient la source des erreurs les plus funestes. Alles dieses wird eintreten, wenn die höchste vollziehende Gewalt verfassungsmäßig der Mittel beraubt ist, sich dem Willen der gesetzgebenden zu widersetzen und dadurch diese zu hindern, zur Alleinherrschaft emporzustreben.

Il est inutile sans doute de prouver, bemerkt Ebenderselbe, que le pouvoir exécutif dans un vaste royaume doit jouir d'une grande puissance. Chez un Peuple jaloux de sa liberté, cette puissance serait souvent considérée avec envie et inquiétude. Des ambitieux ou des démagogues lui supposeraient facilement des torts et profiteraient de toutes les circonstances pour l'affaiblir ou la détruire. L'usurpation de l'autorité royale entrainerait la perte de la liberté publique. Jamais le trône ne perdit son autorité que pour faire place au joug avilissant de l'Aristocratie; car la Démocratie dans un grand Etat est une absurde chimère. Ce sont les invasions successives de ceux qui composaient les assemblées

générales sous la première et la seconde raçe de nos rois, qui ont produit en France la Tyrannie féodale. Ainsi défendre l'indépendance de la couronne c'est défendre la liberté du Peuple.

Dies führt Mounier zu der Untersuchung: par quels moyens on pourrait garantir le pouvoir exécutif de toutes les entreprises du pouvoir législatif. Le moyen qui se présente le plus naturellement, urtheilt er, est celui de rendre le Roi portion intégrante du corps législatif, en exigeant que les décisions des représentans, pour devenir les lois, soient revêtues de la sanction royale. Ainsi, pour que les différens pouvoirs restent à jamais divisés, il ne faut pas les séparer entièrement.

Le pouvoir de faire la loi, fährt er fort, doit être et il est en effet supérieur au pouvoir qui l'exécute. Si le Roi n'était pas une portion du corps législatif, si l'on pouvait faire des lois sans son consentement, il ne jouirait plus de sa puissance en souveraineté et serait soumis au corps législatif, qui par des lois acquerrait la faculté de lui dicter des ordres absolus et d'anéantir successivement toutes ses prérogatives. Vainement l'autorité du monarque serait protégée par la constitution. Les membres du corps législatif, juges suprêmes et uniques interprètes des devoirs qu'ils auraient à remplir, n'éprouveraient aucun obstacle

pour franchir les limites qui leur auraient été tracées.

Il faut donc, pour le maintien de l'autorité du Roi, qu'aucune loi n'existe sans la sanction royale; et l'on ne peut pas dire que ce soit une réunion des pouvoirs dans les mêmes mains, car le Roi ne se trouverait pas revêtu des pouvoirs législatif et exécutif: ces pouvoirs seraient toujours distincts et divisés, puisqu'il n'aurait pas la faculté de faire des lois. Il n'aurait une portion de l'autorité législative, que pour maintenir à jamais la division des pouvoirs, défendre ses prérogatives et par cela même conserver la liberté du Peuple.

Und Mounier verlangte nicht blos ein suspensives Veto für den König, um den Bestand des Königthums in Frankreich zu sichern, sondern ein unbegränztes. La simple faculté de suspendre l'exécution d'une loi, urtheilte er, peut-elle prévenir la réunion des pouvoirs dans les mains de l'assemblée nationale? N'est-il pas évident que, lorsque le corps législatif voudrait s'emparer d'une portion de l'autorité royale, celle-ci serait absolument sans défense? Allerdings war dies unter den damaligen Umständen in Frankreich und bei einer Verfassung, die den König zu einem blosen Chef der Exekutivgewalt ohne alle Mitwirkung auf die Gesetzgebung machte, nicht nur leicht möglich, sondern sogar wahrscheinlich.

Insofern hatte also Mounier Grund genug, den König nicht in der Uebung eines Prärogativs beschränkt wissen zu wollen, das ihm noch allein Hoffnung geben konnte, den Thron gegen Angriffe der gesetzgebenden Gewalt sicher zu stellen. Aber die Frage ist, ob das, was in damaliger Zeit und bei einer Verfassung wie die damalige französische, nützlich und nöthig war, auch in andern Zeiten und bei ganz andern Verfassungen nützlich und nöthig erscheinen dürfte?

Eben so wie Mounier dachte auch de Seze über das dem Könige verfassungsmäßig einzuräumende Veto. Qu'avez-vous à craindre du Veto absolu? fragte derselbe. Il est contraire au *principe*, s'écrie-t-on; c'est un homme qui veut ce que la Nation ne veut pas; mais je dis le contraire, c'est un homme qui oppose à une volonté passagère une volonté permanente, la volonté d'une partie de la Nation à une autre partie de la Nation. Quel inconvénient a ce Veto absolu? Il paralyse les Etats, dit-on; mais c'est le seul inconvénient. Quand les lois générales et fondamentales seront une fois arrêtées, sur le sort de quelles lois faudra-t-il craindre le Veto du Roi? Le repos du *peuple* ne vaut-il pas mieux que son mouvement, et faut-il toujours porter la main au ressort du gouvernement? Au surplus, qu'annonce ce mot suspen-

sif? N'est-ce pas, en s'en servant, rappeler le despotisme? On s'indigne contre les lettres de cachet, et on se prosterne devant l'ostracisme. Que signifiera le Veto suspensif, si on en explique le mode? Je pense qu'il ne peut y avoir de Veto suspensif ni absolu contre la Nation; mais le Roi représente la Nation, et c'est la Nation elle-même qui prononce ce Veto. Quant à l'appel à la Nation, il est impossible; les parties de l'empire ne pourront le juger sans de violentes secousses. Je suis donc pour le droit positif que le Roi a de sanctionner la loi. Quant à l'abus, c'est à Vous d'en prévenir tous les inconvéniens qui peuvent en résulter.

Es bot indessen dieses Raisonnement Blößen dar, die sich leicht aufdecken ließen. Keine Verfassung darf das Prinzip der Stabilität in dem Grade in sich tragen, daß sie hinführo als ganz unveränderlich anzusehen; sie vervollkommnet sich im Laufe der Zeiten und muß sich vervollkommnen. Mit der Feststellung der Fundamentalgesetze ist es allein noch nicht gethan, wenn durch diese zugleich eine Macht errichtet ist, von deren Willen es abhängt, jeder weitern Entwickelung und Vervollkommnung der Verfassung in den Weg zu treten, und eine solche Macht würde ohne Zweifel ein mit einem absoluten Vetobefugniß ausgestatteter Regent seyn. Ueberdies mag der Fürst in der repräsen-

tativ=monarchischen Staatsordnung allerdings als Repräsentant der Nation betrachtet werden; aber er ist nicht alleiniger Repräsentant derselben; die Nationalversammlung hat eine gleiche Bestimmung. Beide Repräsentanten mögen ein Veto gegen einander ausüben dürfen; aber über beiden steht, wie de Seze selbst zugibt, allezeit die Nation, die Staatsgemeinde. Diese muß daher wenigstens in letzter Instanz die Entscheidung im Streite ihrer beiden Repräsentanten haben. Wenn dies ein Ostrazismus ist, dann wäre das absolute Veto des Fürsten noch mehr ein solcher. Wenn die unmittelbare Entscheidung der Nation ihre Unzuträglichkeiten hat, so hat man nur darauf bedacht zu seyn, diese durch zweckmäßige positive Bestimmungen, wie die Nation in solchem Falle ihren Willen mittelbar an den Tag geben soll, zu beseitigen. Dagegen dürfte es als eine von der Staatskunst kaum zu lösende schwierige Aufgabe erscheinen, allen möglichen Mißbräuchen, die das unbedingte Veto eines Einzigen in der Staatsgesellschaft mit sich führen kann, durch positive Gesetze zuvorzukommen. Denn jede keinen Bedingungen unterworfene Machtübung eines Menschen ist ohne mögliche Bürgschaft, daß sie nicht in Willkühr ausarte, und menschliche Willkühr, wenn sie verfassungsmäßig bestehen soll, durch Gesetze zu regeln, wäre in der That ein Widerspruch.

Schmalz hält jeden Vorschlag zu einer Beschränkung des königlichen Veto in der repräsentativen Monarchie, so verführerisch er auch für die Nationalrepräsentation seyn würde, schon darum für verwerflich; weil die Monarchie dadurch eine Garantie ihrer Erhaltung verlöre, indem der allgemeine Wille, als dessen Organ die Nationalrepräsentation betrachtet wird, alsdann durch nichts gehindert werden könnte, sich für die allmählige Untergrabung der monarchischen Staatsordnung auszusprechen. »Man hat so oft von einem allgemeinen Willen geschwatzt« — schreibt er (Natürliches Staatsrecht. Königsb. 1794 § 218 in der Note) — »der bei der Gesetzgebung entscheiden soll; aber gerade im Gegentheil ist die Unauflösbarkeit der Verfassung schon um deswillen nöthig, damit ein Fabius Maximus Cunctator gegen den schiefen Blick des allgemeinen Willens durch weises Zaudern den Staat erhalten könne, womit übrigens nicht gesagt wird, daß der Fürst verächtlich von des Volkes Stimme denken solle.«

Schmalz, wie so viele andere monarchische Staatsgelehrte, thun immer, als wenn die Weisheit jederzeit allein bei den Regierungen zu finden wäre, wiewohl der Blick dieser nicht minder schief seyn kann und nicht selten gewesen ist, als der der Nationalrepräsentationen. Schon Bestrebungen einer Nationalrepräsentation (vorausgesetzt, daß es eine

wahrhafte sey), die bestehende Staatsordnung zu untergraben, würden übrigens andeuten, daß diese mangelhaft und einer Reform bedürftig sey und in diesem Falle würde sie im Veto der Krone doch nur eine schwache Garantie ihrer Dauer haben.

Spittler definirt in seinen Vorlesungen über Politik (herausgegeben von K. Wächter. Stuttg. 1828. S. 91 u. f.) die Monarchie als eine Verfassung, bei welcher so viel von der gesetzgebenden Gewalt bei Einem der Gesellschaft ist, daß sein Nichtwollen allein, wenn auch alles Uebrige ganz reif ist zum Werden eines Gesetzes, das Werden desselben hintertreiben kann. Wenn dieser Eine, bemerkt derselbe, bei seiner großen Macht, auch an der gesetzgebenden Gewalt Antheil haben sollte, dann könnte dies offenbar leicht verderblich werden. Man hat also Modifikationen ausgedacht, wodurch jenem Einen eine Quote der gesetzgebenden Gewalt ausgemittelt wird, die weniger schädlich ist. Es wird nämlich dieser Eine ganz ausgeschieden vom Deliberiren und Votiren des gesetzgebenden Körpers; seine Stimme wird bei dem Deliberiren nicht gehört, beim Votiren nicht gezählt. Sein Wollen kann also kein Gesetz machen; sein Nichtwollen aber kann das Werden eines Gesetzes hintertreiben, und wenn auch alle Uebrige wollen. Sein Wollen eines Gesetzes kann von einer Stimme, die unter den Uebri-

gen die Majorität macht, gehemmt werden; sein Nicht-Wollen aber kontrebalançirt das Wollen aller Uebrigen; die ganze Nation ist nicht vermögend durchzusetzen, was er nicht will; aber ein Votum des Gegentheils wirft seine Wünsche um.

Spittler sucht nun ein solches Veto absolutum des Staatsoberhaupts in der Monarchie ans folgenden psychologischen Gründen zu rechtfertigen: Bei dem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt ist das Wollen der Menschen, ihr Unternehmen, ihr Planemachen, ihre Betriebsamkeit, diese Plane durchzutreiben, ihr rastloser, stets wirksamer Ehrgeiz gefährlich; aber weit nicht so ihr Nicht-Wollen. Es liegt nämlich in der menschlichen Seele eine weit grössere Spontaneität, Bereitwilligkeit, Thätigkeit zum Wollen und dessen Aeußerungen, als zum Nichtwollen dessen, was man Andere wollen sieht. Zu der Rolle des Nichtwollens, wenn alles Uebrige will, entschließt sich der Mensch schwer; schon der allgemeine Strom zieht mit fort, und selbst eine angeborne Schüchternheit, dem allgemeinen Wunsche allein die Stirn zu bieten, muß erst überwunden werden. — Nicht als ob das Nichtwollen nicht auch schädlich werden, als ob nicht Neid des Menschen, Paradoxensucht, Lethargie auch hier nachtheilig einwirken könnte. Allein es ist doch hier weit weniger von der gewöhnlichen Schwäche des Menschen, wodurch

er aus Eitelkeit, um sich ein Gewicht zu geben, oder gar aus Paradoxensucht widerspricht, zu fürchten, weil jener Eine zu hoch gestellt ist, als daß solche kleinliche Leidenschaften viel wirken könnten und weil seine Befugniß zum Widerspruch gesetzlich autorisirt ist. Einen Vorzug, den Jedermann anerkennt, woran Keiner zweifelt, hat man keinen besondern Reiz geltend zu machen; man begnügt sich eher mit der stillen und doch unbestrittenen Gewißheit, es thun zu können, wenn man nur wolle; die Legalität also schützt vor Mißbrauch.

Das Wesen dieser Einrichtung in der Monarchie besteht darin, fährt er fort, daß man einem Einzigen (und zwar demjenigen, der den Staat als Ganzes repräsentirt und mit der höchsten auffehenden Autorität bekleidet ist) ein höchst kraftvolles Nichtwollen und ein sehr unkräftiges Wollen gibt; und damit ja alle Kraft des Wollens in solchen Fällen abgeschnitten sey, brachte man häufig noch eine Menge von Determinationen hinzu. Es darf z. B. dieser Eine keine Motion machen, also sein vorläufiges Wollen nicht einmal ankündigen — eine Modifikation, die jedoch selten oder fast nirgends ist. Er darf bei den Deliberationen nicht gegenwärtig seyn, ja nicht einmal mittelbar, durch Minister, Pensionaire und andere Organe, mitvotiren u. dergl. m.

Es ist durch eine Einrichtung der Art — urtheilt Spittler — ein glückliches Korrektiv in die Verfassung gebracht gegen alles, was etwa durch leidenschaftliche Agitationen des großen (gesetzgebenden) Korps geschadet werden könnte, ohne daß dadurch die Wirksamkeit des letztern überflüssig gemacht wäre. In der Aristokratie steht der richtigen Abfassung eines Beschlusses die Vielheit der Beschließenden entgegen; nach unzähligen Debatten vielleicht konnten am Schluß erst nicht alle Gründe abgewogen und der beste gewählt werden, sondern blos der, welchen die Mehrheit wollte, ging durch. Dies ist gleichsam eine Gewaltthätigkeit gegen die Vernunft. Hier aber, wo noch im letzten Moment der Reife, nachdem alles hinlänglich debattirt worden ist, der Schluß unter dem Auge eines Einzigen gefaßt wird, geht alles weit mehr den natürlichen Gang der menschlichen Urtheilskraft (des Aufsammlens der Vielheiten zur Einheit). Die Berathschlagenden geben die Materie, der Inhaber des Veto, indem er die Einheit des Besten herauszieht, die Form. Erst mußten freilich durch das Reiben des Widerspruchs alle Kräfte aufgeregt werden, es durfte keine Ansicht der Sache unbeleuchtet bleiben, es mußte die möglichste Menge von Merkmalen aufgeführt werden; aber es ist nun auch nöthig, aus allem diesen durch Abstraktion ein Resultat zu ziehen.

Hier ist dann die Ruhe des einzelnen, entfernt meditirenden Kopfs allein im Stande, Ordnung und System in die tumultuarisch gesammelten Ideen zu bringen. Der Gang des Verfahrens ist also: erst alle Varietät der Meynungen, wie sie aus dem Debattiren entspringt, bis zuletzt die höchste Innigkeit des Besinnens eintritt. Eine Menge Vorschläge, Ideen, Projekte hervorzubringen, dazu ist ein zahlreiches Korps gut, aber nicht zur letzten entscheidenden Auswahl. Es bildet der, der das Veto hat, gleichsam ein Revisionsgericht und es ist die Etablirung eines solchen Revisionsgerichts weit mehr werth, als wenn man etwa die Anordnung trifft: es müsse ein Gesetz zwei, dreimal beim gesetzgebenden Körper verlesen werden; denn hier ist die wiederholt prüfende Behörde doch immer dieselbe.

Spittler macht auch bei dieser Einrichtung den Vortheil geltend, daß der Hand des Einzigen, dessen Nichtwollen so kraftvoll ist d. i. dem mit einem absoluten Vetoprärogativ ausgerüsteten Staatsoberhaupte in der Monarchie, auch zugleich die ganze vollziehende Gewalt, deren Organisation in Aristokratien so schwierig sey, sicher und wirksam anvertraut werden könne — sicher nämlich, weil ihm in den legislativen Verhältnissen so wenig Positives gegeben sey, und wirksam, weil er eine sonstige so große Macht besitze, daß schon der Anblick dieser

Macht imponire, ehe noch die wirkliche Exekution eingetreten sey.

Diese ganze Theorie beruht indessen auf der Voraussetzung, daß der mit dem absoluten Veto ausgestattete Monarch immer nur Staatsvernünftiges wolle und zu wollen geneigt, auch mit gehöriger Einsicht begabt sey, um jederzeit richtig zu erkennen, was dem Staatswohle frommt. Die Erfahrung aber lehrt, daß Fürsten der Art zu allen Zeiten nur seltene Erscheinungen auf den Thronen gewesen sind. Und regieren denn die meisten Monarchen selbst, ist der Wille, der ihren Namen trägt, stets ihr eigener Wille; sind sie nicht vielmehr, nur zu oft, ohne daß sie es ahnen und selbst glauben, blose Werkzeuge in den Händen ihrer Umgebungen, vielleicht einer nichts weniger als das Gemeinwohl vor Augen habenden Partei? Hat es nicht Fürsten genug gegeben, in deren Handlungen sich viel mehr Staatsunvernunft als Staatsvernunft spiegelte?

Heeren erklärt sich in seiner Abhandlung über die politischen Theorien und die Erhaltung des monarchischen Prinzips im neuern Europa (Vermischte histor. Schriften 1ster Th. Götting. 1821. S. 444) für ein dem Staatschef in einer konstitutionellen Monarchie als Souverain zukommendes unbedingtes Veto in Beziehung auf die Beschlüsse der Volksvertreter. Es fällt

in die Augen, sagt er, daß die Einrichtung, dies Veto dahin zu beschränken, der Fürst solle ein oder auch zweimal seine Bestätigung abschlagen dürfen, alsdann aber auch das Gesetz ohne dieselbe in Kraft treten, mit dem monarchischen Prinzip durchaus unverträglich, und außerdem widersinnig ist. Unverträglich damit, weil sie annimmt, daß etwas ohne und wider den Willen des Souverains Gesetz werden kann; widersinnig, weil man keinen Grund einsieht, weshalb das monarchische Prinzip nicht lieber sogleich, als nach zwei oder drei Jahren aufgehoben werden soll. Allerdings, fügt derselbe hinzu, ist der Gebrauch des Veto in jedem einzelnen Falle ein Uebel, da es einen Zwist zwischen dem Fürsten und den Kammern voraussetzt; wenn es aber auch, wie in England, zu einer blosen Form wird, so ist es doch von Wichtigkeit, daß dem Fürsten das Recht erhalten werde, da Zeitumstände es wichtig machen können.

Dagegen dürfte sich gleichwohl gar manches einwenden lassen. Unverträglich mit dem monarchischen Prinzip würde ein suspensives Veto nur dann erscheinen, wenn man unter Monarchie eine Staatsart verstände, bei der die Staatsgesellschaft recht eigentlich um der zufälligen Person des Staatsregenten willen vorhanden wäre, was doch selbst nicht einmal ein Haller zugibt. Denn wenn es von dem

Willen des Regenten allein abhängig seyn soll, ob etwas zum Gesetz gemacht werde oder nicht — wie dies beim Besitz des absoluten Veto unbestreitbar der Fall ist — dann hängt es auch von ihm ab, alle Gesetze zu verhindern, die nicht mit seinen individuellen Interessen und Privatzwecken in Uebereinstimmung sind. Wenn dies auch in der Praxis meist anders ist, so ist das blos eine Folge davon, daß die Fürsten verständig genug sind, um einzusehen, wie sehr ihr Partikularinteresse mit dem des Staats kongruirt, und daß sie jenes nicht besser fördern können, als wenn sie das der Staatsgesellschaft fort und fort im Auge behalten. Dennoch würde es unweise seyn, etwas blos darum, weil es häufig geschieht, zur Regel zu erheben und aus diesem Grunde den Fürsten Mittel darzureichen, ihre Zwecke an die Stelle des Staatszwecks zu setzen. Ein Stubengelehrter, wie der verehrungswürdige Heeren, hat freilich wohl keine Ahnung davon, wie es in Fürstenkabinetten in der Wirklichkeit hergeht.

Versteht man unter monarchischem Prinzip blos das, daß Einer, Ein Individuum, Eine physische Person grundgesetzlich berufen sey, im Namen der Gesammtheit der Staatsgenossen das Regiment zu führen und für die Erfüllung des Staatszwecks Sorge zu tragen: dann widerspricht es nicht nur nicht dem Begriffe eines monarchischen Regententhums, daß

der Monarch als Regent sich in keiner Stellung völliger Unabhängigkeit von den Regierten befinde, sondern es zeigt sich vielmehr dem Wesen einer solchen Regentschaft sehr angemessen, daß die Person, welche dem Regierungsgeschäfte vorsteht, ihren Sonderwillen in manchen Fällen dem allgemeinen Willen der Gesellschaft konformire. Ja wenn sie ihre Bestimmung vollkommen erfüllte, würde sie eigentlich gar keinen Eigenwillen geltend zu machen haben, vielmehr ihr Wille nur treuer Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens des Staatsvereins seyn. Das Veto in ihren Händen könnte dann vernünftigerweise keinen andern Zweck haben, als möglichen Uebereilungen in der Beschlußnahme der Nationalrepräsentation vorzubeugen, eben um dadurch nur das zu bewirken, daß der Nationalwille mit größerer Läuterung zum Vorschein komme. Ist der monarchische Regent in der That und in voller Wahrheit das, was er seyn soll, dann kann der vorausgesetzte Fall, daß etwas ohne und wider den Willen desselben Gesetz werden könne, gar nicht einmal eintreten. Wiche der individuelle Wille des Fürsten wesentlich von dem Willen der Nationalrepräsentation ab, dann müßte der Irrthum entweder auf der einen oder auf der andern Seite seyn und es hieße eine beklagenswerthe Disharmonie zwischen beiden voraussetzen, wollte man annehmen, daß ein oder der andere Theil ein Inter-

esse haben könnte, selbst das für irrig Erkannte zu behaupten und durchzusetzen. Alles würde demnach blos darauf ankommen, daß hinlängliche Zeit gewonnen werde, damit die Ansichten auf der einen oder andern Seite rektifizirt werden könnten, wozu es in einem konstitutionellen Staate bei vorhandener Preßfreiheit nicht an Mitteln fehlen wird. Ergibt sich dann, daß der eine von beiden Theilen geirrt hat, so wird er der entgegengesetzten Ansicht beizupflichten keinen weitern Anstand nehmen und derjenige Theil, der die Wahrheit für sich hat, am Ende immer den Sieg davon tragen. Zu allem diesen aber ist ein suspensives Veto von Seiten des Regenten vollkommen genügend. Ein absolutes Veto würde diesen blos in den Stand setzen, selbst bei einem allgemein anerkannten Irrthume zu verharren, und ein Recht, das eine solche Befugniß ertheilte, würde etwas wahrhaft Widersinniges seyn.

Gleichwohl glaubt Heeren gerade eine solche Beschränkung des Fürstenveto für etwas Widersinniges ausgeben zu müssen, weil es nach seinem Dafürhalten auf eins hinauslaufen würde, das monarchische Prinzip sogleich oder erst nach einer Frist von Jahren aufzuheben. Aber das monarchische Prinzip und mit demselben die monarchische Staatsordnung wird dadurch nicht aufgehoben, daß dem Regenten eben sowohl wie den Regierten oder deren Stellvertretern

se déconsidère, en employant son autorité pour des mesures condamnées par son jugement ou sa conscience. Aucun pouvoir n'exécute d'ailleurs avec zèle une loi qu'il desapprouve. Chaque obstacle lui est naturellement un secret triomphe. Il n'est pas dans l'homme de faire des efforts pour vaincre une résistance qui est en faveur de son opinion. Empêcher les hommes d'agir est déjà très-difficile; les contraindre à l'action est impossible. Cette vérité s'applique aux individus mêmes qui ne sont revêtus d'aucune puissance. A plus forte raison s'applique-t-elle aux dépositaires d'une grande autorité.

Daß der Exekutivgewalt, der legislativen gegenüber, aus diesen und vielen andern Gründen ein Veto eingeräumt werden müsse, darüber bin ich mit Benj. Constant vollkommen einverstanden. Die Frage ist nur, ob dieses Veto des Inhabers der höchsten vollziehenden Gewalt ein absolutes oder nur ein suspensives, ein unbedingtes und unbeschränktes oder ein bedingtes und beschränktes seyn solle. Der französische Staatsgelehrte nimmt, indem er eine repräsentative Verfassung für eine monarchische Staatsordnung zu entwerfen beabsichtigt, das Prärogativ eines absoluten Veto für den Monarchen gegen die Nationalversammlung in Anspruch.

Le Veto suspensif — bemerkt er — qui ajourne à un tems éloigné une loi que ses auteurs disent urgente, parait une véritable dérision. La question se dénature, on ne discute plus la loi, on dispute sur les circonstances. L'exercice du Veto absolu repose sur une assertion raisonnable: la loi est mauvaise, je la repousse. L'exercice du Veto suspensif qui se borne à dire: je n'adopte telle loi qu'à telle époque éloignée, prend souvent un caractère d'absurdité. Les auteurs de la loi fixent alors l'attention du Peuple, non sur la loi sur laquelle ils auraient tort, mais sur l'époque qui leur semble donner raison. Prenons pour exemple un décret fameux et funeste, celui qui atteignit les prêtres en 1792. Si le Roi eût pu lui opposer un Veto absolu, la seule question eût été la bonté intrinseque de la loi; et certes il n'eût pas été difficile d'en prouver l'injustice. Mais le Roi n'étant investi que du Veto suspensif, on n'examinait plus la loi en elle-même; on disait: les prêtres agitent la France aujourd'hui, et le Roi refuse de les réprimer avant deux ans.

Die Uebung eines blos suspensiven Veto durch den Regenten kann — das gebe ich zu — in manchen Fällen Inkonvenienzen mit sich führen; aber das absolute hat doch deren noch weit mehr. Uebri-

gens muß man sich, um sein Urtheil über die Frage: ob es zweckmäßiger sey, ein absolutes oder ein suspensives Veto der Exekutivgewalt der legislativen gegenüber verfassungsmäßig zuzugestehen? zu fixiren, nicht auf Vorfälle aus der französischen Revolutionsgeschichte berufen. Das waren Zeiten aufgeregter Volksstimmung von außerordentlicher Art, in welchen sich gar manches ereignet, was in ruhigen, gewöhnlichen Zeiten nicht leicht vorkommt. Aus den nämlichen Gründen, weswegen Constant das suspensive Veto überhaupt verwerflich findet, müßte man dasselbe auch für eine Republik verwerflich halten und doch befinden sich die freien Nordamerikaner sehr wohl dabei; es würde ihnen sogar abgeschmackt und lächerlich vorkommen, wollte ein europäischer Staatsgelehrter ihnen den wohlgemeinten Rath ertheilen, das suspensive Veto ihres Präsidenten in ein absolutes umzuwandeln.

De Pradt hält jede Bestimmung in einer erbmonarchischen Verfassung, nach der ein mehrmals vom Monarchen verworfenes, von der Versammlung der Volksvertreter in Vorschlag gebrachtes Gesetz, zuletzt, z. B. nachdem es dreimal verworfen, auch ohne die königliche Bestätigung gültig seyn soll, mit dem ei-

gentlichen Wesen des Königthums und dem Begriffe der königlichen Gewalt unverträglich. Ohne ein unbedingtes Veto, sagt er, gibt es kein Königthum mehr: denn ein gezwungener König ist nicht mehr König. Was soll ein König ohne hinlängliche Macht? was kann er für das Volk thun? Ein König muß mit einer Gewalt ausgestattet seyn, wie sie die Bedürfnisse seines hohen Berufs fordern. Der Hebel muß der Last angemessen seyn, die er aufheben soll. In der That sah sich Karl I. in England verloren, als seine Gegner, von einer Beeinträchtigung seines Ansehens zur andern schreitend, ihn dahin getrieben hatten. Und auch die konstituirende Versammlung in Frankreich ließ sich vom Strome der Volksbewegung fortreißen, welcher, dem Lavastrome des Vesuvs gleich, mehr Feuer als Licht hatte.

Allerdings hat de Pradt Recht, wenn er behauptet, daß es ohne ein unbedingtes Vetoprärogativ kein Königthum mehr gebe, wenn man unter Königthum eine Regentschaftsform versteht, in und nach der ein Einziger grundgesetzlich die außerordentliche Gerechtsame besitzen soll, seinen Eigen- und Sonderwillen, selbst im offenbarsten Widerspruche mit der öffentlichen Meynung und dem noch so deutlich erkannten Gesammtwillen der Staatsgesellschaft, stets und immerdar durchzusetzen. Aber das kann doch

wohl nur eine Eigenthümlichkeit einer absoluten Königschaft seyn, die eine von der Nation ganz unabhängige Selbstständigkeit der Machtvollkommenheit in Anspruch nimmt. Das konstitutionelle Staatsoberhaupt in einer repräsentativen Monarchie hat hingegen seine Ehre und seinen Ruhm gerade darin zu setzen und zu finden, daß es, weit entfernt, blos seinen Eigen- oder Sonderwillen geltend zu machen, all sein Bestreben darauf gerichtet seyn läßt, in seinem individuellen Willen den vernünftigen Gesammtwillen des von ihm regierten Staatsvereins auszusprechen und kund zu geben.

Ein gezwungener König ist nicht mehr König, sagt de Pradt; aber ein König, der erst gezwungen werden muß, seiner Bestimmung nachzukommen, könnte man sagen, ist auch kein König, wie er seyn soll, wenigstens kein König in einer repräsentativen konstitutionellen Monarchie, der seinen erhabenen Beruf erfüllt. Mit dem eigentlichen Wesen eines solchen Königthums und dem Begriffe einer demselben entsprechenden königlichen Autorität kann es nicht als unverträglich erscheinen, wenn verfassungsmäßig gewisse Formen und Einrichtungen bestehen, welche nichts anders bezwecken, als zu bewirken, daß der königliche Wille, falls derselbe aus Irrthum oder Täuschung eine Zeitlang auch von dem vernünftigen Gesammtwillen abweiche, doch immer am Ende

wieder mit demselben in Uebereinstimmung komme und zusammenfalle.

Allerdings soll und muß das Staatsoberhaupt in der Monarchie nicht minder als in der Republik mit einer Gewalt ausgestattet seyn, wie sie die Bedürfnisse seines hohen Berufs fordern; ja man kann zugeben, daß dem monarchischen Regenten eine größere Macht eingeräumt werden müsse und auch ohne Inkonvenienz könne, als einem republikanischen. Allein immer wäre es eine Verkehrtheit, irgend einem Staatsregenten eine so ausgedehnte Macht in die Hände zu geben, die ihn in den Stand setzte, seinen Privatwillen unwiderruflich dem Willen der Gesammtheit der Staatsbürgerschaft zu substituiren. Es wäre dies Willkührherrschaft, die mit einer konstitutionellen Staatsordnung ganz unverträglich erscheinen müßte.

Was soll ein König ohne hinlängliche Macht? Was kann er für das Volk thun? fragt de Pradt. Allein wer verlangt denn, daß die Könige nicht hinlängliche Macht haben sollen, um das Beste ihrer Völker zu besorgen? Ich denke, es fehlt ihnen dazu wohl nirgends an hinlänglicher Macht. Zu diesem Ende aber noch ihre Macht durch ein absolutes Vetorecht in allen öffentlichen Angelegenheiten vermehren wollen, könnte leicht sie verführen, ihre Macht im Widerspruche mit dem allgemeinen Besten geltend

zu machen. Der Hebel muß der Last angemessen seyn, die er aufheben soll; aber welcher Mechaniker würde den Hebel, wenn er ihn zu fertigen hätte, stärker machen, als zur Hebung der gegebenen Last nöthig ist? Die Geschichte Englands und Frankreichs beweißt hier nichts: denn wenn Nationen erst durch Verirrungen des Königthums in den trostlosen Zustand versetzt worden sind, wie die Engländer unter dem Regiment der Stuarts und die Franzosen unter dem der Bourbons, aus dem sie keine Rettung finden, als durch völlige Staatsumwälzungen, und worin sie geneigt sind, ihr Heil in der Gründung einer andern Regierungsform zu suchen, als der monarchischen, dann achten sie überhaupt keine Rechte des Königthums mehr.

Rudhart (über den Zustand des Königreichs Baiern Bd II. Erlangen, 1827. S. 358) erklärt sich, wenigstens in dem konkreten Falle für Baiern, gegen eine Beschränkung des königlichen Veto. »Gemeiniglich,« bemerkt er, »erwarten die Menschen mit Ungeduld die Ausführung ihrer Lieblingsansichten und halten Widerspruch für ein Unglück. Allein eben der Aufenthalt des zu raschen Fluges der Entwürfe durch den gesetzlichen Widerspruch, welcher durch nichts als durch freie Ueberzeugung be-

zwungen werden darf, die dabei nothwendige wiederholte Prüfung des Gegenstandes von allen Seiten, die daraus entspringende Verbreitung klarer Begriffe über denselben, nicht nur unter den Staatsmännern, sondern unter allen Klassen des Volks, und der daraus entstehende feste und beharrliche Gang der Gesetzgebung gehören zu den großen Vortheilen einer repräsentativen Verfassung, nach welcher alle Theile der Legislatur — die Regierung und die beiden Kammern — völlig unabhängig sind. Der Verzug, wenn er auch mehrere Jahre dauert, wird Gewinn tragen, eine verweigerte, aber von der öffentlichen Meynung wirklich geforderte Anstalt von derselben desto lebhafter und beharrlicher begehrt werden und von ihr — die gewaltiger ist (in einem Zeitalter der Kultur) als alle Gewalten — wird am Ende auch der widerstrebende Theil der Legislatur besiegt werden.«

Es werden indessen hier Verhältnisse vorausgesetzt, von denen sich nicht behaupten läßt, daß sie gerade immer Statt finden. Die Fürsten können sich in Lagen erblicken, in denen ihnen nicht nöthig erscheint, sich viel um die öffentliche Meynung zu bekümmern und noch weniger, sie zu berücksichtigen. Selbst in der neuesten Geschichte Baierns dürfte es nicht an Belegen zu dieser Wahrheit fehlen. Ein Fürst, der unter der doppelten Aegide der heiligen Allianz und des deutschen Bundes steht, kann wohl getrost wa-

gen, mit der öffentlichen Meynung sich in Widerspruch zu setzen.

Jordan sucht in s. Versuchen über allgemeines Staatsrecht (Marb. 1828. S. 151 in der Note) die Frage, ob in der Monarchie das Veto des Regenten beschränkt werden dürfe? durch eine Begriffsbestimmung vom Wesen der monarchischen Autorität zu entscheiden. In der Monarchie — sagt er — gebührt die Staatsgewalt ihrem ganzen Umfange nach als ein Recht nur dem Monarchen, welcher blos in Ansehung der Ausübung an die Mitwirkung Anderer gebunden seyn kann. Daher ist und bleibt der Monarch, dieser Mitwirkung ungeachtet, in Ansehung der rechtlichen Wirksamkeit doch immer alleiniger Gesetzgeber; mit andern Worten: ihm darf das Recht der Sanktion und der Bekanntmachung der Gesetze, so wie die Erlassung des Befolgungsbefehls nicht entzogen werden; nur ihm kann das Recht der Gnade gebühren und gegen seinen Willen kein Gesetz entstehen, sein Veto also nicht beschränkt werden. Er ist der eigentliche Gesetzgeber, weil das Gesetz erst durch die Bekanntmachung und den Befolgungsbefehl verbindende Kraft erlangt und in der Monarchie das Gesetz nur als Wille des Monarchen erscheinen kann und darf.

Auch Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd II. 1820. S. 288) stellt, gleich fast allen monarchischen Staatsgelehrten der neuern Zeit, den Grundsatz auf: Kein Gesetz ist ohne die Zustimmung des Königs gültig. Das königliche Veto muß unbedingt und nicht blos aufschiebend seyn. So fordert es das Wesen des einherrschaftlichen Freistaats, als einer Einherrschaft.

Eben so sagt Karl Ernst Schmid in s. Lehrb. des gesammten deutschen Staatsrechts (Jena, 1821. § 48): Mit Recht heißt der Monarch der oberste Gesetzgeber, da die Gesetze nur im Namen des Monarchen bekannt gemacht werden können und sein Wille hierbei der entscheidende ist. Denn die Genehmigung des Monarchen macht erst die Sanktion des Gesetzes vollständig oder es muß doch ein Vollziehungsbefehl von ihm hinzukommen, in dessen Verweigerung an und für sich das Veto liegt.

Alle diese und andere Staatsgelehrte stützen ihr Urtheil auf die Voraussetzung, daß es in jedem Staate, der ein monarchischer seyn solle und wolle, unumgänglich nothwendig sey, daß Einer, ein Einziger, (der Fürst, König, Monarch) sich im ganz ungetheilten ausschließlichen Besitze der Souverainität befinde. Sobald außer oder neben dem Regenten Andere auf den Mitbesitz eines Theils der souverainen Gewalt Anspruch machen dürfen, sagen sie, ist

kein Monarch mehr vorhanden, mithin auch keine Monarchie. Um die in Rede stehende, für das ganze Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie höchst einflußreiche Streitfrage vor dem Richterstuhle der Vernunft zur Entscheidung zu bringen, würde es also vor Allem darauf ankommen, zu untersuchen, ob überhaupt eine Staatsordnung, in welcher einem einzigen Menschen, der zufällig als Repräsentant der höchsten öffentlichen Gewalt mit Krone und Szepter bekleidet ist, aber doch nie aufhört, ein schwacher Sterblicher zu seyn, das enorme Vorrecht eingeräumt ist, unbedingt, uneingeschränkt und ohne je zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen werden zu können, in Allem in letzter Instanz ein entscheidendes Urtheil geltend zu machen, ohne auch nur eines vernünftigen Rechtfertigungsgrundes für dessen Inhalt zu bedürfen, den Forderungen der Vernunft und des philosophischen Staatsrechts angemessen erscheinen könne. Ist der Regent im monarchischen Staate nicht minder als im republikanischen, seinem Begriffe und seiner Bestimmung nach, nichts anders als das Organ und der Repräsentant des vernünftigen Gesammtwillens: dann wird ihm wohl keinesweges vernünftigerweise irgend ein Prärogativ eingeräumt werden können, seinen blosen, vielleicht auf nackter Willkühr oder auf verwerflichen Motiven beruhenden Sonder- und Eigenwillen jemals an die Stelle des vernünftigen

Allgemeinwillens setzen zu dürfen. Dies würde gleichwohl offenbar der Fall seyn, sollte ihm eine durchaus absolute Macht zustehen, seinen individuellen Willen zuletzt stets walten zu lassen.

Allerdings muß dem Regenten ein wesentlicher Antheil an der Gesetzgebung zukommen, indem ohne einen solchen eine Einheit und Uebereinstimmung in der Staatsverwaltung nicht möglich seyn würde und es längst als einer der folgenreichsten Irrthümer erkannt ist, die Einheit der regierenden Gewalt durch Zersplitterung in gänzlich unabhängige, neben einander bestehende Autoritäten vernichten zu wollen. Auch haben die meisten neuern Verfassungen in monarchischen Repräsentativstaaten dem Fürsten als obersten Chef der Regierung eine mehr oder weniger bedeutende Mitwirkung an der Gesetzgebung zugestanden. Aber zwischen Mitwirkung des Regenten an der Gesetzgebung und einem demselben einzuräumenden absoluten Veto, mag dasselbe auch blos von negativer Wirksamkeit seyn, ist ein großer Unterschied.

Nur in der ganz absoluten Monarchie übt der Monarch als sichtbares Staatsoberhaupt die gesetzgebende Gewalt völlig ungetheilt und unbeschränkt aus; die Gesetze sind da nichts anders als Befehle, welche von dem auf dem Throne sitzenden Souverain ertheilt werden, ihrem Inhalte nach von seinem Gutdünken

oder von seiner Willkühr allein abhängend. Anders verhält es sich in einer Monarchie, wo der Regent nicht Kraft eines eigenen, von der Volksgemeinde unabhängigen Rechts herrscht. Auch hier bekommen die Gesetze, dem monarchischen Prinzipe gemäß, erst dadurch Gültigkeit, daß die Bekanntmachung derselben im Namen des Monarchen geschieht; kein Gesetz soll auch da ohne Zustimmung des sichtbaren Staatsoberhaupts Kraft erhalten, und diese Zustimmung wird eben durch die Bekanntmachung vom Throne herab erkannt. Aber mit diesem Regierungsrechte des monarchischen Staatsoberhaupts vertragen sich sehr wohl solche Einrichtungen, wodurch dasselbe verpflichtet oder in die Nothwendigkeit gesetzt wird, seine Sanktion unter gewissen Voraussetzungen oder in bestimmten Fällen nicht zu versagen.

Darum sehe ich es nicht, wie Manche dafür halten, für einen so großen Fehler an, wenn einige neuere Verfassungen dem Regenten auch in der Monarchie kein völlig absolutes Veto in Beziehung auf die Gesetzgebung zugestehen wollten. Wie konnte man sich überreden — hören wir Krug in s. Dikäopolitik (Leipz. 1824. S. 211) ausrufen — daß Gesetze kräftig würden gehandhabt werden, die dem Regenten aufgezwungen! Aber einmal wird hier vorausgesetzt, daß die kräftige Handhabung der Gesetze in der konstitutionellen Monarchie ganz eben so wie

in der absoluten allein von dem Monarchen abhänge, da doch in jener ein der Nationalrepräsentation verantwortliches Ministerium vorhanden ist, das dafür Sorge zu tragen verpflichtet ist. Ueberdies kann in einer wahrhaften und ächten repräsentativen Monarchie gar nicht angenommen werden, daß der Regent die Absicht haben könne, seinen Eigenwillen im Widerspruch mit dem vernünftigen Nationalwillen durchzusetzen. Denn durch eine solche Tendenz würde er eine völlige Verkennung seiner Bestimmung an den Tag geben. Es muß in dieser Staatsordnung blos darauf ankommen, daß der vernünftige Gesammtwille sich auf eine klare und bestimmte Weise ausspricht, um den Regenten zu veranlassen, seinen Eigenwillen demselben zu subordiniren. Das verfassungsmäßige Organ jenes Gesammtwillens aber ist die Versammlung der Nationalrepräsentanten. Es ist also bei einem Regenten in einer Repräsentativmonarchie, der von seinem hohen Berufe durchdrungen ist, in stetem Einklange mit dem vernünftigen Gesammtwillen zu regieren, gar nicht einmal denkbar, daß er beabsichtigen könne, sich mit diesem in Opposition zu setzen und seinen Sonderwillen behaupten zu wollen. Ist dies aber wirklich und in der That sein Streben, dann wird um so mehr die Nothwendigkeit erkannt werden müssen, daß es in einem wohlgeordneten Gemeinwesen nicht an verfassungsmäßigen Mitteln feh-

len dürfe, in einem solchen Falle zu verhüten und zu verhindern, daß ein vielleicht verkehrter Eigenwille des zeitigen zufälligen Regenten die Oberhand gewinne und zum Nachtheil und Verderben des Staats und der Staatsgesellschaft in Wirksamkeit trete.

Freilich wird es schon die Klugheit fordern, daß die Nationalrepräsentation die Zustimmung des Regenten für ihre Beschlüsse nachsuche und zu erlangen strebe; aber andererseits wird es auch die Klugheit von dem Regenten fordern, seine Zustimmung nicht ohne triftige Gründe zu verweigern. Darum, sagt Krug, haben die Könige von England seit langer Zeit jede Parlamentsbill genehmigt und ihr dadurch Gesetzeskraft ertheilt, ob ihnen gleich das Recht zusteht, nein zu sagen. Sie haben keinen Gebrauch davon gemacht, weil sie es nicht nöthig oder rathsam fanden. Allein es fragt sich hier nicht, was die Politik in vorkommenden Fällen gebieten mag, sondern ob überhaupt es nöthig und rathsam erscheinen kann, konstitutionellen Fürsten ganz ohne alle Einschränkung ein durchaus unbedingtes Veto zuzusichern.

Einer der Hauptgründe, warum Mounier keine Beschränkung des königlichen Veto zugeben will, besteht darin, daß er besorgt, die königliche Autorität würde dadurch zu sehr in der ihr nothwendigen Ach-

tung beim Volke verlieren. Pour que le pouvoir exécutif conserve la force nécessaire au maintien de l'ordre public, urtheilt derselbe, il faut que le monarque, en qualité de chef de la Nation, soit environné d'une grande majesté. Mais il cesserait d'inspirer le respect qu'on doit au trône, s'il n'avait que la faculté de suspendre les lois: les représentans n'en seraient plus arrêtés dans leurs projets et comme une simple suspension promet un succès certain, si l'on persiste, en formant une résolution, on préparerait en même tems les moyens nécessaires pour triompher de tous les obstacles. Le Peuple considérerait le Prince comme étranger à toutes les lois: la faculté de suspendre ne serait pas à ses yeux une puissance, puisqu'après un terme fixe, elle n'existerait plus; et dans un Etat libre, la loi étant supérieure à toute autorité, les seuls délégués obtiendront une grande considération publique. Le monarque ne partagerait plus, aux yeux de la multitude, la reconnaissance qu'inspireraient de bonnes lois, et son consentement serait toujours regardé comme l'impossibilité d'empêcher. Ceux qui connaissent le puissant ressort des affections morales, concevront facilement à quel point la dignité du trône serait diminuée, si la sanction du Prince n'était pas toujours nécessaire pour les nouvelles lois.

Aber wer sieht nicht, daß die fehlerhafte Stellung, in welche der König durch die Verfassung der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich gebracht worden war, unvermeidlich zur Folge haben mußte, daß die königliche Autorität der gehörigen Achtung beim Volke ermangelte? Denn offenbar war die königliche Gewalt nur eine Scheingewalt, die der Nationalversammlung, welche ausschließlich alle gesetzgebende Macht hatte, hingegen in der Realität die Hauptgewalt. Und jenes Phantom von königlicher Autorität würde auch selbst mit einem verfassungsmäßig ihm eingeräumten unbedingten Veto sich schwerlich der übermächtigen Nationalversammlung gegenüber haben behaupten können, da der König ohne Gefahr nie es würde haben wagen können, sein absolutes Veto gegen den beharrlichen Willen der Nationalrepräsentation in Anwendung zu bringen.

Ueberdies wird hier eine antimonarchische Tendenz der Versammlung der Volksvertreter vorausgesetzt, die doch bei einer guten Organisation dieser nur da zum Vorschein kommen kann, wo die Nation mit der bestehenden Verfassung unzufrieden ist. Eine solche Volksstimmung aber als Regel in der Monarchie anzunehmen, würde gerade eben so wenig zu rechtfertigen seyn, als wenn man bei dem konstitutionellen Könige eine inkonstitutionelle Tendenz als Regel voraussetzen wollte.

Auch paßt die Ehrfurcht gegen den König, die dem Volke der Gedanke einflößen soll, daß er allein das Privilegium hat, zu thun und zu lassen, was ihm beliebt, und in beider Beziehung über dem Gesetz steht, nur für das System der absoluten Monarchie. In der konstitutionellen soll der Regent eben so gut an Gesetze gebunden seyn wie die Regierten und bei einem gebildeten, politisch aufgeklärten Volke wird da derjenige Regent am meisten auf wahrhafte Achtung der Staatsbürger zählen können, der sich bei allen seinen Regentenhandlungen gewissenhaft an die Gesetze hält. Wenn also z. B. die Verfassung will, daß er zweimal das Recht haben soll, einem in verschiedenen auf einander folgenden Zeiträumen wiederholt von Seiten der Nationalrepräsentation in Vorschlag gebrachten Gesetze seine Sanktion zu verweigern, das drittemal aber verpflichtet sey, dem Nationalwillen nachzugeben: dann wird er bei allen Vernünftigen in der Achtung nur dadurch gewinnen, daß er treu dieses Verfassungsgesetz befolgt. Die Erfahrung bestätigt dies. Man hat nicht gehört, daß der König von Norwegen dadurch etwas an der ihm schuldigen Ehrerbietung eingebüßt hat, daß er verfassungsmäßig nur zur Uebung eines suspensiven Veto berechtigt ist. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum ein monarchisches Staatsoberhaupt im respektvollen Ansehen beim Volke so

viel vor einem republikanischen im voraus zu haben braucht.

Man hat behauptet, daß wenn dem Monarchen auch verfassungsmäßig ein unbeschränktes Vetorecht eingeräumt wäre, dasselbe in Betreff von Verwaltungsgesetzen seiner Natur nach fast allezeit in der Realität nur suspensiv seyn werde, während da, wo das königliche Veto zur Abwehrung von Angriffen auf die Verfassung diene, es gerade sehr heilsam sey, daß dasselbe nicht blos suspensiv sey. Ou la loi proposée est favorable à la puissance du Prince, bemerkt Mounier, et alors, que le Veto soit suspensif ou absolu, on sent bien qu'il ne l'employera pas pour combattre. Ou la loi est contraire à sa puissance, telle qu'elle a été reglée par la constitution; et alors, en défendant son autorité, il défend la constitution elle-même. Ou la loi est rélative à l'administration générale de l'Etat et étrangère à ses prérogatives; et alors quel motif peut-il avoir pour arrêter une bonne loi? N'est-il pas évident au contraire, qu'il est intéressé à la sanctionner, si elle est avantageuse à son Peuple? car on ne saurait nier que sa félicité doit s'augmenter avec la prospérité de son Empire. Mais supposons que des ennemis

du bien public le portent à refuser sa sanction à une loi salutaire; si cette loi est étrangère à son autorité, quand ses avantages sont bien connus, bien démontrés, quand les représentans du Peuple auront persisté plusieurs fois dans la même résolution, je demande si l'on peut concevoir un Roi et des ministres capables d'une assez folle imprudence, pour lutter avec des forces aussi prodigieusement inégales? Ils ont mieux apprécié les effets que doit produire la nécessité de la sanction royale, ceux qui objectent que le Roi pourrait faire un plus fréquent usage du Veto suspensif que du droit de refuser pendant un tems illimité, mais quand il serait certain qu'il userait avec plus de réserve de cette dernière faculté, elle ne serait pas moins nécessaire pour conserver la majesté du trône et garantir ses prérogatives. Le Veto suspensif serait une arme impuissante; la nécessité de la sanction rendrait les représentans plus circonspects et préviendrait constamment la nécessité d'un refus. S'il est vrai qu'en matière de lois d'administration, le refus de la sanction royale n'aurait jamais dans la réalité qu'un effet suspensif, il est tout aussi vrai, que lorsqu'on attaquerait une prérogative constitutionnelle, directement ou indirectement, ce refus, appuyé sur la constitution, deviendrait une barrière puissante auprès

de laquelle se rallieraient tous les vrais amis de l'ordre et de la liberté. Hieraus schließt denn Mounier, daß das suspendirende Veto nur Nachtheile mit sich führe, das absolute hingegen nie nachtheilig wirken könne.

Wenn man erwägt, in welches schroffe Verhältniß die von der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich entworfene Konstitution den König zu der Nationalrepräsentation gesetzt hatte, dann hatte — ich wiederhole diese Bemerkung — Mounier allerdings vollkommen Recht, wenn er mit Anderen, namentlich Mirabeau, die Ueberzeugung theilte, daß dem Könige unerlaßlich nothwendig ein ganz unbedingtes Veto zugestanden werden müsse, um im Stande zu seyn, zumal bei der damaligen Aufregung der Gemüther und einer dem Königthume wenig günstigen Volksstimmung, die Gerechtsame des Throns und mit diesen die monarchische Verfassung zu vertheidigen und zu schützen. Wollte man den Bestand der Monarchie sichern, dann mußte man den Monarchen auch mit hinlänglicher verfassungsmäßiger Macht ausrüsten, um, selbst gegen den Willen einer vielleicht dem monarchischen System nicht geneigten, ausschließlich mit der gesetzgebenden Gewalt bekleideten Nationalversammlung, die Monarchie aufrecht zu erhalten. Dazu aber gab es, da dem Könige alle Mitwirkung und Theilnahme an der Abfassung der Gesetze entzo-

gen war, kein anderes Mittel, als das Zugeständniß einer unbeschränkten Befugniß, die verfassungsmäßig erforderliche Sanktion der von der Nationalversammlung ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zu verweigern, falls er dieselben die verfassungsmäßigen Rechte der Krone beeinträchtigend erachtete. Auch war bei der damaligen Lage der Dinge in Frankreich kaum zu erwarten, daß der König in andern Fällen von seinem unbedingten Veto Gebrauch machen dürfte, als in solchen, wo es die Vertheidigung seiner konstitutionellen Prärogative galt. Denn es wäre viel zu gefährlich für ihn gewesen, sich, wegen irgend einer, die Verfassung selbst nicht unmittelbar betreffenden Verwaltungsmaßregel, mit der gesetzgebenden Versammlung, welche die Nation für sich hatte, in dauernde Opposition zu setzen. Hätte er also auch einmal sich bewogen befunden, seine Sanktion zu versagen, dann würde doch die Staatsklugheit schon es ihm rathsam, ja die Sorge für die Erhaltung des Throns es nothwendig gemacht haben, keinen längern Anstand zu nehmen, die Sanktion zu ertheilen, wenn die Nationalversammlung in mehrern auf einander folgenden Sessionen dieselbe von neuem verlangt hätte.

Irrig würde es indessen seyn, — auch diese Bemerkung muß ich wiederholen — aus der besondern Lage, worin das Königthum sich in Frankreich in Folge der Revolution und der aus dieser hervorgegan-

genen Verfassung befand, im Allgemeinen den Schluß von der Nützlichkeit oder gar Nothwendigkeit eines dem Monarchen unter allen Verhältnissen einzuräumenden absoluten Veto zu ziehen. In den meisten monarchischen Staaten findet gerade das umgekehrte Verhältniß Statt, während zugleich die Umstände, unter denen das Königthum besteht, ganz anders sind als in jener Zeit in Frankreich. Die königliche Autorität hat da in der Regel ein überaus bedeutendes Uebergewicht über die Macht der Nationalrepräsentation und die nämlichen Gründe, welche zur Zeit der Revolution in Frankreich von Gewicht seyn konnten, für das Staatsoberhaupt ein unbeschränktes Vetoprärogativ in Schutz zu nehmen, dürften in unsern Tagen ihre Anwendung finden, um die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Beschränkung desselben ins Licht zu stellen.

IV.

Die Debatten in der französischen konstituirenden Nationalversammlung über diesen Gegenstand.

In den französischen Nationalversammlungen waren die Meynungen in Betreff der königlichen Sanktion und des Veto besonders zwischen drei verschiedenen Ansichten getheilt, bis sie sich endlich zu einer Art juste milieu vereinigten. On accordait assez généralement — berichtet der Moniteur (1789. Nr. 48.) — au Roi la sanction, c'est à dire, le droit d'apposer aux décrets du corps législatif le sceau de la loi, qui la consacre, pour ainsi dire, et lui soumet impérieusement les volontés. Mais les uns prétendaient que c'était un acte purement matériel attaché à la loi faite; les autres soutenaient que c'était une portion de la puissance législative qui donnait au Prince le droit de concourir à la confection de la loi par son adhésion volontaire, ou d'en empêcher l'effet par son refus. Mais sur ce droit de refus ou Veto les opinions n'étaient pas moins divisées, les uns voulant qu'il fut absolu et illimité, les autres demandant qu'il fut borné au pouvoir de suspendre l'exécution des lois, afin de s'assurer mieux de la volonté

générale. Ces trois sentimens eurent des défenseurs illustres par leurs talens.

La majorité des esprits se fixa enfin sur ce milieu, que l'on peut regarder comme un traité de paix entre la République et la Monarchie. On crut que l'on ne pouvait sans danger priver de cette prérogative le dépositaire suprême du pouvoir exécutif, et sans un plus grand encore, la lui abandonner sans limite; que les décisions des représentans n'étant pas infaillibles, peuvent être quelquefois opposées à celles de la Nation elle-même, et que dans ce cas elle avait droit et intérêt de donner un contrepoids à leur action. On convenait qu'il était dangereux d'appeler le Monarque au partage de la puissance législative; mais suspendre une loi n'est pas un acte de législateur qui concourt à sa formation, c'est un plus amplement informé de la sagesse ou des inconvéniens d'un décret du corps législatif, c'est une intervention du magistrat suprême qui en retarde la sanction.

L'appel au Peuple léserait, a-t-on dit, le ressort du gouvernement et ramenerait sans cesse l'anarchie. Le Veto suspensif seul, c'est à dire, l'appel d'une législature à une législature déterminée, a paru assurer les droits de la Nation et de son chef, en plaçant dans le centre de la machine

politique, dans l'assemblée nationale, le régulateur qui doit diriger tous ses mouvemens.

Le projet du comité de constitution sur la division du corps législatif en deux chambres, ayant le Veto l'une sur l'autre, le Veto royal et le pouvoir attribué au monarque de dissoudre à son gré l'assemblée des représentans, tous ces avantages réunis faisaient craindre aux patriotes qu'on ne tentât de donner au Prince une prérogative plus redoutable que celle dont il avait joui jusqu'alors, et qu'on ne voulût consacrer le despotisme en lui imprimant le saint caractère de la loi.

In der Sitzung vom 29. August 1789 äußerte Guillotin seine Meynung dahin: si l'assemblée nationale est divisée en deux chambres, alors le Veto du Roi n'est pas nécessaire, puisqu'il en existerait déjà un; si au contraire il n'y a qu'une seule chambre, le Veto du Roi serait la barrière que l'on pourrait opposer à l'abus du pouvoir législatif. En conséquence il importe de connaître avant tout l'organisation de l'assemblée nationale, pour décider la question concernant la sanction et le Veto du Roi.

Auch Castellane urtheilte, daß bei dem Vorhandenseyn zweier Abtheilungen oder Kammern der Nationalrepräsentation l'influence du Veto royale est nullement nécessaire. Dagegen sprach sich Mou-

nier für die Nothwendigkeit eines königlichen Veto aus, die er bereits in seinen considérations sur les gouvernemens entwickelt hatte, und viele Redner, unter andern Mirabeau, stimmten ihm bei. Doch fehlte es auch nicht an Solchen, die überhaupt von einem dem Könige zuzugestehenden Veto nichts wissen wollten.

In einem vom Marquis von Cazaux an die Pariser Journalisten zur Zeit der konstituirenden Nationalversammlung von Frankreich gerichteten Schreiben wurde besonders bemerklich gemacht, daß ein König mit einem Veto, bewacht durch die Presse und eine Nationalversammlung, welche die Abgaben verwilligt, keine Besorgnisse einflößen könne. Dans la Monarchie, schrieb derselbe, le Peuple a deux sortes de représentans aussi essentiels l'un que l'autre; l'un est l'assemblée nationale, l'autre est le Roi. Voilà pourquoi leurs personnes sont également inviolables et sacrées, et il est bien évident que c'est pour l'avantage du Peuple que cette inviolabilité fut établie. Chacun des représentans voudrait tôt ou tard dominer l'autre, telle est la nature de l'homme; et voilà pourquoi le Peuple dit de tous deux: Il n'y aura rien de fait quand vous ne serez pas d'accord. Cependant avant que chacun sache ce qu'il doit faire, quand il sera de l'intérêt du Peuple qu'on fasse quelque chose, le

Peuple dit à l'un: »Vous discuterez et présenterez au Roi,« il dit à l'autre: »Vous examinerez, et si, après avoir examiné, vous sanctionnez, ce sera ma volonté, c'est à dire la loi. — Si vous rejetez ce qu'on vous présente, vous me le renverrez afin que je l'examine. — Si j'approuve ce que vous aurez rejeté, je vous enverrai les mêmes gens pour le présenter encore; et cela signifiera: Vous, Roi, obéissez. — Si je juge que vous avez eu raison de rejeter, je vous enverrai de nouveaux députés qui vous proposeront autre chose; et cela signifiera que je suis content de l'usage de la prérogative que je vous ai confiée, moi, le Peuple.«

On voit si la sanction du Roi et son Veto furent accordés pour son avântage ou pour celui du Peuple, ou pour mieux dire, on voit, si l'assemblée nationale a le droit de dépouiller le Roi d'une prérogative qui garantit celle du Peuple à qui seul la souveraineté appartient.

Cependant une mauvaise assemblée et un mauvais Roi pourront bien, dans un tems ou dans un autre, s'arranger pour tromper le Peuple et voilà pourquoi le Peuple dit au Roi et à l'assemblée: »Que la liberté de la presse soit inviolable et sacrée comme vos augustes personnes; car il est de mon intérêt que cela soit ainsi.«

Qu'on réfléchisse maintenant, si ce n'est pas une enfance de Démocratie outrée, que d'avoir peur d'un Roi, quand il est surveillé par la presse et une assemblée nationale qui tient les cordons de la bourse; si ce n'est pas une enfance d'instrument du Despôtisme, que d'avoir peur d'une assemblée nationale, quand elle est surveillée par la presse et par un Roi; si ce n'est pas une enfance d'un presbytérien visionnaire, que d'avoir peur de l'accord, de l'harmonie qui doit se rétablir, dans un siècle éclairé, entre un Roi inamovible et une assemblée nationale, quand l'un et l'autre sont surveillés par l'inviolabilité de la presse: Voilà les trois tribuns du Peuple sans lesquels il ne peut y avoir de monarchie, et avec lesquels la vraie monarchie sera toujours, de tous les gouvernemens qui existent, celui où les intérêts du Peuple seront les mieux surveillés, les mieux balancés et courront le moins de risque d'être sacrifiés soit à un Roi, soit à une assemblée.

Nach einer Bemerkung des Moniteurs (1789. Nr. 50. S. 107) haben die von dem Marquis de Cazaux in dem vorstehenden Schreiben entwickelten Ansichten viel Einfluß gehabt, Ordnung in die damals herrschenden Ideen über das königliche Veto zu bringen.

Petion erhob sich in der Sitzung der Nationalversammlung vom 1. Sept. 1789 mit folgenden Worten zu Gunsten des suspensiven Veto, indem er das absolute verwarf: La sanction sera-t-elle absolue ou suspensive? J'espère vous démontrer qu'elle doit être suspensive. Il est facile de faire naître des contradictions sur une question si importante; mais il est facile aussi de prouver que la sanction absolue serait le plus funeste coup porté à la liberté. Le gouvernement français est dit-on monarchique. On a cru vous prouver par-là la nécessité de la sanction. Moi, je n'y vois rien, si ce n'est qu'un gouvernement confié à un seul. Mais jettez les yeux sur toute l'Europe: les gouvernemens sont prèsque tous monarchiques, et il n'y en a aucun qui se ressemble; l'on ne peut les comparer. Il n'y a pas de définition exacte pour le gouvernement monarchique. Ainsi, que l'on ne dise pas que la sanction royale est dans la nature du gouvernement même. Je ne vois dans la Monarchie qu'un Roi, un pouvoir législatif et un pouvoir exécutif. Or ici la véritable question est de savoir, si le Roi aura une portion quelconque dans le pouvoir législatif. La sanction royale ne doit pas être admise toutes les fois que le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif sont aux prises, et alors c'est à la Nation à juger et à in-

tervenir. L'on vous a vanté le gouvernement anglais, mais l'on vous a caché ses défauts: l'on vous a parlé de ses deux chambres, mais non de la chambre des pairs et le sénat que l'on voudrait établir serait aussi funeste que la chambre haute: elle est vendue au gouvernement. Le Roi, lorsqu'il veut faire passer un bill, crée des pairs nouveaux, et c'est ainsi que le monarque abuse des formes. Le Roi, dit-on, ne fait pas usage du Veto; je le crois bien, puisqu'il arrête par une forme moins sévère tout ce qui lui plait. L'on vous a dit qu'en conservant seul le pouvoir législatif, vous vous empareriez bientôt du pouvoir exécutif. Jetez les yeux sur l'Europe: l'on y voit le Peuple combattre sans cesse pour resaisir le pouvoir législatif usurpé par le pouvoir exécutif.

Dans les premiers momens même de notre monarchie, le Souverain avait-il un Veto? Il présidait au champ de Mai et c'est tout; il était soumis à la loi de la majorité, et ne pouvait s'y soustraire. Il est utile d'admettre un Veto suspensif; il est funeste d'admettre un Veto absolu. C'est un appel au Peuple, de la part du Prince: c'est à la Nation de qui émanent tous les pouvoirs à le décider. Sans cela le pouvoir constitué s'emparerait du pouvoir constituant. Ainsi si les mandataires se présentent avec des mandats

pour faire une loi qui est le voeu de la majorité de la Nation, le Roi n'a point de Veto. Si les mandataires, sans avoir la majorité veulent faire une loi, le Roi a le droit de Veto, mais Veto suspensif; et le Peuple le juge à la première session.

Der Herzog von Liancourt suchte in derselben Sitzung der Nationalversammlung die Diskussionen in Betreff der Zulassung oder Nichtzulassung der königlichen Sanktion und des Veto auf die zwei Fragen zurückzuführen: 1) La sanction du Roi est-elle indispensablement nécessaire? und 2) Le Roi doit-il faire une partie intégrante de la législation? La seconde question, urtheilte er, sera pour ainsi dire décidée par la solution de la première. La sanction royale est-elle nécessaire, alors le Roi est une partie intégrante de la législation. N'est-elle pas nécessaire, alors le corps législatif est étranger au pouvoir exécutif. Dans tous les tems nos lois ont eu la sanction royale et elle est de l'essence de la monarchie.

Der Graf d'Antraigues entwickelte in der französischen Nationalversammlung (Sitzung vom

2. Sept. 1789) seine Grundsätze in Betreff der dem Könige gebührenden Sanktion der Gesetze und Ausübung eines Vetorechts in dieser Beziehung, die er mit dem Prinzip der Volkssouverainität vollkommen verträglich hielt. Er ging jedoch bei seinem Raisonnement von der damals herrschenden Theorie der völligen Sonderung der höchsten exekutiven Gewalt von der legislativen aus, indem er behauptete: Que la liberté de tout peuple qui n'exerce pas par lui-même tous les pouvoirs, n'existe que par la séparation des pouvoirs.

Le souvenir de cette terrible vérité, sagte er, oblige de se rappeler qu'il est de la nature des pouvoirs d'aimer à s'accroître, comme il est de la nature de l'homme d'aimer la puissance. Dans les Etats monarchiques le peuple a deux risques à courir: Réunion des pouvoirs dans le corps législatif, qui constitue la Tyrannie de plusieurs; Réunion des pouvoirs dans le pouvoir exécutif, qui constitue la Tyrannie d'un seul. Pour conserver la liberté entre ces deux écueils, il voulut les armer l'un contre l'autre d'une égale surveillance et faire tourner au profit de tous ce même sentiment de jalousie et de pouvoir qui semblait les rendre rivaux. C'est du résultat de ces sages idées qu'est née la sanction royale; c'est en elle que le Peuple trouve le rempart de la liberté publique et

l'assurance que nous, qui sommes ses représentans, nous ne deviendrons jamais ses maîtres.

Si le Peuple réuni faisait la loi, nul doute que sa volonté connue ne constituât la loi; et dans cet état des choses, à qui que fût confié le pouvoir exécutif, il ne lui serait accordé, après avoir reçu la loi du Peuple, que l'honneur d'y obéir, et celui de veiller à son exécution. Mais agir par ses représentans ou agir par soi-même, sont des choses bien différentes. Quand le Peuple lui-même fait la loi et qu'il fait exécuter la loi, il y a unité de vues et unité d'actions; et il est hors de doute que le Peuple ne fasse rigoureusement exécuter ce qu'il était libre de vouloir, comme il est sûr que ce qu'il fera exécuter, sera sa volonté générale. Quand le Peuple confie le pouvoir législatif à des représentans, son premier soin est de s'assurer qu'ils ne voudront jamais que ce que veut la volonté générale.

Pour s'assurer qu'ils ne voudront jamais que ce que veut la volonté générale, il prend des moyens de les surveiller et des moyens de leur résister. Le moyen de les surveiller, le plus puissant et le plus utile fut de confier au pouvoir exécutif la sanction royale. Jaloux de sa prérogative et du pouvoir qui lui est confié, son intérêt l'attache à résister à toute usurpation du corps législatif qui

tenterait de s'attribuer une portion de la puissance exécutive. En cela ce moyen est puissant pour conserver la liberté. Il est utile en ce que l'on ne peut espérer que le pouvoir exécutif emploie avec zèle tous ses efforts pour faire exécuter des lois qu'il désapprouverait, et dont quelquesunes mêmes pourraient diminuer sa prérogative.

C'est donc avec sagesse que le Peuple a voulu, quand il n'a pas exercé lui-même la plénitude de la souveraineté, que les deux pouvoirs qui constituent essentiellement le gouvernement, et qui émanent de lui, ne s'accordassent pour établir la loi; et quand il voulut que la loi ne fût établie que par cet accord, il prit le moyen le plus sûr pour maintenir chaque pouvoir dans ses limites, et s'assurer de la bonté des lois qui seraient promulguées; car il est utile de le répéter sans cesse: aussitôt que la moindre partie du pouvoir exécutif se trouve réunie au pouvoir législatif, à l'instant la légitime représentation du Peuple n'existe plus, et il est ménacé par la Tyrannie.

Mais quels sont donc les inconvéniens de la sanction royale? Ceux qui veulent la détruire craignent que le refus du Roi de sanctionner telle ou telle loi, ne rende cette loi inutile; et que s'armant sans cesse de ce refus, il ne domine en maître absolu le corps législatif. Ils craignent que

cette faculté de s'opposer aux décrets du corps législatif, ne devienne un moyen entre les mains du Roi, pour usurper sans cesse sur le pouvoir législatif. Je ne trouve aucun fondement réel à ces craintes. Le Roi n'a intérêt de s'opposer constamment qu'aux lois qui tendraient à diminuer sa prérogative, cette prérogative que la volonté du Peuple lui accorde et que la constitution doit garantir, et en cela l'intérêt du Roi se trouve constamment réuni à l'intérêt du Peuple. Il serait coupable envers le Peuple, s'il cédait jamais la plus légère portion du pouvoir exécutif.

Mais en laissant au Roi une si grande, une si glorieuse prérogative, celle d'être partie intégrante et nécessaire du pouvoir législatif, le Peuple a intéressé le Roi, par tous les moyens qui ont de l'empire sur des coeurs généreux, à la conservation de la constitution. Il n'a d'existence légale qu'autant que la constitution existe; ainsi il ne peut être intéressé à ce qu'une bonne loi ne soit pas faite, et il est très-intéressé à ce qu'il ne soit promulgué que de bonnes lois.

Mais enfin, je suppose que des vues différentes les lui faisant envisager sous divers aspects, il refuse sa sanction à quelques-uns des décrets de l'assemblée nationale. Eh bien! ces décrets deviendront de simples projets. Le Peuple aura le tems

de les juger, le Roi celui d'être instruit de la volonté du Peuple; et si ces lois sont réellement sages, utiles, nécessaires, elles seront établies, mais elles le seront par le Peuple lui-même, après un examen réfléchi, nécessité par le refus de la sanction royale; et je suis loin de regarder cet obstacle comme un mal, car le pire de tous les maux, à mes yeux, est la précipitation réunie au pouvoir, et c'est un objet de terreur bien légitime qu'un corps qui à chaque instant peut créer, anéantir, réduire sa volonté en loi et les lois existantes au néant.

Mais j'admets encore qu'il se trouve un Roi assez aveugle sur ses plus chers intérêts, pour refuser sa sanction à une loi nécessaire et juste, et dont l'établissement instant importe à la sûreté de l'empire; en ce cas très-hypothétique n'avons-nous aucun moyen de lui résister? Mais si son refus peut mettre l'Etat en péril, il dépend de vous, de le réduire lui-même à l'impuissance la plus absolue, en tarissant à l'instant le trésor public.

Je sais que ce moyen violent est très-alarmant, qu'il est même très-dangereux; mais c'est précisement parcequ'il est alarmant et dangereux, que le corps législatif se trouve dans l'impossibilité de l'employer légèrement. Mais quand une loi

à laquelle est attaché le salut de l'Etat, est rejetée, alors ce moyen alarmant pourrait être employé; il avertit les Peuples, il avertit le monarque et aussitôt l'ordre est rétabli; mais en même tems l'assurance que le Peuple improuverait fortement qu'un pareil moyen fût mis souvent en usage, garantit le pouvoir exécutif de la sorte d'empire que le corps législatif, armé de ce puissant moyen, pourrait exercer sans cesse sur lui.

Mais quels sont les moyens de suppléer à la sanction royale? Car on sent bien qu'il faut un frein pour arrêter le pouvoir législatif; on sent bien que le Roi, privé du pouvoir de s'opposer à aucune des lois du pouvoir législatif, ce pouvoir, pour devenir tyrannique, n'a que deux lois à faire: se déclarer permanent et rendre ses membres inamovibles. On sent bien que le pouvoir exécutif dans la dépendance la plus absolue, perd toute son énergie, et qu'il sera réduit à servir le corps législatif et à lui obéir, ou à être anéanti. Pour éviter ce danger imminent, on ne trouve que deux moyens. Le premier, de laisser au Peuple le droit d'examiner les actes du pouvoir législatif et celui de les réformer. Le second, de limiter, dans la constitution, les pouvoirs du corps législatif, de manière qu'il ne puisse altérer la constitution, et qu'il faille, pour changer la constitution, une As-

semblée élue pour cet unique objet, n'ayant que ce seul objet en vue, et dont l'existence, limitée et annoncée par la constitution, laisserait l'espoir de voir changer ce qu'elle aurait de vicieux, et rassurerait contre la crainte de changemens perpétuels.

Mais le premier inconvénient de placer le droit de consentir à toutes les lois dans le Peuple, est le même qui a empêché le Peuple d'exercer lui-même la puissance législative. On sent bien que si un Peuple n'a pu se réunir pour former ses lois, il ne pourra se réunir pour recevoir les décrets de ses représentans, les examiner et y consentir. Alors on est forcé de prendre le silence du *Peuple* pour un consentement; et de ce que, après l'assemblée nationale, le Peuple se taira, son consentement est présumé: mais s'il se déclare par une insurrection, alors cette opposition infirmera vos décrets. Cela se comprend aisément.

Mais ce moyen de résister par une *insurrection*, est laissé au Peuple, quelle que soit la nature de son gouvernement. Partout quand un mécontentement universel tourmente le Peuple, il se *réunit* pour résister: mais c'est à rendre ce terrible moyen inutile, c'est à en prévenir la nécessité que doivent tendre tous les efforts d'un gouvernement sage; et ce serait une singulière constitution que

celle qui ferait un moyen ordinaire de résistance de ce moyen terrible qui peut sauver la liberté en péril, comme il peut la détruire, de ce moyen souvent favorable à la tyrannie, et toujours effrayant par les dangers que court la chose publique et les périls qui ménacent les citoyens.

Quand le Peuple a voulu répartir le pouvoir exécutif et le pouvoir législatif et les séparer, il a voulu également éloigner la tyrannie de tous et celle d'un seul. Quand il voulut leur accord pour la création des lois, il voulut, satisfait de ce seul témoignage de l'accord des pouvoirs qui émanent de lui, s'éviter ces moyens effrayans d'insurrection et ces résistances dont on voudrait, malgré lui, lui rendre l'usage.

L'espoir qu'il sera possible de suppléer à la vigilance du pouvoir exécutif, en traçant dans la constitution les limites du pouvoir législatif, de telle manière qu'il ne puisse les enfreindre, est, à mes yeux, une chimère, mais une chimère très-dangereuse. Car enfin, quel sera donc le surveillant du pouvoir législatif? Qui avertira le Peuple qu'il est sorti des limites de la constitution, si l'on dépouille le Roi de la sanction royale? De quelque manière qu'on s'y prenne pour réprimer le corps législatif, en ôtant au Roi la sanction, il ne reste que le pouvoir du Peuple agissant par lui-même.

Mais on a senti les inconvéniens de pareilles insurrections, qui pourraient ramener, à chaque crise, la guerre civile. D'ailleurs, il est mille moyens de renverser les limites de pouvoir, dont le Peuple ne peut pas s'appercevoir, mais qui ne peuvent échapper à la jalousie salutaire d'un pouvoir qui en surveille un autre. Ainsi la sanction royale a le mérite de s'opposer aux plus petites entreprises; elle réprime sans tumulte et sans efforts le pouvoir législatif, tandis que le Peuple privé de la surveillance du Roi, ne peut le réprimer que quand le mal est extrème, et par des moyens si terribles, que ces moyens mis en usage, semblent être le comble de malheur.

Die vom Grafen d'Antraigues hier aufgestellten Grundsätze wurden indessen von mehrern Seiten bestritten. Hr. v. Beaumetz suchte unter Anderen ihn in mehreren Punkten zu widerlegen. Pourquoi attribuer plus de confiance, äußerte er, à un délégué du hasard qu'aux délégués par le choix libre de leurs concitoyens, à un délégué séparé de la vérité qu'à des délégués placés au milieu des intérêts et des besoins? En un mot, faut-il plutôt croire à la sagesse d'un seul qu'à celle de plusieurs? Zugleich verwarf er die vom Grafen d'Antraigues angegebenen Mittel, den König zur Ertheilung seiner Sanktion zu nöthigen, nämlich die

Insurrektion und die Verweigerung der Abgaben. L'un, sagte er, est le signal de la guerre civile; l'autre celui d'un bouleversement dans l'Etat. Ce n'est pas au Prince que l'on paye les impôts, mais c'est à la Nation. Sans les impôts, les troupes se licencieront, les charges ne seront plus acquittées, et l'on sera bientôt dans les horreurs de l'Anarchie. Je propose donc un moyen qui repousserait toute entreprise de la législature sur le pouvoir exécutif, qui, sans secousse, sans commotion, empêcherait qu'aucune loi ne fût exécutée sans la sanction du Roi. Toute la loi ne pourra être présentée au Roi deux fois à la sanction pendant la même session de l'assemblée nationale. Le Roi sera obligé, pendant sa sanction, de dire s'il argüe la loi d'erreur, ou si elle est contraire à son autorité. Dans le premier cas il suffira qu'elle soit représentée à la seconde session, pour que le Roi ne puisse la refuser. Dans le second cas, les mandataires auront des pouvoirs exprès pour en demander la sanction, et alors, si c'est la volonté générale, le Roi la sanctionnera; mais dans aucun cas le Roi ne pourra amender une loi qui aura été présentée.

Auch **Treilhard** und **Barnave** sprachen mit Energie für die Nothwendigkeit eines dem Könige zuzugestehenden **blos suspensiven** Veto.

Loin du coeur du monarque et de mon esprit — sprach ein Mitglied der franz. Nationalversammlung (1789. 2. Sept.) — que la volonté d'un seul puisse enchainer la volonté de tous! La sanction des lois par le Prince peut flatter la vanité de celui-ci, mais être funeste au Peuple. Mais, dira-t-on, il faut circonscrire le pouvoir législatif. L'on aime mieux gémir sous le Despotisme d'un seul que sous le Despotisme de plusieurs; sous le premier la faveur des grands vous consolé; sous l'autre l'injustice vous tourmente sans cesse. Si vous établissez un Sénat, je penserai alors comme ceux qui craignent les malheurs. Mais avec les représentans de la Nation jamais je ne craindrai l'oppression. Comment en effet penser que des députés qui arrivent du fond de leur province, apportent un système de persécution? comment croire que des hommes qui sortent pour un moment de la classe ordinaire, voudraient la trahir et se trahir eux-mêmes, puisqu'ils doivent y redescendre? S'il est un pouvoir à craindre, c'est celui qui réside dans un seul, parcequ'il est dans la nature de l'homme d'étendre sa puissance; c'est la confusion du pouvoir qui a fait naître la tyrannie; c'est la division qui fait fleurir la liberté.

Pense-t-on que la flatterie cessera de dire au Roi: opprimez les Peuples parcequ'ils veulent en-

vahir le trône? L'on vous a cité l'exemple de l'Angleterre; mais le gouvernement d'Angleterre est plein d'abus et pour balancer l'exemple de l'Angleterre je citerai un autre, celui de la Virginie; dans sa constitution de 1776 elle a refusé la sanction royale. Faisons autant qu'elle. Que le Veto soit suspensif ou absolu, je pense qu'il n'en est pas moins dangereux. Sera-t-il absolu? il terrassera le pouvoir législatif. Sera-t-il suspensif? il suscitera des querelles; il réveillera l'esprit de faction; le Roi se fera des partisans dans l'espace d'une session à l'autre; nous aurons les royalistes et les antiroyalistes. Cette sanction sera inutile au Prince; si le monarque est instruit et éclairé, il saura que l'intérêt du plus grand nombre est le sien et que son opinion ne doit pas être séparée de l'opinion générale. Je me résume. La séparation des pouvoirs est la sauve-garde de la liberté publique. La sanction peut être très-utile si son opinion est celle de l'opinion générale, et elle sera dangereuse, si elle est contraire au bien de l'Etat. N'élevons pas de barrière entre le Prince et ses Peuples. Que nos descendans ne s'accoutument pas à voir le trône avec indifférence: le Roi veut sanctionner une loi, qu'il vienne, comme venaient nos premiers Rois dans l'assemblée nationale et il prononcera vos décrets. Le Roi est

un bon père et il ne sera jamais mieux qu'au milieu de ses enfans.

Es gab Manche in der konstituirenden Nationalversammlung von Frankreich, die weder die Gesetze von der Sanktion des Königs abhängig gemacht wissen, noch diesem auch das Prärogativ zugestehen wollten, die Nationalversammlung aufzulösen und zu erneuern. En admettant la sanction royale, äußerte Einer in der nämlichen berühmten Sitzung vom 2. Sept. 1789, on détruit la déclaration des droits de l'homme; toute souveraineté réside dans le Peuple, et le Veto absolu en serait l'anéantissement. La Nation seule doit être juge entre le représentans et le Roi, qui ne doit point avoir la liberté de faire des lois. Peut-on donner au Roi la faculté de dissoudre l'assemblée nationale et de la reconvoquer? La dissoudre, c'est donner au Roi la faculté de rompre toutes celles qui lui seront contraires. Les convoquer, c'est contrarier le voeu de la Nation, qui doit se convoquer elle-même par le seul effet de la loi.

Goupil de Prefelû brachte in dieser Sitzung folgendes in Vorschlag: L'assemblée nationale arrête

que tous les décrets faits et à faire seront présentés au Roi, avec supplication de faire expédier des lettres patentes scellées du grand sceau, lesquelles seront envoyées d'abord à l'assemblée nationale, pour être déposées dans les archives, ensuite dans toutes les cours de justice, pour y être enrégistrées et publiées, pour être les décrets exécutés suivant leur forme et teneur; et, dans le cas où le Roi refuserait, il ferait connaître son intention et les motifs de son refus. Alors l'assemblée nationale mettra de nouveau la matière en délibération, et dans le cas où elle persisterait, elle ferait imprimer son décret, l'exposition de raisons du Prince et la justification de l'assemblée. La matière serait jugée dans la prochaine session; il faudrait les trois quarts des voix dans l'assemblée générale; alors le Roi ne pourrait se dispenser de donner des lettres patentes sur ce décret.

Der Baron de Jessé war in derselben Sitzung für das suspensive Veto. Er bezeichnete das Veto absolu als vuide de sens und das Veto anglais als dangereux.

Lameth bemerkte: La souveraineté réside dans la Nation; de-là la nécessité de choisir des représentans pour exercer cette souveraineté, pour faire

la constitution et organiser les pouvoirs. La constitution ne consiste que dans leur distribution; l'un est législatif, l'autre exécutif; et c'est en les divisant que l'on est sûr de jouir de la liberté; c'est pour qu'ils ne se combattent pas sans cesse que le Veto devient nécessaire. Mais sera-t-il absolu ou suspensif?

Les représentans font une loi, la présentent au Roi; le Roi la rejette, sous prétexte qu'elle est contraire aux lois constitutives; les représentans persistent: qui l'emportera, le Roi ou les représentans? Le seul juge est la Nation; c'est elle qui est vraiment constituée pour faire son bonheur. Ainsi l'appel au Peuple devient indispensable; il lui donne le tems de s'éclairer, les passions s'appaisent, et si les nouveaux représentans exigent la même loi, le Roi est forcé de sanctionner.

Que l'on ne dise pas que la dignité du Roi est blessée. Le Roi peut désobéir aux délégués, mais non à la volonté générale. La difficulté des élections ne sera pas non plus un obstacle; elles deviendront faciles quand elles se feront par districts, la dissolution des Etats deviendra très-rare, la crainte de l'improbation retiendra le Souverain. Uné mutuelle circonspection contiendra les pouvoirs dans de justes bornes.

L'on nous a proposé l'exemple de l'Angleterre. Que la France l'ait désiré dans un tems, cela ne prouve pas sa perfection. Un peuple gouverné par les intendans, les commandans militaires, les lettres de cachet, les financiers, pouvait fort bien désirer le gouvernement anglais. Les Anglais ont été obligés de composer avec les préjugés dans leur constitution. Au reste il faut moins consulter les exemples que les principes. L'appel au Peuple est le voeu général et la constitution doit donner au Roi le Veto suspensif.

Castellane sagte: Vous avez consacré un grand principe dans la déclaration des droits; c'est que tous les pouvoirs sont émanés du Peuple. Cette Nation, en se choisissant un Chef, n'a pu se donner un maître. Les rois sont faits pour les Peuples et non les Peuples pour les rois. Il en résulte qu'il est soumis à la volonté générale. Le Peuple français nous a revêtus de sa puissance: notre autorité est la sienne; et les Français nous ont chargés de faire une constitution conforme à leurs intérêts. Vous ne suffrirez pas que la volonté particulière soit contraire à la volonté générale.

Il faut un Veto; mais sera-t-il absolu ou suspensif? Le corps législatif ne peut détruire les lois fondamentales; il n'a que le droit de les maintenir. Cela posé, il est facile de se former une idée juste de la sanction. Le Roi, s'il est éclairé, décidera lui-même; il dira: vos représentans ont fait une loi; je l'ai vue contraire à vos intérêts; jugez! La Nation ne répond que par des députés. Si elle persiste, le Roi doit sanctionner; mais il ne faut pas que la même assemblée représente deux fois la même loi. La loi ne sera représentée que par une seconde assemblée. Pendant l'intervalle la Nation s'éclairera, le Roi s'instruira également; et alors, si les députés la représentent, il n'aura cédé qu'à la volonté générale. On vous a peint les oppositions qui s'éléveront entre les pouvoirs; ce tableau a paru faire impression; mais j'ajouterai, qu'il faut craindre également le sommeil du corps législatif. A toutes les raisons mises en usage pour faire rejeter le veto absolu, j'ajouterai que ce veto ne sera jamais que celui du ministère, puisque le Roi ne pourrait se refuser à la volonté générale, qui toujours est sage et prudente. Que l'on réfléchisse aux attentats que commettront de mauvais ministres; que l'on réfléchisse aux séductions qui peuvent mettre l'assemblée dans la dépendance du ministère. Si le Veto absolu passait,

que deviendrait notre liberté? Notre condition serait pire qu'il y a un an. L'on ne verrait plus en France qu'un Sultan, des Visirs, des Paschas, des esclaves. L'on nous cite l'exemple de l'Angleterre: ne copions pas jusqu'à ses erreurs. Si les Anglais sont un objet d'émulation, nous ne devons pas leur envier leur Veto, leur imperfection. Les Anglais sont libres parceque tous veulent être libres, qu'ils ont tous la conscience de leur dignité. Ce n'est pas en un instant que l'on arrive à cette perfection; ce n'est que par une participation graduelle des particuliers à la liberte; ce n'est qu'après une longue éducation politique. Si nous voulons égaler les Anglais en bonheur, il faut les surpasser en bonnes lois.

Manche, welche der Meynung waren, der König bedürfe nothwendig zu seiner und des Throns Schutzwehr eines unbedingten Veto, aber doch zugleich ein solches königliches Vorrecht in Beziehung auf die Gesetzgebung überhaupt für nachtheilig und gefährlich hielten, weil dadurch offenbar es ganz und gar von der Macht und Willkühr eines Einzigen im Staate abhängig gemacht werde, jede Vervollkommnung in der Gesetzgebung zu hindern, glaubten, es werde hinreichend seyn, die königliche Sanktion verfassungs-

mäßig nur für alle solche Gesetze zu verlangen, welche die konstitutionellen Prärogativen des Königthums beträfen. Mais quelle source interminable de querelles — wendeten dagegen Andere ein — pour savoir si les lois proposées attaquent indirectement ces prérogatives! Ne serait-ce pas mettre, dès ce moment, le Roi et le corps législatif dans un état de guerre perpétuel?

Rabaud de Saint-Etienne äußerte: Je crois que le Roi doit sanctionner la loi; mais je n'accorde pas le Veto au Roi. Je vois avec inquiétude que l'on a confondu la sanction avec le Veto. L'un est un acte matériel, l'autre est un acte de pure volonté. Le droit de sanctionner peut produire le droit de Veto; mais le Veto n'entraine pas celui de sanction. C'est ainsi que l'on voulait constituer le sénat. Il aurait le droit de Veto, mais non celui de la sanction. Je n'aime pas à voir accumuler sur la tête du Roi des titres qui ne font qu'affaiblir sa dignité; la nomenclature des épithètes, qu'on veut donner au Roi, est contradictoire. S'il est chef de la Nation, il n'est pas représentant; s'il est législateur, il n'est pas exécuteur. C'èst ainsi, qu'on aurait affaibli son autorité par amour pour lui-même. Et que veut faire

à son bonheur le conflit de tous ces pouvoirs? Le Roi est l'exécuteur des volontés générales; qu'y a-t-il de plus beau? Ce qui relève en lui la grandeur, c'est l'inviolabilité de sa personne et il est inviolable parcequ'il est infaillible; oui infaillible, tant qu'il ne fera pas la loi, puisqu'il sera l'exécuteur de la volonté générale qui est toujours infaillible. Si vous donniez au Roi le pouvoir législatif, il sera sujet à l'erreur, et alors la haine, les passions, tous les sentimens de vengeance pourront obscurcir son bonheur. Il ne sera plus maître, dit-on. Veut-on dire qu'il ne sera plus despote, c'est ce que l'on désire; qu'il ne fera plus les lois, c'est ce qu'on désire; qu'il ne sera plus Roi, il le sera plus que jamais; il ne choquera aucun intérêt, puisqu'il ne fera aucune loi, et il regnera sur tous les coeurs.

Le Roi ne peut avoir de Veto qui soit un acte de législation. Il peut avoir un Veto suspensif c'est à dire qu'il consultera la volonté générale. Cela ne ferait que suspendre la sanction; c'est, si je puis m'exprimer ainsi, un plus amplement informé; c'est un appel des représentans de l'assemblée nationale à la Nation elle-même. Par-là la Nation le prémunira contre eux et le Roi, tandis que la Nation sommeille, veillera sans cesse à ses intérêts. Tel est le mode de Veto que je

propose. Voici mon résumé: »Les lois seront déterminées par la Nation; toutes seront présentées au Roi pour recevoir sa sanction. S'il la refuse, il fera connaître les motifs de son refus aux assemblées provinciales; toutes recevront une copie de la loi; on procédera ensuite aux assemblées d'élection; on déliberera sur la loi et dans la tenue suivante, si la majorité des suffrages reconnait la nécessité de la loi, le Roi ne pourra se dispenser de la sanctionner.«

Alexander de Lameth entwickelte noch ferner folgende Grundsätze: Tous les pouvoirs émanent de la Nation; ceux qui les exercent, sont ses délégués; ils sont les dépositaires de la constitution, ils en sont les conservateurs. Or les représentans de la Nation font une loi, ils la proposent au Roi pour la completter par son acceptation et pour la faire exécuter. Si le Roi la rejette, ce ne peut être que sous des prétextes, ou parcequ'elle est contraire à la constitution, ou parcequ'il ne la croit conforme à la volonté générale. Alors il la renvoie aux représentans. Si ceux-ci ne pensent pas que la loi soit contraire à la constitution, s'ils la croyent nécessaire ou utile, ils persistent. Dans ce conflit d'opinions et de volontés qui décidera? qui

l'emportera? quel est le véritable juge qui doit terminer le différend? La Nation. C'est par elle et pour elle que sont institués les représentans et le roi; c'est sa volonté qui doit être faite; c'est son bonheur qui doit être assuré. C'est donc elle qui doit être constituée pour faire connaître sa volonté, pour indiquer les moyens d'assurer son bonheur. L'appel au Peuple est donc indispensable. Le droit de dissoudre et d'ordonner une nouvelle élection doit donc appartenir au Roi. Par ce moyen il sera formé une nouvelle législature; les formes préscrites auront donné à la Nation le tems de s'éclairer et de s'instruire sur le danger de la loi. Par son choix elle décidera, si elle l'approuve ou la rejette. Ses nouveaux représentans seront ses organes; s'ils proposent de nouveau la loi, le Roi, instruit de la volonté générale, devra la faire exécuter.

Plusieurs objections s'élèvent contre cette obligation. Où en serait le monarque, dit-on, d'être forcé de souscrire à la loi proposée? Cette obligation est peu compatible avec sa dignité. Quant à moi, j'avoue que je ne puis concevoir comment elle pourrait en être blessée. Que le Roi refuse d'obéir aux volontés des représentans, il en a le droit; ils sont, comme lui, les délégués de la Nation; mais obéir à la volonté générale, c'est un devoir

auquel il ne peut se soustraire, c'est le but de notre institution.

On objecte aussi que ces dissolutions de la législature, que ces réélections de députés pourront être fréquentes et jeter un grand trouble dans le royaume. Je répondrai d'abord que lorsque les districts seront établis, rien ne sera plus facile, ni plus prompt que les élections, et j'ajouterai ensuite que je pense que la dissolution n'aura lieu que très-rarement; car d'abord il est certain que les représentans ne se mettront pas dans le cas d'être dissous, lorsqu'ils sont sûrs que la loi qu'ils proposeront, doit être approuvée par la Nation; puisque s'il en était autrement, d'autres députés leur seraient préférés, et seraient renvoyés à leur places. Ainsi la désapprobation les retiendra. Le Roi de son côté ne refusera jamais la loi que lorsqu'elle pourrait être nuisible à la Nation, puisque s'il en était autrement, il doit s'attendre que la Nation approuvera ses représentans et qu'il sera obligé de souscrire à la loi. Ces deux considérations me font croire qu'une mutuelle circonspection de la part des deux pouvoirs les maintiendra dans de justes bornes.

A défaut de raisons à alléguer en faveur de la résistance de la volonté d'un seul contre la volonté de tous, on nous cite l'exemple de l'Angleterre

On ne peut nier sans doute que la constitution anglaise ne présente de grands avantages, qu'elle ne soit la meilleure qui existe en Europe. Mais s'ensuit-il qu'elle soit la meilleure qui puisse exister? Depuis un siècle les lumières, les connaissances politiques n'ont-elles rien gagné? Les Anglais ont été obligés de composer avec les préjugés, et nous n'avons à consulter aujourd'hui que les droits et les intérêts du Peuple. C'est moins les exemples que les principes qu'il faut consulter, et me résumant d'après ceux que j'ai dévéloppés, mon opinion est que la loi doit être faite par les représentans et acceptée par le Roi; qu'il ne peut la refusér qu'en consultant la volonté générale par l'appel au Peuple, et que cette volonté générale, manifestée par une seconde législature, il ne peut y opposer sa volonté personelle; enfin que la constitution doit donner au Roi le Veto suspensif.

Dupont de Nemours sagte: Quant à la sanction royale, je pense que l'on doit éviter les extrêmes. Le Roi, comme chef du pouvoir exécutif, doit avoir ses droits. Il serait dangereux pour la nation que le pouvoir législatif pût agir indépendamment du pouvoir exécutif, et récipro-

quement le pouvoir exécutif indépendamment du pouvoir législatif. Alors elle n'aurait qu'à choisir entre l'hydre de Lerne et le dragon de Cadmus. Il est nécessaire qu'aucune autorité ne puisse porter des lois sans être revêtue de sanction. Le représentans proposerent des lois, le Roi les sanctionnera. S'il arrivait des cas de contradiction, le Roi dirait: Cela ne me parait pas juste. Voilà le cas d'en appeler au Peuple. Il jugera et se décidera, soit en faveur de ses représentans, soit en faveur du Roi. Ce jugement sera prononcé dans les cahiers de la prochaine session. Je propose l'arrêté suivant: »Aucun décret ne fera loi qu'après la sanction. En cas de contradiction le Peuple ou les électeurs pour le Peuple exprimeront leur voeu. Si la pluralité des cahiers n'est point pour l'affirmative, la loi sera regardée comme non-avenue. Si le plus grand nombre regarde la loi ou plutôt le projet de loi comme utile, le Roi ne pourra refuser sa sanction.«

Si le Peuple exerçait lui-même la législature — bemerkte ein Mitglied der konstituirenden Nationalversammlung aus der Adelsklasse — il serait absurde de dire qu'il faut la sanction du Roi. Mais il ne peut l'exercer que par ses représentans; ils

doivent avoir un chef, lequel a, jusqu'à un certain point, le droit de Veto. Le Roi doit avoir au moins le droit de révision, puisque la Nation ne peut faire elle-même des lois, mais seulement par ses représentans. L'on a confondu sans cesse l'assemblée nationale avec la Nation; c'est sans doute une hypothèse fort commode pour les partisans contraires à la sanction royale; mais il faut bien se donner de garde de confondre l'une avec l'autre. L'assemblée nationale peut compromettre les droits de la Nation et il est juste de se prémunir contre ses entreprises.

Ein Anderer sagte: Le Veto est inconnu parmi nous; nos annales n'en font point mention; il n'est connu que depuis la révolution d'Angleterre. Il y a trois principes incontestables. Le pouvoir de la souveraineté réside dans le Peuple; il n'y a que le droit naturel qui soit au-dessus. Le second principe est que le Peuple est le maître de se faire à lui-même les lois que bon lui semble. Le troisième enfin est que la confusion du pouvoir législatif et exécutif produit le Despotisme. De-là résulte que l'on ne peut admettre que le Veto suspensif. Le Veto absolu est contraire à nos principes. Il ne peut être admis qu'autant que vous penserez que la volonté particulière doit l'emporter sur la volonté générale.

Thouret machte Folgendes bemerklich: Les difficultés concernant le Veto royal viennent de ce que l'on a mis en question et qu'il est impossible au fait, que le souverain puisse refuser de faire de bonnes lois. Ne serait-il pas plus raisonnable de s'arrêter à des idées de moralité? Et alors il ne faudrait plus stipuler un Veto absolu, ni annoncer un Veto suspensif: surtout ne pas l'accompaggner du mode d'exercer la suspension; car ce serait annuller le Veto. Mais que sera-ce que ce Veto? Il sera un pouvoir confié par le Peuple, pour empêcher de consommer des injustices nationales. Si le Véto est opposé à une loi mauvaise, il devient salutaire; s'il est opposé à une loi *bonne*, il sera inutile; le souverain sera vaincu par une force irrésistible, celle de l'opinion publique. Mais, dira-t-on, le Roi méprisera l'opinion publique. Sans doute c'est-là sortir de toutes les hypothèses. S'il est un Roi qui ait abusé de son pouvoir, qui ait assez méprisé la Nation pour s'élever au-dessus de l'opinion, il est prêt également à enfreindre tous les autres droits; c'est déjà un despote dans le coeur. Le remède ne se trouvera pas dans des lois inutiles, mais dans la déclaration des droits de l'homme. Si à la seconde présentation le Roi persiste, le refus de l'impôt devient nécessaire; et qu'on ne dise pas que c'est

un de ces moyens terribles qu'il faut rejeter; un tyran éconduira toujours cet extrême si rigoureux. Je proposerai d'accorder au Roi un Veto invincible pendant deux législatures; mais à la troisième, si la Nation persistait, le Roi serait obligé de lever son Veto. Par-là vous éviteriez de faire juger le pouvoir exécutif dans les bailliages, dans les districts; par-là vous éviteriez cet esprit de domination sur le Veto royal. Le système de faire juger dans les assemblées bailliagères la conduite du Roi, replacerait dans les mains de toute la multitude le pouvoir législatif; et alors que deviendrait la législation, si elle dépendait de la contradiction qu'il y aura dans toutes les assemblées, si les lois sont soumises au Peuple? Il y a encore un autre inconvénient; c'est qu'un Roi qui trouverait quelqu' inconvénient à se justifier, fera ce qu'il ferait vis à vis des cours. Il abandonnerait son Veto, mais lutterait sans cesse contre la loi qu'il aurait sanctionnée malgré lui; l'influence du corps législatif permanent, l'influence de la liberté de la presse, de la responsabilité et l'opinion publique le retiendront, s'il est un bon Roi, ne le retiendront pas, s'il est un tyran. Je demande la sanction pure et simple, sans déterminer les effets; car il y a des choses qu'il est dangereux d'expliquer. Je demande que le Roi ait l'exercice

pur et simple pendant deux législatures; et à la troisième, si la loi est représentée, alors le Roi la sanctionnera. Cet intervalle me parait nécessaire pour faire échouer les premiers mouvemens et pour donner le tems à l'opinion publique de s'éclairer.

Petion de Villeneuve suchte Thouret zu widerlegen. Tout le monde, sagte er, reconnait maintenant, que la sanction est nécessaire; tout le monde reconnait qu'elle ne peut être absolue. On a bien senti qu'un pouvoir constitué par la Nation est forcé de céder au pouvoir constituant. On vous a proposé de ne pas définir le Veto; mais il est absolu ou suspensif, il faut on déclarer la nature. Tous les moyens que l'on nous a indiqués n'auraient que des inconvéniens, puisque ce n'est que l'insurrection que l'on voudrait opposer au Prince; et l'on ne songe pas qu'elle n'est que pour le méchant et qu'elle punit l'homme de bien. On parle de l'opinion publique; mais elle se manifeste lentement. Chacun l'interprète et rarement elle parvient aux oreilles des Rois. Sans le savoir un Roi peut résister à l'opinion publique. Refuser l'impôt c'est un moyen extrême, c'est briser tous les ressorts de la machine; d'ailleurs il faut un concert unanime entre toutes les provinces.

On vous dit ensuite qu'une troisième législature levera le Veto; mais je dis que c'est violer les droits des citoyens, que c'est usurper leur puissance que de lever le Veto, sans les consulter. Ce serait exercer le despotisme le plus funeste. L'on vous propose de ne pas consulter les bailliages; mais pourquoi s'isoler ainsi de ses commettans? On a calomnié la Nation, le Peuple, on aurait volontiers prononcé le mot de populace. La législature ne peut elle-même lever le Veto. Quand il existe un différend, ce n'est pas à la législature à le lever, c'est à la Nation à le juger elle-même.

De la Rochefoucauld urtheilte, que la sanction du Roi est nécessaire à la conservation des lois. Car une loi ne peut être obligatoire, à moins qu'on n'y attache quelque peine coërcitive. Mais la faculté d'accorder cette sanction suppose celle de la refuser, et c'est ce qui constitue le droit de Veto, inhérent à la royauté; droit dont l'exercice est un devoir pour le Roi toutes les fois que les représentans du Peuple semblent s'être écarté de la volonté générale. Mais ce Veto ne peut être absolu, car il n'est autre chose qu'un appel au Peuple, et dès que le Peuple, en se réunissant pour se nommer de nouveaux représentans, aura émis son voeu sur le projet de loi suspendu par

le Veto royal, ce projet sera définitivement ou reçu ou rejeté, suivant que l'opinion du Peuple lui sera favorable ou contraire, et dans le premier cas le Roi ne pourra plus lui refuser sa sanction.

Quant à la question: de quelle manière la Nation doit-elle exprimer sa volonté en pareil cas? Il y a trois moyens, dont la Nation peut se servir: une simple acceptation ou rejection de la loi frappée du Veto royal; un avis détaillé sur cette loi; ou enfin la nomination de nouveaux députés, chargés de prononcer sur la question contentieuse. Dieses dritte Mittel hielt er für das allein zu billigende; aber er verlangte zugleich bei dessen Anwendung, que le projet de loi soit imprimé, afin qu'on puisse au moins donner des avis aux représentans qui seront chargés de décider la question.

Hr. v. Crenieres ließ sich in der Sitzung vom 3. September 1789 also über diesen Gegenstand aus: La question que nous agitons a donné lieu à des discussions très-savantes; l'on a opposé des systêmes à des systêmes contraires; des opinions différentes à d'autres opinions; les gouvernemens ont été jugés; tous les peuples ont été appelés au

témoignage; en un mot, on a tout dit, excepté la vérité; oui, tout dit, excepté la vérité, et je vais la faire entendre.

L'on doit d'abord s'appercevoir de la différence qu'il y a entre le Veto et la sanction, comme de celle qu'il y a entre le pouvoir exécutif et le pouvoir législatif. L'un, dit-on, est confié au Roi, l'autre appartient au Peuple. L'on avoue ensuite que le Peuple a le droit de faire des lois et que le Roi est chargé de les faire exécuter. Je conclus de tout cela qu'il faut s'armer contre l'évidence pour vouloir investir du droit de Veto le pouvoir exécutif. Il est aussi absurde de soutenir une pareille thèse, qu'il le serait de dire: Puisque vous accordez au pouvoir exécutif le droit d'empêcher le pouvoir législatif de faire des lois nouvelles, il faut aussi par une juste réciprocité, que le pouvoir législatif puisse empêcher le pouvoir exécutif d'exécuter les lois anciennes; car ces deux pouvoirs étant égaux, ils doivent avoir la même influence et delà il résultera un très-bel ordre des choses.

Mais, dit-on, nous n'accordons pas ce droit, il appartient au Roi; il est partie intégrante du pouvoir législatif. Mais alors que pourra donc le pouvoir législatif s'il ne peut faire des lois? et qu'est-ce qu'un pouvoir qui ne peut rien? qu'est-

ce qu'un corps législatif qui peut décréter et qui ne le peut pas? qu'est-ce qu'un législateur qui veut et qu'un Roi qui ne veut pas? Que l'on m'explique donc toutes ces contradictions!

En attendant je raisonne ainsi: Personne n'a le droit d'empêcher une Nation de faire des lois; une Nation peut faire une constitution, donc personne n'a le droit de l'en empêcher. En outre aucune autorité n'est légitime qu'autant qu'elle est nécessaire; par conséquent le Roi n'en doit avoir qu'autant qu'elle est suffisante pour défendre notre liberté, et non pour l'attaquer. Eh! que serait le Roi, s'il pouvait tout contre la Nation, s'il pouvait rendre nul à son gré le pouvoir législatif? Souvenez-vous que la Souveraineté réside dans le Peuple, que vous avez ordonné la responsabilité des ministres; souvenez-vous aussi des effets du Veto, et demandez-vous à vous-mêmes s'il est nécessaire. Le Roi ne peut empêcher l'exercice du pouvoir législatif.

Il me reste à démontrer s'il faut adopter le Veto suspensif. Le Roi ne peut connaître les limites de son autorité qu'après avoir ratifié et sanctionné la constitution. Que l'on ne s'y méprenne pas: j'entends par sanction l'acte par lequel le Roi s'oblige à la faire publier et la faire exécuter. Je ne distingue ici ni le Veto *abso-*

lu ni le Veto limitatif ou modifié. Je discute les principes. Ainsi nous disons tous que la loi est l'expression de la volonté générale; mais chacun adopte cette définition à son système. Les uns entendent la volonté manifestée par des députés, et c'était-là le système des représentans. D'autres veulent que l'on ajoute la volonté du Prince et selon eux l'Etat sera libre. D'autres enfin veulent un Sénat; et le Peuple français, dit-on, sera le Peuple le plus heureux du monde. Mais je définis ainsi la volonté générale: c'est celle de la majeure partie des citoyens français.

Il est impossible de reconnaître deux volontés générales, et cependant il y aurait celle du Peuple et celle du Prince; mais il est possible de recueillir les voix des citoyens et cela vaut mieux que de s'en rapporter à celle des représentans et du sénat. Or, alors il n'est nullement question de Veto. Ce n'est donc que dans le cas où la volonté générale, qui fait la loi, est maintenue, d'autant qu'il peut y avoir de la difficulté. Or, on considère, dans quel embarras jette le désordre de vos délibérations celui qui met de l'ordre dans ses idées.

Le Veto sera donc conditionel, et je m'explique: si le peuple jouit de la liberté de faire des lois, il en doit jouir sans aucune restriction; si le

Peuple n'en jouit que par ses représentans, il n'aura pas alors usurpé le pouvoir législatif, et je m'écrierais alors: O mes concitoyens! puisque vous méconnaissez le poids de l'esclavage, puisque le Prince laisse retomber dans vos mains une partie de ses pouvoirs, n'accordez pas un seul Veto, accordez-lui en mille! Aussi je déclare que si le pouvoir législatif se trouve organisé de telle manière que tout citoyen puisse concourir à la confection de la loi, il ne peut y avoir de Veto. Mais si des représentans divisés en deux chambres ou réunis dans une seule, permanente ou non, croient avoir la souveraineté en main: alors même je réclame un Veto individuel pour chaque citoyen français.

Dangevillers äußerte in der Sitzung vom 7. Sept. 1789: Pour le Veto absolu, je n'en parle pas: l'histoire le réprouve, la politique le fait voir comme un moyen dangereux. Mais quel est cet acte que l'on décore du nom de *sanction*? Le Roi est le suprême dépositaire du pouvoir exécutif; et étant chargé de faire exécuter *les lois*, l'acte par lequel il ordonne son exécution, s'appelle sanction royale. Libre ou forcée, la sanction est l'acte qui ordonne, soit implicitement, soit ex-

plicitement, l'exécution des décrets du pouvoir législatif. Telle est la véritable sanction du roi; et ce serait l'anéantir que d'accorder au roi un liberum Veto, un droit négatif. S'il y a deux pouvoirs séparés qui se détruisent mutuellement, il n'y a plus de liberté, puisque le pouvoir législatif sera sans cesse usurpé ou analysé par le pouvoir exécutif.

La raison veut que le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif ne se confondent pas: c'est cette séparation qui fait le principe de la liberté; et delà ces obstacles continuels qu'il faut placer entre les deux agens de la vie politique pour les empêcher de se réunir dans un centre commun. Le Veto absolu est le droit de faire la loi et vos décrets ne seront alors plus que des pétitions. C'est la volonté générale qu'on réclame pour y substituer une volonté individuelle. Le Veto est le domaine du Peuple; ce Veto là ne tendrait au contraire qu'avoir le droit d'envahir ses propriétés et sa liberté. Que l'on ne me dise pas que les vertus du Roi garantissent l'usage du Veto. Quand tous ses successeurs seraient aussi bons, aussi justes que lui, je le craindrais encore.

Prétendre que le Veto indéfini ne sera que suspensif, parceque l'on peut refuser l'impôt, si le Prince refusait la loi, et que le Prince fut ré-

volté contre la constitution, sont des principes erronés. Le Prince ne peut être coupable d'avoir exercé un droit que vous-même lui auriez accordé; et faire cesser le payement de l'impôt, c'est se couper la gorge pour guérir une plaie à la jambe. Je le répète, le Veto ferait chavirer l'autorité royale et delà l'anarchie et le despotisme. Telles sont les conséquences qui résulteraient du système de la sanction absolue. Il convient de fixer un terme à l'examen du monarque; ce terme doit être suffisant pour que l'opinion puisse se manifester, et alors le Peuple décidera. Deux mandataires ne s'accordent pas; c'est le mandant qui les juge.

Dagegen machte der Graf von Virieu mancherlei Einwendungen. J'avoue, sagte er, que tous les pouvoirs émanent du Peuple; mais dans l'application que l'on en vient de faire, pour faire présumer l'appel au Peuple comme indispensable, il y a de l'erreur. Les représentans font une loi; le roi refuse de la sanctionner: delà l'appel au Peuple. Mais comment manifestera-t-il son intention? Si le délai est trop court, comment prévenir l'esprit de parti? Une faction ambitieuse élèvera des défiances, entretiendra des alarmes; le Peuple qui ne médite pas, qui ignore tout, sera séduit. Il est donc important, pour décourager le chef de la ca-

bale, que le Veto soit **indéfini**; et si vous pensez qu'il faut qu'il y ait un terme, il faut au moins qu'il soit de **deux** législatures. La vérité, pour paraître, a besoin du tems, et l'intrigue aime la précipitation. Mais je pense qu'il ne faut pas mettre de termes à ce mot, et qu'il faut supprimer le mot **absolu**, parcequ'il est vuide de sens.

Malouet ließ sich in der nämlichen Sitzung umständlich über das dem Könige einzuräumende Veto aus. Il est une vérité incontestable, sagte er, que toute souveraineté réside dans la Nation. Or, d'après ce principe, que peut être la sanction royale? C'est un acte de souveraineté, par lequel la loi est prononcée; c'est un pouvoir communiqué par la Nation qui les possède tous. Mais pour en mieux juger, il faut examiner dans quelle fin a été institué le magistrat suprême, auquel le droit de sanctionner les lois peut être confié.

Il serait absurde de croire que les prérogatives de la couronne ont pour objet la satisfaction et les jouissances personnelles du monarque. Il n'en est aucune qui ne doive trouver son origine et sa fin dans l'utilité générale. Ainsi il est utile et nécessaire au repos, au bonheur d'une grande Nation, qu'il existe au milieu d'elle une dignité éminente,

et dont les fonctions, les pouvoirs soient constitués de telle manière que celui qui en est revêtu, n'ayant aucun des soins, aucune des ambitions qui tourmentent les autres hommes, ne puisse trouver d'accroissement à sa fortune personnelle que dans le bonheur général. Telle est parmi nous l'origine et la fin de l'autorité royale. La Nation, en l'instituant, n'a entendu communiquer que la portion de la souveraineté qu'elle ne peut exercer par elle-même, et qui lui convient de faire exercer par un seul. Ainsi elle s'est réservée la puissance législative et en confie l'exercice à ses représentans librement élus. Mais ces mandataires alliant à l'auguste fonction qui leur est momentanement departie, tous les soins, toutes les ambitions qui tourmentent les autres hommes, leur volonté, leur intérêt personnel pouvant se trouver en contradiction avec la volonté et l'intérêt général, il convient à la Nation d'en exiger la garantie de la part de celui qui est seul au-dessus de tous les intérêts privés, et qui a un intérêt éminent au maintien de la constitution par laquelle il existe comme monarque, qui ne peut rien sans elle, et qui, s'il agissait contre elle, tomberait sous le joug de la volonté générale qui le domine et le surveille.

Il suit delà que la sanction royale est un droit et une prérogative nationale, conférée au chef de

la Nation par elle-même, pour déclarer et garantir qu'une telle résolution de ses représentans est ou n'est pas l'expression de la volonté générale. La définition de cette prérogative de la couronne en démontre déjà l'utilité et la nécessité; mais l'une et l'autre s'appuyent sur d'autres considérations.

Le Peuple qui veut, qui détermine qu'il lui est utile d'avoir un Roi, qu'il institue comme centre de tous les pouvoirs, comme conservateur de tous les droits, a des précautions à prendre pour conserver dans les mains d'un seul l'autorité qu'il lui défère, et pour l'empêcher qu'il n'en abuse. Cette dernière intention est remplie de la part du Peuple, en réservant à ses représentans l'exercice du pouvoir législatif, et la surveillance du pouvoir exécutif; mais le Peuple a également intérêt de défendre l'autorité royale de toute entreprise injuste de la part de ses représentans. Or cette intention du Peuple ne peut être remplie qu'en admettant le Prince à l'examen et à la sanction des lois; car si dans les pouvoirs délégués il en existait un seul qui lui fût étranger et dont il fût personnellement dépendant, ce serait un pouvoir absolu auquel la Nation, comme son chef, se trouverait asservie.

Qu'aurait fait alors la Nation par une distribution aussi inconsidérée de ses droits primitifs?

Au lieu d'en combiner l'exercice de manière qu'ils se renforcent tous, en se défendant l'un par l'autre, la Nation aurait confié exclusivement l'acte le plus éminent de sa souveraineté à ceux, qui, dépourvus du pouvoir exécutif, seraient les maîtres de l'usurper. D'un autre côté la Nation aurait confié la plus éclatante représentation de la souveraineté à celui qui, n'ayant aucune part à son exercice effectif, serait toujours tenté d'employer le pouvoir exécutif pour l'usurper. Ainsi le bonheur général de la société ne pouvant exister que par l'harmonie des pouvoirs qui doivent y concourir, serait sans cesse troublé par leur discorde; ainsi la Nation qui veut un gouvernement monarchique, n'aurait qu'un gouvernement incertain qui se précipiterait alternativement vers l'aristocratie ou la démocratie.

La sanction royale est donc le seul moyen de fixité dans les principes de sûreté et d'inviolabilité dans les formes du gouvernement; et cette prérogative importante qui met le chef de la Nation dans l'indépendance de ses représentans, ne peut jamais le rendre plus fort que la volonté générale, aussitôt qu'elle s'explique. Or, une nation qui s'assemble, s'explique, et son voeu formel se fait connaître directement par l'opinion publique ou indirectement par les représentans; mais comme dans

ce système aucune volonté particulière n'est égale à celle du monarque, il n'a plus rien à conquérir, à usurper pour être investi de toute la majesté du chef suprême de la Nation et pour s'asseoir avec gloire sur le trône. La sanction royale est donc utile au repos de la Nation; elle est nécessaire au monarque pour diriger paisiblement la puissance publique; mais elle n'est pas moins importante à la sûreté du corps législatif.

Qu'est-ce en effet que l'exercice par représentation de la puissance législative? C'est une mission momentanée pour agir au nom du Souverain, vis à vis duquel on reste toujours responsable. Mais cette responsabilité nécessaire dégénerait bientôt en une véritable servitude, si le Peuple pouvait reprocher arbitrairement à ses représentans d'avoir abusé de leur pouvoir, d'avoir trahi ses intérêts. Il leur importe donc d'avoir un garant révéré de leur fidélité. Ce garant naturel c'est le chef de la Nation, qui étant partie intégrante du corps législatif, en sanctionne les actes et déclare par son acquiescement, qu'ils sont conformes aux principes de la constitution. Alors le Peuple reçoit la loi avec le respect qui lui est dû, parcequ'elle présente tous les caractères de la volonté générale. Les représentans l'ont délibérée selon le droit qu'ils en avaient reçu, et la sanction du

monarque annonce qu'elle est conforme aux voeux et aux intérêts du Peuple dont il est établi le conservateur perpétuel. Ainsi les représentans du Peuple, au moment où ils cessent de l'être, ont un intérêt personnel à se montrer investis de la sanction royale, car elle les défend contre les inquiétudes et les soupçons du Peuple.

Mais, dira-t-on, en admettant cette sanction, on s'expose à voir rejeter par le Prince des lois justes, nécessaires et désirées par le Peuple, comme par les représentans. Je réponds que ce n'est point par le Veto, que la constitution peut être violée par le monarque; car si elle est bonne; il n'y a plus de lois essentielles à faire pour la liberté publique: tous les pouvoirs, leur exercice, et leur limite étant réglés par la constitution, l'intérêt personnel du monarque se trouve lié aux lois constitutives; le corps législatif et le monarque ne peuvent plus agir que sur leurs résultats c'est à dire sur les lois d'administration. Alors la résistance du Roi serait inutile contre un voeu formellement exprimé par la Nation. Le Veto royal n'est efficace qu'autant qu'il signifie que la loi proposée n'est pas l'expression de la volonté générale. S'il s'agit d'une loi importante, c'est un véritable appel au Peuple; et dans les cas ordinaires c'est un avertissement aux représentans qu'ils se sont

mépris sur un principe d'administration. Or il est possible que le conseil du monarque ait quelquefois sur le corps législatif l'avantage d'une plus longue expérience, d'une plus longue habitude des affaires de détail, d'une connaissance plus approfondie de celle dont il est question. Ainsi la sanction royale nécessaire aux intérêts du Peuple, à la dignité et à l'intégrité du pouvoir exécutif, ne l'est pas moins à la sûreté des représentans.

Il me reste à examiner comment la sanction des lois doit être prononcée, si le Roi aura un droit de Veto absolu ou seulement suspensif. Je dis d'abord que la forme la plus auguste, la plus importante doit être celle de la sanction royale. C'est alors que la puissance, la majesté de la Nation doivent être concentrées sur le trône dans la personne du monarque qui déclare au nom du Peuple immense, que les paroles qu'on vient d'entendre, sont une loi inviolable pour tous. Quant à la nature du Veto, la Nation seule en ayant un absolu, celui du Roi en dernière analyse ne peut être que suspensif. Car si le Peuple persiste à désirer la loi proposée, s'il charge avec persévérance ses représentans de la proposer encore, le monarque n'a plus ni droit ni moyen de résistance. Mais les limites du Veto royal étant posées par les principes, son expression doit être

simple et absolue, sans qu'il soit nécessaire d'énoncer les motifs.

Der Marquis de Sillery bemerkte: Quand les Peuples se sont réunis, ils se sont choisi un chef à des conditions; ils lui ont dit: nous ferons des lois que vous ferez exécuter; vous ne nous commanderez qu'au nom de la loi; un des articles de notre constitution vous accordera le droit de vous opposer à ce qui pourrait nuire à l'intérêt commun; nous vous donnerons un Veto, non pour de nouvelles lois, mais pour empêcher les lois établies d'être anéanties. Votre Veto ne peut être absolu. Vous vous regarderez et vous l'êtes en effet, comme un intermédiaire entre nous et nos représentans. Dès que le Peuple manifestera deux fois son voeu sur un objet, ce voeu fera loi. Les craintes qu'on pourrait avoir sur l'anéantissement des prérogatives royales sont mal fondées; elles sont sous la sauve-garde de la Nation, qui a le plus grand intérêt, pour qu'on n'y porte aucune atteinte.

Der berühmte Abbé Sieyes gab in der Sitzung vom 7. Sept. 1789 ebenfalls seine Meynung und An-

sicht zu erkennen. Je définis, sprach er, la loi, la volonté des gouvernés; donc les gouvernans ne doivent avoir aucune part à sa formation. On peut considérer le Roi comme citoyen, comme roi et comme chef du pouvoir exécutif. Comme citoyen, il ne peut y influer que comme un autre citoyen par sa volonté individuelle. Comme roi, il peut présider à toutes les assemblées graduelles et prononcer la loi faite par la Nation ou ses représentans. Comme chef du pouvoir exécutif, il n'est que mandataire et ses fonctions se bornent à faire exécuter la loi qui lui est confiée. Le suffrage du Roi ne peut valoir que comme celui d'un Président. S'il était autrement il faudrait que la volonté d'un seul dût l'emporter sur la volonté générale. Si le Roi pouvait empêcher la formation de la loi, sa volonté particulière l'emporterait sur la volonté générale, ce qui ne peut et ne doit pas être. Comme chef du pouvoir exécutif, le Roi ne fait pas partie intégrante de la loi. Quelque idée que l'on se fasse du Veto, il est toujours contraire à ce dernier principe. Car le droit d'empêcher une loi, n'est rien autre chose que faire la loi; il n'y a point de différence. L'homme qui dit: je ne veux pas que telle chose se fasse, dit formellement: je veux que ce que vous voulez, ne soit pas. D'après ce premier apperçu, je crois devoir dire que la majorité

du pouvoir législatif doit agir indépendamment du pouvoir exécutif et que le Veto absolu ou suspensif n'est rien autre chose qu'une lettre de cachet lancée contre la volonté générale.

Inutilement dira-t-on que si le pouvoir exécutif n'est revêtu du Veto, le pouvoir législatif empiétera sur lui. Par la constitution même les pouvoirs seront liés, sans pouvoir rien changer, rien innover, et par conséquent rien entreprendre; la constitution réglera l'un et l'autre et déterminera la ligne qui les sépare; par-là la constitution sera immuable. La constitution du pouvoir exécutif et la prérogative royale n'ont donc rien à craindre des décrets du pouvoir législatif. *Si les* différens pouvoirs se mettent à usurper l'un sur l'autre, le vrai remède à ce désordre public n'est point le Veto royal, mais un véritable appel au pouvoir constituant, dont la partie lésée a le droit alors de demander la délégation nationale.

Il faut actuellement examiner la prétendue nécessité du Veto royal rélativement à la législation. Ici je cherche avec soin s'il peut y avoir des raisons, au moins specieuses, dans les argumens de ceux qui croient à l'utilité du Veto, et j'avoue que je ne trouve rien. Lorsque le corps législatif se bornéra à faire des lois tutélaires ou directrices, lorsque le pouvoir exécutif, lorsque le chef de la

Nation n'auront point à se plaindre, ni dans leurs droits, ni dans leurs fonctions, ni dans leurs prérogatives; enfin lorsqu'on se bornera à demander au pouvoir exécutif l'exécution du voeu national dans l'ordre législatif, je ne connais pas à quel propos on voudrait que le pouvoir exécutif opposât un Veto (même seulement) suspensif; autant vaudrait dire que lorsque les Peuples demandent des lois à leur assemblée législative, il est bon qu'elle puisse s'empêcher de les faire. Il me semble que chaque pouvoir doit se borner à ses fonctions; mais qu'il doit les remplir avec zèle et sans délai, toutes les fois qu'il en est requis par ceux à qui cette réquisition appartient. Hors delà il n'y a plus de discipline sociale.

Dira-t-on que l'expérience fournit aux agens publics des lumières qu'il est bon de consulter avant de faire des lois, soit que la législature prenne conseil de ceux qui sont en état de lui en donner? Mais du moment que la loi est faite, on ne me persuadera jamais qu'il appartient au bon ordre de la société que ceux qui ont concouru à la faire exécuter, puissent exercer un Veto contre le législateur, sous prétexte qu'on a pu se tromper. D'abord celui à qui vous accordez le Veto, peut se

tromper aussi; et si l'on veut comparer les chances d'erreur auxquelles il est sujet, aux chances d'erreur qui menacent la législature elle-même, il me semble qu'il n'y a nulle comparaison à établir entr'eux.

Le corps législatif est choisi, il est nombreux, il a intérêt au bien, il est sous l'influence du Peuple. Au contraire le dépositaire du pouvoir exécutif est héréditaire, inamovible; ses ministres lui font un intérêt à part. Comment dans une telle inégalité de chances a-t-on toujours l'air de s'effrayer des erreurs possibles de la législature, et craint-on si peu les erreurs des ministres? Cette partialité, il faut en convenir, n'est pas naturelle.

Mais enfin, crieriez-vous encore, la précipitation et l'erreur ne sont pas impossibles dans les opérations du corps législatif.... il est vrai; et quoiqu' infiniment plus rares que dans le ministère même le mieux composé, il est néanmoins bon de s'en garantir autant qu'on le peut.

Si on admettait un Veto et plus d'une chambre, j'opinerais, pour que le Veto ne fût point hors de l'assemblée nationale, d'en armer ceux entre les mains de qui il peut être

le plus utile, et que la chambre fût divisée en trois sections.

Indem Sieyes von der Ansicht ausging, das Gesetz solle der Ausdruck des Willens der Regierten seyn, so daß die Regierer ohne Despotie an der gesetzgebenden Gewalt nicht Theil nehmen können, nahm er letztere nur als Vollzieher des Willens jener. Und da nach seiner Vorstellung in der repräsentativen Erbmonarchie der König und das Volk nur eins sind, so daß jener kein verschiedenes Interesse hat und selbst in der Idee von diesem nicht abgesondert werden kann: so schloß er, daß er auch keinen besondern Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhalten könne. Allenfalls, meynte er, lasse sich dem Könige durch die Verfassung ein aufschiebendes Veto zugestehen.

Hebrard d'Aurillac gab in der Sitzung vom 10. September seine Meynung dahin an den Tag: La Nation ne doit reconnaître d'autre maître que la loi qu'elle s'est faite, d'autre chef que le Roi qu'elle a choisi. Le Roi est le premier sujet de la loi, et la reçoit de

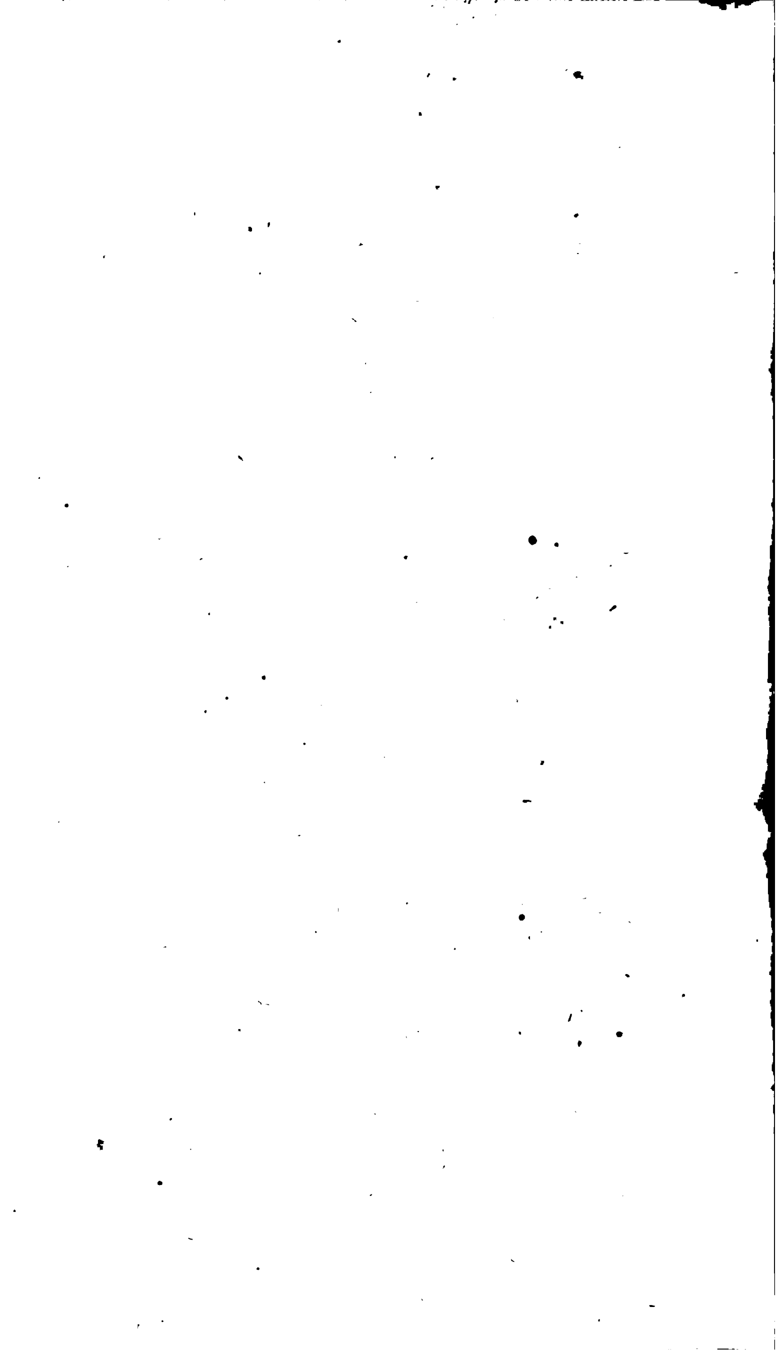
la main qui l'a élevé à la royauté. Il fait serment de ne vivre et de ne regner que par elle; ainsi faire la loi est dans la Nation qui a aussi fait les rois; la faire respecter, est dans le Roi qu'elle en a chargé. Delà cette distinction de pouvoirs, l'un législatif essentiel et principe de toutes choses; l'autre exécutif, mais secondaire. L'on voudrait en élever un troisième en faveur du Roi, un Veto contre toute espèce de loi que ferait la Nation; mais les créatures de ces droits vraiment extraordinaires ont-ils remarqué, que son premier effet serait d'anéantir et le législatif et l'exécutif, qui cependant, soit qu'on les exerce cumulativement, soit qu'on les exerce séparément, sont l'essence constitutive de tout Etat? Dans le fait, si nous demeurons d'accord que le Roi ne puisse faire seul la loi; que d'un autre côté nous lui accordions le droit d'annuller celle que ferait la Nation, nous n'aurons donc plus de pouvoir législatif, et par cela même de pouvoir exécutif à défaut de lois. Que nous resterait-il donc de notre ancienne monarchie? Un Peuple sans lois ou un Peuple sans roi; car ne serait-il pas à craindre, disons plutôt: ne serait-il même pas juste que la

Nation cessât de regarder pour son roi le roi qui cesserait de rendre à la Nation ce qu'il lui doit? et voilà par quelle affreuse gradation nous parviendrons bientôt à une dissolution totale et où nous aurait conduit le Veto intolérable que le roi n'a jamais eu, qu'il ne demande point, mais que des gens inconsidérés veulent absolument lui attribuer. Un grand Peuple, un grand Etat comme la France, doit, nous dit-on, donner à son Roi de grands droits. Sans doute, mais quel autre plus précieux (et dont tout Souverain serait jaloux), quel autre, dirons-nous, plus grand, plus beau, plus digne d'un roi que celui de ne pouvoir jamais faire le mal, de partager la gloire ou les erreurs de son Peuple! Il nous faut des lois, mais ce serait en détruire jusqu'à l'idée, que de les confondre dans la personne à qui l'exécution en est confiée. Il faut que les deux pouvoirs soient distincts et toujours en mesure; que nul ne puisse se prévaloir de l'absence de l'autre.

Endlich kam es zur Abstimmung. Das Veto wurde mit großer Majorität angenommen und das Veto suspensivum ging mit 673 Stimmen gegen 325 durch. Eilf Stimmen fehlten.

V.

Von dem beschränkten königlichen Veto in den Staatsordnungen mehrerer konstitutioneller Monarchien.



In der französischen Konstitution vom Jahr 1791 waren folgende Bestimmungen hinsichtlich der königlichen Sanktion enthalten: Die Dekrete der gesetzgebenden Nationalversammlung werden dem Könige vorgelegt, der seine Zustimmung verweigern kann. Verweigert der König seine Zustimmung, so ist diese Weigerung nur suspensiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die das Dekret vorlegte, nach und nach dasselbe Dekret in denselben Ausdrücken wieder vorgelegt haben, so soll dafür gehalten werden, daß der König seine Sanktion gegeben habe. Die Zustimmung des Königs wird auf jedem Dekret durch die von demselben unterzeichneten Worte ausgedrückt: »Der König gibt seine Zustimmung und wird zur Ausführung bringen lassen.« Die suspensive Weigerung wird so ausgedrückt: Le roi examinera. Der König muß seine Zustimmung oder Weigerung in zwei Monaten nach der Präsentation des Dekrets zu erkennen geben. Kein Dekret, dem der König seine Zustimmung versagt, kann ihm durch dieselbe Legislatur wieder vorgelegt werden. Doch

sind die Akte der Nationalversammlung, die ihre innere Polizei, so wie die Ausübung der Aufsicht über die administrativen und Municipalbehörden und diejenigen Akte, welche die Verantwortlichkeit der Minister und Anklagen betreffen, keiner königlichen Sanktion unterworfen.

Nach der Verfassung, welche die konstituirende Versammlung in Frankreich entwarf, hatte also der König das sehr bestrittene Vorrecht, sein Veto auf jedes Dekret des gesetzgebenden Körpers zu legen, was die Annahme des Gesetzes verhindern sollte, bis der Vorschlag in zwei auf einander folgenden Versammlungen erneut durchgegangen war, worauf die königliche Bestätigung als gegeben angesehen wurde. Diese Weise, die Annahme eines Lieblingsgesetzes zu verhindern, bemerkt Sir Walter Scott, schien in der Ausübung dem Souverain eben so gefährlich, als der Versuch, das Forteilen eines Wagens durch das Eingreifen in seine Räder zu verhindern. Wirklich wagte auch Ludwig XVI. sein Leben, sobald er es versuchte, dieses Prärogativ auszuüben, und dadurch, daß er es that, verlor er es am Ende. Aber in der Stellung, worin sich der König nach der Verfassung von 1791 in Frankreich zur Nationalrepräsentation befand, würde ihm auch das Prärogativ eines absoluten Veto nichts genützt haben.

Daß in Frankreich dem Könige von der Nationalversammlung 1791 nur ein aufschiebendes Veto zugestanden worden war, während in England dem Könige ein absolutes Veto zustehe, suchten die damaligen französischen Publizisten durch die Verschiedenheit der Verfassungen in beiden Ländern und der Grundlagen, auf denen die Staatsgebäude dort und hier beruheten, zu rechtfertigen. In Frankreich war man nämlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß nicht nur der Grundsatz der Volkssouverainität die Basis jeder vernünftigen politischen Ordnung seyn, sondern auch der Nation, als dem eigentlichen Souverain, in der letzten Instanz stets und fortdauernd die Entscheidung verbleiben müsse.

Mag immerhin in England der König ein absolutes Veto haben — urtheilte Boissy d'Anglas — so beweißt dies weiter nichts, als daß nicht leicht ein Land existirt, wo nicht die wahren Grundprinzipien des Staats durch die Umstände Modifikationen erleiden. Es wird dadurch aber nicht bewiesen, daß man die Grundprinzipien nothwendig so modifiziren müsse. In England sind die Gewalten ganz anders vertheilt als in Frankreich; dort existiren drei verschiedene Gewalten, hier nur zwei. In England ist das Oberhaus ein Aristokratenkorps, das zwischen dem Könige und der Nation in der Mitte steht. Es

ist eine gemischte Macht, die auf Kosten eines Theils der Nationalfreiheit das Gleichgewicht zwischen den beiden andern, von der Nation konstituirten Autoritäten behaupten hilft. In England hat das Volk eine Freiheitsportion mehr hinweggegeben als in Frankreich; es überträgt, wie es scheint, nicht blos die Ausübung der Macht, sondern die Macht selbst: denn sobald die Repräsentanten ernannt sind, hat die Nation bis zur weitern Wahl nichts weiter zu thun. Die englische Konstitution erscheint blos wie eine Art Kompromiß zwischen der Obergewalt des Königs, der Aristokratie der Großen und der Freiheit des Volks. Das absolute Veto des Königs hat dort weder sonderlichen Schaden, noch sonderlichen Vortheil; es erscheint wie eine blose Formalität, wie eine blose Dekoration. Da der König nur die Anzahl der Pairs zu vermehren braucht, um die Stimmenmehrheit im Oberhause zu erringen; so kommt es selten bis zu seinem Veto. Höchstens mag er in außerordentlichen Fällen, wo ohnedies etwa die öffentliche Ruhe auch in andern Konstitutionen einen außerordentlichen Schritt nothwendig machen würde, von seinem Veto Gebrauch machen. Allein das ist ganz anders in Frankreich, wo die Legislatur nur in den Händen eines Korps ist, wo also der König eine Art Kontrole führen muß. Hier ist ihm ein suspensives Veto eingeräumt, um Zeit zu haben, von dem Ausspruch der gesetzgebenden

Versammlung an den der Nation appelliren zu können.

Die Verfassung der spanischen Kortes vom 19. März 1812 setzte (Art. 141—151) fest: Ist ein Gesetzentwurf von den Kortes angenommen, so wird derselbe auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht, dem die Sanktion der Gesetze zusteht und dieselbe mit der eigenhändig geschriebenen Formel: Publiquese como ley vollführt. Verweigert er seine Sanktion, so bedient er sich der eigenhändig von ihm geschriebenen Formel: Vuelva à las Cortes. Er hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechts zu bedienen; hat er aber innerhalb dieser Frist seine Sanktion weder ertheilt, noch verweigert, dann wird dieses so angesehen, als ob er sie gegeben oder wirklich geben werde. Verweigert der König seine Sanktion, so darf derselbe Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Kortes verhandelt werden, jedoch kann es im nächstfolgenden Jahre geschehen. Wird der nämliche Gesetzentwurf alsdann von neuem vorgeschlagen und angenommen, so kann der König, wenn er ihm abermals vorgelegt wird, denselben zum zweitenmale seine Sanktion verweigern und in diesem Falle wird der Gegenstand nicht weiter in dieser Jahressitzung bei den Kortes zur Sprache ge-

bracht. Wird aber derselbe Gesetzentwurf in dem darauf folgenden Jahre zum drittenmale in Vorschlag gebracht und von den Kortes angenommen, dann soll sich von selbst verstehen, daß der König sich nicht weiter weigern könne, seine Sanktion zu ertheilen, und es wird so angesehen, als ob er sie wirklich ertheilt habe. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanktion verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erstemal angenommen, oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht wird, so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanktion anlangt, doch immer das gelten, was oben festgesetzt ist. Wenn derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen wird: dann soll er hinsichtlich der eben erwähnten Wirkungen als ein ganz neuer Gesetzentwurf angesehen und behandelt werden.

Die Verfasser der Konstitution der spanischen Kortes vom Jahr 1812 gingen von der Ansicht aus, daß, da alle zwei Jahre sämmtliche Abgeordnete der Nationalrepräsentation verfassungsmäßig erneuert würden, und kein Mitglied der Kortes, welches der vorigen Session beigewohnt, zum Mitgliede der nächstfolgen-

den erwählt werden durfte, sich wohl annehmen lasse, ein in drei Jahren dreimal wiederholter Gesetzvorschlag müsse ein allgemeines Bedürfniß ankündigen und die öffentliche Meynung deutlich genug aussprechen. Darum verordneten sie, ein zum drittenmale in der Versammlung der Kortes vorgeschlagener, zugelassener und genehmigter Gesetzentwurf solle so angesehen werden, als verstehe es sich von selbst, daß der König seine Sanktion ertheile.

Sobald der Grundsatz der Volkssouverainität als Basis selbst des monarchischen Staats angenommen wird, kann von einem absoluten Veto des zeitigen Monarchen nicht mehr die Rede seyn. Als daher in den Verhandlungen der in Kadix versammelten außerordentlichen Kortes der 3te Art. des für die spanische Monarchie verfaßten Konstitutionsentwurfs diskutirt wurde, verlangte in der Sitzung vom 28. Aug. 1811 der Abgeordnete Munoz Torrero, Mitglied des Ausschusses zur Entwerfung der neuen Verfassung, daß zu den Worten: »Die Souverainität wohnt wesentlich der Nation bei (la soberania reside esencialmente en la nacion) und deswegen steht ihr auch ausschließlich das Recht zu, sich ihre Fundamentalgesetze (leyes fundamentales) zu geben« noch hinzugesetzt werde: »und alle übrigen zu einer guten Leitung ihres Gouvernements zweckmäßigen und nothwendigen Gesetze zu machen.« Die souveraine Na-

tion — bemerkte Derselbe — hat das Recht, sich sowohl ihre Grundgesetze zu geben als andere, welche das allgemeine Wohl des Staats befördern; sie ist und bleibt immer das Oberste und alle Anderen, wer sie auch seyen und welchen hohen Charakter sie auch besitzen mögen, empfangen ihre Gewalt von der Vollmächtigkeit der Nation. Deswegen müssen Gesetze, welche Verbindlichkeiten enthalten, die sich über alle Bürger, die ganze Gesellschaft, die ganze Nation erstrecken, von einer Autorität ausgehen, die höher als das Gesetz und über den Fürsten selbst ist. Wenn es daher in dem Konstitutionsentwurfe heißt: daß, wenn die Nationalrepräsentation ein Gesetz sanktionirt (sancione), der Monarch aber, den wir achten (und nicht anbeten, was Abgötterei wäre), die Billigung (aprobacion) desselben verweigert, das Gesetz aufhört und erlischt, und daß, wenn im folgenden Jahre, in der neuen Versammlung der Kortes, die Motion wiederholt und das Gesetz wieder erlassen wird, der Monarch aber auf seiner Weigerung beharrt, es wieder erlischt: — dann heißt das mit der Souverainität der Nation ein trügliches Spiel treiben. (Vergl. Diario de las Cortes T. VIII. S. 48.) Munoz Torrero wollte also nicht einmal ein suspensives Veto des Königs statuiren; aber offenbar beruhete seine Meynung auf einem Mißverstande hinsichtlich des Begriffs von der Volkssou-

verainität, den er ganz streng im Rousseau'schen Sinne nahm.

Die nämlichen Grundsätze, welche in Spanien bei der Einführung der Kortesverfassung im J. 1812 und bei deren Wiederherstellung im J. 1820, rücksichtlich des königlichen Veto verwirklicht wurden, sah man auch in den nach dem Muster derselben entworfenen und ins Leben tretenden Verfassungen von Portugal und Neapel befolgt.

Viele haben an der spanischen und den derselben nachgebildeten Konstitutionen v. J. 1820 getadelt, daß sie die königliche Macht zu sehr beschränkt und das Vernichtungsprinzip der monarchischen Form in sich getragen, weil nach denselben dem Könige ein Gesetz, dessen Annahme er zweimal verweigert, wider seinen Willen durch eine Fiktion von Einwilligung aufgedrungen werden konnte. Um die Nothwendigkeit eines uneingeschränkten Veto für einen König ins Licht zu stellen, bemerkte einmal ein Vertheidiger desselben: Hätten die Kortes in Madrid oder Lissabon beschlossen, dem Könige jeden Morgen einen Nasenstüber zu geben, so hätte er dies wohl freilich zweimal verweigern können, das drittemal aber würden die Kortes erklärt haben, daß der König dazu seine Einwilligung gegeben. Wie wenig indessen durch einen solchen Einfall, wodurch man die Sache blos ins Lächerliche zu ziehen sucht, die Nothwendigkeit des unbedingten kö-

niglichen Veto in der Monarchie dargethan wird, springt in die Augen. Man sollte doch wohl denken, daß ein unverantwortlicher Erbmonarch zur Erhaltung seines Ansehens eines unumschränkten Veto gerade wenigstens nicht unumgänglich nothwendig bedürftig wäre, da nicht einmal das nur auf eine bestimmte Zeit fungirende verantwortliche Haupt einer Republik eines solchen Vorrechts bedarf, um sich in seiner Würde verfassungsmäßig zu behaupten.

Wollte man das von Pölitz aufgestellte Prinzip für unbezweifelt richtig anerkennen, daß von politischen Einrichtungen nur das als haltbar in die Staatslehre aufzunehmen, was durch die Erfahrung hinlänglich erprobt ist: dann würden die Vertheidiger eines unbedingten königlichen Veto in dem kurzen Bestande der auf der pyrenäischen und transalpinischen Halbinsel, so wie auch der einige zwanzig Jahre früher in Frankreich eingeführten Verfassungen mit einem bedingten Königsveto, einen willkommenen Beweis für die Verwerflichkeit einer Beschränkung der Königsmacht in dieser Beziehung finden können. Gleichwohl würde man hierbei einen Trugschluß begehen. Denn die längere oder kürzere Dauer einer Staatsverfassung und der durch dieselbe begründeten Gesetze und Institutionen beweißt an sich nichts weder pro noch contra; indem es allezeit mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängt, ob eine Staatsordnung längere oder kür-

zere Zeit besteht und sich erhalten kann. Eine schlechte kann sehr lange Zeiträume, ja Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten bleiben, wenn die zu ihrem Bestand erforderlichen Umstände und Verhältnisse günstig sind, und eine gute schon nach wenigen Jahren wieder zu Grunde gehen, wenn jene Umstände und Verhältnisse ungünstiger Art sind. Hierauf läßt sich also kein richtiger Schluß* basiren. Welchem Kenner der französischen Revolutionsgeschichte aber dürften die Ursachen unbekannt seyn, welche einen so schnellen Untergang der Verfassung von 1791 in Frankreich herbeiführten, und wer weiß nicht, daß die Verfassungen in Spanien und Italien blos durch fremde Waffengewalt über den Haufen geworfen wurden? Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß, ohne die gewaltthätige Einmischung des Auslandes, die neuen Verfassungen sowohl in Spanien als in Neapel zur weitern Ausbildung, Vervollkommnung und Konsistenz gelangt seyn würden. Offenbar viel zu voreilig erscheint es demnach, aus dem zufälligen Umstande, daß monarchische Staatsverfassungen mit einer Beschränkung des königlichen Veto in verschiedenen Ländern keine Haltbarkeit gezeigt, schließen zu wollen, daß solche Verfassungen überhaupt gar nicht auf Dauerhaftigkeit und langen Bestand Anspruch machen könnten. Ueberdies haben wir, wie wir sogleich sehen werden, in dem Beispiele von dem Königreiche Nor-

wegen einen selbst durch die Erfahrung an die Hand gegebenen Beweis von der Haltbarkeit einer monarchischen Staatsverfassung der Art.

Die norwegische Reichsversammlung — das Storthing — besteht aus zwei Abtheilungen, dem Lagthing — dem eigentlichen gesetzgebenden Körper — und dem Odelsthing — der Versammlung von Grundeigenthümern. Jedes Gesetz wird, nach der Verfassung vom 4. Nov. 1814, auf dem Odelsthing entweder von dessen eignen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst in Vorschlag gebracht. Ist der Vorschag im Odelsthing angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft. Im letzten Falle wird er vom Lagthing mit beigefügten Bemerkungen an das Odelsthing zurückgesandt. Die Bemerkungen des Lagthing werden dann im Odelsthing in Erwägung gezogen, welches hierauf den Gesetzvorschlag entweder zurücklegt oder ihn von neuem — sey es mit oder ohne Veränderung — an den Lagthing sendet. Ist der Vorschlag zweimal vom Odelsthing dem Lagthing vorgelegt und von diesem zum zweitenmal mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und es wird alsdann mit zwei Drittheilen der Stimmen

über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfliessen. Hat aber ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des in pleno versammelten ganzen Storthing erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthing an den König gesandt, oder in dessen Abwesenheit an die norwegische Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der königlichen Sanktion. Bewilligt der König den Beschluß; so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanktioniren. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem diesmaligen Storthing dem Könige vorgelegt werden. Der König kann sich auf dieselbe Weise benehmen, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, auf dem dritten ordentlichen Storthing wiederum von beiden Thingen unverändert angenommen. und dann zum drittenmal dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß derselbe seine Sanktion einem Beschlusse nicht verweigern möge, welchen das Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung als nützlich ansehe; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanktion nicht erfolgt, und zwar noch ehe

das Storthing sich trennt. Die Sanktion des Königs wird überdies gar nicht erfordert zu den Beschlüssen des Storthing, wodurch dasselbe sich nach der Konstitution als versammelt erklärt, seine innere Polizei bestimmt, Fremde naturalisirt und endlich zu denen, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder andere Agenten der Regierung unter Verantwortung setzt.

So wie jede politische Gewalt ein natürliches Streben hat nach Erweiterung des Kreises ihrer Macht, so wird auch die königliche Gewalt in der Erbmonarchie, wenn sie auch ursprünglich verfassungsmäßig kein absolutes Veto besitzt, immer geneigt seyn, dahin zu trachten, ein solches zu erlangen. Einen Beleg zu dieser Wahrheit hat noch in unsern Tagen die Geschichte Norwegens gegeben. Der König, dem durch die Verfassung v. J. 1814 nichts weniger als ein absolutes Veto gegen die Beschlüsse des Storthing verliehen war, verlangte im J. 1824 von der Nationalrepräsentation eine Reform der Staatskonstitution in der Weise, daß der königlichen Autorität dieses ihr noch mangelnde Prärogativ zugestanden werde. Als Motiv dieser Proposition wurde von der Krone geltend gemacht, daß mehrere Länder Schauplätze blutiger Kämpfe geworden seyen, weil der König nicht das absolute Veto besessen. Die Norweger zeigten sich indessen keineswegs geneigt, diesem Verlangen des Kö-

nigs ein Genüge zu thun und urtheilten, daß die Erfahrung, worauf der König seine Anmuthung stütze, durchaus keine Anwendung auf Norwegen finde, indem hier alle Verhältnisse so verschieden von denen in andern Ländern seyen.

Was das mangelnde absolute Veto des Königs in der Verfassung Norwegens v. J. 1814 betrifft — urtheilt Heinrich Steffens in s. Schrift: Der norwegische Storthing im J. 1824 (Berl. 1824) — so ist hieraus für die Zukunft keine bedenkliche Bewegung für Norwegen zu fürchten. Es würde dies selbst dann nicht einmal zu fürchten seyn, wenn, statt der ruhigen Normänner, die politisch so vielfach bewegten Einwohner von Paris, jenen an Zahl gleich, von Lindesnaes bis zum Nordkap vertheilt, und auf Felsen gesetzt, oder auf Fischfang, Bergbau rc. angewiesen wären. In Norwegen macht die völlige politische Unschuld der Einwohner eine solche Verfassung nicht blos unschädlich, sondern auch nützlich. Bei der Einführung dieser Verfassung war kein bevorrechteter Stand zu verdrängen, kein herrschendes Interesse zu beeinträchtigen. Die engsten und wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens blieben unverändert. Ueberhaupt werden alle Erfahrungen aus andern Ländern, besonders aus der französischen Revolution geschöpft, wenn sie auf Norwegen angewandt würden, bedeutende Mißgriffe herbeiführen.

Als im J. 1824 in Norwegen der König, sich nicht begnügend mit dem durch die Verfassungsurkunde ihm zugestandenen bedingten Veto bei der Gesetzgebung, ein unbedingtes verlangte und die Bestimmung des norwegischen Staatsgrundgesetzes, daß ein von dreien auf einander folgenden Storthings gefaßter Beschluß auch ohne die königliche Zustimmung als Gesetz gelten solle, aufgehoben wissen wollte, führte er freimüthig als Grund an: »daß eine Volksversammlung, welche Mißtrauen gegen ihren König nährt oder seine Rathschläge verkennt, und durch ein solches Mißtrauen bewogen, sich ein ausschließliches Recht, Gesetze zu geben, vorbehält, selbst die Gefahr herbeirufe, der sie durch ein unrichtiges Mittel habe vorbeugen wollen. Denn sey der Streit einmal angefangen und siege die Volksrepräsentation, dann existire keine Monarchie mehr; die Volksversammlung werde in solchem Falle die herrschende seyn und sich zuletzt selbst in Anarchie auflösen. Unterliege dagegen die Volksversammlung, dann ziehe sie leicht die Freiheit mit in ihren Fall, weil man mitunter Fürsten finde, die eine jede Gelegenheit benutzen, ihre Gewalt zu erweitern.«

Das mit der Prüfung dieser königlichen Proposition beauftragte Comité des Storthing vertheidigte und rechtfertigte indessen die bestehende, in der Verfassung angeordnete Einrichtung mit einem dem Kö-

nige als Inhaber der höchsten Exekutivgewalt einzuräumenden blos zweimaligen suspensiven Veto. In seinem Gutachten machte dasselbe vor Allem darauf aufmerksam, daß der Natur der Sache nach in dem Staatsgrundgesetze selbst überall keine Veränderung ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung beider konstitutionellen Gewalten — des Königs und des Storthings — Statt finden könne, der König mithin unstreitig schon im Besitze eines absoluten Veto sich befinde, wenn es sich um Vorschläge zu Veränderungen in dem Grundgesetze handle. Zugleich aber gab das Comité mit offener Biederkeit seine Bedenklichkeiten zu erkennen, auf den Antrag einzugehen. Eine so wesentliche Abänderung der Verfassung, urtheilte dasselbe, sey, bevor sämmtliche Einrichtungen, welche der Privatgesetzgebung unterlägen, im Geiste jener so umgestaltet worden, daß sie mit derselben im Einklange sich befänden, an und für sich schon nicht rathsam. Da verfassungsmäßig kein Beschluß auf dem nämlichen Storthinge wieder zum Vortrage kommen könne und zu jedem, nur alle drei Jahre sich versammelnden Storthinge neue Repräsentanten gewählt werden müßten, so werde der übereinstimmende Beschluß dreier verschiedener Storthinge nach aller Wahrscheinlichkeit dem allgemeinen Willen des Volks und dem Wohle des Staats angemessen seyn, von welchem das des Königs unzertrennlich sey. Durch Zugestehung eines

absoluten Veto würde überdies, bei der dem Könige eingeräumten Befugniß zu vorläufigen, bis zur Versammlung des nächsten Storthing gültigen Verordnungen, die gesetzgebende Macht in der That nicht mehr der Volksvertretung nach der Absicht der Verfassungsurkunde zustehen, sondern zum größern Theil in die Hände des Königs gegeben werden.

Aus diesen und andern Gründen wurde der Antrag des Königs von dem Storthing von 1824 verworfen. Der König erneuerte indessen denselben unmittelbar darauf, während er sich zugleich erbot, einerseits seine Befugniß zu provisorischen Verordnungen zu beschränken, und die Verpflichtung einzugehen, jedesmal bei der Verweigerung der Genehmigung eines Gesetzbeschlusses, die Gründe dazu anzugeben, andererseits bemerklich machte, daß die unbeschränkte gesetzgebende Macht des Storthing um so bedenklicher sey, da er zu einem großen Theile aus Beamten bestehe, welche, da sie unabsetzbar seyen, leicht damit Mißbrauch treiben könnten, indem sie die Aufsicht des Königs als obersten Chefs der Exekutivmacht auf die Beamten-Hierarchie beschränkten. Endlich äußerte noch der König, daß er nicht einmal die Möglichkeit abzusehen vermöge, wie ein ohne Zustimmung der vollziehenden Gewalt gegebenes

Gesetz promulgirt werden könne; und daß das norwegische Volk schwerlich begreifen möchte, wie sein königlicher Beschützer vermöge der Staatsverfassung Hindernisse finden solle, das Gute auszurichten, was er zu bewirken wünsche. Alle diese Gründe waren aber nicht im Stande, dem Storthing die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder gar Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Abänderung der Verfassung einzuflößen.

Der gelehrte und patriotische P. Petersen hat in einer besondern 1824 zu Christiania herausgegebenen Schrift: Bedömmelse af Constitutions-Forslag, fremsatte til Afgjörelse paa Storthinget, Aar 1824, med saer eget Hensyn til Kongens suspensive Veto efter Grundlovens § 79, den königlichen Vorschlag zur Einführung eines absoluten Veto einer umsichtigen Prüfung unterworfen, deren Resultat die Anrathung der völligen Verwerfung einer solchen Proposition der Krone war. Der König hatte unter andern zur Unterstützung seines Antrags die Behauptung geltend zu machen gesucht, daß eine Nation, wie die norwegische, die früher — als sie nämlich von Dänemark beherrscht wurde — gewohnt gewesen, nur durch den Willen eines Monarchen regiert zu werden, gegenwärtig nur ungern eine der Ausführung der für das

Landesbeste gefaßten Plane so sehr hinderliche Einschränkung der königlichen Autorität sehe. Petersen zeigt dagegen, daß in Norwegen die Freiheit alt, die Autokratie neu gewesen sey. Auf den Gebirgen und in den Thälern Norwegens habe die Freiheit gewohnt, während die benachbarten Länder und die größten europäischen Reiche noch in Knechtschaft und Barbarei begraben gewesen seyen. Die nordische Freiheit sey vom Volke selbst gestiftet, sey Jahrhunderte hindurch treu bewahrt, und habe die größten Heldenthaten im Auslande, die glücklichste Staatsverfassung im Innern möglich gemacht. Nachdem diese uralte Freiheit des normännischen Reichs in Folge der kalmarischen Union und der angemaßten Vormundschaft des dänischen Adels, im Widerspruche mit den heiligsten Versprechungen, immer mehr beschränkt worden sey, habe sie endlich mit der ursprünglichen Reichsverfassung im Jahr 1814 durch die neue Verfassung ihre Wiederaufrichtung erlebt. Von Rechten, die erst der König mittelst dieser Verfassung der Nation zugestanden, könne nicht die Rede seyn, da Karl XIII. selbst grundgesetzlich erklärt habe, daß er vom norwegischen Storthinge zum Könige erwählt sey und daß seine und seiner Unterthanen Rechte und Pflichten im Grundgesetze vom 4. Mai 1814 so deutlich bestimmt und durch dasselbe die Einheit und Kraft der königlichen Macht und die gesetzliche Frei-

heit des norwegischen Volks so gesichert seyen, daß er dasselbe als unveränderliches Grundgesetz für sich und seine Nachkommen annehme. Was die Einführung eines absoluten Veto betreffe, so sey jeder Vorschlag der Art schon darum zu verwerfen, weil es im Wesen und Geiste der ganzen norwegischen Konstitution liege, dem Könige blos ein beschränktes Veto einzuräumen und Alles mit den Prinzipien und dem Geiste der Verfassung Streitende grundgesetzlich ausdrücklich verboten sey, woraus die Inkompetenz des Storthing zur Annahme eines solchen Vorschlags erhelle. Willkührlich könne das Verfahren des Storthing auch nie erscheinen und bezeichnet werden, so lange er innerhalb der von der Verfassung gesetzten Schranken handele, sowie auch jedes grundgesetzlich von demselben ausgehende Gesetz schon im voraus die königliche Sanktion für sich habe. Weise sey daher die Bestimmung der Verfassung, nach der ein von drei Storthingen unverändert gefaßter Beschluß durch kein Veto der königlichen Autorität an seiner Vollziehung gehindert werden könne. Man wolle die gute Absicht, die der König bei seinen dem Storthing vorgelegten Propositionen habe, nicht bestreiten, aber der gute Wille sichere noch nicht die Zweckmäßigkeit der neuen in Vorschlag gebrachten Gesetze, wie z. B. schon aus dem zugleich mit in Antrag gestell-

ten neuen Adelsgesetze einleuchte, dessen Inhalt offenbar mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in Norwegen in Widerspruch sich befinde.

VI.

Von den Lücken, welche die Lehre vom königlichen Veto sowohl in der Theorie als in der Praxis noch darbietet.

Die Lehre von dem Veto der königlichen Person in der repräsentativen konstitutionellen Monarchie ist sicherlich sowohl in der Theorie als in der Praxis noch einer bedeutenden Vervollkommnung fähig. In der Wissenschaft haben ihr die Theoretiker noch lange nicht die Aufmerksamkeit gewidmet, die sie bei ihrer Wichtigkeit verdient; die Staatswissenschaftslehrer haben in Betreff derselben ihre Forschungen noch bei weitem nicht weder auf die vielen möglichen Fälle, welche sie in der Ausübung darbietet, noch auf die mannigfaltigen Modalitäten, denen sie unterworfen ist oder unterworfen werden kann, erstreckt. Auf der andern Seite zeigen die Staatsgesetzgebungen hier überall Lücken; es fehlt durchgängig fast an der gehörigen Zahl positiver Bestimmungen, welche vorschreiben, was in besondern vorkommenden Fällen verfassungsmäßige Norm des Verhaltens und Verfahrens seyn soll, daher es in der Staatspraxis oft an bestimmten Regeln mangelt, die zur Richtschnur dienen können. Wollen die Staatsgelehrten und Staatsgesetzgeber diesem Gegenstande ein reifliches Nachdenken zuwenden, dann werden sie auf gar manche solcher auszufüllenden Lük-

ken stoßen und die Staatslehre der konstitutionellen Monarchie wird gewiß nicht wenig dadurch vervollkommnet werden können, daß in diesem Punkt eine größere Bestimmtheit in dieselbe gebracht wird.

In den neuern konstitutionell-monarchischen Staaten pflegen sich die Vertheidiger des unbedingten Fürstenveto nicht selten auf das Beispiel Englands zu berufen, das doch mit Grund als Lehrer und Muster in so vielen Stücken für das konstitutionelle Staatssystem zu betrachten. Wer aber die Geschichte Englands mit Aufmerksamkeit studirt hat, wird wissen, daß jenes Prärogativ in frühern Zeiten, wo es von den englischen Königen häufig geübt wurde, fast allezeit, wo nicht immer, mit Nachtheil für das Gemeinwohl angewandt wurde und in den neuern Zeiten, seit der Revolution im 17ten Jahrhunderte, die Könige auf dem englischen Throne sich nach andern Mitteln umgesehen haben, ihre Autorität zu behaupten und geltend zu machen.

Die Königin Elisabeth und die Stuarts übten ihr Recht der Gesetzverwerfung unbedingt und unbeschränkt. Erstere stieß einmal in einer Parlamentssitzung 46 Bills ohne Weiteres zurück und die letzten Stuarts entledigten sich so gänzlich alles Zwanges, daß ihr Eigenwille in völlige Tyrannei

überging. Aber nachdem diese Willkührherrschaft ein Ende genommen und die Könige aus dem Hause Hannover zum Thron gelangten, haben diese stets zu künstlichen Mitteln ihre Zuflucht genommen, indem sie durch Mehrheit der Stimmen im Parlamente selbst zu hintertreiben suchten, was vormals durch ihre einfache Nichtbilligung geschehen war.

Seit dem Jahr 1692 haben die englischen Könige nicht mehr durch die direkte Verwerfung der vom Parlament an sie gebrachten Bills ihr unmittelbares Veto-recht geübt, sondern sie suchten vielmehr jederzeit die Mehrheit der Stimmen im Parlament für ihre Zwecke zu gewinnen, wenn sie nicht Ministerien besaßen, welche mit diesem im Einklange handelten. Lange Gewohnheit hat dieses Verfahren geheiligt und es würde die heftigsten Auftritte, vielleicht sogar die Verweigerung der Abgaben und die Auflösung des Parlaments zur Folge haben, wollte der König eine von beiden Häusern genehmigte Bill nicht bestätigen. Sie suchen sich daher auf andere Weise zu helfen und im äußersten Falle wenden sie sich selbst oder durch Botschaft an das Haus, wie z. B. Georg III., der bei der 1802 vorgeschlagenen Emanzipation der Katholiken im Unterhause erklären ließ, daß er Jeden als seinen persönlichen Feind betrachten würde, der für diese Maasregel stimme.

Das alte Recht zur Uebung eines absoluten Veto, so mild und höflich auch die Form war, unter der es in Anwendung gebracht wurde — le Roi s'avisera — ist für die Könige von England so gut wie erloschen. Nur die Formen sind geblieben, mit welchen der König die Parlamentsbills annimmt oder bestätigt. Sie stammen aus alten normannischen Zeiten, wo es noch ganz allein von dem Belieben des Königs abhing, ob er die Sanktion geben oder verweigern wollte und verrathen ihren Ursprung schon durch die französische Sprache, in der die Billigung der Bills von Seiten des Königs verkündigt wird. Die Antwort auf eine Publikbill lautet: Le Roi le veut; die Bestätigung einer Privatbill: Soit fait, comme il est désiré; die einer Geldbill (money-bill): Le Roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur bénévolence et aussi le veut. In derselben Sprache und bestimmten Form geschieht auch der ausgesprochene Dank des Parlaments an den König, wenn dieser einer Bill seine Genehmigung ertheilt hat: Les Prélats, Seigneurs et Commons, en ce présent parliament assemblés, au nom de tous Vos autres sujets remercient très-humblement Votre Majesté, et prient à Dieu, Vous donner en santé bonne vie et longue.

Die englische Verfassung, so wie sie seit der Berufung des Hauses Hannover auf den Thron gehand-

habt wird, setzt durchaus die Uebereinstimmung der Majorität in beiden Parlamentshäusern mit den fungirenden Ministern voraus. Hinsichtlich des Monarchen findet da eine herkömmliche Passivität seines Willens Statt. Daher liest man in englischen Blättern so oft, daß das Ministerconseil einen Beschluß dem Könige übergeben habe. Eben darum, weil in England nur die Minister und diese mit Hülfe des Parlaments regieren, ist auch dort die Versagung der Zustimmung des Königs d. i. der Minister in seinem Namen zu den im Parlament durchgegangenen Bills ohne Beispiel. Die Art, wie in Großbrittanien die Verfassung vom Monarchen und seinen Ministern gehandhabt wird, ist eine Eigenthümlichkeit jenes Landes, die in den besondern dortigen Verhältnissen ihren Grund hat, die aber nicht als eine nothwendige Eigenthümlichkeit der repräsentativen Monarchie überhaupt zu betrachten seyn dürfte. Das Ministerium ist da der eigentliche Regent und regiert mit der Partei, die es sich in beiden Häusern des Parlaments schaffen muß, das Reich unter dem Namen des Königs. Indessen wird doch immer hierbei viel von der Individualität und Persönlichkeit des Königs abhängen, in wie weit er ein solches passives Verhalten beobachten und sich der Mitwirkung auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten enthalten will und die Minister würden, wenn der Fürst als Selbstregent

auf einem Veto dem Parlamente gegenüber bestehen wollte, in England nicht besser daran seyn als in andern konstitutionellen monarchischen Staaten. Nur möchte ein englischer König in solchem Falle nicht so leicht neue Minister finden, wie anderswo.

Thomas Paine in seinem Common Sense findet in der brittischen Konstitution nichts als Widersprüche. Es ist eine Chimäre, sagt er, wenn man sagt, daß in der Regierungsform Englands drei Mächte so mit einander verbunden sind, daß sie sich einander im Zügel halten. Denn da der König und die Pairs erblich und vom Volke unabhängig sind, so tragen sie eigentlich zur öffentlichen Freiheit nichts bei, die vielmehr allein von der Tugend und Redlichkeit des Unterhauses, welches das Volk repräsentiren soll, abhängt. Wenn man annimmt, das Haus der Gemeinen sey ein Zügel für den König, so setzt diese Vorstellung zweierlei voraus: erstlich daß man dem Könige nicht trauen dürfe, sondern daß man ihm scharf auf die Finger sehen müsse, oder mit andern Worten, daß der Durst nach unumschränkter Gewalt die natürliche Krankheit einer Monarchie sey; zweitens daß das Unterhaus des Parlaments, welches dazu bestimmt ist, dem Könige auf die Finger zu sehen, entweder weiser sey oder mehr Zutrauen verdiene, als er. Wenn aber nun wiederum dieselbe Staatsverfassung, welche dem Hause der Gemeinen das Vermögen

gibt, die Gewalt des Königs dadurch im Zaum zu halten, daß man ihm die nöthigen Gelder und Auflagen versagt, dem Könige auf der andern Seite die Gewalt verleiht, das Haus der Gemeinen in seiner Thätigkeit dergestalt zu beschränken, daß er sie zu nichte machen kann, indem er die Befugniß hat, dessen übrige Bills und Beschlüsse, durch Anwendung seines Vetoprärogativs, zu verwerfen: dann setzt dies voraus, daß der König weiser sey, als das Parlament, von welchem man doch annahm, daß es weiser sey, als er.

Ein anderer Gegner der englischen Konstitution, der Kanonikus Riem, freilich ein Parteischriftsteller aus der Periode der französischen Revolution, bemerkt in seiner Reise durch England, in verschiedener, besonders politischer Hinsicht (Bd I. 1798. Kap. 45): Keine Staatsverfassung ist jemals mehr bewundert worden, ehe man bessere kennen lernte, als die englische. Es ist auch gewiß, daß sie in einzelnen Beziehungen sehr viel Vorzügliches für den Bürger haben würde, wenn sie nicht durch Fehler das Gute, was sie leisten könnte, wieder hinderte und aufhöbe. Man schreibt gemeiniglich dem Volke in England die gesetzgebende Gewalt zu, die dasselbe durch das Haus der Gemeinen ausüben soll und denkt sich die Nation als Gesetzgeber, da dem Unterhause doch blos die Vorschlagung der Gesetze zu-

steht, ein Recht, welches dieses nicht einmal ausschließlich besitzt, indem das Oberhaus d. i. die Aristokratie eben so gut Gesetze und Bills in Vorschlag bringen kann, wenn sie nur nicht neue Auflagen oder Subsidien betreffen. Ja das Volk hängt sogar in Beziehung auf seine Gesetze von einem Veto des Oberhauses, und wenn dieses nicht erfolgt, von einem Veto des Königs ab und letzteres bedarf blos des despotischen Grundes: tel est notre plaisir. Hieraus ergiebt sich, daß die englische Nation durchaus mit ihrem ganzen Wohl und Wehe, mit allem Bedürfniß von Gesetzen, zuvörderst vom Willen der Aristokratie und sodann von der freien Willkühr des Königs abhängt. Nicht nur sichert das königliche absolute Veto die Krone gegen alle Gesetze, welche ihre Macht in die gehörigen Gränzen weisen möchten, sondern sie vermag auch das ganze Recht der Gesetzgebung uneingeschränkt auszuüben, wenn sie durch ihre Werkzeuge die Gesetze vorschlagen läßt, als kämen sie aus dem Gehirne der Repräsentanten.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß das Beispiel Englands für die Lehre von einem absoluten Königsveto nichts beweist. Denn so lange es von den Königen dort wirklich ausgeübt wurde, war es nur zu oft mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden und unschädlich ist dieses königliche Prärogativ nur dadurch geworden, daß es nicht mehr direkt

ausgeübt wird. Selbst wenn sich nachweisen ließe, daß das fragliche Vorrecht der Krone in England nie Nachtheile im Gefolge mit sich geführt hätte, würde dadurch noch nicht erwiesen seyn, daß es ohne Gefahr auch in den Verfassungen anderer Monarchien aufgenommen werden könnte. Denn viele eigenthümliche Verhältnisse, welche in England obwalten und dazu beitragen, das Veto des Monarchen dort jetzt minder gefährlich zu machen, wenn derselbe davon Gebrauch machte, was er indessen nicht thut, sind in andern Ländern nicht anzutreffen.

Das königliche Veto ist eine negative Macht, welche von der obersten Exekutivgewalt auf die Gesetzgebung nach der Stimmgebung des Volks oder dessen Repräsentanten nach Gutdünken ausgeübt werden kann, also immer etwas Willkührliches. Zwar meynt David Hume, eine solche Negative, welche hinter den Stimmen der Nationalrepräsentation folgt, sey von wenig Belang. Denn wenn eine dem Volke willkommene Bill in der Versammlung der Repräsentanten erörtert, zur Reife gebracht, nach allen Vortheilen und Unbequemlichkeiten erwogen und geprüft ist und sie wird hierauf zur königlichen Genehmigung übergeben: dann werden, glaubt er, wenige Fürsten es wagen, das einmüthige Verlangen des

Volks zu verwerfen. Allerdings wird dies selten der Fall seyn, zumal bei der Voraussetzung weiser, staatskluger, wohlgesinnter Fürsten; aber daß der Fall eintreten könne, daß er zu den Möglichkeiten gehöre, wer mag das läugnen? Und Hume selbst gesteht, daß selbst in Großbrittanien, wo das Vetoprärogativ seit der Regierung von Königen aus dem Hause Hannover sich wegen eigenthümlicher Verhältnisse ganz unschädlich bewährt hat, gar viel auf das Benehmen des Königs ankomme und dessen persönlicher Charakter einen großen Einflüß auf den Gang der Regierung behalte, mithin Alles von zufälligen, veränderlichen und ungewissen Umständen abhänge.

Freilich ist das Veto des Königs bei der Gesetzgebung, selbst wenn es ein absolutes ist, nicht von dem Belange, wie die Initiative, wenn sie sich bei der Gesetzgebung ausschließlich in den Händen des Königs befindet: denn das würde eine negative Gewalt seyn, welche die Gesetzgebung vollkommen beherrschte. Könnte der König in England, urtheilt Hume, jeder Bill wehren, in das Parlament zu kommen, dann würde er ein absoluter Monarch seyn. Darum findet er an Harrington's Oceana besonders das auszusetzen, daß da der Senat (die Exekutivgewalt im Harrington'schen Verfassungsideale) die Gesetze vorzuschlagen und das Volk nur zu bewilligen hat. Solchergestalt, sagt er,

hat der Senat nicht nur eine Negative gegen das Volk, sondern, was von weit grösserer Bedeutung ist, seine Negative geht der Stimmgebung des Volks voran. In der Oceana beruht demnach die gesammte Gesetzgebung eigentlich auf dem Senat, was Harrington selbst bei genauerer Erwägung für eine unzuträgliche Regierungsform gehalten haben würde.

Aber wenn gleich Hume die Zugestehung einer negativen Gewalt nach der Stimmgebung der Nationalrepräsentation an die höchste exekutive Autorität für lange nicht so gefährlich ansieht, wie die Einräumung einer negativen Gewalt an dieselbe vor der Stimmgebung der Nationalrepräsentanten: so hat er doch in seinem Ideal eines vollkommenen Gemeinwesens, dessen Grundzüge er in einer eignen Abhandlung in seinen Essays and Treatises on several subjects entwickelt, keineswegs für gut gefunden, seiner obersten Regierungsbehörde ein absolutes Veto zu verleihen.

Er theilt das Gebiet seines Staats in hundert Kreise (counties), von denen jeder hundert Repräsentanten erwählt, die in dem Hauptorte des Kreises zusammenkommen und durchs Loos aus ihrer Mitte zehn Magistratspersonen für die Verwaltung des Kreises (county magistrats) und Einen Senator bestellen. Die hundert Kreise ernennen also hundert Senatoren,

die in der Hauptstadt des ganzen Landes sich versammeln und einen Körper bilden, dem die gesammte vollziehende Gewalt des Gemeinwesens anvertraut und der mit allen Vorrechten eines Königs von Großbritannien ausgerüstet ist, mit Ausnahme jedoch seines absoluten Veto bei der Gesetzgebung.

Die Kreisrepräsentanten kommen in ihren respektiven Kreisen zusammen und besitzen die ganze gesetzgebende Macht des Gemeinwesens, so daß die größere Anzahl von Kreisen bei streitigen Dingen die Entscheidung hat und nur für den Fall, daß die Zahl der Kreise, welche für die Sache ist, mit der, welche sich gegen dieselbe erklärt, gleich ist, tritt der Senat hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

Jedes Gesetz, das in der Repräsentantenversammlung eines Kreises zum Vorschein kommt, muß, um zu einem Gesetz des Gemeinwesens erhoben zu werden, dem Senat mitgetheilt und in diesem diskutirt werden. Der Senat kann es verwerfen; aber wenn zehn seiner Mitglieder d. i. ein Zehntheil der Senatoren es verlangen, muß es an die Kreise zur Abstimmung gesandt werden. Ob der Senat bei der Versendung des Gesetzentwurfs an die Kreise Gründe, welche ihm für die Annahme oder für die Verwerfung desselben zu sprechen scheinen, beifügen will, ist seinem Belieben überlassen. Sobald fünf Kreise dar-

in übereinstimmen, daß ein in einem derselben in Antrag gestelltes Gesetz zum Vortrag in den Senat kommen soll, dann hat der Senat die Verbindlichkeit, selbst falls er es nicht genehmigt oder es ablehnt, das fragliche Gesetz zur Abstimmung an die Kreise zu senden und wenn es die Mehrheit der Kreise für sich erhält, wird es zum Gesetz des Gemeinwesens.

Die Repräsentanten, welche in den Kreisen erwählt werden und auf die angegebene Weise in jedem Kreise die gesetzgebende Gewalt des ganzen Gemeinwesens ausüben, die Kreismagistrate und die Senatoren, so wie der von diesen aus ihrer Mitte erwählte Protektor, der die Würde des Gemeinwesens repräsentirt und im Senat das Präsidium führt, werden allezeit nur auf Ein Jahr ernannt und können mithin jährlich wechseln. Schon aus diesem Grunde läßt sich annehmen, daß der Senat sehr vorsichtig bei der Ausübung seines bedingungsweise ihm eingeräumten Vetorechts sich benehmen wird. Außerdem gibt es im Hume'schen Staate noch eine besondere Behörde, bei welcher alle diejenigen Sitz und Stimme haben, welche nach dem erwählten Senator in jedem Kreise die meisten Stimmen der Repräsentanten für das Senatorsamt, und zwar mehr als ein Drittheil solcher Stimmen für sich haben und diese Behörde

hat ebenfalls die Befugniß, jedes Gesetz dem Senat vorzuschlagen und im Fall es von diesem verworfen wird, dasselbe an die Kreise zur Abstimmung darüber zu bringen.

Jeder Kreis bildet hier eine Art Republik in sich selbst und die Repräsentanten in jedem Kreise haben auch das Recht, Gesetze zu machen, die blos in ihrem Kreise gültig sind. Jedoch treten sie erst drei Monate, nachdem sie beschlossen worden sind, in Kraft und eine Abschrift davon muß sowohl an den Senat als an alle übrige Kreise gesandt werden. Nicht blos der Senat, sondern auch jeder andere Kreis hat die Befugniß, ein solches einseitig in irgend einem Kreise zu Stande gebrachtes Gesetz wieder zu vernichten oder dessen Wiederaufhebung zu verlangen. Denn da alle Kreise zusammen ein gemeinsames Ganzes bilden, so darf in keinem Theile desselben etwas zum Gesetz werden können, was nicht von allen Theilen und der Gesammtheit gebilligt wird.

Man wird sich leicht überzeugen können, daß ein Veto mit den Einschränkungen, wie Hume in seinem Staatsideale vorschreibt, der höchsten exekutiven Autorität, mithin im monarchischen Staate dem regierenden Monarchen, beigelegt, nur mit Vortheilen für das Wohlergehen des Gemeinwesens verknüpft seyn kann, ohne dasselbe jemals

mit Gefahren zu bedrohen und nachtheilige Wirkungen zur Folge zu haben. Der brittische Staatsgelehrte hält es selbst gar nicht für etwas Unausführbares, das System der beschränkten Monarchie seinem Musterstaate anzunähern und zeigt, wie dies in Ansehung der brittischen Staatsverfassung geschehen könne. Manche von den Einrichtungen in dem Hume'schen Staate haben auch, wenn gleich unvollkommener und durch andere Verhältnisse desappointirt, schon einmal in der Wirklichkeit bestanden, nämlich in der ehemaligen Republik der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande.

Um das von Hume gegebene Verfassungsideal dem repräsentativen erbmonarchischen System anzupassen, würde man, statt eines alljährig zu erwählenden Staatschefs in der Person des Protektors, nur einen verfassungsmäßigen Erbregenten als Staatsoberhaupt zu setzen haben, der im Senate eben so stets den Vorsitz führen könnte als der Hume'sche Protektor. Der Senat könnte dann als königlicher Staatsrath angesehen werden.

Das Königreich Norwegen steht jetzt freilich als das einzige Beispiel in der Reihe der europäischen Monarchien da, wo dem Könige keine unbedingte Willkühr in der Uebung seines Vetoprärogativs gelassen ist. Ich bescheide mich auch gern, daß, was wegen besonderer Verhältnisse dort dienlich, nicht gerade immer für andere Staaten unter anderen Verhältnissen passend seyn mag; aber um das Prinzip von einer Beschränkung der königlichen Gewalt in dieser Beziehung für einen gegebenen Staat mit Erfolg zu bestreiten, müßte erst bewiesen werden, daß die Verhältnisse in denselben von der Art seyen, daß eine solche Beschränkung auf keine Weise vortheilhaft und wünschenswerth, sondern jedenfalls nur nachtheilig für das Gemeinwohl wirken könnte.

Untersucht man aber, warum in den monarchischen Verfassungen unsers Welttheils überall das Veto des Monarchen nicht beschränkt ist, dann wird man bald finden, daß der Grund dieser Erscheinung lediglich in der Entstehung jener Verfassungen zu suchen ist. Dem monarchischen Prinzip gelang es im neuern Europa, nachdem es allgemein zur Vorherrschaft gelangt war, zu unterdrücken, was seiner Machtvollkommenheit im Wege stand. Eben so aber ist es sehr natürlich und

ganz in der Ordnung, daß in unserer Zeit, wo die Völker, durch so viele traurige Erfahrungen von den Unzuträglichkeiten des absolutistischen Systems belehrt, zur Wiedererkenntniß ihrer Rechte erwacht sind, das Sinnen und Trachten auf eine vernünftige Ermäßigung der königlichen Machtvollkommenheit gerichtet ist und keine Machtübung der Kronenträger mehr die Billigung der Verständigen in Anspruch nehmen kann, möge sie herkömmlich auch noch so lange bestanden haben, die vernunftwidrig erscheint, weil keine Gesetze das Gemeinwesen gegen deren möglichen Mißbrauch schützen. Die Staatsgelehrten und Staatsgesetzgeber werden darum darauf bedacht seyn müssen, das Recht zu einem Veto, das die königliche Gewalt nicht entbehren kann, hinsichtlich der Ausübung in der Wirklichkeit wenigstens an gewisse Formen und Bedingungen zu knüpfen, wodurch dessen Absolutheit mehr oder weniger, auf eine dem allgemeinen Besten entsprechende Weise, modifizirt werden mag.

Die in den europäischen Staaten eingeführten neuern Verfassungen bieten, neben ihrer formellen Verschiedenheit, zugleich eine große materielle Verschiedenheit dar, die von bedeutender Wichtigkeit für das innere Staatsleben ist und sich hauptsächlich von ihrer verschiedenartigen Entstehung

und ersten Bildung herschreibt. Bei weitem die meisten gehören zu der Klasse der sogenannten oktroyirten Staatsverfassungen und diese enthalten gewöhnlich in ihren Grundbestimmungen die wenigste Beschränkung der Regentenmacht und nur die allgemeinsten und nothdürftigsten Bewilligungen von Rechten für das Volk und die Vertreter desselben. Namentlich legen sie ausser der gesammten vollziehenden Gewalt die Initiative der Gesetze gemeiniglich ausschließlich und ganz allein in die Hände der Regierung, der Nationalrepräsentation blos das sogenannte Petitionsrecht gestattend. Das ist ein Veto, das aller Gesetzgebung vorangeht, diese ganz und gar von dem willkührlichen Ermessen des Staatschefs abhängig und so jedes Vetorecht gegen eine gesetzgebende Behörde überflüssig macht. Wo aber, wie öfter in den vertragsmäßig zu Stande gebrachten Verfassungen der Fall zu seyn pflegt, die Initiative bei der Gesetzgebung auf gleiche Weise ebensowohl dem Monarchen als Regenten, als der Nationalvertretung eingeräumt ist, da ist es allerdings von folgenreicher Wichtigkeit, ob die gesetzgebende Gewalt der Volksvertreter durch Uebung eines unbedingten Veto vom Throne herab paralysirt und zu nichte gemacht werden kann oder nicht. Aber auch bei

der Entwerfung solcher vertragsmäßiger Staatsordnungen hat die regierende Autorität allenthalben ein solches Uebergewicht geltend zu machen gewußt, daß es nicht befremden kann, wie wenig daran gedacht worden ist und wie wenig man dazu hat gelangen können, für die Uebung des fürstlichen Veto gewisse von der Vernunft gebotene Schranken festzustellen. Dagegen enthalten die von Nationalversammlungen und Reichsständen aufgestellten Verfassungen gewöhnlich die möglich größte Beschränkung der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht des Antheils des Regenten an der Gesetzgebung. Man findet ihm da nicht selten sogar die Initiative ganz abgesprochen und seine Wirksamkeit blos auf ein bedingungsweise ihm zugestandenes Veto zurückgeführt.

Es wird darauf ankommen, zwischen den allzugroßen Beschränkungen der Volksrechte und den allzuweit getriebenen Beschränkungen der Regentenrechte die richtige verständige Mitte zu finden, und mir scheint dieselbe so lange nicht gefunden zu seyn, als ein Einziger in der Staatsgesellschaft dominirt, der mittelst verfassungsmäßiger Geltendmachung eines einseitigen Veto alle gesetzgeberische Weisheit unnütz machen kann. Es kommt mir immer sehr problema-

tisch vor, ob es möglich seyn dürfte, durch andere Institutionen, von welcher Art sie auch seyn mögen, der Schädlichkeit eines solchen von einem unverantwortlichen Staatsoberhaupte willkührlich geübten Vorrechts ganz und durchaus in allen Fällen vorzubeugen.

Das einzige Mittel, das in den Verfassungen der meisten konstitutionellen Monarchien dargeboten wird, um ein verfassungsmäßig dem Regenten zugestandenes Veto, falls dasselbe dem Gemeinwohle widerstreitet, unschädlich zu machen, besteht darin, daß die Minister sich weigern können, den fürstlichen Befehl in Vollziehung zu setzen. Allein diese müssen sich alsdann gewärtigen, ihre Entlassung zu erhalten, indem überall den Fürsten eben so verfassungsmäßig zugleich das Recht zusteht, sich nach Gefallen die Minister zu wählen. Hier stößt man nun allenthalben auf eine große Lücke in den Verfassungsurkunden. Was soll nämlich geschehen, wenn der Fürst den bisherigen Ministern, weil sie sich in sein Verlangen nicht fügen und seine Befehle zu vollziehen Anstand nehmen, den Abschied ertheilt und es nun unterläßt, neue Minister zu ernennen? Niemand ist, der ihn verfassungsmäßig zwingen kann,

die Ernennung vorzunehmen und auf der andern Seite kann doch die Regierung einer konstitutionellen Monarchie keinen Augenblick ohne ein verantwortliches Ministerium seyn. Dieser Fall ist nirgends in den Verfassungen vorgesehen und vergeblich sieht man sich nach positiven Bestimmungen in dieser Beziehung um.

Nach Einführung der Charte Ludwigs XVIII. in Frankreich hatte blos die Praxis den Gebrauch herbeigeführt, daß der König mit dem Entlassungsdekret für die bisherigen Mitglieder seines Ministeriums zu gleicher Zeit das Ernennungsdekret der neuen Mitglieder desselben verband und beide Dekrete immer in einem und demselben Blatte des Moniteurs bekannt gemacht wurden. Es ist nämlich hier nur von dem Fall der Abdankung des gesammten Ministeriums die Rede, weil, wenn nur einige Minister verabschiedet werden, die übrigen ihre Stelle vertreten und kontrasigniren können. In Frankreich, wo die Stelle eines Präsidenten des Staatsministeriums existirt, pflegt mit einer Veränderung dieses auch das ganze Ministerium zu wechseln und der vom Könige erwählte neue Präsident alsdann mit den Vorschlägen zur Besetzung des Ministeriums beauftragt zu werden. Eben so in England, wo überdies die Staatspraxis den Gebrauch sanktionirt hat, daß die fungirenden Minister, selbst

wenn ihnen ihre Entlassung angezeigt worden ist, fortfahren, sich noch so lange als in Thätigkeit zu betrachten, als die Ernennung des neuen Ministeriums noch nicht bekannt gemacht worden ist. Man erinnert sich, daß Peel einst im Unterhause, als er einen Gegenstand abermals vertheidigte, den er früher als Mitglied des eben entlassenen Ministeriums in Schutz genommen hatte, und ein Parlamentsglied bemerklich machte, er sey ja nicht mehr Minister, erklärte, er sey allerdings noch Minister, weil seine ministeriellen Funktionen erst mit der wirklichen Ernennung eines neuen Ministeriums ein Ende nähmen. An positiven Vorschriften und Normen in dieser Beziehung fehlt es indessen in England wie noch überall.

Eine andere Frage, auf die eine umsichtigere Erörterung und weitere Ausbildung der Lehre vom königlichen Veto führen wird, ist die: ob das Veto, es mag nun ein absolutes oder ein blos suspensives seyn, vom Throne herab mit oder ohne Angabe oder Beifügung von motivirenden Gründen ausgesprochen werden soll? Der nordamerikanische Präsident ist verfassungsmäßig verbunden, jedesmal Beweggründe anzugeben, wenn er einem Beschlusse des Kon-

gresses seine Zustimmung verweigert und dadurch verhindert, daß jener Beschluß sogleich Gesetzeskraft erhält. Die beiden Häuser — der Senat und die Versammlung der Volksvertreter — haben alsdann die ihnen bei Zurücksendung ihres Dekrets zugleich mitgetheilten Gründe, wodurch der Präsident bewogen worden ist, das Dekret nicht mit seiner Sanktion zu versehen, in Erwägung und Ueberlegung zu ziehen und nicht selten ergibt sich alsdann aus sorgfältiger Prüfung der Motive des Präsidenten, daß dieser nicht Unrecht habe. Oftmals bringt der Präsident in solchen Fälle zugleich Verbesserungen oder Modifikationen des Gesetzesentwurfs in Vorschlag, welche die Billigung des Kongresses finden und der so abgeänderte Gesetzentwurf wird dann, wenn er an den Präsidenten zurückkommt, ohne Schwierigkeit sanktionirt und zum Gesetz erhoben. Auf diese Weise geht Alles in Frieden ab und die Harmonie zwischen der exekutiven und legislativen Gewalt leidet keine Störung.

Warum sollte ein ähnlicher Brauch nicht in der Staatspraxis der repräsentativen Monarchie eingeführt werden können? Meines Erachtens kann es keinem Staatsoberhaupte, dem die Regierung über vernünftige Wesen obliegt, in irgend einem Betracht zur Unehre gereichen, wenn er seine Handlung durch vernünftige Gründe zu motiviren sucht. Wie sollte es

also der Würde des Regenten in einer Monarchie unangemessen oder gar mit derselben unverträglich erscheinen, wenn von ihm verlangt würde, daß er sich die Mühe geben wolle, jedesmal, wenn er einen ihm vorgelegten, von der Nationalrepräsentation gefaßten Beschluß verwirft, die Gründe bemerklich zu machen, welche ihn dazu veranlaßt? Ich denke, daß schon die Achtung, die den Vertretern der Nation gebührt, dies erheischen dürfte. Und würde ein solches Verfahren nicht überdies dazu dienen, das öffentliche Vertrauen zu vermehren und den Fürsten in einem ganz andern Lichte erscheinen zu lassen, als wenn er, gleich dem Herrscher in einer Despotie, sich darauf beschränkt, zu sagen: »Ich will nicht«? Wer ein gutes Gewissen hat, der braucht die Gründe nicht zu verhehlen, die ihn zu einer Handlung bewegen und immer kann ein Regent in der öffentlichen Meynung nur gewinnen, wenn er offen, aufrichtig und ohne Rückhalt zu Werke geht. Der Geist einer konstitutionellen Staatsordnung verschmäht jegliche Willkühr und selbst den Schein derselben soll der konstitutionelle Regent vermeiden.

Aber hier werden uns die Monarchisten entgegen schreien: es hieße den Monarchen entwürdigen, seine Hoheit antasten, wollte man ihm, der nur Gott verantwortlich, zumuthen, seine Handlungen durch Anführung von Gründen zu rechtfertigen; er sey kei-

nem Menschen Rechenschaft schuldig wäre, wegen dessen, was er zu thun oder zu lassen für gut finde und er steige zu einem blosen republikanischen Staatschef herab, wollte er sich dazu herablassen, den Regierten die Motive seiner Handlungsweise bekannt zu machen. Ihnen ist das monarchische Staatsoberhaupt ein ganz anderes Wesen als das republikanische, gleichsam ein höheres Wesen, ein Erdengott, wenn auch nicht in der Wirklichkeit des Lebens und Handelns, doch in der Einbildung und im Reiche der Fiktion. Sie setzen das Wesen des Königthums gerade darein, daß ein einzelner Mensch, König genannt, vorhanden sey, bei dem Niemand danach zu fragen habe, warum und weshalb er dieses oder jenes thue. Indem sie die Begriffe von einem absoluten Monarchen auf einen konstitutionellen übertragen, wollen sie, daß dieser ganz eben so in der Glorie der Unfehlbarkeit dastehe wie jener. So bringen sie nichts weiter als ein Zwitterding von Verfassung zu Stande, die, wenn sie sich auch in Formen und Institutionen einer republikanischen annähert, doch einen Regenten statuirt, nicht nur geschmückt mit dem Flittergolde, sondern auch ausgestattet mit den Befugnissen eines hochfahrenden Autokraten. Die Monarchisten quälen sich mit der Besorgniß, daß, wenn man dem Fürsten gar keinen Spielraum zur Uebung einer Eigenmacht und zur Geltendmachung

des Eigenwillens gönnen wolle, das Wesen der ihnen so sehr am Herzen liegenden Monarchie verloren gehen und man zuletzt nichts weiter haben werde als eine Republik. Darum wähnen sie, daß dem konstitutionellen Monarchen wenigstens in oberster oder letzter Instanz eine gewisse Dosis von Willkühr belassen werden müsse. Aber wäre es denn ein so grosses Unglück, wenn der monarchische Staatsregent sich dazu bequemte, mit der Rolle eines republikanischen vorlieb zu nehmen? In der Realität würde er an Ansehen nichts dadurch verlieren, an wahrhafter Achtung, Liebe und Anhänglichkeit von Seiten der Staatsbürger in einem Zeitalter der Kultur nur gewinnen können.

Nach Gründen zu fragen, ist jedem vernünftigen Menschen erlaubt, zumal bei Angelegenheiten, die mit dem allgemeinen Wohle der Staatsgesellschaft in Beziehung stehen. Werden die Triebfedern, welche der Aussprechung eines Veto gegen einen in der Nationalversammlung durchgegangenen und vor den Thron gebrachten Gesetzesentwurf zum Grunde gelegen, verschwiegen, dann kann leicht und sehr natürlich der Argwohn entstehen, der Regent habe Ursache, sich zu scheuen, sie bekannt werden zu lassen. Gemeiniglich bleiben auch die geheimen Motive, die von Oben herab bei einem solchen Akt verhehlt werden, nicht verborgen oder sie werden doch von

Scharfsichtigen errathen. Der Zweck wird also nicht einmal durch die Verheimlichung erreicht, dagegen Mißdeutungen aller Art die Thür geöffnet. Wenn schon bei der Geltendmachung eines blos suspendirenden Veto durch den Regenten die Angabe von Gründen billigerweise in Anspruch genommen und zur Vermeidung jedes Scheins von willkührlicher Eigenmacht von der Staatsklugheit geboten werden mag: dann wird dies noch weit mehr bei der Uebung eines absoluten Veto der Fall seyn.

Sehr richtig erkannten diese Wahrheit die Schweden, als sie im J. 1809 in der günstigen Lage waren, sich eine neue Verfassung zu geben und brachten sie in dieser zur Verwirklichung. Die vom schwedischen Reichstage am 7. Juni gedachten Jahres aufgestellte und angenommene Verfassungsurkunde, welche auch von dem, in Angemessenheit zu dieser Verfassung, als König anerkannten Herzog von Südermannland, der unter dem Namen Karl XIII. den Thron Schwedens bestieg, unterzeichnet ward, setzte in dieser Beziehung fest: Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Gesetze zu geben und die gegebenen Gesetze zu verändern und aufzuheben. Haben die Reichsstände über ein neues Gesetz oder über die Veränderung und Aufhebung eines alten Gesetzes sich vereinigt: dann wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht.

Der König hört darüber die Gutachten des Staatsrathes und des höchsten Tribunals, und macht darauf den gesammten Reichsständen seine Annahme des Gesetzesentwurfs oder die Gründe seiner Weigerung bekannt. Will dagegen der König den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen, dann holt er zuvor das Gutachten des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber ein, und legt dann den Ständen seine Proposition, zugleich mit diesem Gutachten, vor. Darauf wird der königliche Antrag dem Gesetzesausschuße vorgelegt, und nach dessen eingeholtem Gutachten von dem Reichstage beschlossen, ob der Antrag angenommen oder verworfen werden soll.

Man sieht in der That auch nicht, wenn in der repräsentativen Monarchie König und Nationalrepräsentation als zwei gleiche Größen zu betrachten sind, welchen die Befugniß zustehen soll, bei der Gesetzgebung gegenseitig ein Vetorecht gegen einander ausüben zu können, warum, was bei dem einen Theile für recht gehalten wird, für den andern nicht billig seyn sollte. Wenn die Nationalrepräsentation ein vom Könige in Antrag gestelltes Gesetz verwirft, dann hat sie ohne Zweifel jederzeit Gründe, die dafür geltend gemacht werden und bei der Oeffentlichkeit der Debatten, die in einer jeden wohleingerichteten Versammlung von Volksvertretern Statt fin-

det, dem Könige nicht verborgen bleiben können: Warum sollte denn anderntheils dieser die Befugniß für sich haben, seine Gründe der Nationalrepräsentation zu verschweigen und zu verheimlichen, so oft er sich bewogen findet, einen ihm von derselben dargebotenen Gesetzesentwurf zu verwerfen?

Die Einrichtung in Schweden hat auch das Eigenthümliche, daß dem Könige bei der Gesetzgebung zwar kein blos suspendirendes Veto beigelegt ist, gleichwohl das von ihm ausgeübte Veto insofern kein absolutes rein individuelles ist, als es durch das zustimmende Gutachten der höchsten Reichsbehörden, des Staatsraths und des obersten Justiztribunals, wovon es begleitet seyn muß, bedingt ist. Es kann dies zugleich dazu dienen, zu erkennen, wie vieler Modifikationen das königliche Vetoprärogativ bei der Ausübung in der Staatspraxis fähig ist — Modifikationen, die bisher von den Staatsmännern und Staatsgesetzgebern noch wenig beachtet worden sind. Man sieht, daß verfassungsmäßig dem Regenten ein unbeschränktes Veto eingeräumt seyn, dasselbe aber dadurch, daß dessen Uebung an gewisse in der Verfassung vorgeschriebene Formen geknüpft ist, die stets beobachtet werden müssen, wenn der Regent nicht verfassungswidrig handeln will, in der That zu einem beschränkten werden kann. Die Idee von einem

der königlichen Autorität zustehenden absoluten Veto in Sachen der Gesetzgebung kann solchergestalt gerettet werden, ohne daß in der Wirklichkeit dieses Veto in seiner Absolutheit jemals zum Vorschein zu kommen vermag.

Zwar könnte man sagen, daß ja in jeder wohlorganisirten konstitutionellen Monarchie der Monarch bei der Uebung seines Vetorechts an gewisse Formen gebunden ist; daß er ohne Zustimmung eines seiner Minister, der sich zur Kontrasignatur hergibt, oder auch des Gesammtministeriums, sein Veto gar nicht verwirklichen kann. Aber der große Unterschied zwischen der Beistimmung eines von der Wahl des Monarchen abhängigen und stets absetzbaren Ministeriums und der eines unabsetzbaren und eben darum mehr selbstständigen Kollegiums oder Reichstribunals liegt wohl auf flacher Hand.

Fragt man, worin wohl die Ursache liege, warum man nicht bei der Entwerfung von Verfassungsurkunden für andere konstitutionelle Monarchien auf ähnliche Staatseinrichtungen gekommen ist, wie gegenwärtig im Königreiche Schweden bestehen, wiewohl der Gedanke, darauf zu verfallen, nicht schwer erscheint: dann wird man den Grund dieser Erscheinung leicht in der Verschiedenheit der Entstehung der jetzigen schwedi-

schen Reichsverfassung von der anderer neueuropäischen Staatsverfassungen entdecken. Daß kein konstitutioneller Fürst in Europa in der Uebung des Vetoprärogativs verfassungsmäßig so beschränkt ist, wie der König der skandinavischen Halbinsel, erklärt sich schon daraus, weil die dort in den neuern Zeiten eingeführten und ins Leben getretenen Verfassungen nicht zu den oktroyirten gehören, nicht vom Könige und dessen Ministerium ausgegangen und den Ständen zur Begutachtung, Prüfung und Annahme vorgelegt wurden, sondern zunächst von den Reichsständen ausgearbeitet und dem Regenten zur Unterzeichnung und Sanktion vorgelegt worden sind. Daß die dermalige Verfassung Schwedens diesen politischen Charakter erhielt, lag in der ihr vorhergegangenen schwedischen Revolution, in der Thronentsetzung Gustav's IV. und seiner direkten Deszendenz durch die Reichsstände und in der Erhebung des kinderlosen Karls XIII. und der ihm folgenden neuen Dynastie ebenfalls durch die Reichsstände auf den schwedischen Thron. Die Schweden befanden sich, als es sich darum handelte, eine neue politische Ordnung der Dinge zu begründen, in einer günstigern Lage als andere Völker, die meistens ihre Verfassungen nur als Gnadengeschen-

ke von Oben herab erhielten; darum konnten sie weise Einrichtungen zu einer verfassungsmäßigen Beschränkung des Veto der Krone treffen, an die andere europäische Nationen, die bei dem Verfassungswerke oft gar keine Stimme hatten, freilich nicht denken konnten.

In Würtemberg ist zwar nach dem § 58 der Verfassungsurkunde vom 25sten Sept. 1819 der König an die Nothwendigkeit der Vernehmung des Geheimen Raths bei jeder Thätigkeit der Gesetzgebung und mithin auch bei jeder Verwerfung von Gesetzesentwürfen, die auf dem Wege der Petition durch das Organ der Ständeversammlung an ihn gelangen, gebunden. Durch diese Bestimmung der würtembergischen Konstitution soll ohne Zweifel möglicher Mißbrauch und gemeinschädliche Anwendung auch des wichtigen und weitgreifenden Vetorechts bei der Gesetzgebung verhindert werden; aber der Geheime Rath ist blos ein berathendes Kollegium, von dem nichts weiter als ein Gutachten verlangt wird. Wenn auch die Einholung einer solchen Begutachtung verfassungsmäßig nicht unterlassen werden darf; so ist doch der König nicht an dieselbe gebunden, sondern es bleibt ihm überlassen, ob er die Rathschläge des Geheimen Raths berücksichtigen will oder nicht. Der Zweck der ganzen Bestimmung kann daher, nach

dem Urtheile Mohl's (Staatsrecht des Königr. Würtemberg Th. I. S. 186), nur der seyn, zu verhüten, daß der König nicht durch Einflüsterungen und falsche Ansichten eines einzelnen Ministers oder durch eigene Leidenschaft sich so weit hinreißen lasse, um etwas zu thun, was seine höchste Staatsbehörde misrathen würde, hätte sie zu entscheiden. Es ist weniger auf Schutz der Volksrechte, denn auf Wahrung der königlichen Würde dabei abgesehen.

In der neuesten Zeit haben wir den ganz eigenen Fall erlebt, daß konstitutionelle Regenten ihre Thronfolger zu Mitregenten ernannten. So im Königreiche Sachsen und in Kurhessen. Hier bietet sich nun die Frage dar, wem in solcher Dyarchie das Vetorecht zustehen soll? Denn beiden Theilnehmern an dem Regierungsgeschäfte zugleich kann es doch unmöglich beigelegt werden, wenn sie auch sonst in den Prärogativen und Rechten einander gleich gesetzt sind, weil es doch sehr wohl denkbar ist, daß sie in vorkommenden Fällen eine verschiedene Ansicht oder einen von einander abweichenden Willen haben und uneinig seyn können. Billig scheint es zwar, daß hier dem alten Regenten, dessen Willen der Mitregent seine

Autorität verdankt, der Vorzug gebühre; aber es dürfte gleichwohl, um möglichen Zwisten vorzubeugen, nothwendig seyn, es auf eine positive Weise verfassungsmäßig zu bestimmen, wie es mit der Uebung des Veto zu halten.

Ueberhaupt zeigen sich die Staatsgesetzgebungen rücksichtlich des Regentenveto noch fast überall nicht minder mangel- und lückenhaft als die Doktrinen der Staatsgelehrten, so daß hier der staatswissenschaftlichen Forschung noch viel zu leisten übrig gelassen ist.

VII.

Weitere Rechtfertigung des Vorzugs eines bedingten königlichen Veto vor einem unbedingten.

Man hört unsere konstitutionellen Monarchisten von dem unbedingten und unbeschränkten königlichen Veto nicht viel anders reden, als wenn die ganze Existenz und Erhaltung des monarchischen Staatssystems davon abhinge. Das monarchische Prinzip ist, ihrer Meynung nach, ohne dieses Prärogativ des Staatsoberhaupts ein Unding und das stets vorherrschende Walten jenes, ohne welches es, ihrer Ansicht zufolge, keine Monarchie gibt, ist durch die Aufrechthaltung dieses bedingt. Die monarchische Beherrschungsform, lehren sie, verliert sogleich ihren eigenthümlichen Charakter, sobald irgend etwas im Staate geschieht und vorgeht, oder geschehen und vorgehen kann, ohne oder wohl gar gegen die Zustimmung des Monarchen, und dies zu verhüten und zu verhindern ist nur möglich durch Einräumung eines unwiderstehlichen absoluten Veto an den Träger der Krone. Geben wir in diesem Punkte das Mindeste nach, d. i. sorgen wir nicht für die Aufrechthaltung dieses Vorrechts der Königschaft in seiner ungetrübten Reinheit, dann rufen wir alsobald eine Hinneigung und Annäherung der Monarchie zur Republik hervor, und wir bekommen

in solchem Falle eine Art Zwitterregierungsform, die weder ächt monarchisch noch ächt republikanisch ist, die in Widersprüche verwickelt, zu Inkonsequenzen führt und der Staatsgesellschaft nicht zum Heile gereichen kann, vielmehr dieselbe fort und fort dem innern Zwiespalt und dem Verderben blosstellt.

Um die Frage über die solchergestalt behauptete Nothwendigkeit eines dem monarchischen Staatschef zuzugestehenden Veto zu beurtheilen, wird es erforderlich seyn, das obige Raisonnement einer unbefangenen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und sowohl die Gründe, welche für die aufgestellte Behauptung geltend gemacht, als die Schlüsse, welche daraus gezogen werden, genauer zu untersuchen und näher beim Lichte zu betrachten. Vor Allem wird man hier zu fragen haben: was ist der Hauptgrund, warum die Vertheidiger der konstitutionellen Monarchie diese der absoluten vorziehen? was ist der Hauptzweck, den man mittelst des konstitutionell-monarchischen Systems im Gegensatze des absolut-monarchischen erzielen will? Offenbar verwirft man das unumschränkte Monarchenthum und gibt vor diesem dem durch eine geregelte Verfassung und derselben angemessene Institutionen beschränkten Monarchenthum den Vorzug, weil jenes unvermeidlich seiner Natur nach die Möglichkeit des Despotismus und der Willkührherrschaft in sich schließt, dieses hingegen bestimmt ist,

solche Gefahren, Inkonvenienzen und Uebel zu beseitigen und die Herrschaft der Gesetze, wodurch allein die bürgerliche Freiheit verbürgt werden kann, an die Stelle menschlicher Eigenmacht, die nur zu leicht, wie die Erfahrung dargethan, der Selbstsucht der Gewalthaber fröhnt, zu setzen. Soll dieses der Vernunft angemessene Ziel durch Einführung und Begründung eines konstitutionell-monarchischen Regiments erreicht werden, dann wird es sich darum handeln, eine öffentliche Ordnung festzustellen, in welcher der Willkühr und Eigenmacht und mit diesen dem Egoismus, den verkehrten Neigungen und Leidenschaften aller derjenigen Subjekte, in deren Händen die Uebung der Staatsgewalt liegt, kein Spielraum vergönnt ist. Da dieses mit Hülfe von Staatseinrichtungen, mögen sie auch noch so weise und zweckmäßig ersonnen seyn, nie ganz zu verhüten steht, so hat man in der konstitutionellen Monarchie den Grundsatz der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten aufgestellt, ganz eben so wie in der Republik, und dort wie hier verfassungsmäßig den Staatsgrundgesetzen beigezählt, daß kein mit Gewalt bekleideter öffentlicher Beamter handeln soll, als stehe er über dem Gesetze und sey demselben nicht unterthan wie jeder andere Staatsbürger. Will ein solcher sich anmaßen, eigenmächtige Willkühr zu üben, dann sind Behörden angeordnet, vor denen derselbe zur Rechenschaft gezogen und durch die er erfor-

derlichen Falls bestraft werden kann. Die konstitutionell-monarchische Staatsordnung unterscheidet sich eigentlich nur dadurch von der republikanischen im strengern Sinne, daß in ersterer eine physische Person an die Spitze des Staats gestellt sich befindet, die allein eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Verantwortlichkeit machen soll, in Beziehung sowohl auf ihr Thun als auf ihr Lassen, während in letzterer eine solche Ausnahme auch rücksichtlich derjenigen physischen oder juridischen Person, der die oberste Leitung der öffentlichen Geschäfte anvertraut ist, nicht statuirt wird.

Um eine solche Einrichtung, welche eine Eigenthümlichkeit der konstitutionell-monarchischen Beherrschungsform ausmacht, vor dem Richterstuhle der Vernunft und Staatsweisheit zu rechtfertigen, hat man zu der Fiktion seine Zuflucht nehmen müssen, daß das konstitutionell-monarchische Staatsoberhaupt so anzusehen sey, als ob es weder Irrthümer und Fehler begehen, noch verkehrt oder übel handeln könne, wie unter andern das brittische Staatsrecht ausdrücklich diese Voraussetzung als Grundsatz festhält und den König eben dadurch zu einer heiligen, unverletzlichen und unantastbaren Person erhebt. Eine Annahme der Art, welche mit den Schwächen und Unvollkommenheiten der menschlichen Natur im grellsten Widerspruche steht, würde ohne Zweifel ungereimt und widersinnig erschei-

nen, wenn nicht zugleich durch allerlei Anstalten dafür Sorge getragen wäre, daß der mit unverantwortlicher Autorität bekleidete Monarch nie in den Fall kommen könnte, dieselbe zu mißbrauchen. Es sollen daher zweckmäßige Veranstaltungen getroffen werden, damit selbst die Möglichkeit verschwinde, daß der König jemals in der Wirklichkeit als Staatsregent Böses thue und dem Gemeinwohle entgegen handle. Zu diesem Ende verordnet die Verfassung, daß kein vom Könige ausfließender Befehl Gültigkeit habe, es sey denn, daß er von einem für den Inhalt desselben verantwortlichen Minister oder Staatssekretär kontrasignirt sey und ohne diese Formalität die Vollziehung unterbleibe.

Auf diese Weise mag nun freilich — vorausgesetzt, daß die Gesetze wegen Responsabilität der Minister und obersten Staatsbeamten, welchen die Vollziehung der königlichen Befehle zusteht, streng und unparteiisch in allen vorkommenden Fällen gehandhabt werden — verhütet werden, daß nichts *Verfassungswidriges* und den *Staatszweck Verletzendes* vorfalle und Raum gewinne; aber es bleibt dabei doch nur eigentlich oder hauptsächlich die *eine* Seite der Regentenwirksamkeit berücksichtigt, nämlich die *positive*, während die *andere*, die *negative*, großentheils, wo nicht ganz, außer Acht gelassen ist. Wer aber mag leugnen, daß in öffent-

lichen Angelegenheiten durch Unterlassung des Guten häufig nicht weniger Unheil erzeugt werden kann, als durch Verhütung des Bösen? Es gibt im Staatenleben Momente, wo Unthätigkeit von Seite der höchsten regierenden Gewalt oder Nachlässigkeit und Versäumniß in Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln mit mehr Gefahr für die öffentliche Ruhe und Aufrechthaltung der Verfassung verknüpft seyn kann, als eine Regierungsthätigkeit, die sich lediglich darauf beschränkt, nichts Verfassungswidriges zu verfügen oder zu unternehmen.

Wie in aller Welt aber will man es anfangen, den Staatsregenten, der, kraft des Begriffes der individuellen Souverainität, als Souverain nichts *über* sich haben und folglich über allen äußern Zwang erhaben seyn, zugleich als heilige, unverletzliche, unverantwortliche Person dastehen soll, zu veranlassen oder zu bewegen, sich nicht etwa blos damit zu begnügen, sich streng in den Schranken der Verfassung und der Gesetze zu halten und durch positive Handlungen diese auf keine Weise zu übertreten — denn daß dieses geschehe und das Gegentheil verhindert werde, dafür kann allerdings durch zweckmäßige Staatseinrichtungen und Institutionen gesorgt werden — sondern auch Schritte zu thun, Maßregeln zu nehmen oder Gesetze zuzulassen, die zwar als für das allgemeine Beste nothwendig, ja vielleicht dringend nothwendig erachtet

werden, ohne daß man doch sagen kann, er überschreite oder verletze durch Unterlassung solcher Handlungen das Verfassungsgesetz und seinen auf dieses als Regent bei seiner Thronbesteigung geleisteten Eid?

Gesetzt, ein konstitutioneller Souverain hätte das Glück, die weisesten, staatsklugsten, wohlgesinntesten Minister zu besitzen und diese fänden irgend einen Schritt von Seite der Regierung für das Wohl und Gedeihen der Staatsgesellschaft nicht nur wünschenswerth und heilsam, sondern auch zugleich nöthig. Gesetzt, sie gäben sich alle in ihrer Stellung mögliche Mühe, dem Fürsten die nämliche Ueberzeugung beizubringen; aber sie verschwendeten ihre Rathschläge vergebens und sprächen nur zu tauben Ohren, weil der Fürst entweder nicht Verstand und Einsicht genug hätte, um das ihm Vorgetragene gehörig zu begreifen und zu würdigen, oder zu eigensinnig wäre, um auf die Vorschläge und Anträge seiner Minister zu hören, oder endlich bösen Willen hätte. Was ist unter solchen Umständen zu thun? Es ist oberstes Staatsprinzip, daß nichts vorgenommen werden soll ohne und noch weniger gegen den Willen des Regenten; die heilsamste, vielleicht durch die Umstände und Verhältnisse mit dringender Nothwendigkeit gebotene Maßregel muß also unterbleiben, und zwar unterbleiben, weil ein einziges kurzsichtiges oder eigensinniges oder böswilliges Individuum, das der Zufall der Geburt

zum Besitze der höchsten Macht im Staate berufen hat, sich dagegen erklärt.

Der Staatsphilosoph wird uns zwar sagen: Ein Fürst, der so handelt, ist kein Regent, wie er seyn soll; er verkennt seine erhabene Bestimmung und würdigt sich zu einem Privatmanne herab, dem die Rücksichten, die ein Staatschef zu nehmen hat, fremd sind. Aber wie wenige Fürsten gibt es, welche Regenten sind, wie sie seyn sollen, die völlig klare und richtige Ansichten von ihrer Stellung und Bestimmung haben, und den Privatmann auf dem Throne ganz verleugnen! Man muß daher annehmen, daß in der Regel die monarchischen Staatsoberhäupter nicht von der Beschaffenheit sind, um Ideale der Fürstenschaft darstellen zu können; daß sie vielmehr als schwache Sterbliche mit Irrthümern eben sowohl als mit verkehrten Neigungen und Leidenschaften zu kämpfen haben. Dazu kommt noch, daß sie auf ihrer Höhe ohne Vergleich mehr als andere Menschen von Schmeichlern umgeben sind und der Verführung unterliegen. Was will man nun bei und mit einem solchen Fürsten machen, der zwar durch keine positiven Handlungen der bestehenden, von ihm beschwornen Verfassung zuwider verfährt, aber doch durch negative Handlungsweisen zu erkennen gibt, daß er offenbar mit dem Staatszwecke in Widerstreit tritt?

Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie läßt zwar allerdings außerordentliche Fälle zu, in denen es mit allem Fug und Recht gestattet ist, einen legitimen Fürsten für regierungsunfähig und regierungsuntüchtig gelten zu lassen. Ein Fall der Art tritt z. B. ein, wenn der Regent das Unglück hat, seinen Verstand zu verlieren, oder in Blödsinn, oder wohl gar in Wahnsinn zu verfallen. Aber Verstandesbeschränktheit ist noch keine Verstandesverrücktheit, Geistesschwäche noch keine Geistesabwesenheit, Herzensverkehrtheit und Verdorbenheit noch kein Wahnwitz, so wenig ein Thor schon gleich ein kompleter Narr ist, der in ein Irrenhaus gehört. Ein Mensch kann mit einer Menge Albernheiten und Lastern behaftet seyn, ohne darum die Fähigkeit zu verlieren, einem ihm angewiesenen Berufe gewachsen zu seyn. Die Politik gebietet überdies, nachsichtig gegen fürstliche Schwächen und Fehler zu seyn, und es muß immer aufs Aeußerste gekommen seyn, ehe sie erlaubt, zu dem äußersten Mittel, zur Absetzung eines Fürsten, zu schreiten.

Das konstitutionelle Staatssystem stellt freilich die Forderung an monarchische Minister und legt ihnen die Verpflichtung auf, ihre Entlassung zu verlangen, falls der Monarch sich hartnäckig weigert, ihrem Rathe Gehör, und Maßregeln, die sie für unumgänglich nothwendig halten und von ihnen vorgeschlagen und empfohlen werden, seine Zustimmung zu geben. Al-

lein was ist damit geholfen, wenn die zeitigen Minister sich bewogen sehen, ihren Abschied nehmen zu müssen? — Wird etwa dadurch bewirkt, daß das Gewünschte verwirklicht wird? Oder wird der Fürst durch ein solches Benehmen seiner bisherigen Minister abgehalten, in seinem Eigensinne zu beharren; erblickt er sich dadurch zu größerer Nachgiebigkeit gezwungen? Nein, die Lage der Dinge bleibt solchergestalt unterdrückt und die Sache, um die es sich handelt, unterbleibt bei der Entfernung derjenigen, welche sie gerathen, nicht weniger, als wenn sie ihren Posten nicht aufgeben.

Um hoffen zu können, daß das angegebene Verfahren der fungirenden Minister den gehörigen Eindruck auf den Fürsten, daß es denselben geneigter mache, sich in die Rathschläge zu fügen, mit Einem Worte, daß auf diese Weise der beabsichtigte Zweck erreicht werde — müßte angenommen und vorausgesetzt werden, daß sich gar keine andern Individuen fänden, welche sich dazu verständen, die abgegangenen Minister zu ersetzen. Es bedarf aber nur einer geringen Kenntniß von der Beschaffenheit der meisten unserer Staatsgesellschaften, um einzusehen, daß der Fürst in dem fraglichen Falle eben nicht verlegen zu seyn braucht, Leute zu finden, die sich dazu bequemen, Minister zu werden, ja die mit Begierde nach einer solchen Stelle haschen. Es gehört in der That schon

eine große, in unsern konstitutionell-monarchischen Staaten auf dem europäischen Kontinente bei weitem noch nicht anzutreffende Ausbildung des konstitutionellen Geistes und Lebens, nebst ungemeiner Vervollkommung aller dahin einschlagenden Institutionen und bürgerlichen Verhältnisse dazu, wenn das Ministeramt aufhören soll, einen Reiz für den Ehrgeiz und die Eitelkeit darzubieten. So lange es noch Menschen gibt, die nichts sehnlicher wünschen, als sich mit Titeln und Orden geschmückt zu sehen, die es als das höchste auf Erden zu erreichende Gut ansehen, Excellenz genannt zu werden, wenn sie auch gar nichts Excellentes an sich haben, und einen Stern auf ihrer Brust oder doch ein Bändchen im Knopfloche zu tragen, wenn sie auch eine Auszeichnung der Art durch nichts verdient, wird es nicht an Subjekten fehlen, die nicht nur bereitwillig sind, ein Ministerpatent mit Freude anzunehmen, sondern sogar dieses zum Gegenstande ihres höchsten Strebens machen. So lange noch Personen in Menge vorhanden sind, denen fürstliche Gunst, Huld und Gnade über Alles geht, die sich unendlich geschmeichelt finden, wenn sie so glücklich sind, den wohlgefälligen Blick eines Gekrönten auf sich zu ziehen, und dieser sie durch Aufnahme unter sein Hofgesindel würdigt, seiner Person näher zu stehen, kann es schwerlich an Leuten mangeln, die sich überglücklich schätzen und fühlen, wenn sie das Zenith

ihres Begehrens, einen Posten im Staate erzielen, der sie nicht nur in die unmittelbare Nähe des Fürsten bringt, sondern ihnen auch eine Stellung gewährt, in welcher sie an äußerm Ansehen, Glanz, Macht und Einfluß dem Regenten am nächsten sich befinden und über ihre Mitbürger emporragen.

Es ist gar keine Seltenheit, Menschen zu finden, die es als eine außerordentliche Gunst ihres Geschicks betrachten würden, auch nur eine Woche oder einen Tag mit der Auszeichnung sich beglückt zu sehen, nach dem Fürsten für den Ersten im ganzen Staate zu gelten. An einen Mangel an Individuen zur Annahme und Uebernahme von Ministerstellen, selbst unter den schwierigsten Konjunkturen, dürfte also wohl nicht leicht zu denken seyn. Der Fürst kann wohl manchmal Zehn für Einen finden, unter denen er nur zu wählen braucht. Ja eben dieser Umstand ist es gerade, der oft von fungirenden Ministern als Hauptgrund angegeben oder vorgeschützt wird, warum sie es für ihre Pflicht, für eine Art Gewissenssache halten, wo möglich Alles zu thun und sich gefallen zu lassen, um nur ihren Posten zu behaupten. Denn — pflegen sie häufig zu sagen — wollten wir abtreten, dann würden sich bald Andere finden, die sich dazu verstehen würden, an unsere Stelle zu treten, deren Tüchtigkeit vielleicht sehr problematisch wäre, und denen es noch weniger als uns gelingen dürfte, den Fürsten zu

etwas zu bewegen, wozu wir ihn zu bewegen vergeblich versuchten. Mit unserem Abgange wäre mithin dem Staate nichts genützt, vielmehr könnte demselben eher Nachtheil als Vortheil daraus erwachsen. Besser ist es also, wir suchen auf unserem Posten zu bleiben, und glückt es uns auch nicht, durch Besiegung des fürstlichen Eigensinns Gutes zu stiften, so werden wir doch wenigstens Gelegenheit haben, manches Uebel zu verhüten.

Gegen ein solches Raisonnement unter den vorausgesetzten Umständen, wenn es auf Wahrheit gegründet ist, läßt sich auch nicht viel einwenden. Zwar bedienen sich auch öfter schlechte Minister desselben als Vorwand, ihre schönen Stellen nicht aufzugeben, ja es sich vielleicht gar als ein besonderes Verdienst anzurechnen, daß sie dieselben nicht aufgeben mögen; aber zuweilen kann sich die Sache auch wirklich so verhalten, und es wäre alsdann freilich mit einem Ministerwechsel dem Staate nichts gedient. Die Minister mögen indessen bleiben oder abgehen, so ist doch hiernach klar, daß es durchaus an einem Mittel gebricht, einen halsstarrig in böswilligem Eigensinne verharrenden Fürsten dahin zu bringen, der Weisheit williges Gehör zu leihen und seinen höhern Regentenpflichten nachzukommen.

Die Erfahrung lehrt jedoch zur Genüge, daß Staatsminister in Monarchien in der Regel eben nicht geneigt sind, freiwillig ihrem gewöhnlich mit ungemeinen Vortheilen verknüpften Posten so leicht zu entsagen. Man

sieht sich da im Genusse eines einträglichen Amtes mit so vielen Emolumenten, daß schon in pekuniärer Hinsicht im Staatsdienste nichts zu wünschen übrig bleibt. Denn gemeiniglich sind die Ministerbesoldungen die höchsten, die im Staate gereicht werden. Dazu kommen noch die äußere Ehre und der äußere Glanz, welche eine Stelle der Art gewährt; die Eitelkeit, der Ehrgeiz und die Herrschsucht, die hier eine Befriedigung finden; der Einfluß, den man ausübt; der viele Nutzen, den man seiner Familie, seinen Verwandten und Freunden zu leisten im Stande ist. Für den ehrlichen, braven, wohldenkenden Mann, für ein mit regem Patriotismus erfülltes Gemüth ist es schon ein angenehmes Gefühl, ein herzerhebender Gedanke, sich in einer so *günstigen* Lage zu erblicken, wo man hoffen darf, in größerm Umfange als andere seiner Mitbürger für das Gemeinwohl thätig und wirksam sich bezeigen zu können. Dem Guten wie dem Schlechten wird es darum sehr daran gelegen seyn, sich in seiner Stelle zu behaupten, wenn auch die Motive dazu bei Beiden sehr verschieden sind.

Auch ist es allezeit eine überaus schwierige Aufgabe, zu bestimmen, was der Minister in einer konstitutionellen Monarchie dem Souverain gegenüber zu thun und zu lassen habe. Positive Regeln dürften sich in dieser Beziehung eben so wenig ertheilen lassen, wie für die Preßgesetzgebung. Man kann wohl eher Verbote hier feststellen, als Gebote geben. Im Allgemeinen zu

sagen, was einem konstitutionellen Minister obliegt, wird keiner großen Schwierigkeit unterliegen; aber nicht so leicht ist es, ja es erscheint fast unmöglich, genügende Vorschriften für alle möglichen einzelnen Fälle anzugeben. In concreto nämlich stößt man hier bei einigem Nachdenken auf eine so große Mannichfaltigkeit, daß, wenn man es unternähme, die einzelnen denkbaren Fälle zu berühren, man einen ganzen Codex entwerfen müßte, und dennoch immer nur eine sehr unvollständige Arbeit liefern würde. Denn die konkreten Fälle sind selten ganz dieselben, oft wohl einander ähnlich, aber doch nicht gleich, und geringe Umstände und unzählige Zufälligkeiten können eine für einen gegebenen Fall ertheilte allgemeine Vorschrift in der Anwendung auf einen analogen ganz unpassend erscheinen lassen. Jederzeit wird daher gar viel dem eigenen Ermessen, der individuellen Beurtheilung des Ministers überlassen bleiben müssen, wie er sich in einem vorkommenden Falle zu benehmen, und auf welche Weise er zu verfahren habe, um einerseits dem Geiste der Verfassung gemäß zu handeln, andrerseits die dem Souverain schuldige Ehrfurcht nicht aus den Augen zu setzen, ohne daß man ihn für das, was er zu thun oder zu unterlassen für gut oder den Umständen angemessen hält, immer zur Rechenschaft ziehen kann.

Es ergibt sich hieraus wohl deutlich genug, wie wenig der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Mini-

ster unter einem Regenten, dem verfassungsmäßig ein völlig unbedingtes Veto zusteht, und der mithin auch vollkommen rechtlich befugt ist, von diesem seinem Prärogativ in jedem sich darbietenden Falle Gebrauch zu machen, eine hinreichend sichere Bürgschaft zu gewähren vermag, daß der Monarch dem vernünftigen Gesammtwillen der Nation, als dessen *Organ* die Versammlung der Volksrepräsentanten gilt, gemäß regiere. Er hat hier kraft der Konstitution selbst das unbestreitbare Recht, seinen Willen, seinen Eigenwillen, und wäre dies auch ein verkehrter oder ein böser Wille, geltend zu machen, und Niemanden steht irgend eine Befugniß zu, ihn zu nöthigen, seinen Willen zu verändern oder auch nur zu modificiren, *mag man* auch noch so allgemein die Ueberzeugung von den hieraus erwachsenden nachtheiligen Folgen theilen.

Laßt uns nun den Fall annehmen, der Fürst sey inkonstitutionell, er sey despotisch gesinnt; die bestehende verfassungsmäßige Ordnung der Dinge sey ihm schon darum höchst zuwider, weil sie seiner Willkühr Fesseln anlegt, seiner Herrschsucht Schranken setzt — wird er dann nicht auf alle Weise darauf bedacht und, wenn auch nicht offen, doch *heimlich*, darauf beflissen seyn, den Gang der Verfassung, so viel er kann und die Umstände es gestatten, zu hemmen, der Vollziehung derselben Hindernisse in den Weg zu legen und die Nation der Vortheile zu be-

rauben, die für sie aus einer freien Entwickelung jener Verfassung hervorgehen könnten? Und ist ihm nicht durch die Konstitution selber die Macht dazu in vollem Maße in die Hände gegeben? Er darf ja nur beharrlich sich weigern zu unterzeichnen, zu genehmigen, zu sanktioniren, und sein Zweck wird erreicht. Denn da in Gemäßheit der Verfassung keine öffentliche Akte gültig ist, die nicht seine Namensunterschrift trägt, oder deren Inhalt nicht seine Zustimmung erhalten hat, so hat er ja nur nöthig, seine Genehmigung und Sanktion zu versagen und Alles ist so gut wie nicht geschehen. Mögen sonach die Landstände oder Kammern so viele Sitzungen halten, wie sie wollen, und die Gesetze noch so reiflich überlegen: wozu kann es führen? Sie haben sich vergeblich abgemüht und ihre Zeit verschwendet: denn wenn sie endlich nach langen Berathungen und Diskussionen zu einem Resultate gelangen und sich beeilen, dasselbe vor den Thron zu bringen, dann ertönt von diesem herab ein Veto, und alle Arbeit ist umsonst angewandt.

Man könnte allenfalls einwenden, daß in diesem Stücke die Praxis doch der Theorie widerstreitet; daß die Erscheinung in der Wirklichkeit kaum bisher vorgekommen ist, daß der Fürst mit den Ständen oder der Nationalrepräsentation sich fort und fort geradezu in Opposition gesetzt und alle ihre Anträge und Ge-

setzesentwürfe ohne Scheu schnöde und rücksichtslos verworfen. Allein an und für sich ist es wohl Jedem einleuchtend, wie unlogisch es seyn würde, aus dem thatsächlich durch die Erfahrung gegebenen Umstande, daß eine Sache selten sich ereignet, schließen zu wollen, daß sie nie sich ereignen werde und ereignen könne. Es liegt vielmehr am Tage, daß es immer nur zufällige Verhältnisse sind, welche es mehr oder weniger verhindern, daß die Erscheinung nicht häufig vorkommt. So muß z. B., zumal in einem Zeitalter der Zivilisation, Bildung und Aufklärung, schon die Staatsklugheit dem Fürsten gebieten, einigermaßen die öffentliche Meinung zu respektiren und den gefährlichen Kampf mit derselben zu vermeiden. Ein *jeder* Regent, der von der Natur nicht ganz in Verstandeskräften vernachlässigt ist, muß es erkennen, daß ein steter Kriegszustand mit der Nation seine Herrschaft schwankend machen würde, und schon die Sorge für die Erhaltung seines Thrones wird ihn darum mahnen, bei der Geltendmachung und Durchsetzung seines Eigenwillens mit einiger Vorsicht zu Werke zu gehen. Aber es können auch in einer konstitutionellen Monarchie, trotz der Fortschritte in der Kultur, staatsunkluge, an Kopf und Herz verwahrloste Fürsten den Thron besteigen, welche das Spielzeug in den Händen einer Maitresse, eines Günstlings oder einer Partei sind, die deren Schwächen blos zu ihrem Vorthei-

le benutzen und sie lediglich in ihrem Partikularinteresse handeln lassen; und wer mag leugnen, daß alsdann ein ganz feindseliges Verhältniß zwischen dem Staatsoberhaupte und der Nationalrepräsentation seine Entstehung nehmen könne, in welchem jener das ihm anvertraute Vorrecht der Uebung des Veto nur anwendet, um alle Bestrebungen dieser zur Förderung des Gemeinwohls zu nichte zu machen?

In den Grundgesetzen der meisten sogenannten konstitutionellen Monarchien ist indessen schon dafür — gleichviel ob absichtlich oder absichtslos — Sorge getragen, daß der Fürst überall, wo und so oft es ihm beliebt, sein Veto auszuüben im Stande ist, ohne seine Krone selbst durch eigenes fortdauerndes Ankämpfen gegen die öffentliche Meinung in Gefahr zu bringen. Das Zweikammersystem bietet ihm nämlich ein willkommenes Mittel dar, auf indirektem Wege alles das zu erreichen, was auf direktem, wenn er unmittelbar sein Veto anwenden wollte, gefährlich erscheinen könnte. Denn so, wie die erste Kammer gemeiniglich organisirt ist, hat sie meistens mit dem Monarchen einerlei Interesse, selbst wenn dieses sich mit dem Nationalinteresse im Widerstreite befindet, und kann daher vortrefflich dazu dienen, die Bestrebungen der zweiten Kammer zu paralysiren. Bekommt das Oberhaus vom Fürsten den Impuls, dann hat dieser gar nicht nöthig, um sein Veto geltend zu machen

seine Autorität zu kompromittiren; jener eine Theil der Nationalrepräsentation ist dann das Werkzeug in seiner Hand, gegen den andern Theil derselben, das Unterhaus, die Versammlung der eigentlichen Volksvertreter, auf eine mittelbare Weise sein Veto in Ausübung zu bringen. Er selbst bleibt alsdann im Hintergrunde, während er Andere für sich handeln läßt, und solchergestalt erreicht er immer seinen Zweck, macht sein Veto geltend und bleibt doch selbst außer dem Spiele. Die Anwendung dieser indirekten Methode von Seite der konstitutionellen Monarchen für die Ausübung ihres Veto hat ohne Zweifel viel dazu beigetragen, die Inkonvenienz des demselben verfassungsmäßig eingeräumten unbedingten Veto minder offenbar und augenfällig zu machen, indem sie auf diese Weise geschickt verschleiert wird. Wenn die Nation auch fortdauernd alle Propositionen der Kammer ihrer Repräsentanten verworfen sieht, wenn diese in der Fortbildung der Verfassung nicht weiter rückt, vielmehr hierbei überall auf unübersteigliche Hindernisse stößt, dann ist es nicht das unbedingte Veto des Monarchen, sondern das unbedingte Veto der Oberkammer, das die Schuld trägt, und man wird den Uebelstand, den jenes im Gefolge mit sich führt, nicht gewahr, weil nur dieses in der Erscheinung hervortritt.

Einer der geheimen Hauptgründe, warum die Monarchisten so sehr für zwei Kammern, und zwar für ein

aus Privilegirten zusammengesetztes Oberhaus sind, liegt gewiß darin, daß sie es sich nicht verhehlen können, der konstitutionelle Monarch werde leicht in eine gefährliche Stellung gerathen, wenn er immerdar von seinem unbedingten Veto unmittelbar Gebrauch machen wollte. Nun aber wähnen sie doch, daß das monarchische Prinzip die Einräumung eines verfassungsmäßigen absoluten Veto zu Gunsten des Staatsoberhaupts unumgänglich nothwendig erheische. Sie müssen daher in dieser Alternative auf einen Ausweg bedacht seyn, um einerseits ihr Prinzip aufrecht zu erhalten, andrerseits aber zugleich den Fürsten in den Stand zu setzen, die unmittelbare Anwendung seines Vorrechtes zu umgehen, ja gewissermaßen für ihn einen direkten Gebrauch desselben überflüssig zu machen. Einen solchen Ausweg haben dann diejenigen, welche mit Entwerfung von Grundgesetzen für constitutionelle Monarchien beauftragt waren, in der Konstituirung von Adelskammern entdeckt, deren sich der Fürst als verfassungsmäßiges Mittel bedienen kann, um sein unbedingtes Veto ausüben zu lassen und der Selbstübung desselben überhoben zu seyn. Es ist dies weiter nichts als ein Kunstgriff, die üblen Folgen, die aus dem Gebrauche einer Macht, die durch die Konstitution dem Fürsten verliehen ist, für diesen entspringen können, wenn er sie selbst geltend macht, von dem Fürsten abzuwenden. Aber liegt hierin nicht schon ein Bekenntniß, daß die Sache selbst mit unvermeidli-

chen Nachtheilen verknüpft ist, die man auch dadurch nicht beseitigt, daß man denjenigen, der sie veranlaßt, der Gefahr, die sie ihm bringen können, dadurch zu entziehen sucht, daß man ihm ein Mittel darreicht, die Schuld auf einen Andern zu schieben?

Man beruft sich häufig, um die Unschädlichkeit des Grundsatzes eines dem Oberhaupte in einer konstitutionellen Monarchie zu bewilligenden unbedingten Veto darzuthun, auf das Beispiel von Großbritannien. In der That haben die Könige aus dem Hause Hannover in England nie von diesem ihnen verfassungsmäßig ertheilten Hoheitsrechte Gebrauch gemacht. Aber die Ursache dieser Erscheinung ist leicht erklärbar. Die Krone hatte dort niemals nöthig, mit ihrem Veto selber zum Vorscheine zu kommen, weil sie in der Pairskammer stets eine eifrige Vertreterin ihrer Interessen vorfand. Anders verhielt es sich auch nicht in andern konstitutionell-monarchischen Staaten, wenn die Regenten selten ihr Veto bei den Verhandlungen der Kammern eintreten ließen. Der Machiavellismus hat sogar in der Existenz einer mit der Kammer der Volksvertreter in Opposition stehenden Oberkammer ein vortrefflich ihm zu Statten kommendes Hülfsmittel, das Volk zu täuschen und die öffentliche Meinung über die Tendenz der Krone irre zu führen. Diese braucht nämlich nur von ihrer Initiative bei der Gesetzgebung Gebrauch zu machen, und Gesetzesentwürfe, welche die öffentliche Stimme ver-

langt, selbst durch die Minister in Vorschlag zu bringen, um sie nachher durch die andere Kammer verwerfen zu lassen. Solchergestalt gelingt es ihr, ihre Popularität zu retten, wohl gar die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, während sie es doch ist, die eigentlich, wiewohl indirekt, ihr Veto in Anwendung bringt und solchergestalt den Schein einer Opposition mit dem Nationalwillen vermeidet. Sicherlich würden sich in der konstitutionell-monarchischen Staatspraxis die Nachtheile, die aus dem Princip eines dem Regenten zustehenden unbeschränkten Veto hervorgehen, in weit auffallendern Erscheinungen kund gegeben haben, als in der Wirklichkeit bisher der Fall gewesen ist, ständen den Regenten nicht so viele andere Mittel zu Gebote, ihre Zwecke zu erreichen, ohne unmittelbar von diesem Prärogativ Gebrauch zu machen.

Jedenfalls zeugt es gleichwohl von einer gewissen Achtung und Scheu vor der öffentlichen Meynung, wenn ein Fürst, bei der Verfolgung selbstsüchtiger Plane, die mit dem allgemeinen Besten im Widerspruche stehen, es vorzieht, Umwege zu wählen, um seinen Zweck zu erreichen, als zu dem Veto, zu dem er doch verfassungsmäßig befugt, seine Zuflucht zu nehmen. Aber wie? wenn nun der Fürst — und Regenten der Art kann es nicht nur geben, sondern hat es auch gegeben — sich über die öffentliche Meynung ganz hinaussetzt und Allem, was von der gesetzgebenden Versammlung kommt,

seine Beistimmung versagt, so daß gar kein Gesetz zu Stande gebracht werden kann — ist in diesem Falle die ganze repräsentative Staatsordnung nicht so gut wie gar nicht vorhanden? Man sieht also, daß, indem man den Regenten mit dem Prärogativ eines unbedingten Veto ausstattet, man ihm zugleich die volle Macht in die Hände gibt, die repräsentative Verfassung in eine bloße Scheinverfassung umzuwandeln und ihren ganzen Zweck zu eludiren.

Doch das ist bei weitem noch nicht Alles. Die monarchischen Staatsgelehrten, die so freigebig ihrem Staatsregenten ein Veto ohne alle Einschränkung beigelegt wissen wollen, auf daß auch in der konstitutionellen Monarchie das monarchische Prinzip in seiner ungetrübten Lauterkeit erhalten und demnach Alles in letzter Instanz allein von dem individuellen Willen des Fürsten abhängig bleibe, verfahren ganz folgerichtig, indem sie ebenfalls die Ernennung zu den Staatsämtern als ein Prärogativ betrachten, das allein dem Fürsten zusteht. Auch Heeren sieht dies als ein Vorrecht an, das dem Staatsoberhaupte in einer Monarchie nicht abgesprochen werden könne, und nie abgesprochen worden sey. Die konstitutionellen Monarchisten haben nichts dagegen, wenn die Vorschläge zur Besetzung der öffentlichen Stellen verfassungsmäßig von den Ministern ausgehen; aber immer bleibt das Prinzip, daß keine Bestellung eines Staatsbeamten gültig, die nicht

die Sanktion des Regenten erhalten hat. Wie nun aber, wenn dieser auch hier von seinem unbedingten Veto Gebrauch macht und seine Sanktion überhaupt verweigert? Niemand kann verhindern, daß er allen Anträgen, die in dieser Beziehung von Seite der Minister an ihn gerichtet werden, seine Zustimmung verweigert, und er braucht nur die ihm zur Unterschrift vorgelegten Ernennungsreskripte unausgefertigt zu lassen, um zu bewirken, daß kein erledigtes öffentliches Amt im Staate wieder besetzt wird. Sieht man aber solchergestalt es nicht ganz und gar der bloßen Willkühr eines Einzigen in der bürgerlichen Gesellschaft — einer Willkühr, in welcher sich noch dazu ein recht bösartiger Wille spiegeln kann — anheimgegeben, die gesammte Staatsmaschine mehr oder weniger zum Stillstande und in Unordnung zu bringen? Denn wie will man, daß diese ihren regelmäßigen Gang fortgehe, wenn das Räderwerk durch Hemmung in Stockung geräth und einzelne im Laufe der Zeit zu Grunde gegangene Theile desselben nicht sogleich wieder durch andere neue Stücke ersetzt werden? Wird nicht die Justizpflege nothwendigerweise gelähmt werden, wenn es an Richtern fehlt, die Rechtshändel zu schlichten; wird nicht Stagnation in der öffentlichen Verwaltung eintreten, sobald die Verwaltungsstellen vakant gelassen werden; muß nicht am Ende Anarchie überhand nehmen, wenn an so vielen Orten die Magistrate vermißt werden, de-

ren Beruf es ist, ihr vorzubeugen und derselben zu steuern?

Auch hier soll, nach der Meynung der Vertheidiger des absoluten fürstlichen Veto, eine durch weise Gesetze geregelte ministerielle Verantwortlichkeit hinreichen, mögliche Unzuträglichkeiten und alle daraus für den Staatsverein erwachsenden Uebel zu verhüten und abzuwehren. Der Grundsatz der Responsabilität der Minister soll gleichsam dem Grundsatze des unbedingten Fürstenveto die Wage halten, damit alle Unregelmäßigkeiten vermieden werden, welche die natürliche Folge einer mit unbeschränktem Eigenwillen, d. i. mit menschlicher Willkühr ausgeübten Macht sind. Allein wo sind denn die Mittel, die den Ministern *in einer* konstitutionellen Monarchie zur Disposition stehen, um mit Aussicht eines sichern Erfolgs die Garantie leisten zu können, daß sie stets im Stande seyn werden, Irregularitäten, welche sich bei der Uebung eines schrankenlosen Veto vom Throne herab einschleichen mögen, abzuwenden? Jene Mittel beschränken sich auf dringliche Vorstellungen, auf hinreichend motivirte Rathschläge, auf wiederholte Bitten, höchstens Ermahnungen und Aufforderungen, womit die Minister den Monarchen bestürmen können. Aber was sollen sie thun, was können sie thun, wenn alles dies ohne Erfolg bleibt, wenn der Regent gar nicht darauf hört, vielmehr Gefallen daran findet, gerade das Gegentheil zu

wollen und auf dem Entgegengesetzten zu bestehen? Man wird hier gleich wieder mit der Einwendung fertig seyn, daß es sich wohl nicht annehmen lasse, ein Fürst unserer Zeit, der doch mehr oder weniger an der Bildung derselben Theil genommen, könne so unweise und widersinnig handeln, um jeden noch so begründeten Rath zu verschmähen und mit hartnäckigem Eigensinne auch die eindringendsten Vorstellungen seiner Räthe von sich abzuweisen; die Farben bei der Schilderung der Uebel, die aus der Geltendmachung eines ungemessenen Veto entspringen könnten, seyen daher zu grell aufgetragen. Freilich wird es nicht leicht so weit kommen, daß die Bewegung der Staatsmaschine völlig ein Ende nehme und diese still stehe. Der Selbsterhaltungstrieb allein wird schon hinreichen, den Fürsten, dem in der monarchischen Staatsmaschine die Rolle des obersten Bewegers angewiesen ist, zu mahnen, sich angelegen seyn zu lassen, daß die Ressorts, wo sie fehlen, wieder hergestellt werden. Denn seine eigene Existenz ist an das nie nachlassende Spiel der Maschine gebunden. Aber zwischen dem völligen Stillstehen der Staatsmaschine, das eine Auflösung des Staatsverbandes nach sich ziehen würde, und einer partiellen Hemmung ihrer Räder und Springfedern liegen viele Stufen der Unordnung und des Anarchismus in der Mitte, wo die Gesundheit und das Wohlergehen des Staatskörpers auf die mannichfaltigste Weise zerstört

und untergraben werden kann. Und der Grundsatz der ministeriellen Responsabilität ist im Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie nicht blos darum aufgestellt, um die bestehende Staatsordnung vor dem Untergange zu bewahren, sondern auch alle die Krankheiten von dem Staatskörper entfernt zu halten, die dessen Wohlseyn zu beeinträchtigen drohen. Was sollen nun, um diesen Zweck zu erreichen und somit ihren Beruf und ihre Bestimmung zu erfüllen, die Minister einem Souverain gegenüber machen, der nun einmal auf sie nicht hören will?

Hat man durch Einführung des Prinzips der ministeriellen Verantwortlichkeit in die konstitutionell-monarchische Staatslehre gedacht, ein gewisses Gleichgewicht herzustellen durch Erschaffung eines Gegengewichts, damit das mit einem absoluten Vetoprärogativ ausgestattete Königthum die Wagschale nicht ganz zu sich herabziehe: dann hat man sich einem Irrwahne hingegeben. Die Kräfte sind hier zu ungleich abgemessen, als daß ein Zweifel seyn könnte, auf welcher Seite das Uebergewicht sich zeigen müsse. Jener positiven Thätigkeit, die der Regent in der konstitutionellen Monarchie verfassungsmäßig befugt ist in Wirksamkeit zu setzen, so oft es ihm beliebt, vermag eine blos negativ wirkende Thätigkeit, deren Anwendung allein seinen Ministern vergönnt ist, keineswegs einen hinlänglichen Widerstand mit nur einigermaßen sicher

begründeter Hoffnung eines sich zu versprechenden glücklichen Erfolgs entgegenzustellen. Immer kann das Ministerium, das sich in der unglücklichen Lage befindet, daß alle seine Rathschläge, Vorstellungen und Anträge mißachtet werden und unberücksichtigt bleiben, selbst im äußersten Falle nichts weiter anfangen, als von einem Schauplatze abtreten, wo es nichts mehr nützen kann, und seinen Nachfolgern wünschen, glücklicher zu seyn; diese aber werden sich ganz und gar wieder in dem nämlichen Falle erblicken, wie ihre Vorgänger, und es wird so durch den Wechsel des Ministeriums nichts geholfen werden.

In Monarchien, wo Staatsstellen nicht blos um der Ehre, sondern hauptsächlich auch zugleich um des Geldes willen gesucht und erstrebt zu werden pflegen, hat nichts billiger geschienen, als daß es dem Staate als Verpflichtung obliege, Ministern, welche sich unter den oben berührten Umständen in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollten, ihren Abschied zu begehren, eine verhältnißmäßige Entschädigung für den Verlust, den sie in pekuniärer Rücksicht leiden, zuzugestehen. So wie es in monarchischen Staaten gebräuchlich ist, daß in Ruhestand versetzte öffentliche Beamte ein Recht auf Pensionirung ansprechen können, so hat man es ganz in der Ordnung finden müssen, daß solche, welche so glücklich waren, in der Hierarchie des Staatsdienstes die höchste Staffel zu ersteigen, falls sie ohne ihre Schuld

genöthigt wären, ihren Posten aufzugeben, zu einer ihrer früheren Stelle angemessenen Pension berechtigt seyen. In den Staatsdienstgesetzen konstitutioneller Monarchien findet man daher auch gemeiniglich den Fall der Dienstentlassung der Minister vorgesehen und verordnet, wie es alsdann mit ihnen zu halten. Um den Ministern die Fassung des Entschlusses, ihre Stelle zum Opfer zu bringen, sobald ihr Gewissen es nicht zulassen sollte, ihre Funktionen fortzusetzen, zu erleichtern, haben die Gesetzgeber bisweilen nicht freigebig genug in Dotirung verabschiedeter Minister seyn zu können geglaubt. Der Gedanke, daß sie auf Versorgung rechnen können, falls es Pflicht und Ehre ihnen gebieten sollten, das Ministerium zu verlassen, wird *ein* Motiv mehr für sie seyn — so urtheilte man — sich nicht zu scheuen, dem Fürsten unumwunden die Wahrheit zu sagen und keinen Anstand zu nehmen, lieber ihrem ehrenvollen Posten zu entsagen, als sich vom Fürsten zumuthen zu lassen, zu dulden, daß Verfassungswidriges oder den Staatszweck Verletzendes und das öffentliche Wohl Gefährdendes Raum gewinne. Auf der andern Seite wird alsdann auch der Regent, aus Besorgniß, seine Minister zu verlieren und vielleicht keine andern finden zu können, um sie ganz zu ersetzen, vermocht werden, sein Ohr ihrem guten Rathe zu leihen.

In der That gehört eine abgehenden Ministern zu verwilligende Entschädigung zu den unerläßlichen Noth-

wendigkeiten in allen Staaten, wo der Staatsdienst als ein besonderer Etat, mit dem eine Versorgung für die ganze Lebensdauer verknüpft ist, betrachtet wird. Anders würde es freilich seyn, wenn die Ministerstellen mehr Ehrenstellen wären, mit denen keine ansehnlichen Besoldungen, allenfalls nur mäßige Gratifikationen verbunden wären; aber dies setzt schon einen gesellschaftlichen Zustand voraus, wo durch Handel und Industrie Reichthum, Wohlhabenheit und Bildung unter allen Klassen und Ständen der Staatsbürgerschaft verbreitet sind, wo es nicht an einer Menge unabhängiger Männer mangelt, welche den Staatsdienst nicht als eine Erwerbsquelle ansehen und doch geschickt und tüchtig genug sind, ans Ruder des Staates gerufen zu werden. Eine solche glückliche Lage der Dinge findet sich in England, so wie noch mehr im freien Amerika, allenfalls auch wohl in Frankreich und in den Niederlanden, obgleich hier schon die Geldvortheile bei der Annahme von Ministerstellen in Betrachtung kommen. In andern Ländern dürfte man sich wohl öfter vergeblich nach Individuen umsehen, die in der Lage wären oder Lust hätten, blos der Ehre halber höhere Posten in der Verwaltung zu übernehmen; dagegen lassen sich in diesen letztern Ländern desto mehr Leute finden, die wegen des hohen Ministergehaltes sehr gern Minister werden und keinen Augenblick Bedenken tragen würden, mit beiden Händen darnach zu greifen. Denn was die Frage nach der

Fähigkeit, einem Posten von der Wichtigkeit gewachsen zu seyn, anlangt, so hat es damit nicht viel zu sagen, da es ja sogar zum Sprichwort geworden ist: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand dazu. In solchen Ländern möchte der Fall kaum denkbar seyn, der sich manchmal in England zugetragen, daß der König nicht umhin konnte, die Minister beizubehalten, weil sich keine Andern dazu verstehen wollten, ihre Nachfolger zu werden; vielmehr können Minister, die z. B. in einem deutschen konstitutionellen Staate um ihre Dimission nachsuchen wollten, im Voraus versichert seyn, daß ihre Stellen nicht erledigt bleiben, sondern sehr bald sich Subjekte finden werden, um sie mit Freuden einzunehmen. Unter *solchen* Umständen muß es denn allerdings der Staatsklugheit gemäß erscheinen, den Ministern durch sichere Aussicht auf eine gute Versorgung bei ihrer Verabschiedung Muth zu verleihen, inkonstitutionellen Anmuthungen sich zu widersetzen. Denn sonst würden sie häufig, um sich nur auf ihrem Posten zu behaupten, geneigt seyn, sich einer allzu großen Nachgiebigkeit gegen den Fürsten zu befleißigen.

Diese Einrichtung hat indessen auf der andern Seite auch große und bedeutende Nachtheile, während sie ihren Zweck nicht einmal erreicht. Denn ein Monarch, der von seinem absoluten Veto Gebrauch machen will, wird sich dadurch nicht davon abhalten lassen.

Dagegen wird eine solche Einrichtung ihm vortrefflich zu Statten kommen und von ihm dazu benützt werden können, um seinen Kreaturen auf Kosten des Staates einträgliche Pensionen zuzuschanzen. Er hat nämlich weiter nichts nöthig, als sein Prärogativ, die Minister zu ernennen, zu ihren Gunsten in Anwendung zu bringen, mögen sie auch noch so untauglich für einen solchen Posten seyn, und sie nach einiger Zeit wieder abzudanken, wo sie dann als gewesene Minister, als Pensionaire, dem Staate zur Last fallen. Er hat so Gelegenheit, eine Menge wahrer Sinekuren und Pfründen zu erschaffen, womit er alle diejenigen belohnen kann, die sich durch Servilität bemerklich gemacht haben. Da es nicht wohl thunlich ist, den Monarchen in der Uebung seines Vorrechts bei der Ernennung und Entlassung seiner Minister durch besondere Vorschriften zu beschränken, so besitzt er alle Macht, diese Akte ganz nach Willkühr so oft zu wiederholen, daß am Ende eine Unzahl von Exministern vorhanden ist, deren Pensionirung dem Staate enorme Kosten verursacht. Und doch gibt es kein erdenkliches Mittel, will man anders das monarchische Prinzip und mit diesem die königlichen Prärogativen, die damit verbunden sind, in aller Strenge aufrecht erhalten, den angedeuteten Mißbräuchen zu begegnen.

Die Doktrin von einem durchaus uneingeschränkten unbedingten Veto, das dem monarchischen Regen=

ten zukommen soll, führt uns so in ein Labyrinth, aus dem wir nicht herauszukommen vermögen, wenn uns daran gelegen ist, eine dauernde konstitutionelle Ordnung, unter deren Aegide die bürgerliche Freiheit gedeihe, zu begründen. Die ganze repräsentative Verfassung wird augenscheinlich dadurch illusorisch. Die fragliche Lehre ward sonder Zweifel ersonnen zur Verhütung des Irrthums und des Mißbrauchs der gesetzgebenden Gewalt. Man dachte sich dabei den Regenten als Staatsvernunft dem Korps der Nationalrepräsentanten gegenüberstehend, die Beschlüsse dieses rektifizirend, und vergaß, befangen in der Ideenwelt, wie wenig man mit einiger Sicherheit darauf zählen könne, ein solches geträumtes Ideal von einem Monarchen in der Wirklichkeit vorzufinden. Es wurde dabei übersehen, daß wenn Alles im Staate in letzter oder höchster Instanz von dem Eigenwillen des Fürsten abhängen soll, man bei der Entscheidung der wichtigsten Interessen nichts walten läßt, als die Willkühr eines Einzigen, behaftet mit allen Schwächen, Gebrechen und Unvollkommenheiten eines Sterblichen. Das absolute Fürstenveto kann nur dann gebilligt werden, wenn man der längst in der philosophischen Staatslehre obsolet gewordenen Ansicht huldigen will, daß Volk und Staat blos um des Fürsten willen da seyen und da seyn sollen — eine Ansicht, die in Zeitaltern geringer oder fast gar keiner politischen Aufklä-

rung sich bei der erbmonarchischen Verfassung leicht hat einschleichen und Wurzel fassen können. Ist das Gegentheil der Fall — was in unsern Tagen so übereinstimmend von einer erleuchteten Staatsphilosophie gelehrt wird — dann mag nur ein bedingtes dem Staatschef einzuräumendes Veto in den öffentlichen Angelegenheiten vor dem Richterstuhle der Vernunft und des gesunden Menschenverstandes zulässig befunden werden.

Es ist hier nicht der Ort, die Lehre von dem monarchischen Prinzip, in dem strengen Sinne, worin sie von den Monarchisten genommen zu werden pflegt, mit allen ihren Konsequenzen einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen. Allein Jedem, der die Sache vorurtheilsfrei und ohne vorgefaßte, vom Parteigeiste ihm eingeflößte Meinung betrachtet, muß es als wahrhafter Nonsens erscheinen, vielleicht einem albernen Schwächlinge, einem unwissenden, unverständigen Knaben, einem eigensinnigen Thoren oder Narren, einem bösartigen Selbstsüchtlinge, den der Zufall oder das Geburtsrecht auf den Thron erheben mögen, eine so exorbitante Macht zu überlassen, daß sein verkehrter, wohl gar zum Verderben des Staats ausschlagender Eigenwille sich an die Stelle des vernünftigen Nationalwillens setzen kann. Wenn wir dessen ungeachtet den Grundsatz eines unbeschränkten Veto fast durchgängig — ja in Europa eigentlich nur mit einer ein-

zigen Ausnahme, nämlich in Norwegen — in die Verfassungen der konstitutionell-monarchischen Staaten aufgenommen sehen, dann wird diese Erscheinung für denjenigen nichts Auffallendes haben, welcher die Entstehung jener modernen Staatsverfassungen in Erwägung zieht. Die Mehrzahl derselben sind oktroyirte, d. i. vom Throne herab den Völkern als Gnadengeschenke gegebene, und es ist da wohl sehr natürlich, daß die fürstliche Gewalt, indem sie sich herabließ, sich selbst Schranken und Gränzen zu sezzen, und hierin meistens blos dem Drange der Umstände nachgab, von ihren frühern Prärogativen so wenig aufgab wie möglich. Selbst da, wo die neue konstitutionelle Staatsordnung aus einer Uebereinkunft zwischen Regenten und Regierten, auf dem Wege eines wechselseitigen Vertrags, hervorging, ward sie doch mehr oder weniger nur durch Konzessionen, welche von Oben herab gemacht wurden und zu denen sich die Krone verstand, zu Stande gebracht; und jene Konzessionen beschränkten sich gern auf das Minimum. Auf der andern Seite waren die Völker gemeiniglich froh, nur so viel zu erreichen, und mußten schon zufrieden seyn, wenn die monarchische Autorität einwilligte, manches von ihren vormaligen großen Vorrechten fahren zu lassen. Auch die Staatsgelehrten, welche mit Abfassung von Verfassungsentwürfen sich beschäftigten oder damit von den Fürsten beauf-

tracht wurden, geboren und aufgewachsen unter monarchischen Staatsordnungen und dem monarchischen Regiment zugethan, hatten hauptsächlich die monarchische Beherrschungsform vor Augen, und es war ihnen vor Allem um Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips zu thun. In der Regel monarchische Beamte, die sich gewissermaßen als theilnehmend an der vom Fürsten ausschließlich ausgeübten Souverainität ansahen, lag es sogar in ihrem Interesse, der individuellen Souverainität so wenig, als nur immerhin möglich, zu vergeben, diese vielmehr in ihrem vollen Glanze zu erhalten. So geschah es, daß bald absichtlich, bald unabsichtlich Begriffe, Ideen, Ansichten und Dogmen, welche ehedem dem monarchischen System angeklebt hatten, in dessen Reform übergetragen wurden.

Die Ultra's und Anhänger des Absolutismus waren ohnehin bemühet, die Bestrebungen der Gebildeten und Einsichtsvollen nach zeitgemäßen Verfassungsreformen für eine demagogische Tendenz des Zeitalters, für ein Hinneigen zum Republikanismus im Gegensatze des Monarchismus auszugeben und die Machthaber mit Besorgnissen zu erfüllen, daß es sich dabei um Einführung von republikanischen Regierungsformen mit Umsturz der Throne handle. Unter solchen Umständen war es freilich nicht zu erwarten, bei den Fürsten und ihren Räthen Geneigtheit zu finden,

ein Prärogativ freiwillig aus den Händen zu geben, das ihnen als eine Hauptstütze ihrer Machtvollkommenheit erschien und bisher auch stets dafür gehalten worden war. Indem ihnen das Veto unangetastet verblieb, war ihnen das Recht der letzten Entscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten, der gesammten übrigen Staatsgenossenschaft gegenüber, gerettet, und sie konnten sich nun getrost die Berathungen und Beschlußnahmen volksvertretender Versammlungen gefallen lassen, da es ja sogar verfassungsmäßig in ihrer Machtbefugniß stand, im äußersten Falle ihr furchtbares Veto, unabänderlich wie das Fatum, erschallen zu lassen. Auch die Staats- und Rechtslehrer, welche das System der konstitutionellen Monarchie wissenschaftlich bearbeiteten, wollten nicht in den Verdacht kommen, irgend eine Vorliebe für republikanische Staatsformen, die so leicht mit einer Tendenz zum Demagogismus hätte vermengt und verwechselt werden können, an den Tag zu legen, und sie konnten nicht besser ihre Abneigung vor einem solchen Streben und ihre eifrige Anhänglichkeit an das monarchische Staatswesen zu erkennen geben, als indem sie das Prinzip von dem dem Staatsoberhaupte gebührenden bedingungslosen Veto theils unbestritten ließen, theils in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen versuchten.

Nur so ist es zu erklären, wie der Grundsatz von dem absoluten Veto in solcher Allgemeinheit nicht nur in der konstitutionell-monarchischen Staatspraxis Wurzel zu fassen, sondern auch in den Lehren und Systemen der monarchischen Staatsgelehrten Eingang zu finden vermochte. Letztern konnten gleichwohl, bei unbefangener Forschung und reiflichem Nachdenken, die Widersprüche schwerlich entgehen, in die man sich verwickelte, indem man jenen Grundsatz mit dem Repräsentativsysteme in Einklang zu bringen versuchte. Denn die konstitutionelle Repräsentativmonarchie ist in ihrem Wesen und ihrer ganzen Natur eben so verschieden von der autokratischen Monarchie, wie die Republik von der Despotie. In der Autokratie erscheint es allerdings ganz in der Ordnung, daß der Wille des Selbst- und Alleinherrschers allein und ausschließlich überall und allenthalben immerdar vorherrschend bleibe: denn das ganze Wesen, die ganze Natur dieser Staatsart beruht auf diesem und keinem andern Prinzip. Der Staat geht da recht eigentlich nicht etwa blos in der Idee, sondern in der Wirklichkeit in der Person des herrschenden Individuums auf, welches bei jeder Gelegenheit sagen kann und sagt: »Ich bin der Staat.« Der Wille der Nation kommt da gar nicht in Betracht. Doch anders ist es in einem Repräsentativstaate mit einer monarchischen Regierungsform. Dem ächten Geiste dieser Staatsart

kann es nur entsprechen, wenn der Monarch da lediglich als Organ und Repräsentant des vernünftigen Gesammtwillens betrachtet wird und sich selbst betrachtet. Hier kann vernünftigerweise von keiner Geltendmachung eines willkührlichen Eigenwillens von Seite des obersten Regenten die Rede seyn. Dieser soll und darf da nur seinen individuellen Willen in steter Harmonie mit dem vernünftigen Nationalwillen, den kund zu geben und auszusprechen die Nationalrepräsentation die erhabene Bestimmung hat, geltend machen wollen und wirklich geltend machen. Hier noch ein absolutes Veto als besonderes Privileg des Staatsregenten statuiren, hieße durchaus den Geist sowohl als das Wesen und die Natur dieser *Staats*verfassung verkennen. Man will solchergestalt, beim Lichte betrachtet, nichts Anderes als einen Autokraten an der Spitze einer Staatsregierung, die doch gerade der Gegensatz von einer Autokratie seyn soll, und widerspricht sich demnach selbst, indem man ganz unverträgliche Dinge mit einander vereinbaren will, so daß man etwas will und doch zugleich nicht will.

Es will mir übrigens auch nicht einmal einleuchten, daß sowohl die Fürsten, als solche, denen die Erhaltung der monarchischen Regierungsform in Europa aufrichtig am Herzen liegt, große Ursache und erhebliche Gründe haben sollten, auf dem in Frage stehenden Grundsatze des schlechthin unbedingten

Veto zu bestehen. Man befördert keineswegs das wahre Interesse der Monarchie, indem man einer Sache das Wort redet, die bei der Anwendung so leicht zum Mißbrauche führt. Die Dauer der monarchischen Staatsart wird in unserer Zeit am wenigsten dadurch gesichert, daß man wähnt, den Monarchen nicht Machtvollkommenheit genug zueignen zu können. Vielmehr haben die ächten Freunde der Monarchie darauf bedacht zu seyn, von ihrem Systeme wo möglich Alles zu entfernen, was die Fürsten in den Stand setzt und sie verleiten kann, ihre Autorität zum Nachtheil des Gemeinwesens zu mißbrauchen. Der Besitz einer ungemessenen Gewalt verlockt nur zu leicht, sie auch da in Anwendung zu bringen, wo sie nicht angewendet werden sollte, und es ist für den Menschen besser, eine so gefährliche Gewalt nicht zu besitzen, als sie zu besitzen. Es scheint mir im wohlverstandenen Interesse der Königschaft in einem erleuchteten Zeitalter, einem Rechte zu entsagen, zu dessen Handhabung, wenn sie zum Heile der Staaten und Nationen gereichen soll, übermenschliche Weisheit und Tugend erforderlich sind. Sie werden an ihrer Würde so wenig wie an ihrem Ansehen etwas dadurch verlieren, in der öffentlichen Meynung aber gewinnen. Götter werden sie noch nicht, wenn sie das außerordentliche Vorrecht genießen, ihren Eigenwillen auf Kosten des vernünftigen Nationalwillens durch-

setzen zu können, und den Kultus von Erdengöttern in Anspruch zu nehmen, kann nur egoistischen Despoten geziemen.

Der Grundsatz von dem absoluten königlichen Veto hängt in der monarchischen Doktrin genau mit der Fiktion von der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der königlichen Person zusammen. Die Nationen lassen sich diese wie andere Prärogative ihrer Herrscher gefallen, so lange die Individuen, welche im Besitze derselben sind, nicht gar zu argen Mißbrauch damit treiben; in letzterm Falle aber sind sie, wie die Geschichte sattsam lehrt, weder der Monarchie und dem Throne, noch den Königen selbst Schutz und Rettung zu gewähren im Stande. Das Beispiel der letzten Stuarts in England reicht allein hin, dies zu beweisen. Die Krone ging für Karl X. und seine Familie in Frankreich verloren, als er, auf seine königliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit sich stützend, das verfassungsmäßig ihm zustehende unbedingte Veto gebrauchen wollte, die von ihm beschworne Verfassung zu untergraben. Das Gebäude der Monarchie bedarf in unserer Zeit zu ihrer Erhaltung anderer Grundpfeiler, als die durch ein absolutes Veto im Staatswesen gesicherte Eigenmacht der Könige.

Nur Fürsten, welche sich auf ein eigenes, vom Volke ganz unabhängiges Herrscherrecht berufen, gleich-

viel, ob sie dasselbe unmittelbar oder mittelbar von Gott ableiten, oder keinen andern Machtbrief aufweisen können, als ihr Schwert, mögen eifersüchtig seyn auf den ungeschmälerten Genuß eines Prärogativs, das ihrem Stolze schmeichelt, während es zugleich ihrer Neigung zur Willkühr Nahrung gibt. Fürsten hingegen, welche im Volke allein ihre Stüzze suchen und als ihre Bestimmung erkennen, treue Organe des vernünftigen Nationalwillens zu seyn, können den Werth der Majestät nicht darein setzen, mit der Macht bekleidet zu seyn, einen eigenmächtigen Willen selbst im Widerspruche mit jenem Gesammtwillen geltend zu machen. Ueberhaupt beruhen die Motive, weshalb die monarchischen Staatslehrer ihrem Regenten ein absolutes Veto in den Staatssachen nicht entziehen zu dürfen glauben, auf der falschen Ansicht von einem absoluten Gegensatz in der Monarchie zwischen Fürst und Volk, die sie aus der autokratischen Form dieser Staatsart auf die konstitutionelle und repräsentative übertragen. In der letztern ist es eben Aufgabe der Staatsweisheit, Alles dergestalt zu ordnen und zu organisiren, daß der Wille des individuellen Souverains sich nie anders kund thue, denn als Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens. Hier soll der Regent, ganz eben so wie im republikanischen Staate, betrachtet werden wie die Seele des Staatskörpers, so daß es ungereimt wäre,

einen Unterschied der Willensäußerung beider vorauszusetzen. Ist das Zenith der Vollendung in der Ausbildung der monarchischen Staats- und Regierungsform die republikanische Monarchie, wie selbst Ancillon will, dem man doch gewiß keine antimonarchischen Grundsätze vorwerfen wird, dann fällt auch jeder Beweggrund weg, den monarchischen Staatsregenten eine größere Ausdehnung in der Befugniß, ein Veto zu exerziren, zu vindiziren, als den republikanischen.

Wollte man, um die Meynung und Ansicht der Monarchisten, die sich so sehr dagegen sträuben, ihren König des Vorrechtes zur steten Uebung eines über den vernünftigen Willen der ganzen Staatsgenossenschaft hinausreichenden Veto zu entkleiden, einigermaßen scheinbar zu begründen, von dem Gesichtspunkte ausgehen, es sey doch wohl anzunehmen, daß bei der Staatsregierung mehr Intelligenz, so wie Einsicht dessen, was in vorkommenden Fällen und obwaltenden Umständen und Verhältnissen wahrhaft dem Staate fromme, anzutreffen, als bei dem Volke oder dessen Vertretern; dann erinnere ich dagegen, daß diese Supposition, so im Allgemeinen hingestellt und behauptet, weder theoretisch noch praktisch sich als richtig bewährt. Der Theorie nach ist kein vernünftiger Grund vorhanden, in einem wohlgeordneten Repräsentativstaate der Regierung oder deren Chef —

in der Monarchie dem Fürsten — mehr Staatsvernunft zuzutrauen, als der allgemeinen Repräsentation der Regierten, und darum jene oder jenen vorzugsweise mit einem Prärogativ, ein absolutes Veto auszusprechen, zu bekleiden. Dem Irrthume ist der Staatsregent nicht minder unterworfen als das Korps der Nationalrepräsentanten, und es ist keine Garantie vorhanden, daß der Eine mehr dieser Klippe entgehen werde, als die Andern. Wollte man sagen, daß der Chef der Regierung die Weisesten, Kenntnißreichsten, Erfahrensten und Besten — die Aristokratie im wahren Sinne des Worts — in seinem Rathe versammeln und seine Minister der Elite der Nation entnehmen könne und solle, dann würde sich entgegnen lassen; daß ja die Nation bei der Wahl ihrer Repräsentanten das Nämliche solle und auch bei einer zweckmäßigen Wahlmethode könne. Die Parteien, wenn man sie einander entgegengesetzt ansehen will, erscheinen also in dieser Beziehung völlig gleich, so daß, was für die eine recht, für die andere billig. Allein scheint nicht gerade diese Rücksicht der völligen Rechtsgleichheit zwischen beiden Theilen, diese als Gegensätze betrachtet, dafür zu sprechen, daß ganz eben so, wie der Versammlung der Nationalvertreter, ja sogar, wenn sie aus mehreren Abtheilungen besteht, einer jeden einzelnen Abtheilung oder Kammer insbesondere, die Befugniß zugeschrieben wird, die von Seite der Staats-

regierung bei ihr in Vorschlag gebrachten Gesetzesentwürfe zu verwerfen, andrerseits auch dem Staatsregenten die volle Befugniß beigelegt werden müsse, bei allen Beschlüssen der Nationalvertretung ein absolutes Veto eintreten lassen zu können? Es scheint dies billig und gerecht; aber es scheint auch nur so.

Erheben wir uns nämlich in der Staatsansicht zu einem höhern Standpunkte, auf dem die Gegensätze zwischen Regierern und Regierten verschwinden, dann bleibt uns nichts übrig als die Nation selber, zu der wir zurückkehren, als der Urquelle aller Machtvollkommenheit, Majestät und Souverainität. Die Nation bedarf, um zu einem bleibenden Staatsverbande vereinigt zu leben, allerdings einer obersten regierenden Autorität, wenn sie nicht, wie in der reinen Demokratie, die Regierung selbst in Händen behalten soll; aber darum hört die Nation doch nicht auf, eine moralische Person zu konstituiren und das Repräsentativsystem gewährt den großen Vortheil, daß sie als solche in dem Korps ihrer Repräsentanten ein verfassungsmäßiges Organ hat, ihren Willen auszusprechen: diesen aber muß die regierende Gewalt, mit welcher Machtfülle sie auch bekleidet seyn mag, respektiren, wenn sie anders den Zweck ihrer Einsetzung, ihre Bestimmung erreichen will. Der Nationalrepräsentation kann daher wohl dem Regenten gegenüber ein absolutes Veto eingeräumt werden und unter jeder re-

präsentativen Verfassung, die nicht eine bloße Scheinverfassung ist, besitzt sie auch dieses Vorrecht; nicht aber in gleichem Maße und Umfange wird dies nämliche Vorrecht vernünftigerweise dem Regenten, der Nation gegenüber, zugestanden werden können. Denn sobald man dieses thäte, würde man den Regenten zu einem ganz unabhängig vom Volke handelnden Machthaber machen. Man wird sagen, das heiße Volkssouverainität predigen, und ich will das nicht leugnen, sofern man dieselbe blos als Gegensatz zu dem eignen oder göttlichen Fürstenrechte gelten läßt. Und warum sollte denn jene sogenannte Volkssouverainität so viel Gefährliches in einem Staate mit monarchischer Regierungsform haben, da sie sich doch in allen republikanischen Staaten längst als etwas ganz Ungefährliches durch die Erfahrung bewährt hat?

Je selbstständiger aber die Stellung ist, die man dem Regenten im Staatsvereine zutheilt, desto mehr wird die Staatsklugheit gebieten, das Veto, zu dem er ermächtigt seyn soll, zu beschränken. Daher bin ich der Meynung, daß gerade in der Monarchie, wo der Regent einer ohne Vergleich größeren Selbstständigkeit genießt, als in der Republik, demselben kein absolutes Veto zustehen sollte. Von einem verantwortlichen Staatschef, wie gemeiniglich der republikanische ist, wird man ohnehin weniger Mißbrauch in der

Uebung dieses Rechts zu besorgen haben, als von einem unverantwortlichen monarchischen. In den Händen eines Regenten in einem republikanischen Staate dürfte daher ein unbedingtes Veto, wenn die Verfassung ihm ein solches ertheilte, nicht so leicht mit Gefahren verknüpft seyn, als in den Händen eines Regenten in einem monarchischen Staate. Auch haben mannichfaltige Erfahrungen diese theoretische Wahrheit sattsam bestätigt. Nur zu sehr ist der Erbfürst geneigt, sein und seiner Familie Interesse von dem der Nation, zu deren Regierung er von dem Verhängniß berufen ist, zu sondern, und leicht wird er dann Veranlassung finden, das ihm verfassungsmäßig zustehende Vetorecht zu benützen, um Sondervortheile auf Kosten des Gemeinwohls zu verfolgen. Man braucht nur die monarchische Staatengeschichte zu studiren, um fast auf allen Blättern derselben Belege zu entdecken, wie das Dichten und Trachten der Monarchen ganz vorzüglich darauf gerichtet war, für sich und die Ihrigen zu sorgen. Auch dem konstitutionellen Erbmonarchen wird das ihm verliehene Veto häufiger dazu dienen, seinem Interesse widerstreitende Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers zu vereiteln, als den Verirrungen desselben vorzubeugen. Wollte sich Jemand die Mühe geben, eine Zusammenstellung der Fälle zu versuchen, wo das absolute Veto von konstitutionellen Fürsten in An-

wendung gebracht worden, dann sollte es mich nicht wundern, wenn er zu dem Resultate gelangte, daß dieses fürstliche Prärogativ eher nachtheilig als förderlich für das Wohlergehen der Nationen und das Gedeihen der Staaten sich erwiesen. So vereinigen sich Theorie und Praxis, Staatsrecht und Staatskunst, den Grundsatz des dem Regenten in der konstitutionellen Monarchie beizulegenden unbedingten Veto für nicht nur nicht zuträglich für das Heil der Staaten und Völker, sondern selbst für dieses mit Gefahren bedrohend zu erklären, und darum für verwerflich zu halten. Mögen unsere konstitutionellen Fürsten ihre autokratischen Kollegen von Gottes Gnaden nicht um den Genuß des eiteln Vorrechts beneiden, das Wohl und Wehe ihrer Unterthanen und der Staatsgesellschaft mittelst eines einzigen Wörtleins: »Nein!« in Händen zu haben. Sie müßten übermenschliche Wesen seyn, um eine sichere Bürgschaft möglich zu machen, daß es ihnen nie einfallen werde, einen übeln Gebrauch davon zu machen.

Nur ein Gott würde im Stande seyn, vermöge seiner Allweisheit und Allwissenheit, ein solches Recht ohne Gefahr auszuüben; einem gebrechlichen Menschen, auf der Höhe des Thrones oft der Täuschung und der Verführung zur Willkühr blosgestellt, kann es nicht zukommen, gleich dem ewigen Verhängniß oder der göttlichen Vorsehung, sich zum unabänder-

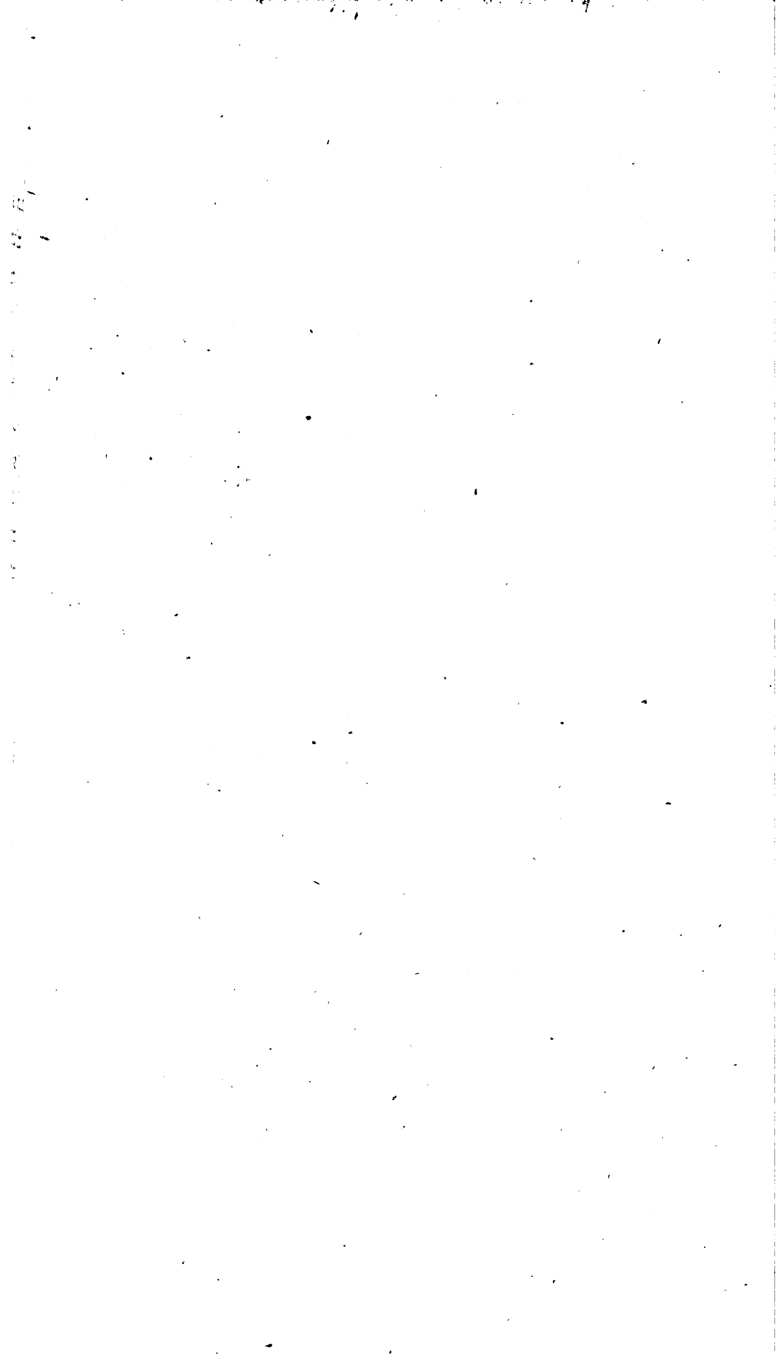
lichen Schiedsrichter aufzuwerfen. Der Besitz einer allzugroßen Macht, so wie eines allzugroßen Vermögens, hat sich nur zu häufig als verderblich für die Besitzer selbst dargethan.

Es ist daher auch ein irriger Wahn, wenn so Viele sich einbilden, daß für die Erhaltung der monarchischen Beherrschungsform am besten dadurch gesorgt werde, daß man die Krone mit aller nur möglichen Machtfülle begabe. Bei der Ansicht, welche die strengen Monarchisten ihrem Staatssysteme zum Grunde legen, daß nichts geschehen solle ohne und gegen den Willen des Regenten, haben sie offenbar die göttliche Weltregierung sich zum Model der menschlichen gesetzt, ohne zu bedenken, daß Menschen nicht Götter sind und seyn können. Eine Staatsordnung, deren Erhaltung darauf beruhen soll, daß dem Staatsherrscher die größte Macht verliehen ist, sie zu schüzzen, hat eine ungemein schwache Stütze, weil da nur zuviel von der zufälligen Persönlichkeit und Individualität eines einzigen Menschen abhängt. Dem Könige von Frankreich war zu diesem Ende nach der Charte Ludwigs XVIII. die Befugniß zugestanden, einzelne Artikel der Konstitutionsurkunde zu suspendiren. Karl X. machte auf eine unweise Art Gebrauch von diesem Prärogativ und verlor den Thron. Eben so verhält es sich mit der verfassungsmäßigen Befugniß zur Uebung eines unbedingten Veto. Man

irrt gar sehr, wenn man wähnt, den Thron dadurch sicher zu stellen, daß man die Anwendung einer solchen Macht ohne Einschränkung dem blosen Gutdünken und mithin auch der Willkühr dessen überläßt, der zufällig den Thron einnimmt.

Dem Regenten muß in der Monarchie wie in der Republik allerdings ein Veto zustehen, wenn er nicht zu einem willenlosen Wesen, zu einem blosen passiven Werkzeuge in den Händen der die Nation repräsentirenden Versammlung herabgewürdigt werden soll. Ich bin weit entfernt, aus dem Könige in einer repräsentativen Monarchie einen blosen, mit Krone und Szepter geschmückten Figuranten, einen Roi fainéant zu machen. Aber es wäre unverständig, ja ungereimt und widersinnig, dem Rechte zur Uebung eines solchen Veto in der Wirklichkeit eine unendliche Ausdehnung, einen ganz unbegränzten Umfang zu verleihen. Dem vom Throne des konstitutionellen Monarchen herab sich kundgebenden Veto sich zu widersetzen, mag auf mancherlei Weise erschwert werden — die Politik wird schon hinreichende Mittel angeben, diesen Zweck zu erreichen — allein der Nation, als moralischem Körper, muß verfassungsmäßig wenigstens die Möglichkeit gegeben seyn, Irrthümer und Verkehrtheiten, die in dieser Beziehung vom Fürsten begangen werden, wieder gut zu machen und die Folgen solcher Verirrungen der obersten regierenden Autorität von

sich abzuwenden. Auch bin ich überzeugt, daß, je weitere Fortschritte wir in der Ausbildung des Repräsentativsystems in seiner Anwendung auf das *monarchische* Staatswesen machen werden, man desto mehr von der Idee zurückkommen wird, daß das Prärogativ eines unbedingten Veto zu den unerläßlich nothwendigen, ja auch nur zu den wünschenswerthen Attributionen einer konstitutionellen Fürstenschaft gehöre. Es wird eine Zeit kommen, wo die Staatslehre der repräsentativen Monarchie kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto von Seite der Regenten anerkennen wird.



Grotius 3
YB 08269
JF261
.M9
4837
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

